



Wortprotokoll der 96. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 25. April 2016, 15:05 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 11

Antrag der Abgeordneten Tom Koenigs, Omid Nouripour, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen - Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen

BT-Drucksache 18/6341

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Patrick Sensburg [CDU/GSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Halina Wawzyniak [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



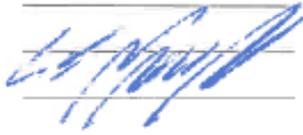
Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 8
Sprechregister Abgeordnete	Seite 9
Sprechregister Sachverständige	Seite 10
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 35



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 25. April 2016, 15:00 Uhr**

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Brandt, Helmut	_____	Bosbach, Wolfgang	_____
Grindel, Reinhard	_____	Fabritius Dr., Bernd	_____
Harbarth Dr., Stephan	_____	Frieser, Michael	_____
Heck Dr., Stefan	_____	Gutting, Olav	_____
Heil, Mechthild	_____	Hennrich, Michael	_____
Hirte Dr., Heribert	_____	Heveling, Ansgar	_____
Hoffmann, Alexander	_____	Jörrißen, Sylvia	_____
Hoppenstedt Dr., Hendrik	_____	Jung Dr., Franz Josef	_____
Launert Dr., Silke	_____	Lach, Günter	_____
Luczak Dr., Jan-Marco	_____	Lerchenfeld, Philipp Graf	_____
Monstadt, Dietrich	_____	Maag, Karin	_____
Seif, Detlef	_____	Noll, Michaela	_____
Sensburg Dr., Patrick		Schipanski, Tankred	_____
Steineke, Sebastian	_____	Schnieder, Patrick	_____
Sütterlin-Waack Dr., Sabine	_____	Stritzl, Thomas	_____
Ullrich Dr., Volker	_____	Strobl (Heilbronn), Thomas	_____
Wanderwitz, Marco	_____	Weisgerber Dr., Anja	_____
Wellenreuther, Ingo	_____	Woltmann, Barbara	_____
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	_____		_____

BRANDT, Helmut

Stand: 20. April 2016

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

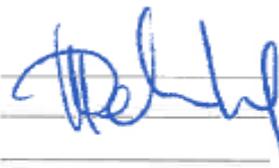
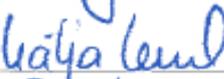


Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Montag, 25. April 2016, 15:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Bartke Dr., Matthias		Barley Dr., Katarina	
Brunner Dr., Karl-Heinz		Binding (Heidelberg), Lothar	
Drobinski-Weiß, Elvira		Hartmann (Wackernheim), Michael	
Fechner Dr., Johannes		Högl Dr., Eva	
Flisek, Christian		Lischka, Burkhard	
Franke Dr., Edgar		Miersch Dr., Matthias	
Groß, Michael		Müller, Bettina	
Hakverdi, Metin		Müntefering, Michelle	
Jantz-Herrmann, Christina		Özdemir (Duisburg), Mahmut	
Rode-Bosse, Petra		Schieder, Marianne	
Rohde, Dennis		Steffen, Sonja	
Wiese, Dirk		Vogt, Ute	
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Binder, Karin		Jelpke, Ulla	
Petzold (Havelland), Harald		Lay, Caren	
Wawzyniak, Halina		Pitterle, Richard	
Wunderlich, Jörn		Renner, Martina	
 Inge Höger		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Beck (Köln), Volker	
Keul, Katja		Kühn (Tübingen), Christian	
Künast, Renate		Mihalic, Irene	
Maisch, Nicole		Notz Dr., Konstantin von	
Ströbele, Hans-Christian			
 Hans-Christian Ströbele			

Stand: 20. April 2016

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)**

Montag, 25. April 2016, 15:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Benteler, Denise	Grüne	
Jauer	Linke	
Krises	CDU/CSU	
Willmann, Patrick	Grüne	
Waldmann, Sofia	u	
Hage	B90/Grüne	

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 25. April 2016, 15:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen	Sonja Abdel-Karim	S. Abdel	Kassipitatorin
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Salt, Maria	Salt	FR'iu
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Anwesenheitsliste der Sachverständigen**

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Montag, 25. April 2016, 15.00 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Robert Heinsch, LL.M. Universität Leiden, Niederlande Associate Professor of Public International Law at the Grotius Centre for International Legal Studies	
Prof. Dr. Florian Jeßberger Universität Hamburg Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte	
Wolfgang Kaleck European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR), Berlin Generalsekretär und Legal Director; Rechtsanwalt	
Prof. Dr. Claus Kreß, LL.M. Universität zu Köln Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Direktor des Instituts für Friedenssicherungsrecht	
Christian Ritscher Deutscher Richterbund e. V. (DRB) Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe	
Prof. Dr. Christoph Safferling Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht	
Prof. Dr. Gerhard Werle Humboldt-Universität zu Berlin Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD)	21
Dr. Johannes Fechner (SPD)	20, 29
Inge Höger (DIE LINKE.)	20, 29
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 29
Tom Koenigs (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 29
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34
Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU)	21, 24, 28



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Robert Heinsch, LL.M. Universität Leiden, Niederlande Associate Professor of Public International Law at the Grotius Centre for International Legal Studies	11, 29
Prof. Dr. Florian Jeßberger Universität Hamburg Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte	12, 27, 28, 30
Wolfgang Kaleck European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR), Berlin Generalsekretär und Legal Director; Rechtsanwalt	13, 26, 31
Prof. Dr. Claus Kreß, LL.M. Universität zu Köln Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Direktor des Instituts für Friedenssicherungsrecht	14, 25, 26, 31
Christian Ritscher Deutscher Richterbund e. V. (DRB) Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe	16, 23, 24, 31
Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht	17, 22, 32
Prof. Dr. Gerhard Werle Humboldt-Universität zu Berlin Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte	18, 21, 33



Die Vorsitzende **Renate Künast**: Herzlich willkommen, meine Damen und Herren, insbesondere meine Herren Sachverständige. Wir beschäftigen uns heute mit einem wichtigen Thema: „Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen, Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen“. Das Völkerstrafgesetzbuch aus dem Jahr 2002 war in Deutschland ein Meilenstein. Seitdem gab es 49 Ermittlungsverfahren; allerdings wurde nur ein Hauptverfahren auf der Grundlage des Völkerstrafgesetzbuches eröffnet. Nach viereinhalb Jahren ist dieser Prozess mit einem erstinstanzlichen Urteil abgeschlossen worden. Ziel des uns jetzt vorliegenden Antrages ist es, das Völkerstrafrecht auf der Basis bisheriger Erfahrungen weiterzuentwickeln. Meine Herren Sachverständige, da sind wir auf Ihren Sachverstand, Ihre Erfahrungen und Vorschläge gespannt. Unsere Anhörung läuft wie folgt ab: Die Sachverständigen haben – in alphabetischer Reihenfolge – zunächst das Wort zu einem Einleitungsbeitrag von maximal fünf Minuten. Über Ihnen hängt eine Uhr, die läuft rückwärts. Wenn die Zahlen rot sind, gewinnen Sie nicht an Zeit hinzu, sondern Sie bewegen sich im roten Bereich. Das gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Gedankengänge noch zu Ende zu führen. Dann stellen die Abgeordneten, auch die aus mitberatenden Ausschüssen, ihre Fragen. Unsere Regel ist, in jeder Fragerunde höchstens zwei Fragen an einen oder eine an zwei Sachverständige zu stellen. Dann gibt es die Antwortrunde der Sachverständigen in umgekehrter Reihenfolge. Wir lassen die Uhr bei den Antworten auch laufen, ohne Sie da zu limitieren, aber meistens geht die Uhr ja anders als das eigene Gefühl. Dann folgt bei Bedarf eine zweite Fragerunde. Die Anhörung ist öffentlich. Es gibt eine Tonaufzeichnung, ein Wortprotokoll wird durch das Sekretariat angefertigt. Bild und Tonaufnahmen auf der Tribüne sind nicht gestattet. Jetzt beginnen wir mit Herrn Dr. Heinsch. Bitte.

SV Dr. Robert Heinsch: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, für die Einladung. Ich werde Ihnen eine Außensicht geben, weil ich zwar hier in Deutschland groß geworden bin, aber seit zehn Jahren in Holland lebe und das Völkerstrafrecht am Internationalen Strafgerichtshof praktizieren durfte. Bei meinen

Ausführungen möchte ich mich gerne an den Vorgaben des Antrages orientieren, wobei ich die Reihenfolge etwas verändert habe. Zunächst möchte ich ein paar Worte zu dem letzten Punkt sagen, nämlich zur Erhöhung der personellen und finanziellen Ausstattung des Generalbundesanwalts und der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten. Die Verabschiedung des Völkerstrafgesetzbuches 2002 war ein wichtiger Schritt; das Gesetzbuch wurde von Wissenschaft und Praxis sehr positiv aufgenommen. In den letzten 14 Jahren haben wir jedoch gesehen, dass die Aufgabe, Völkerstrafprozesse effektiv zu führen, ein sehr hohes Maß an Ressourcen braucht. So wie sich das im Moment darstellt – wir reden von drei Planstellen für Beamte und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern beim Generalbundesanwalt und neun Beschäftigten beim Bundeskriminalamt – glaube ich, dass das eine Erklärung dafür sein könnte, dass es zwar 49 Ermittlungsverfahren, aber nur ein Hauptverfahren gibt. Aus meiner Erfahrung ist es so, dass wir bei Völkerstrafrechtsprozessen mit Sachverhalten umgehen, die auf vielen Ebenen sehr komplex, sehr groß sind. Wir haben tausende, zehntausende Opfer. Es geht um Taten, die im Ausland begangen wurden, auf einem Territorium, das oft größer ist als die Bundesrepublik Deutschland. Was der Generalbundesanwalt mit den limitierten Mitteln in den letzten Jahren geschafft hat, ist in hohem Maße bewundernswert. Angesichts der geringen Ausstattung des Völkerrechtsreferates kann man eigentlich nicht mehr verlangen, denn in diesen komplexen Fällen ist die Analyse von Situationen, die Vorbereitung von Prozessen extrem schwierig. Deshalb hebt hier der Antrag in seinen Punkten drei und vier einen sehr wichtigen Punkt hervor.

Dann komme ich zu meinem zweiten Punkt: Es geht um das Weltrechtsprinzip, die Entscheidung nach § 153f StPO und die Immunität von Hoheitsträgern. Mit § 1 Völkerstrafgesetzbuch haben wir ein wichtiges Zeichen gesetzt und deutlich gemacht, dass hier in Deutschland das Weltrechtsprinzip gilt. Es wurde allerdings dadurch etwas zurückgenommen, dass die Vorschrift des § 153f StPO in die Strafprozessordnung aufgenommen wurde. Ich will nicht analysieren, welche Entscheidungen in den vergangenen Jahren vom Generalbundesanwalt



getroffen wurden, und ob sie richtig oder falsch waren. Ein wichtiger Punkt, der auch im Antrag hervorgehoben wird, ist die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, eine richterliche Beteiligung bei diesen Entscheidungen einzuführen. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Möglich wäre eine Änderung der Vorschrift dahingehend, dass schon bei der Verabschiedung der Verfügung die Zustimmung einer richterlichen Instanz verlangt wird. Oder man stellt klar, dass ein Klageerzwingungsverfahren möglich ist, wenn Verletzte der Ansicht sind, hier sei eine falsche Entscheidung getroffen worden.

Kommen wir zu meinen Punkten drei und vier. Dabei geht es um die Beweissicherung, den Zeugenschutz und auch die Frage nach einer effektiven Verfahrensordnung für Prozesse nach dem Völkerstrafgesetzbuch. Hier kommen wir in einen Bereich, der eng mit dem zusammenhängt, was ich unter meinem ersten Punkt schon ausgeführt habe. Wir sind mit Verfahren konfrontiert, die äußerst komplex sind. Die Beweissicherung ist eine der herausforderndsten Aufgaben, weil die Situation grundsätzlich nicht auf dem deutschen Territorium stattfand, sondern tausende Kilometer entfernt. Sie erfolgt oft Jahre, nachdem die Verbrechen begangen worden sind. Deshalb ist es sehr schwierig für eine deutsche Behörde, hier Maßnahmen zu ergreifen – auch wenn ich weiß, dass der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt stark auf internationale Kooperation ausgelegt sind und das auch praktizieren. Es läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass man sich in internationalen Verfahren, vor internationalen Gerichten hauptsächlich auf Zeugenaussagen stützen muss – wer sich mit Strafrecht beschäftigt, weiß, dass Zeugen nicht immer das sicherste Beweismittel sind. Jedenfalls sollte man überlegen, ob man entsprechende Regelungen aufnimmt und Maßnahmen ergreift, um Zeugenprogramme zu etablieren.

Ich denke, dass es eine sehr wichtige Entscheidung ist, die Verfahrensordnung, die sich mit dem Völkerstrafgesetzbuch beschäftigt, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Man sollte die Situation nutzen, um Maßnahmen zu ergreifen, um die zuständigen Behörden hier in Deutschland zu unterstützen. Das kann auf verschiedenen Ebenen geschehen: zum einen

verfahrensprozessrechtlich durch eine Anpassung der Verfahrensordnung, zum anderen aber auch durch die politische Entscheidung, die entsprechenden Behörden mit mehr Finanzmitteln und personellen Mitteln auszustatten. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Dr. Heinsch. Dann hat Herr Professor Dr. Jeßberger das Wort.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: Verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können. Ich möchte meine schriftliche Stellungnahme mit vier kurzen Bemerkungen ergänzen. Das 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch stellt ein international viel beachtetes Prestigeprojekt deutscher Gesetzgebung auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts dar. Das Gesetzbuch ist, wie Sie wissen, Teil eines Bündels von Maßnahmen, mit dem der Gesetzgeber die neue deutsche Völkerstrafrechtsfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht hat. So hat die damalige Justizministerin Dr. Herta Däubler-Gmelin 2002 im Deutschen Bundestag zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches erklärt – ich zitiere:

„Deutschland nimmt seine Verantwortung wahr und leistet seinen Beitrag zur Bekämpfung und Verfolgung der schwersten Verbrechen in unserer internationalen Gemeinschaft. Bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darf es künftig nirgendwo auf der Welt mehr Straflosigkeit geben. Mit unserem Völkerstrafgesetzbuch schaffen wir eine verbesserte Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen“.

Das Völkerstrafgesetzbuch ist durch eine Arbeitsgruppe aus Wissenschaftlern und Praktikern im Bundesjustizministerium vorbereitet und erarbeitet worden. Mit Blick auf die prozessuale Verwirklichung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Völkerstrafgesetzbuches hat es der Gesetzgeber – von einer Ausnahme, von der wir schon gehört haben, abgesehen – bei der Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung belassen. Die Praxis der Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches ist – auch das haben wir schon gehört – gekennzeichnet durch eine – sowohl gemessen an den Erwartungen als auch



gemessen am breiten Anwendungsbereich des Gesetzbuches – auffällig geringe Zahl von Verfahren. Erst ein Hauptverfahren wurde nach über vierjähriger Verhandlung abgeschlossen. Als Gründe für die geringe praktische Bedeutung des ambitionierten Gesetzbuches werden neben einer unzureichenden personellen und finanziellen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden strafprozessuale Rahmenbedingungen ausgemacht, die als Grundlagen zur Durchführung von Strafverfahren wegen Völkerstrafataten nicht geeignet sein. In der Tat lassen sich typische Unterschiede zwischen Völkerstrafataten und gewöhnlichen Straftaten als Gegenstand eines Strafprozesses feststellen: der Auslandsbezug der Tat, die Komplexität des Tatgeschehens, die politische Dimension der Tat sowie die Einbindung der deutschen Strafgewalt in ein Netz konkurrierender Strafgewalten unter dem Dach einer arbeitsteilig organisierten internationalen Strafrechtspflege. Festhalten lässt sich freilich auch, dass die deutsche Justiz grundsätzlich in der Lage ist, Strafverfahren wegen Völkerstrafataten durchzuführen. Das belegen etwa die zahlreichen Verfahren im Zusammenhang mit den Kriegsverbrechen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen worden sind. Dieser Ausgangsbefund gibt Anlass, die prozessuale Einbettung des Völkerstrafgesetzbuches auf den Prüfstand zu stellen. Dabei muss es in einem ersten Schritt darum gehen, die tatsächlichen Gründe für die schmale Anwendungspraxis zu ermitteln, die Tragfähigkeit der vorgebrachten Monita zu überprüfen und im Lichte der vom Gesetzgeber selbst formulierten Zielvorgaben eine Verständigung über Funktion und Leistungsfähigkeit des deutschen Völkerstrafrechts zu erreichen. Auf dieser Basis muss es in einem zweiten Schritt darum gehen, Ansatzpunkte für eine mögliche gesetzgeberische Nachjustierung zu identifizieren. Mögliche Themenfelder sind etwa die gesetzliche Regelung der Beweissicherung und der sogenannten antizipierten Rechtshilfe, die prozedurale Absicherung des Gedankens der horizontalen Komplementarität und – Herr Heinsch hat es eben angesprochen – die gerichtliche Kontrolle der Nichtverfolgungsentscheidung des Generalbundesanwaltes. Weitere Gesichtspunkte sind im vorliegenden Antrag genannt. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe kann ein geeignetes

Instrument sein, um eine solche Überprüfung vorzunehmen. Das Format „Arbeitsgruppe“ erlaubt die Zusammenführung des erforderlichen Sachverständigen zu den verschiedenen Einzelmaterien des Straf- und Strafprozessrechts. Die institutionelle Anbindung etwa an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz würde sicherstellen, dass die Ergebnisse der Überprüfung unmittelbar Eingang in den politischen Entscheidungsprozess finden. Das Mandat der Arbeitsgruppe sollte ergebnisoffen ausgestaltet werden und sich auf die prozessuale Einbettung des Völkerstrafgesetzbuches insgesamt, also nicht etwa nur auf Fragen des Hauptverfahrens, beziehen. Eine Überprüfung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Völkerstrafgesetzbuches erscheint mir dagegen nicht erforderlich. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Professor Jeßberger. Jetzt hat Herr Kaleck das Wort.

SV Wolfgang Kaleck: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Es hat ja hier im Haus schon 2007 eine Bilanzierung stattgefunden, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs. Das war damals eine höchst strittige Veranstaltung. Wir haben unter anderem der Bundesanwaltschaft, aber auch dem Bundesjustizministerium vorgeworfen, nicht die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Gesetz tatsächlich zur Anwendung kommt. Insbesondere die schon angesprochene antizipierte Rechtshilfe und auch das Fehlen von Ressourcen bei der Bundesanwaltschaft und beim Bundeskriminalamt waren damals große Themen. Fast zehn Jahre später stelle ich – auch anhand der vorliegenden Stellungnahmen – fest, dass in fast allen grundsätzlichen Fragen Einigkeit zwischen den hier Versammelten, aber auch weiteren Experten, besteht. Die Auseinandersetzung hat sich auf eine andere Ebene verlagert, nämlich auf die konkreten Fälle – fast auf eine technisch-fachliche Ebene. Ich möchte das Thema nochmal auf eine etwas grundsätzlichere Ebene heben, weil wir hier nicht nur über Veränderungen der Strafprozessordnung und eventuell des Völkerstrafgesetzbuches reden, sondern uns auch nochmal kurz vergegenwärtigen sollten, wofür wir das eigentlich machen. Wir haben letzte Woche auf einer gemeinsamen Konferenz mit „Brot für die Welt“ über 40 Jahre



Militärputsch in Argentinien gesprochen. Es mag vielen von Ihnen etwas weltfremd vorkommen, dies 40 Jahre danach noch zu thematisieren. Nach der Veranstaltung sind jedoch mindestens drei Leute zu mir gekommen, die gesagt haben, sie sind Familienangehörige von Folterüberlebenden, und es hat bisher kein Verfahren zum Fall ihrer Angehörigen gegeben. Sie wollen, dass die Verfahren von uns durchgeführt werden. Eine in Düsseldorf lebende Argentinierin hat zum ersten Mal seit 40 Jahren öffentlich über das gesprochen, was ihr damals zugestoßen ist. Die Argentinier haben sich auch bei uns dafür bedankt, dass in Deutschland seit 1998 Strafverfahren in ihrer Sache stattgefunden haben. Das heißt, was in Europa, in Deutschland stattfindet, zeigt manchmal nicht heute und nicht jetzt seine Wirkung, sondern kann diese auch erst in der Zukunft entfalten. Daher ist es wichtig, dass Deutschland sich als ein Teil in einem arbeitsteiligen System internationaler Strafgerichtsbarkeit begreift. Dazu braucht es mehr Ressourcen als bisher – auch, und das unterscheidet meine Stellungnahme ein bisschen von den anderen, damit strategischer ermittelt wird, nämlich nicht nur gegen niedrigrangige Verantwortliche von Völkerstraftaten, sondern, ähnlich dem Internationalen Strafgerichtshof, auch gegen höchste Verantwortliche. Um ein Missverständnis auszuräumen: Es geht nicht darum, Deutschland die Rolle einer Weltpolizei zu übertragen, sondern darum, fachlich sicherzustellen, dass heute Beweise gesammelt werden, um morgen vernünftig weiter ermitteln oder anklagen zu können. Zum Thema gerichtliche Überprüfbarkeit: Da liegt in der Tat etwas im Argen. Das ist bereits 2007 von den damals versammelten Sachverständigen festgestellt worden, aber leider ist noch nichts passiert. Herr Werle hat das in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgiebig dargestellt. Ich möchte noch eine Ergänzung dazu vortragen: Wenn man über die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens nachdenkt, ist zu berücksichtigen, dass es sich hier meistens eher um Ermittlungserzwingungsverfahren als um Klageerzwingungsverfahren handelt. Das sollte sich in der Formulierung der strafprozessualen Vorschrift niederschlagen. Zum Thema verbesserte Kommunikation über die Verfahren: Das betrifft insbesondere die gerade

abgeschlossene Hauptverhandlung in dem Verfahren gegen zwei Funktionäre der ruandischen Miliz "Forces Démocratiques de Libération du Rwanda" (FDLR) vor dem Oberlandesgericht Stuttgart. Da wurde insbesondere von ausländischen Stimmen sehr stark kritisiert, dass faktisch überhaupt keine Informationen für nicht deutschsprachige Menschen, die nicht das Verfahren in Stuttgart selber besucht haben, erhältlich waren. Herr Werle hat das ausgeführt, die deutsche Justiz ist an diesem Punkt sehr konservativ. Es hat wahrscheinlich wenig Sinn, über den Umweg des Völkerstrafgesetzbuches hier eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Der Weg ist daher, wie auch Herr Ritscher aufgezeigt hat, dass andere Stellen Informationen über Völkerstrafverfahren bereitstellen müssen. Das kann das Bundesjustizministerium sein oder das Auswärtige Amt über Botschaften oder die Menschenrechtsbeauftragte. Oder man ermöglicht Reisen von Journalisten, wie Herr Ritscher vorgeschlagen hat. Zusätzlich sollte man auch Betroffenen und Nichtregierungsorganisationen solche Reisen ermöglichen, um die Kommunikation zu gewährleisten. Last but not least – viele Auseinandersetzungen finden im Konkreten statt, und in der konkreten Praxis fordern wir als Nichtregierungsorganisation, dass endlich die Doppelstandards im Völkerstrafrecht abgeschafft und auch mächtige Menschenrechtsverletzer wie transnationale Unternehmen in den Blick genommen werden. Bisher wurden nämlich europaweit vornehmlich Prozesse gegen Angehörige schwächerer Nationen geführt. Blicke es dabei, wäre der Anspruch auf die Durchsetzung universell geltender Menschenrechte nicht glaubwürdig. Das kann natürlich im Einzelfall zu politischen Konflikten führen; andererseits entspräche aber eine solche egalitäre Vorgehensweise einer menschenrechtsorientierten und aufgeklärten Außenpolitik, die diese Regierung und die Bundesrepublik Deutschland ja für sich in Anspruch nehmen. Daher ist diese Vorgehensweise alternativlos. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Kaleck. Dann hat Herr Professor Dr. Kreß das Wort.

SV Prof. Dr. Claus Kreß: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, zunächst freut es mich sehr, dass sich der Ausschuss für das



Thema Völkerstrafgesetzbuch und die ersten Praxiserfahrungen interessiert. Ich möchte auch ausdrücklich der antragstellenden Fraktion danken für einen, wie ich finde, sehr verdienstvollen Antrag. Eingangs ein paar Bemerkungen inhaltlicher Natur und dann eine erste vorläufige Überlegung zu dem verfahrensmäßigen Petition der Einsetzung einer Arbeitsgruppe. Inhaltlich werden in dem Antrag – ich nehme jetzt sehr konzentriert zu dem Inhalt dieses Antrags Stellung, man kann vielleicht später allgemeiner sprechen – eine ganze Reihe von neuralgischen strafprozessualen Punkten angesprochen. Da sind eine ganze Reihe von Punkten dabei, bei denen meine Grundüberzeugung ist: Ja, die sind diskussionsbedürftig, sind auch schon sehr lange Gegenstand der strafprozessualen Diskussion, werden sich aber kaum befriedigend lösen lassen durch eine speziell auf den Völkerstrafprozess zugeschnittene Regelung. Drei Beispiele: Wortprotokoll in der Hauptverhandlung – ein Bedürfnis der Verteidigung, wenn sonst ein Verfahren zu kollabieren droht, wenn es zum Verteidigeraustausch kommt; Auslandszeugen; Beweiserhebung. Zu allen drei Komplexen wird seit langem in Deutschland über Reformbedarf gesprochen. Im Hinblick auf das fehlende Wortprotokoll in Deutschland bin ich immer wieder leicht konsterniert, dass wir das nicht haben, und der Vergleich zum internationalen Strafprozess verstärkt diese Überraschung. Aber ich halte es für falsch, es nun speziell für den Völkerstrafprozess einzuführen. Man müsste eine Grundsatzentscheidung treffen und eine umfassende Reform anstreben, die dann auch nicht in einer Arbeitsgruppe speziell von Völkerstrafprozessrechtlern erarbeitet werden könnte. Zur Pflichtverteidigerbesetzung – die Diskussion über einen Sicherungsverteidiger, einen Ersatzverteidiger ist eine bekannte Diskussion, die möglicherweise etwas häufiger im Völkerstrafprozess virulent wird, aber nicht ausschließlich. Denken Sie etwa an das NSU-Verfahren, das ist ja landesbekannt. Ich habe zwei Punkte ausmachen können, bei denen es wirklich um den Völkerstrafprozess geht. Erstens, die mehrfach angesprochene Problematik des gerichtlichen Zustimmungserfordernisses. Ich hatte 2007 in dem damals von Ihnen geführten Ausschuss, Herr Abg. Koenigs, diesen Vorschlag unterbreitet. Insoweit habe ich auf meine

damalige Stellungnahme verwiesen, weil ich nicht den Eindruck habe, dass falsch geworden ist, was ich damals vorgeschlagen habe. Ich fände es sehr schön, wenn wir über diesen Punkt nachher etwas ausführlicher sprechen könnten. Herr Ritscher hat dazu eine etwas andere Position – ich lasse mich sehr gerne von ihm überzeugen. Das wäre wirklich ein Gespräch wert. Zweitens, die Frage der Opfer im Völkerstrafprozess. Hier ist es tatsächlich so, dass – und, Herr Werle, ich kann mich nicht mehr erinnern, ob wir darüber damals in der Arbeitsgruppe „Völkerstrafgesetzbuch“ intensiv diskutiert haben – die Nebenklagebefugnis im Völkerstrafprozess, also speziell für Völkerstraftaten, nicht vorgesehen ist. Man kann sich fragen, ob das systematisch stimmig ist, egal ob man von der Opferbeteiligung im Strafprozess mehr oder weniger hält. Wenn man an diese Frage herangeht, sollte man das allerdings mit großer Behutsamkeit und unter Berücksichtigung der Erfahrungen machen, die wir inzwischen im Völkerstrafprozess vor dem Internationalen Strafgerichtshof gesammelt haben. Hier haben wir es mit einer präzedenzlos intensiven Form der Opferbeteiligung zu tun, die aber auch zu präzedenzlosen Schwierigkeiten geführt hat. Wenn man diesen Schritt geht, dann sollte man ein Danaergeschenk an die Opfer vermeiden, nämlich durch eine schlecht ausgestaltete Lösung am Ende zu einem ineffizienten Verfahren zu kommen, das weder den Opfern von heute noch – und darum geht es auch im Völkerstrafverfahren – den Opfern von morgen, die auch ein Interesse daran haben, dass Verfahren zu einem vernünftigen Abschluss kommen, dient. Verfahrensmäßig möchte ich mein Votum ausdrücklich als vorläufig kennzeichnen. Wir befinden uns ja an einem sehr frühen Zeitpunkt der Debatte, nach dem ersten Verfahren, das nach dem Völkerstrafgesetzbuch geführt und erstinstanzlich zum Abschluss gekommen ist, und ich bin gerne bereit, im Laufe unseres Gesprächs dieses Votum zu korrigieren. Vorläufig ist mein Votum: ich bin nicht sicher, ob es im Augenblick einer sehr anspruchsvoll – auch zeitlich – ausgelegten interdisziplinären Arbeitsgruppe bedarf. Ich könnte mir sehr gut entweder speziellere Anhörungen hier – zugeschnitten auf das, was wirklich völkerstrafprozessual spezifisch ist – oder Kolloquien, wie sie vom Bundesjustizministerium bereits zweimal



mit beträchtlichem Erfolg durchgeführt worden sind, vorstellen. Das könnte dann an ein oder zwei Nachmittagen stattfinden, und dann könnte das Bundesministerium, das ja Erfahrungen gesammelt hat, daraus einen Gesetzesentwurf machen. Mein Vorschlag wäre, das zunächst einmal auf Überlegungen zur Nebenklage, zur Opferstellung, zu konzentrieren. Denn, wenn man diesen Schritt geht, wird das – wie angedeutet – sehr schnell kompliziert, wenn man es gut machen will. Und, abhängig von unserem Gespräch, könnte auch nochmal über das gerichtliche Zustimmungserfordernis nachgedacht werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Professor Kreß. Dann hat jetzt Herr Ritscher das Wort.

SV Christian Ritscher: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr verehrte Abgeordnete, auch von meiner Seite ganz herzlichen Dank: erstens für diese Anhörung, die ich für sehr wichtig halte, und zweitens für die Gelegenheit, dass ich sprechen darf. Ich sitze hier einerseits für den Bund der Richter und Staatsanwälte, den Deutschen Richterbund. Andererseits sitze ich natürlich auch hier als Bundesanwalt und derjenige, der seine Erfahrung in der praktischen Arbeit bei der Bundesanwaltschaft als Leiter des Völkerstrafrechtsreferats gewonnen hat. Zusammenfassend betrachtet, mit Blick auf den Antrag – das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme so formuliert – bin ich der Meinung, dass man vielleicht an der einen oder anderen Stelle in der Strafprozessordnung punktuell nachjustieren kann. Ich bin aber grundsätzlich der Überzeugung, dass es nicht richtig wäre, eine Art Sonderprozessrecht für das Völkerstrafrecht in die StPO einzufügen. Das könnte die Akzeptanz des Völkerstrafrechts schwächen. Deshalb finde ich es ganz gut, dass – ich glaube, Herr Professor Jeßberger hat es vorhin schon erwähnt – das Völkerstrafrecht in der StPO nur an einer einzigen Stelle vorkommt, nämlich in § 153f, auf den ich gleich noch komme. Meine prozessualen Erfahrungen stammen im Wesentlichen aus dem Prozess in Stuttgart, den ich als Sitzungsvertreter über weite Strecken miterlebt habe. Inzwischen sind – das darf ich an dieser Stelle einfügen – die Schwerpunkte unserer Arbeit in der Bundesanwaltschaft ganz woanders. Der Blick richtet sich inzwischen vor allem in

Richtung Naher Osten. Kriegsverbrechen sind in Syrien und im Irak leider an der Tagesordnung. Das wirkt sich auch auf die beschuldigten Personen aus, die – anders als im Stuttgarter Verfahren – im Rang nicht ganz oben sind, sondern durchaus zum Teil auch ganz unten. Übernächste Woche beginnt ein Prozess vor dem OLG in Frankfurt. Da geht es um einen niederen Kämpfer, der aus Deutschland nach Syrien gereist war und sich dort, so ist jedenfalls unser Anklagevorwurf, an Kriegsverbrechen beteiligt hat. Da ist von Vorgesetztenverantwortung oder dergleichen keine Rede. Solche Fälle bestimmen aber momentan das Tagesgeschäft in unserem Ermittlungsreferat. Ganz kurz zu den möglichen Änderungen, die ich mir vorstellen kann – wo nachjustiert werden könnte. Herr Professor Kreß hat es eben schon angesprochen: man könnte durchaus diskutieren, ob man nicht das eine oder das andere völkerstrafrechtliche Delikt in den Katalog der Nebenklagedelikte aufnimmt. Momentan ist das nicht der Fall, das heißt also, eine Nebenklageberechtigung leitet sich nur über tateinheitlich verwirklichte Strafnormen des allgemeinen Strafgesetzbuches her. Das kann möglicherweise strafanwendungsrechtliche Probleme hervorrufen: Ist deutsches Recht überhaupt anwendbar, wenn es um reine Auslandstaten geht? Diese Problematik könnte man vermeiden, wenn man völkerstrafrechtliche Normen als Nebenklage-delikte definiert, soweit sie, das wäre mein Vorschlag, mit Nebenklagedelikten, wie sie in der StPO schon normiert sind, als Taten übereinstimmen. Ich würde nicht die Plünderung als Nebenklagedelikt miteinbeziehen, weil ja beispielsweise der Diebstahl auch kein Nebenklagedelikt ist. Aber man könnte beispielsweise über die Tötung von Zivilisten nachdenken, analog zu Totschlag und Mord, die als Nebenklagedelikte in § 395 StPO enthalten sind. Nachjustieren kann man aus meiner Sicht auch – das ist eine Erfahrung aus dem Stuttgarter Prozess – bei der Frage des Zeugenbeistands, der für die Dauer der Hauptverhandlung bestellt werden kann. Das hat sich aus unserer Sicht als sehr sinnvoll erwiesen. Ein Zeugenbeistand war bei einigen Zeugen in der Hauptverhandlung vor Ort in Stuttgart anwesend, aber insbesondere auch bei den anonymisiert vernommenen Opferzeugen, die per Video-Konferenz vernommen wurden. Da war ein



Zeugenbeistand bei den betroffenen Personen an deren Vernehmungsort. Der Punkt ist: Solange diese Personen vernommen werden, steht ihnen ein Zeugenbeistand zur Seite und berät sie rechtlich, wenn dies erforderlich ist. Wenn aber das erstinstanzliche Urteil gefällt ist, ist der Zeugenbeistand raus und hat gar keine Möglichkeit mehr, sich an seine Mandanten zu wenden – beispielsweise zu ihnen zu reisen, was ja durchaus aufwendig sein kann, und sie darüber zu informieren, was eigentlich mit ihrer Aussage geworden und was bei dem Verfahren rausgekommen ist. Ich kann mir auch noch vorstellen – aber das bedarf vielleicht einer gesonderten, vertieften Diskussion und ist schon mehrfach im parlamentarischen Raum und auch auf ministerieller Ebene erörtert worden – dass man bei Ermittlungspersonen im Zusammenhang mit Ermittlungen mit Bundeswehrbezug nachjustiert. Diese Frage ist schon öfter aufgeworfen worden. Es gibt dazu auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die die Niederlande und England betreffen und Anlass geben könnten, darüber nachzudenken, ob man an dieser Stelle was ändert. Momentan ist die Situation die, dass wir auf die Zuarbeit der Bundeswehr angewiesen sind. Damit keine Missverständnisse aufkommen: Wir haben da keinerlei Grund zur Beanstandung. Aber es gibt Fragen, was dieses Vorgehen anbelangt, die auch beim EGMR aufgeworfen wurden. Schließlich kann man natürlich über das Zustimmungserfordernis bei § 153f StPO diskutieren. Ich habe dazu eine etwas andere Meinung als meine Kollegen hier formuliert haben. Aus meiner Sicht ist § 153f StPO keine sonderlich zentrale Norm, es ist eine Norm, die wir nicht gerne anwenden. Wir möchten ermitteln und nicht einstellen. Ich komme zum Schluss. Zur personellen und finanziellen Ausstattung der Behörde des Generalbundesanwalts: wir sind momentan im Völkerstrafrechtsreferat sechs Personen – sechs Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Drei sind Planbeamte des Bundes und drei sind wissenschaftliche Mitarbeiter, also Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus den Bundesländern, die aber alle gleichermaßen intensiv in der Sache drin sind. Es wäre natürlich wünschenswert, wenn mehr Personal da wäre. Das hängt aber auch immer davon ab, wie das

innerhalb des Hauses verteilt wird – es gibt keine Planstellen für das VStGB-Referat, sondern es handelt sich um Planstellen für den Generalbundesanwalt. Deren Verteilung innerhalb der Behörde des Generalbundesanwalts ist nicht meine Aufgabe, das wird an anderer Stelle entschieden. Das war es, was ich zunächst dazu zu sagen habe. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Ritscher. Dann hat Herr Professor Dr. Safferling das Wort.

SV Prof. Dr Christoph Safferling: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich ganz herzlich, dass Sie mich eingeladen haben. Ich möchte an meine Vorredner anknüpfen und auch nicht alles noch einmal wiederholen. Es ist schön, dass dem Völkerstrafgesetzbuch, dem ich mich wissenschaftlich intensiv widme, auch im Bundestag Bedeutung beigemessen wird – nicht nur im Rahmen dieser strafprozessualen Fragestellungen hier, sondern es soll auch das Aggressionsverbrechen neu in das Völkerstrafgesetzbuch aufgenommen werden. Dennoch müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass Völkerstrafprozesse keinen Alltag für die Ermittlungsbehörden darstellen. Es werden immer Sonderverfahren sein, die einer ganz besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, von besonderer Komplexität sind, und mit der Alltagskriminalität eher wenig zu tun haben. Es wurde immer wieder gesagt, unser Erfahrungsschatz nach dem Völkerstrafgesetzbuch beruhe auf einem einzigen Hauptverfahren. Ich glaube, das stimmt nicht ganz: Wir hatten in den letzten Jahren am OLG Frankfurt auch ein Verfahren, in dem es um den ruandischen Völkermord ging. Der liegt natürlich zeitlich vor dem Inkrafttreten des VStGB. Hinsichtlich der Struktur der Hauptverhandlung und der strafprozessualen Probleme hat sich genau das gezeigt, was sich am OLG Stuttgart auf der Grundlage des VStGB auch gezeigt hat. Das Problem des ausschließlichen Auslandsbezugs zeigte sich im Frankfurter Verfahren noch deutlicher als im Stuttgarter Verfahren. Die schon angesprochenen Probleme bei der Nebenklage gab es dort. Die Sprachprobleme sind natürlich auch relevant geworden, und auch die Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Dieser Punkt ist ja auch in der Bundestagsdrucksache aufgegriffen worden. Ich



frage mich schon, ob es nicht im Jahr 2016 möglich wäre, dass Oberlandesgerichte Pressemitteilungen auch in englischer Sprache verfassen. Ob es sinnvoll wäre, Exekutivorganen wie dem Bundesjustizministerium die Kommunikation zu überlassen? Da wäre ich wegen der Gewaltenteilung etwas vorsichtig. Beim Auswärtigen Amt, über die diplomatischen Beziehungen, ist das vielleicht etwas anderes. Meine Erfahrung zeigt allerdings auch, dass die betroffenen Staaten selbst ein großes Interesse daran haben, Informationen zu generieren, und sich auch nicht davor scheuen, Universitätsprofessoren in Deutschland anzusprechen, ob nicht entsprechende Informationen übermittelt werden können. Hier besteht ein Interesse, dem Genüge getan werden muss. Proaktives Tätigwerden ist nicht erforderlich, aber Pressemitteilungen in englischer Sprache sollten möglich sein.

Wenn wir hier über die deutsche StPO sprechen, müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass wir an einem größeren Konzept arbeiten müssen. Es geht ja um die globale Verwirklichung dessen, was wir in unserem Völkerstrafgesetzbuch niedergelegt haben. Dieses spiegelt, was im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs niedergelegt ist und von der Weltgemeinschaft als Kodex der internationalen Straftaten verabschiedet wurde. Die Verfolgung dieser Straftaten in einem globalen Kontext steht im Vordergrund. Wir müssen unsere Strafprozessordnung so ausrichten, dass wir in der Lage sind, als komplementär operierende Staatsanwaltschaften tätig zu werden. Auf der anderen Seite möchte ich, ähnlich wie Herr Kreß und auch ein Stück weit Herr Ritscher, davor warnen, eine Sonder-StPO einzuführen. Ich glaube, das käme nicht gut an. Zum einen käme es grundsätzlich nicht gut an, wenn man ein Sonderrecht für einen speziellen Teilbereich schafft, und zum anderen glaube ich auch, dass die Probleme, die wir hier im Spezifischen sehen, sich in anderen Verfahren, die nicht mit dem VStGB in Verbindung stehen, in ähnlicher Art und Weise stellen können: Die Nebenklageproblematik, die Opferschutzproblematik – all das sind Dinge, die auch an anderer Stelle ihren Niederschlag gefunden haben. Claus Kreß hat auch schon die Frage des Wortprotokolls angesprochen. Auch das ist ja tatsächlich, im internationalen Kontext

betrachtet, wunderschön. Wenn ich mit ausländischen Kollegen diskutiere, fragen die immer, wieso es überhaupt möglich ist, dass hier kein Wortprotokoll angefertigt wird. Das ist bei uns nicht üblich, und die Richterinnen und Richter scheinen das – nach meinen Gesprächen, die ich an der einen oder anderen Stelle geführt habe – auch nicht wirklich zu wollen. Aber ich glaube, das wäre ein Punkt, an dem man ansetzen könnte. Natürlich müsste man noch fragen: wofür ist das? Ist das für die Wahrheitsfindung, für die zukünftige Geschichtsforschung, oder ist es für die Urteilsfindung im engeren Sinne, also für die Richter? Es ist ja auch heute schon möglich, ein Verfahren für die Richter auf Tonband aufzunehmen. Trotz § 169 GVG könnte man ein Tonband mitlaufen lassen, damit die Richter sich das bei der Urteilsfindung nochmal anhören. Das ist auch der Grund, warum wir beispielsweise Tondokumente vom Auschwitz-Prozess haben, die Sie im Internet auf der Seite des Fritz-Bauer-Instituts herunterladen und sich anhören können. Eine Sonder-StPO würde ich eher nicht empfehlen. Ich meine auch nicht, dass wir eine spezielle Arbeitsgruppe bräuchten, um über diese VStGB-Problematiken zu diskutieren. Ich glaube, es handelt sich um ein der StPO insgesamt immanentes Problem. Das einzige, was ich mir vorstellen könnte, wäre eine Konzentration der Zuständigkeiten am Oberlandesgericht – vielleicht an einem oder an ein paar Oberlandesgerichten bundesweit, die sich dann intensiv mit diesen Fällen auseinandersetzen, Expertise entwickeln und die sich stellenden Probleme auf der Grundlage der jeweils gültigen StPO lösen können. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke sehr, Herr Professor Safferling. Dann hat Herr Professor Dr. Werle als letzter das Wort.

SV Prof. Dr. Gerhard Werle: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Es freut mich, dass ich zu dem heutigen Anhörungsthema sprechen kann, denn das Völkerstrafgesetzbuch ist, wie wir schon gehört haben, ein symbolträchtiges Gesetzgebungsprojekt. Das hat mit unterbliebener und erfolgter deutscher Vergangenheitsbewältigung zu tun. Die Bundesrepublik hat sich ja bekanntlich erst nach Jahrzehnten dazu entschließen können, das Völkerstrafrecht nicht abzulehnen, sondern zu



fördern. Dokumentiert ist das im Völkerstrafgesetzbuch – ein Projekt, das meines Erachtens bis hierher gelungen, aber keineswegs abgeschlossen ist. Es geht jetzt um Probleme der praktischen Anwendung des Gesetzes, und ich begrüße den Vorschlag zur Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe. Dieser Vorschlag ist folgerichtig und kann sich zu einem gewissen Grad auf das Modell der Arbeitsgruppe „Völkerstrafgesetzbuch“ beziehen, die 2001 einen Arbeitsentwurf des VStGB vorgelegt hat, der mit nur wenigen Änderungen Gesetz wurde. Wie sähe das Ziel einer solchen Arbeitsgruppe „Völkerstrafrechtspraxis“ – so würde man sie jetzt vielleicht nennen können – aus? Bei der Arbeitsgruppe zum VStGB standen die Tatbestände im Zentrum. Auf einen Allgemeinen Teil im VStGB hat man bewusst verzichtet, um nicht einen parallelen Allgemeinen Teil zu schaffen. Ebenso hat man aus guten Gründen bewusst auf eine VStPO verzichtet. Es kann auch hier nicht um die Schaffung einer VStPO gehen – so ist der Antrag auch nicht zu verstehen – sondern um die ergebnisoffene Prüfung, ob im Lichte der bisherigen Erfahrungen ergänzende Regelungen notwendig sind. Dabei müsste eine solche Arbeitsgruppe selbstverständlich die Verbindung zur Gesamtreform der Strafprozessordnung im Auge behalten. Der Antrag benennt wichtige Prüfungsbereiche für eine AG „Völkerstrafrechtspraxis“, und ich will einige Punkte, die mir besonders wichtig erscheinen, herausgreifen. Von grundsätzlicher Bedeutung, mehrfach angesprochen, ist die Überprüfbarkeit staatsanwaltschaftlicher Einstellungsentscheidungen nach § 153f StPO. Dass die Bundesanwaltschaft bestrebt ist, diese Norm so wenig wie möglich anzuwenden, ist eine Sache. Dass ein Zustimmungserfordernis aber von vornherein den Eindruck exekutivischer Steuerung vermeiden würde, ist eine andere Sache. Deshalb wäre ein solches Zustimmungserfordernis juristisch konsequent. Die Eröffnung der Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens ist demgegenüber mit einigen Problemen belastet – davon sollte man eher absehen. Was die frühestmögliche und kontinuierliche Sicherung von Beweismitteln angeht, so wird diese hinreichend durch § 153f StPO ermöglicht. Eine gesetzliche Normierung ist meines Erachtens nicht erforderlich, könnte aber

manches vielleicht verbessern. Die Möglichkeit – das kam hier noch nicht zur Sprache –, einen Antrag auf Vernehmung von Auslandszeugen nach § 244 Absatz 5 Satz 2 StPO abzulehnen, wirkt in Völkerstrafverfahren wie auch in anderen Verfahren mit ausländischem Tatort wie ein Fremdkörper. Diese Frage ist auf jeden Fall diskussionswürdig. Zur Einbeziehung von Opfern und effektiver Verteidigung möchte ich mich nicht äußern, sondern verweise auf meine schriftlichen Äußerungen.

Ich will jetzt, bevor ich noch zu einem mir besonders wichtigen Punkt komme, kurz zu Beweisfragen Stellung nehmen. Ich denke, ein Wortprotokoll der mündlichen Verhandlung ist auch wegen des Aufwands – es müsste dann allgemein im Strafprozess eingeführt werden – nicht erforderlich. Prüfwert scheint mir dagegen die deutlich weniger aufwendige Möglichkeit von audiovisuellen Aufzeichnungen der mündlichen Verhandlungen.

Ich komme jetzt zu einem Punkt, bei dem manche und mancher vielleicht zuckt, nämlich zur Öffentlichkeit von Völkerstrafprozessen. § 169 GVG mit seinem Ausschluss von Presse und von Aufnahmen in der Verhandlung hat ja nicht Verfassungsrang. Wir haben uns nur daran gewöhnt, und wenn von mehr Öffentlichkeit die Rede ist, wird eben doch leicht gezuckt, weil man davor zurückschreckt. Man muss sich aber klar machen, dass von der internationalen Strafgerichtsbarkeit aus gutem Grund die Botschaft „Völkerrechtsverbrechen werden verfolgt“ kommuniziert wird, vor allem auch im Tatortstaat. Dort gibt es Wortprotokolle, dort gibt es Aufzeichnungen und dort gibt es Übertragungen aus dem Gerichtssaal, die es auch den Opfern im Tatortstaat ermöglichen, den Verhandlungen zu folgen. Diese Fragen müssen diskutiert werden: einmal eine intensivere Internetpräsenz – das lässt sich auf Basis des geltenden Rechts regeln –, aber auch die Frage einer zeitversetzten Übertragung der gesamten Hauptverhandlung oder von Teilen, entsprechend dem Vorbild der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Ich fange in der Fragerunde mit Herrn Koenigs an, dann Herr Fechner.



Abg. **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst möchte ich mich sehr herzlich für Ihr Kommen und Ihre mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen bedanken. Die schriftlichen Stellungnahmen geben ja noch sehr viel mehr her, weil das komplexe Sachverhalte sind. Ich möchte zwei politische Fragen stellen, die Sie vielleicht unterschiedlich beantworten. Bei dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart ist die ursprüngliche Anklage wegen Vergewaltigung und sexueller Versklavung im Laufe des Verfahrens eingestellt worden, da die Aussagen der anonymisierten Opferzeuginnen die einzigen Beweismittel hierfür waren. Diese Einstellung ist ja sehr unbefriedigend. Was kann zum Schutz der Zeuginnen und zur Validierung ihrer Aussagen gemacht werden, damit solche Anklagepunkte nicht fallengelassen werden müssen oder fallengelassen werden? Ich glaube, das sind Verbrechen, die bedauerlicherweise bald mehr im Zentrum stehen werden, wenn man an Syrien denkt. Mein zweiter Punkt: Wie kann die Perspektive der Opfer durch eine stärkere Einbeziehung von Nebenklägern gestärkt werden? Herr Ritscher hatte dazu schon etwas gesagt. Man will natürlich den Prozess nicht durch eine zu große Zahl von Beteiligungen sprengen, aber hier wäre eine Nachjustierung notwendig und möglich.

Die **Vorsitzende**: An wen waren die Fragen gestellt?

Abg. **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Der einzige, der sich dazu geäußert hatte, war Herr Ritscher. Ich hätte gerne von den anderen eine Aussage dazu.

Die **Vorsitzende**: Es kann eine Frage an zwei Sachverständige gerichtet werden.

Abg. **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): To whom it may concern.

Die **Vorsitzende**: Die zweite Frage hat Herr Fechner.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Ich hätte eine Frage an die Herren Safferling und Werle. Zunächst vielen Dank an alle, dass Sie gekommen sind, und für Ihre fundierten Ausführungen. Wir hatten ja eine Expertenkommission zur Strafprozessordnung, die sich sehr umfangreich

Gedanken gemacht hat. Deshalb frage ich Sie, wo Sie jetzt speziell für das Thema des heutigen Tages Veränderungsbedarf sehen. Ein paar Punkte haben Sie ja schon genannt. In einer Stellungnahme habe ich gelesen, die StPO müsste mehr auf Menschenrechte, menschenrechtliche Fragen und insbesondere die Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs orientiert sein. Mich würde interessieren, wie das genau gemeint ist. Wo besteht über die Ergebnisse der Reformkommission hinaus Veränderungsbedarf in der Strafprozessordnung?

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Höger, dann Herr Sensburg, dann Frau Keul.

Abg. **Inge Höger** (DIE LINKE.): Auch von meiner Seite vielen Dank für die Stellungnahmen. Ich möchte vorher grundsätzlich bemerken, dass ich die Einführung des Völkerstrafgesetzbuches nicht nur als Erfolgsmodell sehe. Es klang ja auch in verschiedenen Stellungnahmen an, dass häufig nur kleine Mitläufer angeklagt werden, nicht die politisch Verantwortlichen. Dass es sich auch häufig um Menschen aus dem globalen Süden handelt, und sich sozusagen der globale Norden als Richter aufspielt, sollte vielleicht ein bisschen zum Nachdenken animieren. Es gab ja mal ein Verfahren, das Herr Kaleck angestrengt hat wegen der Folterstraftaten in Abu Ghraib – eine Anzeige gegen US-Verteidigungsminister Rumsfeld. Seinerzeit hat sich die Bundesanwaltschaft geweigert zu ermitteln. Das wurde damals damit begründet, dass die Ermittlungen in und von den USA durchzuführen wären. In der Zwischenzeit haben wir § 153f Strafprozessordnung. In ihrem Antrag fordern die Grünen, eine Einstellungsverfügung in Zukunft gerichtlich überprüfbar zu machen. Meine Frage an Herrn Kaleck: Reicht die Forderung nach vollständiger gerichtlicher Überprüfbarkeit staatsanwaltlicher Ermittlungsentscheidungen? Kann damit ausgeschlossen werden, dass Doppelstandards angelegt und bestimmte Kriegsverbrechen, schwere Völkerstraftaten aus Gründen außenpolitischer Opportunität nicht verfolgt werden? Die zweite Frage: Was wäre ein praktikables Mittel, um derartige Opportunitätserwägungen auszuschließen?

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Dr. Sensburg.



Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Auch an alle Experten ganz herzlichen Dank für die sehr guten einführenden Vorträge. Ich habe eine Frage, die ich sowohl an Professor Kreß als auch an Herrn Ritscher richten möchte. Dabei geht es um die Thematik des Straftatbestandes der Aggression. Wenn man davon ausgeht, dass dort Regelungsbedarf besteht, bedarf es eines minderschweren Falls der Aggression und wie würde man die Täterschaft und Teilnahme regeln?

Die **Vorsitzende**: Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch von meiner Seite vielen Dank. Meine Fragen richten sich an Herrn Professor Jeßberger. Sie hatten ja die Einrichtung einer Arbeitsgruppe befürwortet und ein paar Stichpunkte aufgeführt – Beweissicherung, antizipierte Rechtshilfe und horizontale Komplementarität – vielleicht können Sie nochmal erklären, wo da das Problem liegt. Ich wüsste gerne, ob Sie schon selber eine Auffassung haben, ob bei diesen Punkten Änderungsbedarf vorliegt. Das ist mir aus Ihrer Stellungnahme nicht klar geworden. Und wenn wir schon dabei sind: Was sagen Sie zu dem Thema Wortprotokolle und Auslandsreise der Verteidiger? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Brunner.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Auch mein herzlicher Dank an die Sachverständigen. Ich möchte zwei Fragen stellen, an Herrn Ritscher und an Herrn Professor Werle. Herr Ritscher, Sie haben in Ihren Ausführungen deutlich gemacht, dass sich die VStGB-Verfahren von den herkömmlichen Verfahren verfahrenstechnisch wenig unterscheiden, aber auf die Besonderheit hingewiesen, dass bei den Presseerklärungen nicht auf den Sachverstand der Exekutive, sondern auf den Sachverstand der Gerichte selbst zurückgegriffen werden sollte. Was hielten Sie davon, bei einer StPO-Reform für alle Verfahren auch die Möglichkeit von Pressemitteilungen in englischer Sprache vorzusehen? Die zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Werle zu den Wortprotokollen. Sie haben auf die Möglichkeit der Internetübertragung und der Veröffentlichung hingewiesen. Welcher Änderungsbedarf bestünde in der StPO, um eine dem internationalen

Vergleich entsprechende Transparenz zu erreichen, ohne ein Wortprotokoll zu führen?

Die **Vorsitzende**: Jetzt sind wir in dieser ersten Fragerunde einmal durch und kommen zu den Antworten. Herr Werle hat Fragen von Herrn Fechner und Herrn Brunner.

SV Prof. Dr. Gerhard Werle: Zunächst zur Frage von Herrn Abgeordneten Fechner: Einige der Vorschläge, die hier diskutiert werden, müssten zwingend im Rahmen der StPO-Reform behandelt werden. Dazu gehört die Frage der Ablehnung von Anträgen auf Vernehmung von Auslandszeugen, weil es Verfahren mit Tatort im Ausland ja nicht nur im Bereich des VStGB gibt. Deshalb müsste, wenn man etwas ändern will, eine allgemeine Regelung getroffen werden. Denn in diesen Verfahren kehren sich die Dinge geradewegs um: wenn der Tatort im Ausland ist, ist der Auslandszeuge der Regel- und nicht der Ausnahmefall. Das ist anders als das, was die Vorschrift als Hintergrund hat. Das müsste dann für Auslandsverfahren insgesamt so geregelt werden. Da gibt es keinen spezifischen Grund, warum das nur im Bereich der Verfolgung von Taten nach dem VStGB so sein sollte.

Ein anderer Komplex ist die Frage nach dem wörtlichen Protokoll oder sonstiger Dokumentation der Hauptverhandlung. Das wäre ebenfalls für die StPO allgemein zu regeln – ich denke, das ist auch ein Thema für eine allgemeine StPO-Reform. Außerhalb der StPO: zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gibt es ja durchaus Diskussionen über eine deutlichere Öffnung der Hauptverhandlung für mediale Zwecke - also etwa die Übertragung von Urteilsverkündungen. Das ist durchaus diskussionswürdig, es gibt ja auch entsprechende Vorschläge.

Zur Frage von Herrn Brunner: Ich denke, dass auf der Basis des bisherigen Rechts eine aktivere Informationspolitik betrieben werden kann. Herr Ritscher hat da Bedenken, weil die Justiz keine Wasserstandsmeldungen verbreiten soll. Ich denke auch weniger an Wasserstandsmeldungen als an die Verbreitung von getroffenen Entscheidungen. Es gibt in Deutschland eine gewisse Scheu vor Sensationsberichterstattung, deswegen wurde ja § 169 Satz 2 GVG eingeführt, sonst hätten durchaus Fernsehaufnahmen in Gerichtssälen stattfinden können. Es gibt in



Deutschland eine gewisse Scheu, die es in der internationalen Strafgerichtsbarkeit so offenbar nicht gibt. Ein deutscher Richter, der seit einiger Zeit am Internationalen Strafgerichtshof tätig ist, sagte, er habe sich schnell daran gewöhnt, dass fest installierte Kameras da sind und Aufnahmen stattfinden, und dass das zeitversetzt übertragen wird. Deshalb meine ich, dass sich eine Überprüfung lohnt. Da bietet das Völkerstrafrecht nun einen Anknüpfungspunkt, jedenfalls im Regelfall, wenn die Taten im Ausland begangen worden sind. Eine finanzierte Präsenz von Opfern in der Verhandlung ist ja nicht nur in finanzieller Hinsicht sehr aufwendig. Übertragungen, wie sie am Internationalen Strafgerichtshof stattfinden, würden den Opfern eine ungleich einfachere Kenntnisnahme vom Fortgang der Dinge ermöglichen. Wir wollen ja, dass kommuniziert wird, dass Völkerstraftaten verfolgt werden. Aus dem Grund würde ich Änderungen befürworten, die sich vorsichtig in Richtung der internationalen Strafjustiz bewegen. Es müssen ja keine kompletten Hauptverhandlungsübertragungen sein, es könnten auch nur Urteilsverkündung, Anklage, Schlussplädoyers oder ähnliches übertragen werden. Da möchte ich mich nicht im Detail festlegen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Professor Safferling hat eine Frage von Herrn Fechner.

SV Prof. Dr. Christoph Safferling: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Fechner, ich habe natürlich den Abschlussbericht der StPO-Reform-Kommission des Bundesjustizministeriums nicht vollständig im Kopf, aber soweit es mir möglich ist, will ich gerne dazu Stellung nehmen. Der Anlass dieser Kommission war meines Erachtens vornehmlich ein gewisses Durchdenken der Struktur, um die Ökonomie des ganzen Prozesses zu optimieren. Ich finde, man ist dabei nicht weit genug gegangen. Man hätte grundlegender an dieses seit 1877 bestehende Gesetz herangehen und darüber nachdenken müssen, ob diese Verfahrensordnung insgesamt noch zeitgemäß ist. Es fängt bei der starken Rolle des Richters an, der ja letztlich die alleinige Verantwortung für die Wahrheitsfindung trägt – das ist gleich der nächste Begriff, den man kritisch beleuchten müsste –, die es den anderen Beteiligten am Prozess, der Verteidigung, aber auch der Staatsanwaltschaft durchaus leicht macht, an der

einen oder anderen Stelle den Prozess zu torpedieren. An der StPO ist natürlich in den letzten Jahrzehnten viel herumgedoktert worden, weshalb wir vor allem im Bereich der Ermittlungsmaßnahmen ein Sammelsurium an Eingriffsbefugnissen haben, die jeweils mit verschiedenen Eingriffstiefen und verschiedenen Ermächtigungsgrundlagen so sehr divergieren, dass im Grunde schon die Grenze dessen erreicht ist, was man den Beteiligten noch zumuten kann. Jedenfalls ist es, das kann ich an dieser Stelle sagen, für einen Hochschullehrer eine Zumutung, dieses Gesetz den Studierenden erklären zu müssen.

Die **Vorsitzende**: Es gibt Dinge, die sind noch schwieriger zu verstehen.

SV Prof. Dr. Christoph Safferling: Beim Wahrheitsbegriff war ich ja vorhin schon, dazu wollte ich hier nicht weiter ausführen. Was die Menschenrechtskonformität der Strafprozessordnung anbelangt, sehen wir das natürlich auch an den verschiedenen Entscheidungen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den letzten Jahren gegen Deutschland getroffen hat. Spektakulär war sicherlich die Entscheidung zur Sicherungsverwahrung, die unmittelbar mit der StPO zu tun hat. Aber es gab auch schon Foltervorwürfe, und es gibt Probleme mit der Tatprovokation und der Frage, ob hier ein Prozesshindernis besteht. Wir sehen, dass die Strafprozessordnung an mehreren Stellen reformbedürftig wäre oder es jedenfalls genügend Gründe gäbe, grundsätzlich darüber nachzudenken. Deshalb weiß ich nicht, ob es sich lohnt, jetzt für eine spezifische und sehr selten vorkommende Form von Prozessen an verschiedenen einzelnen Punkten rumzudoktern. Zur Nebenklageproblematik, die ja schon angesprochen wurde: In den beiden Verfahren, die in diesem Kontext relevant sind, hatten wir weniger Probleme mit der Nebenklage. Schauen Sie auf den NSU-Prozess, da gibt es eine massenhafte Nebenklagebeteiligung, die natürlich Auswirkungen auf das Verfahren hat. Also müsste man auch hierüber wenn, dann grundlegend nachdenken. Im Übrigen ist es ein völlig berechtigtes Anliegen der Opfer, ihre Stimme zu Gehör zu bringen. Dafür müsste man Formen finden, in denen das auch ohne die formale Beteiligung als Nebenkläger möglich ist. Es gäbe



im Kontext der Auslandssituation eine Fülle von Möglichkeiten, über die nachgedacht werden könnte. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass beispielsweise in den ersten Prozessen zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, allen voran im Auschwitzprozess, die gesamte Kammer nach Polen gefahren ist, um dort einen Augenschein vorzunehmen und Zeugen zu vernehmen. Andere Kammern sind dem gefolgt und haben einen Augenschein im Ausland vorgenommen. Sie können sich vorstellen, welche politischen Probleme es Anfang der sechziger Jahre mit sich brachte, wenn eine Kammer aus Frankfurt nach Krakau fahren wollte. Man könnte auch darüber nachdenken, es zum Beispiel zu erleichtern, dass eine Strafkammer oder ein Senat vielleicht mal nach Afrika fährt. Das hätte natürlich auch Auswirkungen auf die Kommunikationsfähigkeit. Ich habe durchaus Sympathie dafür, dass man versucht, die Prozesse, die vor deutschen Gerichten stattfinden, stärker zu kommunizieren. Damit haben wir traditionell unsere Schwierigkeiten. Wir sind da sehr restriktiv. Aber man muss im Jahr 2016 auch mal zur Kenntnis nehmen, dass sich im internationalen Bereich andere Traditionen entwickeln, die auch nicht rechtsstaatswidrig sind, noch nicht einmal im Ansatz, und die auch akzeptiert werden. Wir kooperieren mit dem Internationalen Strafgerichtshof, also akzeptieren wir das, was dort passiert als rechtsstaatsmäßig. Warum soll es dort gut sein und für uns völlig ausgeschlossen? Das will mir nicht so recht einleuchten. In diesem neuen, sich wandelnden internationalen Kontext müsste man auch über die StPO nachdenken.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt hat Herr Ritscher das Wort.

SV Christian Ritscher: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Abgeordneter Koenigs, ich antworte auf Sie. Natürlich war ich nicht begeistert darüber, dass die Verfahrensteile hinsichtlich der Opferzeuginnen im Stuttgarter Verfahren, jedenfalls was die Einzelvorwürfe nach dem Völkerstrafgesetzbuch angeht, letztendlich eingestellt worden sind. Der Senat hat das in seiner Anregung, so zu verfahren, aber begründet. Und es war eine Begründung, der wir uns nicht einfach verschließen konnten. Der

Senat hat gesagt, wir tun uns schwer damit, die Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und Zeugen zu überprüfen, die nicht im Gerichtssaal anwesend sind, deren Namen wir nicht wissen, die schließlich auch bei der Vernehmung durch die Verteidigung irgendwann gesagt haben, sie hätten keine Lust mehr, und einer weiteren Vernehmung ferngeblieben sind – wo es also möglicherweise Probleme geben könnte mit der Frage der Wahrung des Konfrontationsrechts. Das war unbefriedigend, und vor dem Hintergrund, dass die Anklagepunkte, zu denen diese Personen ausgesagt haben, häufig genug nur durch deren Aussage in die Anklage hineingekommen sind, war das Ergebnis so, wie Sie es beschrieben haben. Die Frage ist, was man da künftig tun kann? Ich habe es in meiner schriftlichen Stellungnahme schon dargelegt: Aus unserer Sicht darf durch einen deutschen Strafprozess das Leben von Opferzeugen nicht zusätzlich gefährdet oder belastet werden. Der Preis wäre zu hoch. Deshalb wird man im Zweifelsfall beispielsweise Anonymisierungsmaßnahmen oder auch eine Videovernehmung in einem Land, in dem die Zeugen sich sicher fühlen oder in dem sie gerade sind, in Kauf nehmen müssen. Eine andere Alternative wäre, dass sich tatsächlich der Senat auf den Weg macht, in das Land reist und dort die Personen auch anonymisiert – das geht ja nach deutschem Strafprozessrecht auch mit deutschen Zeugen –, aber eben ohne Videoübermittlung vernimmt. Diese Möglichkeit hat der Senat in Stuttgart nicht in Erwägung gezogen. Wir hätten nichts dagegen gehabt, in das Tatortland zu reisen – ganz im Gegenteil. Ich halte es in völkerstrafrechtlichen Verfahren für nur allzu angemessen, wenn man sich als Gericht einen Eindruck von dem Umfeld verschafft, in dem das Geschehen, über das man zu urteilen hat, spielt, wenn das möglich ist und es sich nicht gerade um ein Kriegsgebiet handelt. Es ist eine Frage des Einzelfalls, wie sich das in der jeweiligen Situation darstellt. Ich denke schon, dass es ein Wert an sich ist – jedenfalls wurde uns das so vermittelt – als Opferzeugen überhaupt mal Gehör zu finden. Selbst wenn sich das dann nicht in einer Verurteilung wegen exakt dieses Geschehens und den rechtlich subsumierten Straftatbeständen niederschlägt. Man darf nicht vergessen, dass die Aussagen der Opferzeuginnen und -zeugen in Stuttgart letztendlich in die



Gesamtbewertung der FDLR als terroristische Vereinigung eingeflossen sind, weil diese Taten als Katalogtaten eine Rolle spielten. Es ist also nicht so gewesen, dass komplett unter den Tisch gefallen wäre, was die Damen und Herren – durchaus mit einiger Überwindung – ausgesagt haben. Zugleich waren sie froh darüber – so war jedenfalls vielfach die Reaktion –, dass ihnen jemand zugehört hat, sich jemand von einer offiziellen Stelle angehört hat, was ihnen widerfahren ist. Aber natürlich ist das in dieser Form nicht befriedigend. Man muss auch sehen, dass es sich in Stuttgart um einen Pilotprozess gehandelt hat, aus dem man lernt und überlegt, wie es weitergehen kann. Eine stärkere Einbeziehung von Nebenklägern klang hier schon an. Man kann darüber nachdenken. Wir hatten in Frankfurt in einem Fall des § 220a StGB einen Nebenklägervertreter, der mehrere Nebenkläger vertreten hat. Das fand ich durchaus positiv und könnte es mir auch im Völkerstrafrecht ähnlich vorstellen. Aber man muss dann darauf achten, dass es nicht ausufert. Beim Internationalen Strafgerichtshof, aber beispielsweise auch bei den Extraordinary Chambers in Kambodscha haben wir das Phänomen, dass es um hunderte oder mehr, vielleicht um tausende von Nebenklägern geht. Dass das jetzt in dem Gerichtssaal nicht darstellbar ist, jeder mit einem einzelnen Anwalt, das ist klar. Wenn man solchen Überlegungen näher tritt, muss man Pool-Lösungen entwickeln – dass es also für eine bestimmte Gruppe von Menschen einen Anwalt oder eine Anwältin gibt, der oder die sie vertritt. Sonst läuft das Verfahren aus dem Ruder.

Nun die Fragen von Professor Sensburg. Zum Aggressionsverbrechen: Es gibt ja, soweit ich weiß, einen Gesetzentwurf, der jetzt eingebracht ist, der das Aggressionsverbrechen als neuen § 13 ins Völkerstrafgesetzbuch einfügen wird. Ein minderschwerer Fall ist vorgesehen, soweit ich weiß – ich bitte zu entschuldigen, dass ich die Norm jetzt nicht vor Augen habe. Täterschaft und Teilnahme werden, glaube ich, weiterhin nach dem Allgemeinen Teil des StGB geregelt. Es gibt eine Erheblichkeitsschwelle für die Taten selbst, und ich glaube, es ist auch vom Gesetzeswortlaut so vorgesehen, dass sich der Tatvorwurf gegen die Führungsspitze richtet, als Führungsverbrechen ausgestaltet ist, und nicht gegen den einzelnen Soldaten, der den Befehlen der Führung folgt,

sich an einem Krieg zu beteiligen. Ich bitte um Nachsicht, ich habe den Gesetzentwurf, wie gesagt, nicht vor mir.

Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU): Ich hatte nur nach Ihrer Meinung gefragt. Den Entwurf habe ich vor mir liegen, den kann ich lesen.

SV Christian Ritscher: Ich kann zusammenfassend sagen, dass der Gesetzentwurf aus unserer Sicht sehr gut und austariert formuliert ist. Es ist nicht mein Job, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu benoten, oder gar den Gesetzgeber.

Die **Vorsitzende**: In Ihrer Rolle dürfen Sie gerade jede Position äußern.

SV Christian Ritscher: Aus meiner Sicht ist dieser Gesetzentwurf gut gelungen. Ganz persönlich darf ich das so sagen. Er ist gut gelungen und lässt aus unserer Sicht keine Wünsche offen. Schlussendlich noch – Herr Dr. Brunner, Sie nannten die Stichworte „Presseveröffentlichungen auf Englisch“ und überhaupt „Medienarbeit“. Ich bleibe dabei: Ich finde es schwierig, wenn das Gericht sich in einem laufenden Verfahren außerhalb von Beschlüssen oder einem Urteil zu Wort meldet. Das setzt Gerichte der Besorgnis der Befangenheit aus. Ich bin sicher, wenn sich im Stuttgarter Verfahren ein Gerichtsmitglied außerhalb eines Beschlusses – in welcher Form auch immer – geäußert hätte, hätte am nächsten Sitzungstag ein Befangenheitsantrag auf dem Tisch gelegen. Presseveröffentlichungen auf Englisch – warum nicht? Das würde ich sehr begrüßen. In unserem Verfahren läuft sehr viel auf Englisch ab, und im internationalen Raum sowieso. Es wäre zumindest ein Vorteil. Ob Englisch immer die Sprache der Wahl wäre, ist eine andere Frage. Auch Französisch wäre denkbar, oder, wenn man das vernünftig hinkriegt, auch vielleicht mal die Landessprache desjenigen Landes, um das es geht. Dagegen ist nichts einzuwenden. Ansonsten, was die Öffentlichkeit angeht: Justiz findet in der Öffentlichkeit, aber nicht für die Öffentlichkeit statt. Dazu gibt es einen alten Spruch, den ich nicht falsch finde. Man muss auch immer bedenken, wenn man Kameras im Gerichtssaal aufbaut, dass es nicht nur um das Gericht geht, sondern es auch noch andere Verfahrensbeteiligte gibt, deren Belange man berücksichtigen sollte –



bis hin zu den Angeklagten und natürlich auch den Zeugen. Bei den Profis ist es vielleicht etwas weniger problematisch, aber diejenigen, die gerichtsunterworfen sind – das muss man sorgfältig abwägen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat jetzt Herr Professor Kreß das Wort.

SV Prof. Dr. Claus Kreß: Herr Koenigs, wenn Sie mir erlauben, mich auch für „concerned“ zu erklären?

Die **Vorsitzende**: Dann haben in dieser Runde zwei auf die Frage geantwortet.

SV Prof. Dr. Claus Kreß: Auf die Gefahr hin, dass ich Ihr Kontingent erschöpfe – wenn das eine leidvolle Erfahrung wäre, würde ich es nicht tun.

Nebenklage – dazu wollte ich drei Fragen ansprechen, die sich stellen, wenn man in die Richtung denkt. Wir müssten überlegen, für welche Delikte. Herr Ritscher hat einen engen Ansatz vorgeschlagen: dass man bei jedem Delikt nach dem Völkerstrafgesetzbuch schaut, welches schon jetzt nebenklagefähiges Delikt steckt drin? Da die Völkerstraftaten hier und dort etwas anders formuliert sind, könnte ich mir aber vorstellen, mit guten Gründen an der einen oder anderen Stelle darüber hinauszugehen. Das wäre sorgfältig zu überlegen. Dafür habe ich jetzt kein Passepartout, aber dahin könnte Sachverstand sinnvoll appliziert werden. Und dann die zwei Punkte, die aus der bisherigen Praxis des Internationalen Strafgerichtshofs überdeutlich geworden sind: Das eine ist das Problem der Feststellung der Opferqualität. Der IStGH war ersichtlich nicht darauf vorbereitet; das hat in den ersten Jahren zu großen Friktionen im Gericht geführt, bis hin zu mehr oder weniger unverhohlenen Frustrationsbekundungen von Richtern. Das ist allerdings jetzt auf dem Weg der Besserung. Es gibt ein Handbuch der Kammern des IStGH, das gute, arbeitsfähige Vorschläge erkennen lässt. Daran könnte man sich orientieren. Zum zweiten – das hat Herr Ritscher angesprochen – wenn es tatsächlich einmal einen Prozess gibt, bei dem hunderte oder tausende Opfer in Betracht kommen, dann wird man ohne Nebenklagevertreter für Opfergruppen nicht auskommen. Das wirft Folgefragen auf, etwa, wie diese Opfergruppen zu bestimmen sind. Sie dürfen im Völkerstrafprozess nicht unbedingt

davon ausgehen, dass die Opfergruppen homogen sind. Da wird man über Kriterien nachdenken müssen. Das ist aber alles lösbar. Das scheinen mir die drei wichtigsten Felder zu sein, über die man nachdenken sollte, wenn der politische Wille besteht, in diese Richtung zu gehen. Ich würde das, wie gesagt, begrüßen.

Herr Sensburg, Ihre Frage lenkt den Blick über den heutigen Tag hinaus, aber ich bin dafür sehr dankbar. Es kommt ein eminent wichtiger Gesetzentwurf auf dieses Haus zu. Und ich hoffe sehr, dass sich dieser Ausschuss auch diesen Entwurf sehr sorgsam ansieht. Ich stimme Herrn Ritscher zu: Der Gesetzentwurf ist gut gelungen. Ich würde allerdings hinzufügen: er lässt sich verbessern. Deshalb wäre es schön, wenn man da noch einmal ganz genau hinschauen könnte. Ich will jetzt auf Ihre beiden Fragen konkret eingehen. „Minderschwerer Fall“ – das wirkt zunächst etwas überraschend beim „supreme crime“, wie es in Nürnberg genannt wurde, und bei einem Verbrechen, dessen Sonderdeliktcharakter sich dadurch auszeichnet, dass es nur für Führungspersonen gilt. Dennoch hat die Bundesregierung an dieser Stelle gewichtige Erwägungen auf ihrer Seite. Denn es kann auch innerhalb des Führungskreises bei den einzelnen Beteiligungshandlungen, etwa im Vorstadium einer Aggression, Handlungen von sehr unterschiedlichem Gewicht geben. Deshalb sollte man über diesen Punkt noch einmal genau nachdenken. Ich würde das aber nicht von vornherein für einen Fehler halten. Auch wenn es sich objektiv stets um besonders schwere Straftaten handelt, gilt grundsätzlich für das Völkerstrafrecht, dass differenzierte Strafzumessungsspielräume sinnvoll sind. „Täterschaft und Teilnahme“ – das ist ein ganz heikler Punkt. Und zwar nicht insoweit, als Täterschaft und Teilnahme nach dem Allgemeinen Teil geregelt sind. Das ist in dem Entwurf vorgesehen und entspricht der internationalen Einigung von Kampala. Sondern die Übersetzung in den Entwurf. Das ist ein Punkt, bei dem ich große Fragezeichen habe. Der Entwurf verengt die Tathandlung, abweichend von Kampala, auf die Durchführung der Aggression, und verbindet das mit der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen, die an die Durchführung der Aggression als objektive Bedingung der Strafbarkeit geknüpft sind. Das ist die



Grundstruktur dieses Entwurfes, der uns ja heute nicht vorliegt, aber der als Referentenentwurf oder Regierungsentwurf bereits lesbar ist. Und das ist eine Abweichung von Kampala, von der ich nicht sicher bin, ob sie aufgeht – insbesondere im Zusammenspiel von Täterschaft und Teilnahme. Denn zum einen stellt sich bei einer Durchführung eines Angriffskriegs als Haupttat für Täterschaft und insbesondere Teilnahme die Frage, wie es sich mit den Vorbereitungs- handlungen, die typischerweise ihrerseits Teilnahmehandlungen zur Durchführung sind, verhält. Wahrscheinlich ist das heute aber nicht der Ort, das im Einzelnen durchzudeklinieren.

Die **Vorsitzende**: Heute ist überhaupt nicht der Ort, das durchzudeklinieren.

SV Prof. Dr. Claus Kreß: Ich weiß, aber es war die Frage, die ich glaubte beantworten zu sollen. Es würde sich sehr lohnen, zu prüfen, ob dieses Zusammenspiel von sehr eng begrenzter Tat- handlung und Vorbereitung mit objektiver Bedingung der Strafbarkeit – ob das wirklich klappt.

Die **Vorsitzende**: Ich will noch einmal für die weitere Beratung darauf hinweisen, dass dies natürlich nachher nicht Teil des Beratungs- verfahrens eines Gesetzentwurfes ist, der gegenwärtig allenfalls als Referentenentwurf existiert. Außerdem ist es für andere schwierig, darauf zu reagieren. Das soll jetzt aber nicht auslösen, dass wir alle das Thema verändern. Jetzt hat Herr Kaleck zwei Fragen von Frau Höger.

SV Wolfgang Kaleck: Ich bin zum einen zur besseren Beteiligung Betroffener gefragt worden, und zum anderen zu Überlegungen, wie man Opportunitätserwägungen und Doppelstandards ausschließen kann. Zur ersten Frage – das überschneidet sich auch ein wenig mit den Fragen von Herrn Koenigs – wird meine Organisation in den nächsten Wochen ein Buch zum FDLR-Verfahren vorlegen, in dem wir versuchen, aus den Erfahrungen, die auch Herr Ritscher gerade angesprochen hat, Schluss- folgerungen zu ziehen. Zum Teil sind die Schlussfolgerungen an den Bundestag gerichtet, also auch an den Rechtsausschuss. Dabei geht es in der Tat um die Verbesserung von Neben- klagerechten. Das betrifft auch, wenn es keine Nebenklage gibt, die Zeugenbeistandschaft. Das

große Problem war die Sicherheit in der Region, um die es ging. Da herrschte Krieg, und deshalb war die Sicherheit aller dort sich aufhaltenden Menschen, auch eines aus Deutschland anreisenden Zeugenbeistands, ein großes Problem. Da muss man vielleicht auch mal die Erwartungen in so einem Verfahren etwas herunterschrauben: gucken, was zu machen ist, und wenn die Zeuginnen und Zeugen in Gefahr sind, kann an dem Punkt eben nicht weiter- gemacht werden. Das muss man aber auch der Öffentlichkeit vermitteln. Wir sind allerdings der Meinung, man hätte da mehr machen können, und man könnte auch in Zukunft mehr machen, indem nämlich einem Zeugenbeistand oder in diesem Fall einer Zeugenbeistandin mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Das kann gemacht werden, ohne dass es zu einem Konflikt zwischen Opferschutz auf der einen Seite und Verfahrensrechten der Beschuldigten und Angeklagten auf der anderen Seite kommt. Es wäre nicht schlecht gewesen, wenn die Zeugen- beistandin etwas mehr Zeit gehabt hätte, um sich im Kongo aufzuhalten und die dortigen Zeuginnen auf das Verfahren vorzubereiten. Denn die Frauen wussten zum Teil nicht, auf was für ein Verfahren sie sich einzustellen hatten. Auf einmal per Video einem deutschen Strafverfahren zugeschaltet zu werden – das waren unheimliche Begegnungen der dritten Art für die, darauf waren sie offenkundig nicht genügend vorbereitet. Das muss man einkalkulieren. Man muss auch einkalkulieren, dass eine Zeugenbeistandin auf Antrag eine Psychologin mitnehmen darf, die vielleicht auch interkulturell geschult ist. Das mag sich für Juristen fremd anhören. Wenn man aber die Ansprüche des Völkerstrafverfahrens ernst nimmt, kostet das im Einzelfall halt auch etwas mehr. Gerade in solchen Fällen sexualisierter Gewalt kann man nicht einfach raumschiffmäßig in ein Land ein- und ausfliegen, nur um eine Zeugenvernehmung durchzuführen. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für ein spezielles Problem, auf das wir aufmerksam machen. Selbst wenn sich die Zeuginnen bereit erklärt hätten, als Nebenklägerinnen in dem FDLR-Verfahren zu fungieren, hätten zu dem Stuttgarter Prozess nur ihre Anwälte reisen können. Die Zeuginnen hätten ihre Anreise aus Kongo selbst finanzieren müssen. Das ist natürlich auch ein großes Problem. Wenn man



sagt, man will diesen Menschen eine Beteiligung, eine Präsenz in dem Verfahren ermöglichen, muss man das auch durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen fördern.

Die Forderung nach der einen oder anderen Form eines gerichtlichen Zustimmungserfordernisses richtet sich vor allem gegen zu frühe Einstellungen der Ermittlungsverfahren durch die Bundesanwaltschaft. Es ist interessant, wie die Debatte nach den Verfahren 2004/2006, die Sie angesprochen haben – Foltervorwürfe gegen die USA – weitergelaufen ist. In dem Zusammenhang ist ja auch das Verfahren gegen den ehemaligen usbekischen Innenminister Almatov zu nennen. Die Bundesanwaltschaft hat danach öffentlich gesagt, so würde sie nicht mehr mit den Verfahren umgehen. Wir nehmen sie da beim Wort. Wir gehen davon aus, dass es nicht unbedingt eine Frage der Ausgestaltung des § 153f StPO ist, sondern dass es vor allem um eine öffentliche Auseinandersetzung geht, die viel zu sehr auf kurzfristige Erfolge abzielt und viel zu wenig berücksichtigt, dass es sich um sehr komplexe und langwierige Aufarbeitungsverfahren handelt. Das sehe ich als das größte Problem. Noch ein letztes Wort, Frau Höger, zu Ihnen. Das Problem ist nicht der globale Norden als Richter. Wir fordern ja nicht, dass die, die vor Gericht gestellt werden, nicht z.B. in Den Haag vor Gericht gestellt werden. Gleichbehandlung bedeutet vielmehr, dass mehr Verfahren und andere Verfahren geführt werden. Das wären dann auch Verfahren, die zum Teil in Den Haag nicht möglich sind, dafür aber in den Nationalstaaten. In den letzten Jahren ist mehr Aufarbeitung der US-Folterstrafataten in Europa passiert als in den USA selbst – vor allem auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das muss in der Debatte auch berücksichtigt werden. Es muss auch erkannt werden, dass sie zum Teil jetzt schon Früchte trägt, auch für die US-Debatte.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Kaleck. Jetzt hat Herr Professor Jeßberger Fragen von Frau Keul.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: Vielen Dank. Frau Keul, Sie hatten zwei Dinge gefragt. Zum einen hatten Sie um eine Klärung des Begriffs „horizontale Komplementarität“ und zum anderen um Mitteilung meiner eigenen Position zu einigen hier angesprochenen Punkten gebeten. Ich will

das gerne tun, will aber zwei Vorbemerkungen machen. Ich habe die Aufgabe und den Zweck der heutigen Veranstaltung darin gesehen, dass die Frage im Raum steht, ob es Anlass gibt und sinnvoll sein kann, eine Arbeitsgruppe, ein Gremium, für welche Dauer auch immer, einzurichten, das sich mit den vielen Fragen, die hier angesprochen worden sind, beschäftigt. Nach dem, was ich von den Kollegen hier gehört habe, bin ich noch darin bestärkt worden, dass das tatsächlich Sinn macht. Dieser Eindruck wird auch getragen von der Wahrnehmung, dass die meisten von uns eigene Positionen zu der einen oder anderen Frage haben, wir uns aber jedenfalls darin einig sind, dass es eine Reihe von Problemen gibt, zu denen wir uns vielleicht noch gar nicht abschließend positionieren, sondern denken, das ist etwas, über das man sich grundlegend in einer Arbeitsgruppe auseinandersetzen sollte, die verschiedene Sichtweisen, etwa auch die der internationalen Strafjustiz, einbezieht. Insofern teile ich Ihnen gerne meine vorläufige Bewertung zu den von Ihnen angesprochenen Punkten mit, aber mit dem Vorbehalt, dass es mir im Grunde darum geht, mich selber und vielleicht mit Kollegen vertieft damit auseinanderzusetzen.

Die zweite Vorbemerkung hängt zusammen mit den Punkten, die Sie ansprachen. Mir scheint nämlich eine ganz wichtige Aufgabe einer solchen Arbeitsgruppe darin zu bestehen, dass zunächst noch einmal sehr sorgfältig nach den Gründen für die Schwierigkeiten, die wir bei diesen Prozessen wahrnehmen, gefragt wird. Wir haben dabei insbesondere zwei Verfahren im Blick: natürlich das Stuttgarter Verfahren und das von Professor Safferling angesprochene Frankfurter Verfahren, das ja nicht auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuches geführt wurde, wo sich aber offenbar ähnliche Probleme zeigten. Vielleicht sollten wir diese beiden konkreten Erfahrungen gar nicht so sehr in den Vordergrund rücken, weil sie beide sehr spezifische und komplexe Situationen in einer vielleicht besonders komplizierten Region dieser Welt betreffen. Auch der Internationale Strafgerichtshof hat ja gerade mit Verfahren, die diese spezifische Region in Afrika betreffen, besondere Mühe. Was mir – auch das ist eine vorläufige Bewertung, was mir...



Die **Vorsitzende**: Irgendwann müssen Sie auch zur Antwort kommen.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: ... das eigentlich Besondere zu sein scheint – und ich komme dann zu der Antwort, ich muss sie nur etwas erläutern – an den Völkerstrafprozessen, die in Deutschland geführt werden, ist, dass sie eingebunden sind in den großen Zusammenhang, als Teil eines globalen Bemühens, Völkerstrafrecht zu verwirklichen, wie wir gehört haben. Die drei Punkte, die Sie ansprachen, beziehen sich genau auf diesen Zusammenhang – horizontale Komplementarität, Beweissicherungsverfahren im Vorfeld konkreter Ermittlungen und die Frage der Dokumentation. Mit horizontaler Komplementarität beziehe ich mich im Grunde auf den Komplementaritätsgrundsatz, der im Römischen Statut für das vertikale Verhältnis zwischen Internationalem Strafgerichtshof und den einzelnen Staaten vorgesehen ist. Er ist dort ausführlich geregelt und war auch schon Gegenstand zahlreicher Entscheidungen. Nun wird, insbesondere über den Anknüpfungspunkt § 153f StPO, dieser Grundsatz der Komplementarität in der Praxis des Generalbundesanwalts auch für das horizontale Verhältnis zwischen Staaten herangezogen. Wir haben vorhin von dem Abu Ghraib-Verfahren gehört, wo sich die Frage stellte, wie eigentlich das Verhältnis zwischen der Ausübung der Strafgewalt der Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschlands zu sehen ist? Die Position des Generalbundesanwaltes in dieser Sache war, dass in diesem Fall die deutsche Strafgewalt nur subsidiär und, wenn Sie wollen, komplementär zur Anwendung kommt. Der Ansatzpunkt hierfür ist insbesondere § 153f StPO, und Überlegungen könnten in die Richtung gehen, dass man im Gesetz selbst, in § 153f StPO, die Modalitäten dieser horizontalen Komplementarität genauer regelt, weil etwa in Artikel 18 und 19 des IStGH-Statuts sehr viel mehr Anforderungen als die bloße Subsidiarität gestellt werden. Stichwort „Beweissicherung“ – auch das ist etwas, was der Generalbundesanwalt möglicherweise praeter legem praktiziert, der nämlich im Rahmen von Strukturermittlungsverfahren schon im Vorfeld von Strafverfahren, die sich auf konkrete Personen beziehen, Beweise sichert. Wir haben gehört, dass das etwa im Zusammenhang mit Syrien der Fall ist. Auch dieses spezifische Instrument des Beweissicherungsverfahrens, das

mit dem Stichwort „antizipierte Rechtshilfe“ zusammenhängt – dass man also Beweise sichert, die man später in anderen Verfahren, seien sie in Deutschland, seien sie vor internationalen Strafgerichten, zur Verfügung hat. Dieses Instrument ist in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich geregelt. Es ist sicher möglich, aber man könnte darüber nachdenken, ob man das noch ausdrücklicher regelt.

Letzter Punkt – Dokumentation der Hauptverhandlung. Dazu haben sich ja einige Kollegen schon geäußert. Ich glaube, dass das durchaus bedenkenswert wäre, auch wenn es sich nur auf Völkerstrafprozesse beschränkt, und möchte dazu nur anmerken, dass bei dieser Art von Verfahren möglicherweise Funktionen des Strafprozesses in den Vordergrund rücken, die bei gewöhnlichen Strafprozessen keine Rolle spielen, wie die Anerkennung von Unrecht – Christoph Safferling sprach die Protokolle des Auschwitz-Prozesses an. Es wäre durchaus bedenkenswert – ohne dass ich da schon eine gefestigte Meinung zu hätte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Professor Jeßberger. Herr Heinsch hatte in der Runde keine Frage. Jetzt hat sich für die zweite Runde Herr Sensburg gemeldet.

Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen, die sich ganz konkret an dem Antrag für diese Anhörung orientieren. Das wäre eine Frage an Professor Kreß und eine an Herrn Dr. Heinsch.

Die erste Frage wäre: Müssen wir bei einer derartigen Betrachtung, die ja Gegenstand dieses Antrags für die Anhörung ist, auch Normen des Strafgesetzbuches anschauen und ggf. überarbeiten? Zum Beispiel § 89a oder § 129 StGB? Müssen wir also eine Gesamtschau machen, auch über das hinaus, was im Rahmen der StPO-Reform vielleicht angedacht oder nicht angedacht wurde? Wäre das dann ein ganz großer Wurf, oder wie muss ich mir das vorstellen?

Die zweite Frage an Herrn Dr. Heinsch: Das Völkerstrafrecht kennt ja auch lebenslange Strafen als Konsequenz. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, bestimmte Normen zu verschärfen, um das zu erreichen, was anscheinend Gegenstand des Antrags ist? Also da, wo es noch keine lebenslange Strafe gibt, lebenslange Strafen



einzuführen, oder zum Beispiel bei dem eben diskutierten Tatbestand der Aggression eine lebenslange Strafe einzuführen? Würde das ein sogenanntes „global enforcement“, das die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ja im Antrag beschreibt, erreichen?

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte zwei Fragen an Herrn Ritscher, die die Beweissicherung betreffen. Sie hatten vorhin angedeutet und auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass es möglicherweise andere Möglichkeiten geben müsste, mit den Feldjägern zusammenzuarbeiten. Das kennen wir aus unserer gemeinsamen Vergangenheit im Kunduz-Untersuchungsausschuss – da gab es ja einen legendären Feldjägerbericht. Die Feldjäger haben in der Tat vor Ort oft den ersten Zugriff, die Staatsanwälte hinterher nicht mehr – haben Sie eine Idee, was man da machen könnte? Außerdem haben Sie eben erwähnt, dass gerade schon relativ viele Beweissicherungen insbesondere im Bereich Syrien und Irak erfolgen. Was sind das für Beweissicherungen? Das Einzige, was ich mir im Moment vorstellen kann, sind Zeugenaussagen von Flüchtlingen, die möglicherweise beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vernommen werden. Ist das damit gemeint? Denn es laufen ja im Augenblick in Syrien nicht unbedingt viele deutsche Ermittlungsbeamte herum. Vielleicht können Sie noch einmal erläutern, was das für Beweissicherungen sind?

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Höger, Herr Fechner und dann Herr Koenigs.

Abg. **Inge Höger** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich möchte noch einmal auf einen anderen Aspekt kommen. Es geht ja darum, das Völkerstrafrecht gegen mächtige Menschenrechtsverletzer durchzusetzen, und eben nicht nur gegen staatliche Akteure, sondern auch bei Verbrechen internationaler Unternehmen. Ich hatte vorhin gerade ein Fachgespräch mit Vertretern von Minenarbeitern aus Südafrika, die in Platinminen unter schwersten menschenrechtsverletzenden Arbeitsbedingungen arbeiten und bei denen nach einem Streik eine ganze Reihe Arbeiter erschossen wurden. Da stellen sich ja die folgenden Fragen: Wie können die Verant-

wortlichen der südafrikanischen Regierung für ihre Menschenrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden? Und, da der Großabnehmer dieses Platins BASF in Deutschland ist, auch, ob es da Möglichkeiten gibt, nach dem Völkerstrafrecht gegen Unternehmen vorzugehen? Diese Frage würde ich an Herrn Kaleck stellen, der darauf auch kurz in seinem Gutachten eingegangen ist, und auch an Herrn Jeßberger.

Die **Vorsitzende**: Herr Fechner und dann Herr Koenigs.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Ich hätte eine Frage an Herrn Safferling und an Herrn Werle. Es gab in den letzten Monaten Medienberichte, dass durch den starken Flüchtlingszustrom sehr viele dieser Menschen Strafanzeigen gestellt haben, auch gegen Personen, die sie hier in Deutschland als Täter erkannt haben. Wie schätzen Sie diese Zahlen ein? Gibt es diese starke Zunahme, und in welchem Umfang? Mich würde auch interessieren, ob sich daraus Ihrer Einschätzung nach die Notwendigkeit von zusätzlichem Personal für die Behörden ergibt.

Die **Vorsitzende**: Und Herr Koenigs noch.

Abg. **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage geht an Herrn Safferling und an Herrn Jeßberger. Eigentlich haben alle Experten außer Professor Safferling darin übereingestimmt, dass man die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Völkerstrafrechtspraxis“ durchaus nützlich finden könnte. Ich könnte mir sogar vorstellen, – aber das ist nicht an mir, sondern an der Vorsitzenden – dass man einen gemeinsamen Antrag versucht, um so etwas einzurichten. Jetzt gibt es zwei verschiedene Auffassungen. Herr Jeßberger hatte gesagt, das sei eine sinnvolle Sache – Herr Safferling nicht. Ich würde Sie bitten, Ihre Stellungnahmen dazu noch einmal etwas zuzuspitzen.

Die **Vorsitzende**: In der Runde gibt es niemanden mehr? Dann hat Herr Heinsch die Fragen von Herrn Sensburg.

SV **Dr. Robert Heinsch**: Zur Frage nach der Strafzumessung und ob es sinnvoll oder notwendig ist, bereits bestehende Normen oder den Aggressionstatbestand noch mit lebenslanger Strafe zu bemessen. Was das Völkerstrafrecht an sich angeht, auf internationaler Ebene ist der



Aspekt der Strafzumessung immer noch in Ausarbeitung. An den internationalen Tribunalen und in den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs gibt es sehr viel weniger genaue Regelungen als die, die wir in Deutschland haben. Das Konzept der lebenslangen Haftstrafe wird dort nicht erwähnt, sondern es gibt die zeitigen Strafen. Durch mittlerweile zwanzig Jahre Rechtsprechung seit der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs hat sich eine gewisse Praxis entwickelt. Wenn wir uns mit dem Völkerstrafgesetzbuch und möglicherweise mit der Neuerung des Aggressionsverbots beschäftigen, macht es Sinn, das in das Konzept des Strafgesetzbuchs einzupassen. Ich bin mir aber nicht sicher, ob es notwendig ist, an den bestehenden Strafanrohungen im Völkerstrafgesetzbuch etwas zu ändern. Ich stimme da eher mit dem überein, was die Kollegen Safferling und Kreß gesagt haben – dass man, was die substanziellen Normen angeht, das Völkerstrafgesetzbuch von 2002 eigentlich mal in Ruhe lassen sollte. Was den Aggressionsentwurf angeht – da ist in Absatz 1 die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen. Wenn es das „supreme crime“ ist, dann ist das vielleicht sinnvoll. Bei den normalen Tatbeständen würde ich im Moment die Strafanrohung so lassen, wie sie ist, und keine Veränderungen vornehmen.

Die **Vorsitzende:** Herr Jeßberger hat Fragen von Herrn Koenigs und Frau Höger.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: Vielen Dank. Ich beginne mit Ihrer Frage, Herr Koenigs, und möchte versuchen, meine Position zuzuspitzen – warum ich es für sinnvoll halte, eine Arbeitsgruppe einzurichten, so wie es hier beantragt worden ist. Zum einen hat sich dieses Format gerade in dem Kontext Völkerstrafrecht in Deutschland bewährt. Das, was die seinerzeitige Arbeitsgruppe geleistet hat hinsichtlich der Ausarbeitung des Völkerstrafgesetzbuches, war ein Erfolg – einige Mitglieder der damaligen Arbeitsgruppe sind ja auch hier. Schon von daher könnte es sinnvoll sein, eine Folgearbeitsgruppe mit den Fragen zu betrauen, die wir hier diskutieren. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe scheint mir auch deshalb angezeigt, weil die Fragen, die sich stellen, und die Expertise, die erforderlich ist, um Antworten auf die Fragen zu

geben, doch derart zu sein scheinen, dass einzelne Personen oder vielleicht auch kleinere Gruppen von Wissenschaftlern – es gehört ja nun auch zur Aufgabe der Wissenschaft, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen – vielleicht nicht in gleicher Weise erfolgreich, auch mit Blick auf die Rechtspolitik und die Umsetzung dieser Vorschläge, tätig werden könnten. Zu einigen der angesprochenen Bereiche habe ich schon etwas gesagt. Es geht nicht nur um das deutsche Strafprozessrecht, sondern insbesondere um die Erfahrungen, die an den internationalen Gerichtshöfen gesammelt worden sind. Es geht um die Verbindungslinien zum materiellen Völkerstrafrecht in Deutschland und im Ausland. Es geht möglicherweise um die Erfahrungen, die im Ausland zu diesen Fragen schon gesammelt worden sind. All dies kann im Rahmen einer solchen Arbeitsgruppe, die dann entsprechend besetzt sein muss, zusammengeführt werden.

Eine kurze Bemerkung zu der Frage von Frau Höger zur Strafbarkeit oder Verfolgung der Verantwortlichen in transnationalen Unternehmen wegen Völkerrechtsverbrechen, die außerhalb Deutschlands begangen worden sind. In dem Zusammenhang ist natürlich Wolfgang Kaleck der sehr viel kompetentere Auskunftgeber. Ich stimme Ihnen allerdings darin zu, dass sich hier oft oder jedenfalls gelegentlich eine Verbindungslinie nach Deutschland oder jedenfalls nach Europa zeigt. Ich stimme Ihnen auch darin zu, dass diese Verbindungslinien durch entsprechende Verfolgungsmaßnahmen sichtbar gemacht werden sollten. Natürlich – und deswegen ist das sowohl in Deutschland als auch etwa vor dem Internationalen Strafgerichtshof schwierig – sind die juristischen Voraussetzungen für die Begründung einer Strafbarkeit noch komplexer als in den anderen Konstellationen. Deshalb ist es ein wirklicher Verdienst etwa des European Center of Constitutional and Human Rights (ECCHR), genau dieses zu versuchen und an dieser Stelle nicht nachzugeben, sondern diesen Aspekt von Völkerstrafrecht und Völkerrechtsverbrechen sichtbar zu machen. Darum gebe ich gleich weiter an Wolfgang Kaleck. Danke.

Die **Vorsitzende:** Danke sehr, Herr Jeßberger. Dann hat Herr Kaleck das Wort.



SV Wolfgang Kaleck: Ja, ich kann daran anknüpfen. Aus der Vielzahl möglicher Beteiligungen transnationaler Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen fällt natürlich nur ein Teil in den Bereich des Völkerstrafrechts. Der von Ihnen angesprochene Fall – das Massaker an den Marikana-Minenarbeitern in Südafrika – ist gerade nicht nach dem Völkerstrafrecht zu behandeln. Aber auch das ist ein Problem, das in diesem Hause zu erörtern ist: Bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“ haben wir eine Vielzahl von Forderungen, die Verbesserungen für Geschädigte in solchen Fällen im deutschen Zivilrecht, im deutschen Zivilprozessrecht, aber zum Beispiel auch bei OECD-Beschwerden betreffen. Was das Völkerstrafrecht angeht, ist es nicht nur eine Frage von Reformbedarf im VStGB oder in der StPO, sondern auch eine Frage von Ressourcen. Wenn man genügend Ressourcen bei der Bundesanwaltschaft schafft, um sich mit Syrien auf einer anderen Ebene auseinanderzusetzen – man muss sich nochmal die Zahlen vergegenwärtigen, die Herr Ritscher genannt hat, der Mitarbeiter beim Bundeskriminalamt und bei der Bundesanwaltschaft. Wir kommen ja öfter zu denen und sagen, wir haben hier eine Liste potenzieller Zeugen von syrischen Völkerstraf-taten. Selbst wenn sie auf uns eingehen – was sie zum großen Teil tun –, dann sagen sie nach einer bestimmten Zeit: Das kostet Zeit, das kostet einen Tag, um drei oder vier Zeugen zu vernehmen. Und das sind wirklich nur Zeugen, die zum Beispiel berichten, was alles Schlimmes in Homs passiert ist. Und dann kommt irgendwann die Frage: Wie arbeiten wir uns zu Verantwortlichen hoch? Wie versuchen wir, die Befehlskette zu verstehen? Das kostet noch mehr Zeit. Wenn man sich dann auch noch mit Unternehmen beschäftigen wollte, würde das noch einmal eine ganz andere Expertise und noch mehr Ressourcen brauchen. Natürlich wäre zum Beispiel die Frage interessant, welche Waffen-Unternehmen befeuern den syrischen Konflikt? Da würde man sicherlich auf die russischen Waffenhändler kommen. Das wäre eine ganz interessante Frage, aber ich kann der Bundesanwaltschaft kaum antragen, da tätig zu werden, weil ich genau weiß, was das bedeuten würde. Damit müssten sich im Grunde genommen zwei Leute zwei Jahre beschäftigen. Die haben sie aber

nicht. In den Niederlanden gibt es auch seit Jahren eine Warcrimes Unit – mit für ein ungleich kleineres Land wesentlich mehr Leuten –, die es tatsächlich geschafft hat, in mehreren Konflikten ihre Unternehmer mit in den Blick zu nehmen und zwei auch anzuklagen – einen wegen Sierra Leone und den anderen wegen des Liberia-Konflikts. Aber wie gesagt, wenn man das will, muss man auch entsprechende Voraussetzungen schaffen, und zwar nicht gesetzgeberisch, sondern auf der Ebene der Ressourcen und der Praxis.

Die Vorsitzende: Danke. Dann hat Herr Professor Kreß das Wort.

SV Prof. Dr. Claus Kreß: Herr Sensburg, Sie hatten nach möglichen Folgen für das materielle Recht gefragt. Die Frage kann ich relativ knapp und klar negativ beantworten. Der Antrag zielt weder auf solche Forderungen, noch impliziert er sie. Wie auch immer das prozessuale Programm am Ende zugeschnitten wird – diese Themen lassen sich behandeln, ohne dass sich hieraus die Frage einer materiell-rechtlichen Reform ergibt. Ich bin der Überzeugung, dass mit dem Gesetzentwurf zum Aggressionstatbestand, der auf das Haus zukommt, die Herausforderungen im materiellen Strafrecht für absehbare Zeit gelöst sein werden. Andererseits – und das ist wichtig für den Zuschnitt eines möglichen Arbeitsprogrammes – haben Sie natürlich Recht, wenn Sie sagen, §§ 89a und 129 StGB sind in vielerlei Hinsicht prozessual verschränkt, auch in einzelnen Prozessen, und werfen eine ganze Reihe ähnlicher strafprozessualer Fragen auf. Das unterstreicht meinen Eingangspunkt, den ich gerne noch einmal wiederhole: Es wäre wenig einleuchtend, etwa im Hinblick auf Wortprotokolle oder Videoaufzeichnungen, Auslandszeugenbeweis oder die Frage der Pflichtverteidigerbestellung, ein Sonderregime für Völkerstraf-taten zu schaffen, und ein abweichendes Regime für Prozesse nach §§ 89a, 129 StGB.

SV Christian Ritscher: Danke. Zu der Frage nach den Feldjägern – da geht es im Kern um die Frage des Führens von Ermittlungen in Verfahren in Einsatzgebieten der Bundeswehr – das gab es ja in der Vergangenheit durchaus auch – und um die Beweissicherung zeitnah zu dem Geschehen, um das es geht. Es ist natürlich für uns als Staatsanwaltschaft kein Problem, Beschuldigte zu vernehmen, wenn das Bundeswehrsoldaten sind,



wenn die wieder hier sind. Die Problematik stellt sich in der Tatortarbeit. Das macht nach der geltenden Rechtslage die Bundeswehr mit den Feldjägern in eigener Zuständigkeit – die Feldjäger sind in die Hierarchie der Bundeswehr eingebunden. Die Ergebnisse dieser Tatortarbeit bekommen wir dann als Grundlage für unsere Ermittlungen. Wie gesagt, wir haben bisher keinerlei Hinweise darauf, dass irgendetwas nicht so gelaufen sein könnte, wie es hätte laufen müssen. Es ist aber von Rechts wegen so, dass das keine Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. Das ist in vergleichbaren oder ähnlichen Fällen – das ist jetzt ein bisschen Geschmacksache – vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit Blick auf die Niederlande und auf Großbritannien gerügt worden. Es wurde insbesondere beanstandet, dass es zu lange gedauert habe, bis die entsprechenden Ermittlungen liefen, und dass ein hierarchisches Verhältnis zwischen den Leuten, die da ermitteln, und denen, die möglicherweise als Beschuldigte in Betracht kommen, bestehen kann. Ich habe das in meine schriftliche Stellungnahme aufgenommen, weil man gegebenenfalls auch im deutschen Kontext darüber nachdenken könnte. Eine Lösungsmöglichkeit wäre – das ist auch schon diskutiert worden im Zusammenspiel zwischen Justiz und Bundesministerium der Verteidigung – ob man gegebenenfalls die Feldjäger als Ermittlungsbeamte einsetzt oder ob man in Stationierungsabkommen die Möglichkeit aufnimmt, zivile Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen, ohne dass Rechtshilfeersuchen gestellt werden müssen. Den Weg des Rechtshilfeersuchens kann man natürlich auch beschreiten, aber das dauert typischerweise sehr lange. Bis ein Rechtshilfeersuchen genehmigt ist und dann tatsächlich eine deutsche zivile Ermittlungsperson in das betreffende Land reist, ist die Tatortarbeit nicht mehr zu leisten. Diese Überlegungen existieren schon länger, und ich bin der Meinung, dass man prüfen sollte, ob man an dieser Stelle noch einmal nachjustiert, und vielleicht überlegt, ob es eine Möglichkeit gäbe, dass die Ermittlungsbehörden hier einen schnelleren Zugriff gerade für die Tatortarbeit bekommen.

Sie hatten gefragt, wie man sich Beweissicherung im Zusammenhang mit Syrien vorstellen darf? Wir haben recht gute Kontakte über das

Bundeskriminalamt, aber auch über andere Kanäle zu staatlichen Organisationen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind. Ich darf in dem Zusammenhang an das Sonderkontingent des Landes Baden-Württemberg für Jesidinnen erinnern – das ist auch schon in den Medien berichtet worden –, wo wir im Benehmen mit dem Staatsministerium Baden-Württembergs bereits begonnen haben, Personen als Opfer zu vernehmen, die uns ganz detailliert aus eigenem Erleben über das berichten können, was sie in den Gebieten des IS in Syrien bzw. im Irak erlebt haben. Die Vernehmung dieser Leute ist beispielsweise eine Art der Beweissicherung. Vorzugsweise sind das natürlich Frauen, die durch Ermittlungsbeamtinnen vernommen werden, aber zum Teil auch Männer. Beispielhaft darf ich auch die sogenannten Caesar-Dateien nennen – darüber ist auch schon in den Medien publiziert worden. Das sind eine sehr große Anzahl von Fotografien von Opfern mutmaßlich des syrischen Regimes, die in einem Militärkrankenhaus gefertigt und dann von einer Person, wohl dem Fotografen, ins Ausland verbracht wurden. Diese Dateien haben inzwischen auch wir im Wege der Rechtshilfe erhalten. Sie werden jetzt umfangreich ausgewertet, um feststellen zu können, wo die Personen herkommen. Die Leichen sind nämlich mit einer gewissen Gründlichkeit gekennzeichnet worden. Wir wollen feststellen, woher die Leute kommen, wer verantwortlich gemacht werden kann, welchen Organisationen diese Taten zuzuordnen sind. Das ist es, was wir momentan schwerpunktmäßig und beispielhaft genannt im Bereich der Beweissicherung in Syrien/Irak machen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Ritscher. Jetzt hat Herr Prof. Safferling das Wort.

SV Prof. Dr. Christoph Safferling: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Fechner, zunächst zu Ihnen. Sie hatten nach Strafanzeigen gefragt, die von Flüchtlingen gestellt werden. Ohne genaue Zahlen zu kennen, denke ich schon, dass es sicherlich tausende von Personen gibt, die nach Deutschland gekommen sind und traumatisierende Erfahrungen gemacht haben, und die während des Aufenthalts hier diese Erfahrungen mitteilen und gegebenenfalls auch Personen erkennen, die an ihnen Verbrechen begangen haben. Damit ist sicherlich zu rechnen. Das war



im Kontext des Bosnien-Krieges in den 90er Jahren ja ähnlich. Nach dem, was Herr Kaleck hier gerade berichtet hat, sieht man ja, dass er eine Ansprechstation für solche Personen ist, und dass er dann mit Listen bei Herrn Ritscher vorspricht und sagt, ich hätte hier Zeuginnen und Zeugen, die gegebenenfalls Aussagen machen könnten. Das ist ein glücklicher Zufall, wenn jemand auf Herrn Kaleck trifft, denn der Informationsfluss ist sicherlich mehrstufig. Man spricht unter den Flüchtlingen. Man trifft vielleicht den Heimleiter, erzählt dort was oder berichtet vom Hörensagen. Und wenn diese Personen nicht entsprechend sensibilisiert sind und das weitermelden, wird das vielleicht nie einer Polizeidienststelle, ganz zu schweigen vom Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt, die zuständig wären, berichtet. Es wäre sinnvoll, an dieser Stelle schon Sensibilitäten dafür zu schaffen, um potenzielle Zeuginnen und Zeugen und auch potenzielle Verdächtige ausfindig machen zu können. Vielleicht in dem Kontext noch eine kleine Seitenbemerkung: Die Bundesrepublik Deutschland hat ja vor eineinhalb Jahren in Nürnberg die „Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien“ gegründet, die sich gerade auch in dem Bereich, der vorhin von Herrn Jeßberger völlig zurecht „horizontale Komplementarität“ genannt wurde, betätigen und Kenntnis vom Völkerstrafrecht in den Mitgliedstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs und darüber hinaus verbreiten soll. Mit dieser Akademie wurden Ansätze gemacht, Schulungen im Aufnahmelaager in Zirndorf, wie man mit solchen Situationen umgeht, und dass man das gegebenenfalls auch zur Strafverfolgung weiterleitet. Es gibt hier auf jeden Fall ein sehr großes Potenzial an möglichen Fällen, das in Zukunft auf uns zukommt. Mit den momentan zur Verfügung stehenden Ressourcen wird das nicht zu stemmen sein. Wir müssten uns dahingehend wappnen und auch deshalb die entsprechenden Behörden, Bundeskriminalamt und Generalbundesanwalt, entsprechend aufstocken. So viel dazu, Herr Fechner.

Herr Koenigs, Sie hatten noch einmal gefragt, wie ich zu einer Arbeitsgruppe „Völkerstrafrechtspraxis“ stehe. Ich will mich nicht grundsätzlich dagegen aussprechen. Wenn man so etwas machen will, kann das sicherlich sinnvoll sein. Ich glaube nur, es ist nicht zwingend erforderlich,

denn die Probleme, die wir hier diskutieren und die offensichtlich vor allem aufgrund des Stuttgarter Verfahrens Gegenstand dieser Vorlage geworden sind, sind nicht auf Völkerstrafrecht beschränkt – jedenfalls in den meisten Fällen nicht – sondern betreffen die Strafprozessordnung insgesamt. Zudem gibt es viele Fälle, gerade auch im Kontext mit Syrien und mit §§ 89a und 129a, b usw. StGB, die ganz normal nach der StPO durchlaufen können, in denen Völkerstrafrecht nur ein Seitenaspekt ist. Wenn man hier gleich mit einer großen Arbeitsgruppe kommt, dann schüttet man vielleicht das Kind mit dem Bade aus. So groß ist der Druck nicht. Und so viel wissen wir auch nicht darüber, wie die Verfahren laufen, denn wir haben gerade mal zwei von größerer Dimension hinter uns gebracht. Ich finde eher richtig, was Claus Kreß eben dargelegt hat, dass man zu einzelnen Problemen, die dringend erscheinen, eine Expertenrunde ad hoc beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einberuft und diese diskutieren lässt. So eine grundsätzliche Arbeitsgruppe ist – glaube ich – zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Was allerdings erforderlich wäre, ist eine Bündelung der Kompetenzen. Dass man die Zuständigkeiten auf ein paar Oberlandesgerichte konzentriert, an denen sich dann eine Praxis entwickeln kann und auch Sensibilitäten für die kulturellen Aspekte, für die sprachlichen Aspekte usw. wachsen können – an denen dann einfach diese Verfahren auf der Grundlage der StPO präziser und mit mehr Erfahrung durchgeführt werden können. Das schiene mir eine sinnvolle Maßnahme. Darüber hinaus muss auch die internationale Kooperation verstärkt werden. Das haben wir in dieser Runde noch nicht so sehr thematisiert, aber es ist hin und wieder angeklungen, dass die Rechtshilfe in Strafsachen eine schleppende Angelegenheit ist. Vielleicht könnte man versuchen, hier Organe – ähnlich dem Europäischen Justiziellen Netz – zu schaffen, in denen ein schnelleres Kooperieren möglich ist. Das wäre auch noch eine wichtige Maßnahme. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat als Letzter Herr Professor Werle das Wort.

SV Prof. Dr. Gerhard Werle: Herr Fechner, Sie haben ein Thema angesprochen – Völkerrechts-



verbrechen in Syrien – bei dem man, glaube ich, zwei Aspekte unterscheidet. Von dem einen war jetzt viel die Rede, dass nämlich Opfer nach Deutschland kommen, Beweissicherungen stattfinden. Es gibt in dem Bereich nicht genügend Personal, um das so intensiv zu tun, wie man es tun könnte. Da geht es also um die Opfer, die nach Deutschland kommen, und eine Beweissicherung, wie das vor allem von Herrn Ritscher und Herrn Kaleck vorgetragen wurde. Der andere Aspekt, den Sie ansprechen, ist die Frage: kommen mit dem Flüchtlingsstrom auch die Täter zu uns? Das ist ein Thema, das aus naheliegenden Gründen recht heikel ist. Ich wurde verschiedentlich von Journalisten angesprochen, die sagten: „Wie ist das eigentlich? Wir hören, es gibt solche Fälle, da werden Leute erkannt. Fällt das unter das Völkerstrafrecht?“. Es kommt darauf an. Wenn es ehemalige Kämpfer von Bürgerkriegsparteien sind, die sich in den Flüchtlingsstrom mischen und nach Deutschland kommen, kann es durchaus so sein, dass völkerrechtliche Straftaten begangen wurden. Vergewaltigung als Kriegsverbrechen oder Vergewaltigung als Menschlichkeitsverbrechen wird genannt, aber eine genaue Empirie kann ich Ihnen dazu nicht geben. Ich glaube, die kann niemand geben. Das ist ein heikles Thema, weil dann die Vorstellung entsteht, mit dem Flüchtlingsstrom kommen möglicherweise auch Straftäter zu uns. Die Implikationen für die

Strafverfolgungsorgane sind ganz klar, dass natürlich ermittelt werden muss.

Die **Vorsitzende**: Ich habe jetzt keine Fragen mehr. Deshalb will ich mich bei den Sachverständigen für ihre Ausführungen und Überlegungen bedanken. In die Runde möchte ich aber noch einmal den Gedanken geben, den Herr Koenigs auch angesprochen hat, ob man möglicherweise zu einem gemeinsamen Antrag kommen könnte. Ich will das mal als Denksportaufgabe mitgeben, ich komme dann noch einmal auf Sie zu. Ob das dann tatsächlich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Ziel hat oder im Rahmen eines Nachmittags oder einer Runde zur anstehenden StPO-Reform, die den Völkerstrafprozess mit auf die Agenda nimmt, organisiert wird, kann man ja noch dahinstehen lassen. Auf alle Fälle ist klar, dass, wenn eine Reform angegangen wird, nicht fünf Jahre später noch einmal eine mit Blick auf das Völkerstrafverfahren oder besondere Erfordernisse gemacht wird. Es wäre daher sicher nicht schlecht, diese Aspekte mit einzubeziehen. Ich komme dazu noch einmal auf die Berichterstatter zu.

Dann danke ich allen für das Hiersein. Bis zum nächsten Mal. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 17:11 Uhr

Renate Künast, MdB

Vorsitzende



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Robert Heinsch, LL.M.	Seite 36
Prof. Dr. Florian Jeßberger	Seite 49
Wolfgang Kaleck	Seite 58
Prof. Dr. Claus Kreß, LL.M.	Seite 76
Christian Ritscher	Seite 96
Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M.	Seite 111
Prof. Dr. Gerhard Werle	Seite 116

Schriftliche Stellungnahme von

Dr. Robert Heinsch, LL.M.

Assoz. Professor für Völkerrecht, Universität Leiden
Direktor des Kalshoven-Gieskes Forum on International Humanitarian Law

Zu

Antrag der Abgeordneten Tom Koenigs, Omid Nouripour, Luise Amtsberg, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**„Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland
voranbringen“**

(BT-Drucksache 18/6341)

EINLEITUNG	2
I. ERHÖHUNG DER PERSONELLEN UND FINANZIELLEN AUSSTATTUNG & ERWEITERUNG DER INTERNATIONALEN KOOPERATION	3
II. DAS WELTRECHTSPRINZIP, ENTSCHEIDUNGEN NACH §153F STPO & DIE IMMUNITÄT VON HOHEITSTRÄGERN.....	5
III. BEWEISSICHERUNG, ZEUGENSCHUTZ & DIE FRAGE NACH EINER EFFEKTIVEN VERFAHRENSORDNUNG FÜR PROZESSE NACH DEM VStGB.....	9
IV. AUSARBEITUNG DER ROLLEN VON NEBENKLÄGERN, VERTEIDIGUNG, UND DER ANKLAGEBEHÖRDE	11
V. HERVORHEBUNG DER ROLLE DES VERFAHRENS ALS DOKUMENTATION DER GESCHICHTE DER VERBRECHEN	12
ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	13

Einleitung

Am 30. Juni 2002 – genau einen Tag vor dem Rom Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof – trat das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) in Kraft, um den Weg auch in Deutschland für die effektive und zeitgemäße Verfolgung der drei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und Kriegsverbrechen sicher zu stellen. Das deutsche VStGB wurde schon bald durch Wissenschaft und Praxis als ein sehr gelungenes Beispiel für die innerstaatliche Umsetzung der im Rom Statut enthaltenen materiell rechtlichen Vorgaben gesehen. Als Folge wurde es von einigen Staaten als Modell benutzt, um ihre eigenes nationales Kriegsverbrecher-Gesetz möglichst gut und schnell umzusetzen.

Trotz dieser anfänglichen positiven Einschätzung, scheint die Umsetzung des VStGB insbesondere was die tatsächliche Anklage und Durchführung von Prozessen angeht insgesamt hinter der ursprünglichen Erwartungen zurück zu bleiben. Obwohl es zwischen Juni 2002 und Oktober 2015 zu 49 Ermittlungsverfahren gekommen ist, wurde nur ein Hauptverfahren eröffnet und schließlich am 28. September 2015 nach viereinhalb Jahren der Prozess vor dem OLG Stuttgart abgeschlossen. 17 weitere Verfahren wurden wieder eingestellt. Die vom GBA vorgebrachten Gründe für die Einstellung der Verfahren wurden teilweise in der akademischen Literatur aber auch von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen kritisiert.

Fast 14 Jahre nach Inkrafttreten sowohl des Römischen Statuts als auch des VStGB ist ein guter Zeitpunkt gekommen, um zu analysieren, was der momentane Stand der Verfolgung von Kriegsverbrechen in Deutschland ist, und was getan werden kann, um sicher zu stellen, dass Deutschland seinen – auch angesichts seine eigener Geschichte – wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Straflosigkeit auf internationaler Ebene tun kann.

Dabei wird diese kurze schriftliche Stellungnahme sich auf die wichtigsten Punkte, die sich angesichts der Praxis der letzten 14 Jahre herauskristallisiert haben, beschränken, und eine vertiefte Analyse einer möglicherweise zu ernennenden interdisziplinären Arbeitsgruppe aus Vertretern der Strafrechtslehre, der Praxis und der Zivilgesellschaft überlassen. Außerdem ist es wichtig in diesem Zusammenhang hinzuweisen, dass der Verfasser dieser Stellungnahme den Großteil der letzten 10 Jahre die Praxis der deutschen Verfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen aus dem holländischen Ausland beobachtet hat, zum einen als einer der ersten Mitarbeiter in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag, zum anderen als Dozent für Völkerstrafrecht und humanitäres Völkerrecht an der nicht weit vom Gerichtshof entfernten Juristischen Fakultät der Universität Leiden. Es wird daher in gewissen Maße eine Außenperspektive vermittelt, auch wenn der Verfasser im regelmäßigen Austausch

mit deutschen akademischen Kollegen und Akteuren aus der Praxis im Bereich des Völkerstrafrechts steht.

Die Stellungnahme orientiert sich dabei an den Punkten, welche in dem Antrag vom 13. Oktober 2015 unter II. aufgelistet werden, wählt aber bewusst eine andere Reihenfolge und gruppiert die verschiedenen Themen in fünf übergreifende Problemfelder: I. Die Erhöhung der personellen und finanziellen Ausstattung sowie die internationale Kooperation, II. Das Weltrechtsprinzip, Entscheidungen nach §153f StPO & die Immunität von Hoheitsträgern, III. Beweissicherung, Zeugenschutz & die Frage nach einer effektiven Verfahrensordnung für Prozesse nach dem VStGB, IV. Die Ausarbeitung der Rollen von Nebenklägern, Verteidigung, und der Anklagebehörde, und schließlich V. Die Hervorhebung der Rolle des Verfahrens als Dokumentation der Geschichte der Verbrechen.

I. Erhöhung der personellen und finanziellen Ausstattung & Erweiterung der internationalen Kooperation

[Verweist auf die Punkte II.3, II.4 und II.2.k der Drucksache 18/6341 vom 14.10.2015]

Auch wenn in dem Antrag vom 13. Oktober 2015 sowohl die Erhöhung der personellen und finanziellen Ausstattung des Generalbundesanwalts (GBA) als auch der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem VStGB an letzter bzw. vorletzter Stelle der Liste der zu untersuchenden Punkte genannt wird, kommt der Verfasser dieser Stellungnahme doch zu dem Schluss, dass es sich hier vielleicht um den wichtigsten bzw. zumindest einer der wichtigsten Aspekte der Strafverfolgung von Völkerstrafrechts-Verbrechen in Deutschland handelt. Um es deutlich zu sagen, die momentane personelle Ausstattung von drei Planstellen plus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern beim GBA sowie neun Beschäftigten bei der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen erscheint als mehr als unterbesetzt, will man auf lange Sicht eine erfolgreiche Verfolgung von Kriegsverbrechen durch deutsche Behörden gewährleisten.

Aus meiner Perspektive ist hier Handlungsbedarf gegeben noch vor allen anderen möglichen Ansatzpunkten für die Verbesserung der Bedingungen, um Verfahren nach dem VStGB durchzuführen. Als kurzer Vergleich möchte ich auf die personelle Besetzung des Internationalen Strafgerichtshofs eingehen. Der Gerichtshof hat zur Zeit ungefähr 1000 Mitarbeiter, die in den vier Organen des IStGH, d.h. den Kammern, dem Büro des Ankläger („Office of the Prosecutor“, OTP), der Kanzlei und dem Präsidium arbeiten. Fast die Hälfte der Mitarbeiter, also ungefähr 500 Mitarbeiter, fallen auf das Büro des Anklägers. Davon sind wiederum 400 Mitarbeiter Teil der Investigation Division, d.h. des Teiles, der sich mit den tatsächlichen Ermittlungen beschäftigt.

Nun kann man sicherlich die Ermittlungen auf nationaler Ebene nicht mit dem Ermittlungsapparat eines auf Völkerrechtsverbrechen spezialisierten Internationalen Strafgerichtshofs direkt vergleichen. Nichtsdestotrotz muss man sich bewusst sein, dass die zu verfolgenden Verbrechen die Gleichen sind. Das heißt, wir sprechen hier von Konflikt-Situationen, in denen es möglicherweise tausende, vielleicht sogar zehntausende von Opfern gibt auf einem geographischen Gebiet, das oft ein Vielfaches des Staatsgebietes der BRD ausmachen, oft Jahre nachdem die Taten begangen wurden. Und hier soll der GBA mit einer Handvoll Mitarbeiter effektiv eine Anklage in Deutschland vorbereiten können? Hält man sich diese Zahlen vor Augen, muss man dem Generalbundesanwalt im Grunde ein Kompliment machen, dass es überhaupt zu 49 Ermittlungsverfahren und einem beendeten erstinstanzlichen Gerichtsverfahren gekommen ist. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass beim GBA erst im Jahre 2009, also sieben Jahre nach Inkrafttreten des VStGB eine eigene Abteilung für Völkerstrafrechts-Fälle eingerichtet wurde.

Abgesehen von einer aus meiner Sicht dringend notwendigen Erhöhung der personellen und finanziellen Ausstattung der für Verbrechen nach dem VStGB zuständigen Ermittlungsbehörden, machen die Dimensionen, in denen Völkerrechtsverbrechen normalerweise stattfinden auch deutlich, dass insbesondere wegen des internationalen Charakters und dem normalerweise vorhandenen Auslandsbezug ein weiterer Ausbau der Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Akteuren notwendig sein wird. Eine auf dem Weltrechtsprinzip basierende Strafverfolgung nach dem VStGB, bei der die deutschen Behörden auch im Namen der internationalen Gemeinschaft tätig werden, kann schon angesichts der Tatsache, dass regelmäßig die zu verfolgenden Kriegsverbrechen auf dem Territorium eines anderen Staates stattgefunden haben, nicht im kompletten Alleingang des GBA stattfinden (was auch in den letzten Jahren so nicht praktiziert wurde).

Mann sollte sich daher für die Zukunft überlegen, ob eine weitere Verstärkung der internationalen Kooperation nicht eine der Prioritäten der deutschen Behörden sein sollte. Der schon bereits von anderen Kollegen vorgebrachte Vorschlag, möglicherweise eine (europäische oder internationale) Zentralstelle für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch nationale Behörden nach dem Weltrechtsprinzip zu etablieren, erscheint mehr als erstrebenswert, insbesondere da die meisten anderen nationalen Ermittlungsbehörden in andere Ländern mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben, wie die deutschen.

Eine mögliche internationale Kooperation von nationalen Strafverfolgungsbehörden kann aber die oben genannte Erhöhung der personellen und finanziellen Ausstattung der für die Strafverfolgung von Verbrechen nach dem VStGB zuständigen deutschen Behörden nicht ersetzen. Und während in jüngster Zeit dieser Aspekt häufiger genannt wird, darf man nicht übersehen, dass auf lange Sicht zur erfolgreichen Durchführung von Gerichtsverfahren nach dem VStGB auch eine entsprechende Anpassung der personellen und materiellen Ausstattung der zuständigen (Oberlandes-)Gerichte notwendig sein wird (dazu unten unter IV.).

II. Das Weltrechtsprinzip, Entscheidungen nach §153f StPO & die Immunität von Hoheitsträgern

[Verweist auf Punkt II.2.a der Drucksache 18/6341 vom 14.10.2015]

Eines der vielleicht am meisten diskutierten Themen im Zusammenhang mit der Anwendung des VStGB in der Praxis der letzten 14 Jahre ist die Reichweite des Weltrechtsprinzips und die Ermessensbefugnis der Staatsanwaltschaft nach §153f StPO von der Verfolgung von Taten nach dem VStGB abzusehen. In diesem Zusammenhang ist der Generalbundesanwalt teilweise kritisiert worden, und musste sich dem Vorwurf ausgesetzt sehen, politische Gesichtspunkte in seine Ermessensabwägungen einfließen bzw. Chancen zur Ermittlung von ursprünglich durch das VStGB erfassten Sachverhalten vorbei ziehen zu lassen. Es wurde deswegen teilweise die Frage aufgeworfen, ob durch die momentan vom GBA gewählte Auslegung des §153f StPO nicht faktisch das Weltrechtsprinzip durch eine Steuerung der völkerstrafrechtlichen Strafverfolgungstätigkeit im Endeffekt wieder zurücknimmt.¹ Weitere Probleme könnten sich durch die Tatsache ergeben, dass das OLG Stuttgart die Ermessensentscheidungen des GBA als für nicht überprüfbar gehalten hat, und schließlich die Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip weiter dadurch eingeschränkt wird, dass möglicherweise verdächtige Personen vor nationalen Gerichten Immunität genießen. Die beiden letzteren genannten Aspekte sollen der Schwerpunkt dieser Stellungnahme sein.

Das deutsche VStGB ist mit der Inkorporierung des materiell uneingeschränkten Weltrechtsprinzips in § 1 VStGB einen wichtigen Schritt gegangen, da dadurch grundsätzlich das VStGB gilt „für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für die in ihm bezeichneten Verbrechen auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde“, und – ganz besonderes hervorzuheben – die Tat „keinen Bezug zum Inland“ aufweisen muss. Dies war und ist ein bedeutsames Zeichen an die internationale Gemeinschaft, dass Deutschland bereit ist dazu beitragen, dass es für internationale Kriegsverbrecher in Deutschland keinen sicheren Hafen („safe haven“) gibt, da sie hier auch dann angeklagt werden können, selbst wenn sie weder Deutscher sind, noch die Tat gegen einen Deutschen begangen wurde, oder sie auf einem anderen als dem deutschem Territorium begangen wurde.

Allerdings scheint das in § 1 VStGB materiell uneingeschränkte Weltrechtsprinzip durch den in 2002 neu eingeführten § 153f StPO teilweise auf prozessualer Ebene wieder dadurch zurückgenommen zu werden, dass der Staatsanwaltschaft in gewissen Situationen – insbesondere bei fehlendem Inlandsbezug – das Ermessen eingeräumt wird von der Strafverfolgung abzusehen.

¹ Ambos, Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153f StPO – Zugleich Anmerkung zu GBA, JZ 2005, 311 und OLG Stuttgart, NStZ 2006, 117, NStZ 2006, 434, 437.

Von diesem Ermessen hat der Generalbundesanwalt in diversen Einstellungsentscheidungen seit 2002 Gebrauch gemacht und ist deswegen von verschiedener Seite kritisiert worden.

Der Generalbundesanwalt ist nach § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG i.V.m. § 142a Abs. 1 GVG zuständig für die Verfolgung von Verbrechen nach dem VStGB. Diese Zuständigkeit kann dank § 1 VStGB sehr weitreichend sein, da dort festgestellt wird, dass „Dieses Gesetz [...] für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht [gilt], für die in ihm bezeichneten Verbrechen auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.“ Dabei wird das grundsätzlich in § 152 Abs. 2 bzw. § 160 StPO enthaltene Legalitätsprinzip, das auf Inlandstaten Anwendung findet, und eine Pflicht zur Ermittlung bei der Kenntniserlangung vom Vorliegen einer möglichen Straftat vorsieht, bezüglich der Straftaten nach dem VStGB dahingehend modifiziert, dass für Straftaten mit Inlandsbezug zwar weiterhin eine Ermittlungspflicht besteht, während bei Straftaten mit alleinigem Auslandsbezug gemäß §153f StPO das Opportunitätsprinzip greift, und die Staatsanwaltschaft von einer Ermittlung absehen kann.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Einführung des VStGB in 2002 für eine durch § 153f StPO differenziert abgestufte Einschränkungen der Verfolgungspflicht entschieden. „In erster Linie sind der Tatortstaat und der Heimatstaat von Täter und Opfer sowie ein zuständiger internationaler Gerichtshof zur Verfolgung berufen; die (an sich gegebene) Zuständigkeit von Drittstaaten ist demgegenüber als Auffangzuständigkeit zu verstehen, die Straflosigkeit vermeiden, aber im Übrigen die primär zuständigen Gerichtsbarkeiten nicht unangemessen zur Seite drängen soll“.²

Bewertung der Praxis zu §153f und Vorschlag für Verbesserungen

Allgemein kann festgestellt werden, dass die Einführung des § 153f StPO grundsätzlich die richtige Maßnahme war, um einen realistischen Ansatz bezüglich der Verfolgung von Verbrechen gegen das Völkerrecht zu etablieren. Eine Ermittlungspflicht des GBA insbesondere für Sachverhalte, die einen alleinigen Auslandsbezug haben, ist aus Praktikabilitätsgründen schlicht undenkbar, und deswegen war die Einführung einer Norm, die das Legalitätsprinzip für gewisse Situationen durch das Opportunitätsprinzip ersetzt gut und richtig.

Fraglich ist aber, ob es sinnvoll wahr, diese Einstellungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und die in §153f StPO normierte Ermessensbefugnis ohne das Erfordernis einer gerichtlichen Zustimmung zu etablieren. Dies wird umso problematischer, als dass wir anhand der entsprechenden Entscheidung des OLG Stuttgart aus dem Jahre 2005 gesehen haben, dass eine richterliche Überprüfung im Wege eines Klageerzwingungsverfahrens nachträglich nicht möglich

² Gesetzesbegründung zum VStGB, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8524 vom 13.03.2002, S. 37.

zu sein scheint.³ Nach Ansicht des OLG werde eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des GBA bei einer Einstellung nach § 153f StPO durch den eindeutigen Wortlaut des § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO ausgeschlossen.⁴

Man muss sich vergegenwärtigen, dass sich Verfahren nach dem VStGB aus offensichtlichen Gründen teilweise auf politisch sehr sensible Sachverhalte beziehen können. Dies wurde vom Gesetzgeber bei der Einführung des VStGB selbst erkannt und aus der Gesetzesbegründung scheint sich zu ergeben, dass § 153f StPO die Staatsanwalt in diesem Zusammenhang die Entscheidung nicht zu ermitteln erleichtern will: „Insgesamt entlastet der Gesetzgeber durch die konkreten Vorgaben des § 153f StPO die Staatsanwaltschaft in gewissem Umfang von der mitunter *politische sensiblen Entscheidung*, ob sie wegen einer im Ausland begangenen Völkerstraftat eine Strafverfolgung durchführen soll.“⁵ Selbst wenn der Gesetzgeber dies offensichtlich als möglichen Aspekt bei der Entscheidung der Staatsanwalt einkalkuliert hat, wurde im Zusammenhang mit der Einstellungsverfügung zum Fall Rumsfeld bzw. Almatov von einem Kollegen der Bundesanwaltschaft klar gestellt, dass „Politische Interessen, die bei völkerstrafrechtlichen Fällen regelmäßig berührt sind, [...] bei den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsprozessen keine Rolle [spielen]“.⁶

Ohne diese Frage hier abschließend klären zu wollen, sollte doch berücksichtigt werden, dass Entscheidungen dieser Art von der Weltöffentlichkeit und der Zivilgesellschaft zu Recht mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht werden, und es überrascht nicht, dass teilweise der Verdacht vorgebracht wurde, dass der GBA sich von politischen Sensibilitäten hat leiten lassen. In diesem Zusammenhang, und angesichts der Schwere der im VStGB mit Strafe bedachten Verbrechen gegen das Völkerrecht, erscheint es als notwendig darüber nachzudenken, ob im Zusammenhang mit Entscheidungen nach §153f StPO nicht entweder die Norm dahin gehend geändert werden sollte, dass in Parallelität zu den Vorschriften der StPO, die ebenfalls eine Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip erlauben (§§ 153 Abs. 1 S. 1, 153a Abs. 1 S. 1, 153b, und 153e StPO), ein obergerichtliches Zustimmungserfordernis eingefügt wird.⁷ Alternativ könnte der Möglichkeit nachgegangen werden, § 172 Abs. 2 S. 3 StPO dahingehend zu ändern, dass die staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach §153f nicht mehr (über §§153c) von einem Klageerzwingungsverfahren ausgeschlossen bleibt.

³ OLG Stuttgart, Beschluss vom 13.09.2005 - 5 Ws 109/05

⁴ Ibid.

⁵ Gesetzesbegründung zum VStGB, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8524 vom 13.03.2002, S. 37.

⁶ Beck, Das Völkerstrafgesetzbuch in der praktischen Anwendung – ein Kommentar zum Beitrag von Rainer Keller, in Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Nomos 2013, S. 161, 163.

⁷ So bereits vorgeschlagen durch Ambos, Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153f StPO, NStZ 2006, 434, 438.

Die Möglichkeit der gerichtlichen Mitwirkung bei einer staatsanwaltschaftlichen Entscheidung von solcher Tragweite ist auch auf internationaler Ebene nicht unbekannt und würde letztendlich der Einstellungsverfügung zusätzliche Legitimität verleihen. Das Römische Statut für den Internationalen Strafgerichtshof geht in seinem Artikel 53 Abs. 3 einen ähnlichen Weg, in dem es der Vorverfahrenskammer des IStGH erlaubt, die Entscheidung des Chefanklägers nach Artikel 53 Abs. 1 lit c) oder Abs. 2 lit. c) mit Ermittlungen nicht zu beginnen, oder nach bereits begonnener Ermittlung, die strafrechtliche Verfolgung nicht weiter zu betreiben, zu überprüfen. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Anklägers ohne die Bestätigung der Vorverfahrenskammer nicht wirksam.⁸ Auch wenn die Situation vor dem Internationalen Strafgerichtshof nicht direkt mit der vor den Gerichten der Nationalstaaten zu vergleichen ist, sprechen doch die gleichen Gründe dafür eine entsprechende Einstellungsverfügung von einer Mitwirkung der Gerichte anhängig zu machen.

Kurzbemerkung zu Immunität von Hoheitsträgern

Einige Entscheidungen des Generalbundesanwalts, verdächtige Personen, die gleichzeitig Hoheitsträger eines anderen Staates sind, aufgrund ihrer Immunität nicht zu verfolgen, sind teilweise international auf Kritik gestoßen.⁹ Bei der Einführung des VStGB wurde auf eine analoge Vorschrift zu Artikel 27 IStGH-Statut [Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft] mit Verweis Artikel 46 Abs. 2 bis 4 GG bzw. §§ 18-20 GVG verzichtet.¹⁰ Dies war insbesondere deswegen konsequent, da § 20 Abs. 2 GVG bezüglich des Kreises der betroffenen Personen auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verweist. Dementsprechend hat der Generalbundesanwalt in seinen entsprechenden Entscheidungen sich auf Aussagen des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im Haftbefehl-Fall rekuriert, um den entsprechenden Stand des allgemeinen Völkerrechts darzustellen. Dies ist grundsätzlich eine vertretbare Vorgehensweise, da die Entscheidungen des IGH als Hilfsmittel zum Nachweis des geltenden Völkergewohnheitsrechts herangezogen werden können und sollten (Artikel 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut). Allerdings wurde dem GBA in diesem Zusammenhang eine allzu expansive Auslegung („overly expansive reading“)¹¹ der IGH-Entscheidung vorgeworfen. Zudem muss leider in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass sich das Völkergewohnheitsrecht bezüglich der Frage der Immunität von Hoheitsträgern im Zusammenhang mit der Verfolgung von Verbrechen gegen das Völkerrecht im Fluss befindet. Zumindest seit der Entscheidung der britischen Lord-Richter im Fall Pinochet werden immer wieder Zweifel an der Zulässigkeit einer Berufung auf

⁸ Siehe Artikel 53 Abs. 3 lit. b IStGH-Statut.

⁹ Siehe Human Rights Watch, *The Legal Framework for Universal Jurisdiction in Germany*, S. 3; mit Verweis auf Schüller, *The Role of National Investigations in the System of International Criminal Justice – Developments in Germany, Security and Peace*, S. 228; Amnesty International, *Germany: End Impunity through Universal Jurisdiction*, S. 71f.

¹⁰ Gesetzesbegründung zum VStGB, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8524, S. 7.

¹¹ Human Rights Watch, *The Legal Framework for Universal Jurisdiction in Germany*, S. 3.

Immunität im Zusammenhang mit der Begehung von Völkerrechtsverbrechen erhobenen, insbesondere nachdem die betroffenen Personen nicht mehr Amtsträger sind.¹² Es ist sicherlich anzuraten, bei der Behandlung der Immunität von Hoheitsträgern die weiteren Entwicklungen im Bereich des Völkerrechts zu verfolgen. Gegebenenfalls würde auch in diesem Fall eine richterliche Bestätigung der Auslegung der entsprechenden Regeln durch den Generalbundesanwalt die Legitimität der entsprechenden Entscheidungen auch im Ausland erhöhen.

III. Beweissicherung, Zeugenschutz & die Frage nach einer effektiven Verfahrensordnung für Prozesse nach dem VStGB

[Verweist auf Punkt II.2.b, II.2.c, II.2.d, und II.2.e der Drucksache 18/6341 vom 14.10.2015]

Am 28. September 2015 wurde der erste Prozess auf Grundlage des VStGB vor dem OLG Stuttgart mit einem erstinstanzlichen Urteil abgeschlossen. Das fast viereinhalb Jahre dauernde Verfahren endete mit Freiheitsstrafen von 13 bzw. 8 Jahren für die beiden Angeklagten und einem vorsitzenden Richter Jürgen Hettich, der sich offensichtlich zum Schluss mit der Äußerung zitieren ließ: „So geht es nicht“ und dabei auf die Schwierigkeiten verwies, die es mit sich bringe, ein solch umfangreiches Verfahren mit Auslandsbezug mit den Mitteln der StPO in den Griff zu bekommen.¹³

Diese Äußerung des vorsitzenden Richters ist natürlich ein Aspekt des ersten abgeschlossenen Verfahrens nach dem VStGB, den man sich so sicherlich nicht erhofft hatte. Im Grunde kann diese Bewertung durch Richter Hettich aber nicht wirklich überraschen. Wie schon anfangs bei der Bewertung der personellen und finanziellen Ausstattung der strafverfolgenden Behörden angedeutet, handelt es bei den Situationen, die in einem solchen Verfahren behandelt werden, um Geschehnisse, die im Grunde mit nichts im innerstaatlichen Rahmen zu vergleichen sind. Bei den typischen Sachverhalten, die Gegenstand eines Strafverfahrens wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen sind, handelt es sich grundsätzlich um Konfliktsituationen mit Tausenden von Opfern und territorial oft unüberschaubaren Tatorten. Da wird jegliche Beweiserhebung durch das zuständige Gericht zu einer Herausforderung, die sich die internationalen Straftribunale und Gerichtshöfe erst über Jahre annähern mussten, wobei diese dabei mit ungleich stärkeren finanziellen Mitteln unterstützt wurden. Aber auch die

¹² Siehe dazu Kurth, Zum Verfolgungsermessen des Generalbundesanwaltes nach § 153f StPO mit Verweis auf Wirth, Jura 2000, S. 70 ff.; Paulus, NJW 1999, S. 2644 ff.; und Ambos, JZ 2005, S. 311 ff.

¹³ Siehe dazu Bockebühl, Erster Strafprozess nach dem Völkerstrafgesetzbuch: Machtwort statt Urteilsspruch, Legal Tribune Online, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-stuttgart-urteil-3-ste-6-10-ruanda-kriegsverbrechen-vstgb-kommentar/>; vgl auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.09.2015, Lange Haftstrafen für Rädelsführer im kongolesischen Bürgerkrieg, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/lange-haftstrafen-im-ruanda-prozess-13827722.html>.

Verfahrensordnungen z.B. des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien wurde bis zum heutigen Zeitpunkt mehr als 45 Mal geändert, um den Herausforderungen eines Prozesses wegen Völkerrechtsverbrechen Herr zu werden.¹⁴

Die Tatsache, dass nationale oder internationale Ermittler im Zusammenhang mit den genannten Völkerrechtsverbrechen grundsätzlich erst lange Zeit *nach* Begehung der Verbrechen an den Tatort kommen (oder gar keinen Zugang bekommen), hat zur Konsequenz, dass das meist wichtigste Beweismittel in solchen Verfahren die Zeugenaussage ist. Gleichzeitig weiß aber jeder Strafrechtler, dass die Aussage eines Zeugen oft das unzuverlässigste Mittel der Beweisführung ist, da das menschliche Gedächtnis durch verschiedene Faktoren (Zeitablauf, Schock, Trauer) beeinflusst werden kann. Für nationale Prozesse mit Auslandsbezug kommt außerdem hinzu, dass es oft sehr schwierig sein kann, an die Zeugen im Ausland zu kommen, sie zum Prozess zu laden oder alternative Methoden der Vernehmung durchzuführen. Darüberhinaus muss eine Infrastruktur für Dolmetscher und Übersetzer etabliert werden, die es sicherlich so nicht an jedem Oberlandesgericht gibt. Dieser letzte Punkt lässt auch den bereits gemachten Vorschlag, ein für das VStGB zentral zuständiges Oberlandesgericht zu benennen, als sehr attraktiv erscheinen. Diesem Vorschlag sollte man ernsthaft in Erwägung ziehen.

Wegen der Besonderheit des (Konflikt-)Kontextes der Verbrechen nach dem VStGB besteht auch grundsätzlich eine erhöhte Gefahr für Zeugen, die gegen mögliche Angeklagte aussagen. In internationalen Verfahren gehört es zu den regelmäßigen Verfahrensmaßnahmen, die Identität der Zeugen umfassend zu schützen, eine Maßnahme, die allerdings nach den Regeln der deutschen StPO höchst problematisch ist. Viele Zeugen von Völkerrechtsverbrechen haben zudem schwere Traumata erfahren. Das erfordert, dass vor, während und nach der strafrechtlichen eine besondere Betreuung der Zeugen gewährleistet wird. Auch dies ist ein Aspekt, der in diesem Umfang in normalen innerstaatlichen Verfahren eher die Ausnahme ist.

Ohne an dieser Stelle in Details zu gehen, erscheint es äußerst sinnvoll, die Möglichkeiten der umfassenden Beweissicherung, des Zeugenschutzes und der Zeugenbetreuung vor dem Hintergrund der geltenden Regeln der StPO genauer zu beleuchten und möglicherweise Anpassungen vorzunehmen.

¹⁴ Vgl. ICTY, Rules of Procedure and Evidence, <http://www.icty.org/en/documents/rules-procedure-evidence>

IV. Ausarbeitung der Rollen von Nebenklägern, Verteidigung, und der Anklagebehörde

[Verweist auf die Punkte II.2.f, II.2.g, II.2.h der Drucksache 18/6341 vom 14.10.2015]

Eine der größten Errungenschaften der Verabschiedung des Römischen Statuts für den Internationalen Strafgerichtshofs in 1998 war die Einführung der Möglichkeit der Teilnahme von Opfern an den Verfahren gemäß Artikel 68 Abs. 3 IStGH-Statut und Regelung der „Wiedergutmachung für die Opfer“ in Artikel 75 IStGH-Statut. Der IStGH ist in diesem Sinne das erste internationale Strafgericht, was eine solche Rolle für Opfer vorsieht.

Die deutsche Strafprozessordnung war vor der Verabschiedung des VStGB in diesem Sinne grundsätzlich schon weiter als die internationalen Strafgerichtshöfe, weil in §395 StPO die Möglichkeit der Nebenklage für durch die Tat verletzte Personen vorgesehen wird (etwas was im zuvor deutlich vom sog. *Common Law* dominierten internationalen Strafverfahren weitestgehend unbekannt war). Allerdings wurde §395 Abs. 1 StPO im Jahre 2002 nicht in dem Maße angeglichen, als dass Opfer von Kriegsverbrechen die Möglichkeit hätten, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Will man in deutschen Verfahren den durch den IStGH beschrittenen Weg mitgehen, dass Opfer auch eine deutliche Rolle in den entsprechenden Prozessen einnehmen, scheint es anzuraten zu prüfen, ob man die entsprechende Regelung in §395 Abs. 1 StPO nicht klarstellend ergänzt.¹⁵

Die Rolle der Verteidigung

Wenn man die besondere Rolle der Opfer in Verfahren im Zusammenhang mit Verbrechen gegen das Völkerrecht betrachtet, muss man gleichzeitig auch ein deutlicheres Augenmerk auf die Rolle der Verteidigung werfen. Vor deutschen Gerichten sollten nicht der gleiche Fehler begangen werden, der jahrelang vor internationalen Gerichten praktiziert wurde: eine Benachteiligung der Verteidigung in einem Maße, dass von einer „Waffengleichheit“ zwischen Anklage und Verteidigung nicht gesprochen werden kann. Die Rechte des Angeklagten und die daraus folgenden Rechte der Verteidigung müssen internationalen Menschenrechtsstandards bezüglich des fairen Verfahrens folgen, auch bei Prozessen wie denen nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

Dabei wird deutlich, dass die Herausforderungen mit denen der Generalbundesanwalt bei seinen Ermittlungsmaßnahmen zu kämpfen hat (siehe oben unter I.) in einem wahrscheinlich noch stärkerem Maße auf die Verteidigung zutreffen: die Entfernung zum Tatort, die Unzugänglichkeit

¹⁵ Mischkowski, Die andere Sicht „zur Sache“ – Elvire aus Süd-Kivu und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik: Praxis des Völkerstrafrechts, S. 113, 122.

zu möglichen Beweismitteln und Zeugen, und die hohen Kosten, die mit notwendigen Reisen in das Tatortgebiet verbunden sind. Es hat Jahre gedauert, bis an den internationalen Straftribunalen den Verteidigern entsprechende Unterstützung zu teil wurde. Es wäre ratsam, wenn der deutsche Gesetzgeber frühzeitig darüber nachdenken würde, wie man z.B. Anträge zur Übernahme der Kosten der Verteidigung bei Verfahren nach dem VStGB besser und schneller regeln kann. Dieser Ratschlag gilt trotz der Amtsaufklärungspflicht des Gerichts gemäß §244 Abs. 2 StPO.

Wenn man aber die Rolle des Nebenklägers und der Verteidigung einer weiteren Untersuchung unterzieht und gegebenenfalls zu dem Schluss kommt, dass die StPO angeglichen wird, ist es ratsam zu gleichen Zeit die Rolle der Staatsanwaltschaft in solchen Verfahren zu überprüfen. Grundsätzlich ist §160 Abs. 2 StPO eindeutig in dem Sinne, dass normiert wird: „Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist“. Aufgrund der besonderen Umstände, unter denen die Verbrechen im Sinne des VStGB grundsätzlich begangen werden, kann diese Pflicht zur beidseitigen Ermittlung der Umstände nicht genug betont werden.

V. Hervorhebung der Rolle des Verfahrens als Dokumentation der Geschichte der Verbrechen

[Verweist auf die Punkte II.2.i und II.2.j der Drucksache 18/6341 vom 14.10.2015]

Es bestehen verschiedene Theorien bezüglich der Funktion der Verfahren, welche zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen durchgeführt werden. Abgesehen von den traditionellen Ansätzen, welche auf den Repressions- bzw. Präventionsgedanken rekurrieren, wird im Zusammenhang mit Kriegsverbrecherprozessen immer wieder der Dokumentationsgedanke betont. Das bedeutet, dass es nicht nur darum geht, den Straftäter des Verbrechens zu bestrafen, sondern auch die Umstände und die Grausamkeit dieser besonders schweren Formen von Verbrechen zu dokumentieren.

Dies wird auf internationaler Ebene durch die weitreichende Information über die Ermittlungstätigkeiten der Anklagebehörde, die Veröffentlichung der wichtigsten Entscheidungen der Strafgerichtshöfe, durch „Live Streams“ von den öffentlichen Verhandlungen und durch diverse andere „Outreach“-Programme erreicht. Auch in diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll zu überlegen, wie die Aktivitäten der deutschen Behörden im Bereich des Völkerstrafgesetzbuch der deutschen aber auch der internationalen Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden können. Eine aus der Sicht des Verfassers extrem bedeutsame Maßnahme muss in diesem Zusammenhang die Übersetzung der wichtigsten Dokumente ins Englische sein. Es kann nicht sein, dass ein aufgrund des Weltrechtsprinzips durchgeführtes Verfahren von der Weltöffentlichkeit nicht angemessen verfolgt werden kann, weil die

entsprechenden Dokumente nur auf Deutsch produziert werden. Um die Übersetzung zumindest der wichtigsten Entscheidungen nach dem VStGB zu gewährleisten, kommen wir wieder zu unserem unter I. dargelegten Ausgangspunkt zurück: eine solche umfassende Information der (Welt)-Öffentlichkeit kann nur verwirklicht werden, wenn die entsprechende personelle wie auch finanzielle Ausstattung zur Verfügung steht.

Abschließende Bewertung

Fast 14 Jahre nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches und nach Abschluss des ersten nach dem VStGB durchgeführten Prozess vor dem OLG Stuttgart, ist es sicherlich ein guter Moment, die ersten Jahre der Umsetzung des VStGB durch die Praxis Revue passieren zu lassen. Deutschland hat nicht nur aus historischen Gründen die Pflicht sicherzustellen, dass die Möglichkeiten, die das VStGB den entsprechenden Behörden zur Verfolgung der „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“¹⁶ effektiv wahrgenommen werden. Angesichts der Erfahrungen der ersten Jahre gibt es Anzeichen dafür, dass gewisse Angleichungen in der Strafprozessordnung zumindest geprüft werden sollten, und zudem sicher gestellt wird, dass die involvierten Behörden mit ausreichender personeller und finanzieller Unterstützung rechnen können.

Den Haag, 25. April 2016

Dr. Robert Heinsch

¹⁶ Präambel des Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.



Prof. Dr. Florian Jeßberger

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Juristische
Zeitgeschichte

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

Tel. +49 40 42838-4586
Fax +49 40 42838-4542
florian.jessberger@uni-hamburg.de
www.intr crim.uni-hamburg.de

Schriftliche Zusammenfassung meiner Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25. April 2016 zu dem

Antrag der Abgeordneten Tom Koenigs u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen“) – Drucksache 18/6341 –.

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

1. Das 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) stellt ein international vielbeachtetes „Prestigeprojekt“ deutscher Gesetzgebung auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts dar. Es ist durch eine Arbeitsgruppe aus Wissenschaftlern und Praktikern im Bundesjustizministerium vorbereitet und erarbeitet worden. Im Blick auf die prozessuale Verwirklichung der materiellrechtlichen Bestimmungen des VStGB hat es der Gesetzgeber – von Ausnahmen abgesehen (§ 153f StPO) – bei der Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung belassen.
2. Die Praxis der Anwendung des VStGB ist gekennzeichnet durch eine relativ geringe Zahl von Verfahren; erst ein Hauptverfahren wurde – nach über vierjähriger Verhandlung – abgeschlossen. Als Ursachen werden neben einer unzureichenden personellen und finanziellen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden strafprozessuale Rahmenbedingungen ausgemacht, die zur Durchführung von Strafverfahren wegen Straftaten nach dem VStGB nicht geeignet seien.
3. Dieser Befund gibt Anlass, die prozessuale Einbettung des VStGB auf den Prüfstand zu stellen.
4. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe kann ein geeignetes Instrument sein, um eine solche Überprüfung vorzunehmen. Das Format „Arbeitsgruppe“ erlaubt die Zusammenführung des erforderlichen Sachverständigen, der verschiedene Einzelmaterien des deutschen und internationalen Straf- und Strafprozessrechts betrifft. Die institutionelle Anbindung etwa an das BMJV würde sicherstellen, dass die Ergebnisse der Überprüfung unmittelbarer Eingang in den politischen Entscheidungsprozess fänden.

Im Einzelnen beruht meine Stellungnahme auf den folgenden Erwägungen:

Der Antrag sieht ein Bündel von Maßnahmen vor, mit denen „Völkerstrafprozesse in Deutschland vorangebracht“ werden sollen. Neben der Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung der Behörden, deren Aufgabe die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch ist, zielt der Antrag insbesondere auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die sich „im Hinblick auf internationale Verfahren im Kontext des Völkerstrafgesetzbuches mit der Überarbeitung der Strafprozessordnung befassen und konkrete Empfehlungen für die Überarbeitung einzelner Vorschriften vorlegen“ soll.

Meine Stellungnahme beschränkt sich auf den zuletzt genannten Gesichtspunkt und damit die Frage, ob die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe notwendig oder sinnvoll wäre. Dabei sehe ich nicht als meine Aufgabe, zu den zahlreichen, im Antrag aufgeführten strafprozessualen Einzelfragen Stellung zu beziehen. Leitend für die Ausrichtung meiner Stellungnahme war vielmehr die Frage, ob und inwiefern ich hinreichenden Anlass dafür sehe, eine Arbeitsgruppe einzurichten, und welche Konsequenzen sich hieraus für das Mandat und die Zusammensetzung einer solchen Gruppe ergeben.

Im Folgenden werde ich zunächst die Ausgangspunkte fixieren (I.) und – ohne damit der Tätigkeit der Arbeitsgruppe vorgreifen zu wollen – exemplarisch mögliche Ansatzpunkte zur Erklärung des Ausgangsbefundes präsentieren (II.). Sodann werde ich einige vorläufige Überlegungen zu potenziellen Gegenständen und „Richtungen“ gesetzgeberischer Intervention vorstellen, welche den Katalog von „Merkposten“, der im Antrag enthalten ist, teilweise aufgreifen, teilweise ergänzen (III.). Abschließend finden sich Überlegungen zu Zusammensetzung, Mandat und institutioneller Anbindung einer möglichen Arbeitsgruppe (IV.).

I. Ausgangspunkte und Anlass

Das „Projekt Völkerstrafgesetzbuch“ – die Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes in das deutsche Recht – ist von Seiten der Bundesregierung mit großem Engagement und viel Aufwand betrieben worden. Fast zwei Jahre befasste sich eine Arbeitsgruppe aus Wissenschaftlern und Praktikern im damaligen Bundesministerium der Justiz mit der Ausarbeitung des Gesetzestextes. Der Entwurf der Arbeitsgruppe wurde schließlich mit nur geringfügigen Änderungen und ohne Gegenstimme vom Bundestag beschlossen. Das Resultat ist ein im In- und Ausland gleichermaßen vielbeachtetes, handwerklich gelungenes Stück Gesetzgebung – ein „Prestigeprojekt“, mit dem sich die neue deutsche Völkerstrafrechtsfreundlichkeit zwischen zwei Buchdeckeln sichtbar machen läßt. Ganz in diesem Sinne erklärte die damalige Justizministerin Däubler-Gmelin am 25. April 2002 im Deutschen Bundestag zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches: „Deutschland nimmt seine Verantwortung wahr und leistet seinen Beitrag zur Bekämpfung und Verfolgung der schwersten Verbrechen in unserer internationalen Gemeinschaft: Bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darf es künftig nirgendwo auf der Welt mehr Straflosigkeit geben. Mit unserem Völkerstrafgesetzbuch schaffen wir eine verbesserte Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen“.

Diese ambitionierte Zielvorgabe, der seinerzeit betriebene Aufwand und im Übrigen auch der universelle Geltungsbereich des Gesetzes stehen in einem auffälligen Spannungsverhältnis zur bisherigen Anwendungspraxis, insbesondere zu der geringen Zahl von Strafverfahren, die auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuches geführt wurden. 13 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes lautet die Bilanz: eine Verurteilung, rund 50 Ermittlungsverfahren, eine Reihe weiterer sog. Prüfvorgänge. Seit einiger Zeit schon steht die Praxis der (Nicht-) Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches in der Kritik. Das Gesetz sei vor allem Symbolik, die scharfsinnige Diskussion dogmatischer Feinheiten, überhaupt das viele Reden über ein neues „deutsches Völkerstrafrecht“ sei nichts weiter als: „Viel Lärm um Nichts“!¹

¹ Siehe etwa die Beiträge von *Kaleck* und *Klip*, in Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch*, 2013.

Daneben gibt es einen zweiten äußeren Anlass, die prozessuale Einbettung des Völkerstrafgesetzbuches auf den Prüfstand zu stellen.² Dieser sind die öffentlichen Äußerungen des Vorsitzenden Richters des Stuttgarter Strafsenates, der den erstinstanzlichen Abschluss des ersten Hauptverfahrens wegen Taten nach dem VStGB mit den Worten kommentierte: „So geht es nicht.“; ein „solches Mammutverfahren [sei] mit den Mitteln der Strafprozessordnung nicht in den Griff zu bekommen.“

II. Erklärungsansätze

Wer nach den Gründen für die schmale Anwendungspraxis fragt, stößt schnell auf die besonderen „Herausforderungen“, welche die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Völkerstraftat für die deutsche Justiz und Polizei bedeute. Es sollte eine der Kernaufgaben der Arbeitsgruppe sein, die Ursachen für die geringe Zahl von Verfahren etc. präzise zu bestimmen; denn erst auf dieser Basis kann weiter geprüft und entschieden werden, ob und wie Abhilfe erreicht werden kann. Ohne der Tätigkeit der Arbeitsgruppe insoweit vorgreifen zu wollen, möchte ich im Folgenden drei vorläufige Beobachtungen notieren.

Zunächst: Die Schwierigkeiten, die im Blick auf die praktische Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches wahrgenommen werden – die relativ geringe Zahl von Verfahren ebenso wie die zweifelhafte Tauglichkeit des allgemeinen Prozessrechts –, sind kein Phänomen des deutschen Rechts oder der Praxis in Deutschland. Vergleichbare Schwierigkeiten werden aus dem Ausland berichtet – etwa dort, wo dem VStGB vergleichbare gesetzliche Grundlagen geschaffen worden sind –³ und sind auch den Verfahren vor internationalen Strafgerichten einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofes nicht fremd. Das Völkerstrafrecht insgesamt befindet sich zur Zeit in einer schwierigen, fast krisenhaften Phase der Konsolidierung, die u.a. auch auf die Durchsetzung des Völkerstrafrechts im staatlichen Recht durchschlägt.⁴

Die zweite Beobachtung lautet: Es trifft zu, dass in den Verfahren wegen Völkerstraftaten ganz besondere Schwierigkeiten (oder: „Herausforderungen“) auftreten, welche die Durchsetzung des Strafanspruchs für alle Beteiligten mühsam und aufwändig – mitunter auch unmöglich – machen. Diese Schwierigkeiten resultieren im Wesentlichen aus den folgenden vier Kennzeichen der Völkerstraftat, mit welchen die Bemühungen um ihre Ahndung sich regelmäßig konfrontiert sieht:

- dem Auslandsbezug der Tat mit den daraus resultierenden Problemen der Erhebung und Verwertung von Beweisen sowie der fehlenden Vertrautheit der meisten Verfahrensbeteiligten mit dem soziokulturellen Kontext der Tat;
- der Komplexität des Tatgeschehens, insbesondere den typischerweise kollektiven Strukturen auf Täter- und Opferseite;
- der politischen Dimension der Tat (sog. staatsverstärkte Kriminalität, W. Naucke), welche die Zusammenarbeit mit den ausländischen (Tatort-) Behörden erschwert und oft dazu führt, dass die politischen und historischen Hintergründe der Tat umstritten sind;
- der Einbindung der Verfolgungsbemühungen in ein Netz konkurrierender Strafgewalten innerhalb des prinzipiell arbeitsteilig organisierten Systems internationaler Strafrechtspflege, wobei sog. positive Strafgehaltkonflikte nur ausnahmsweise zu besorgen sind.

Es trifft freilich ebenfalls zu, dass diese Schwierigkeiten einerseits *nicht nur* bei Völkerstrafverfahren und andererseits *nicht notwendig* bei Völkerstrafverfahren auftreten. Mindestens drei der genannten

² Für den Versuch einer Bilanzierung nach zehn Jahren vgl. *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch*, 2013.

³ *Klip*, in *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch*, 2013, formuliert: „Wie unterschiedlich Staaten in der extraterritorialen Ausdehnung ihrer Straf Gewalt auch sind, in einer Sache sind sie sich jedoch äußerst ähnlich, namentlich was die Ermittlungs- und Verfolgungspraxis von Auslandstaaten angeht. Diese ist so gut wie inexistent. Die Nicht-Verfolgung von Auslandstaaten ist die Regel, die Verfolgung hingegen die Ausnahme. Es gibt keine signifikante Praxis der Ermittlung und Verfolgung von Auslandstaaten. Straftaten mit einem klaren Tatort im Ausland werden äußerst selten von einem anderen Staat als dem Tatortstaat verfolgt. Angesichts der extraterritorialen Erstreckung der Straf Gewalt, müsste es theoretisch an der Tagesordnung sein, dass Staaten, die nicht Tatortstaaten sind, wegen des Anfangsverdachts einer Auslandstat Ermittlungen einleiten, aber dem ist nicht so. Damit entstehen in der Praxis auch keine Jurisdiktionskonflikte.“

⁴ Hierzu etwa die Beiträge bei *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), *Recent Setbacks for International Criminal Justice Put Into Perspective*, *Journal of International Criminal Justice* 11 (2013), 501 ff.

vier Merkmale sind nämlich keineswegs „völkerstrafrechtsspezifisch“, sondern kennzeichnen vielmehr auch Strafverfahren in anderen Deliktsbereichen. So werden auch in den Bereichen des internationalen Drogen- und Menschenhandels, des Terrorismus, der Organisierten Kriminalität oder der Piraterie⁵ durchaus strafrechtliche Großverfahren zu komplexem Tatgeschehen mit Auslandsbezug durchgeführt. Wie in allen Verfahren mit Auslandsbezug sind die deutschen Strafverfolgungsbehörden auch in diesen Verfahren auf die Kooperation mit ausländischen Behörden angewiesen. In besonderer Weise mit dem Wesen der Völkerrechtsverbrechen verknüpft (wenn auch kein „Alleinstellungsmerkmal“) scheint mir demgegenüber das Merkmal der „politischen Dimension“ zu sein. Dasselbe gilt für die Einbettung der Verfolgungsbemühungen der deutschen Justiz in den globalen Zusammenhang der Durchsetzung des Völkerstrafrechts.

Als dritte, hieran anknüpfende Beobachtung lässt sich schließlich festhalten, dass die deutsche Strafjustiz durchaus in der Lage ist, komplexe Verfahren, auch solche mit transnationaler Dimension, durchzuführen – dies gilt grundsätzlich auch für Strafverfahren wegen Völkerrechtsverbrechen. Anders als etwa aus dem Stuttgarter Verfahren wurden vergleichbare Schwierigkeiten von den Mitte/Ende der 1990er Jahre noch nach altem materiellem Recht geführten so genannten Jugoslawien-Verfahren nicht berichtet.⁶ Auch was den „Komplex Syrien“ angeht, scheint die Situation aufgrund besonderer Umstände (z.B. europäische Täter („foreign fighters“), Eigendokumentation der Verbrechen, Zeugen im Inland bzw. im europäischen Ausland, etc.) anders und weniger kompliziert zu sein. Es spricht deshalb Einiges dafür, dass jedenfalls ein Teil der Schwierigkeiten, die jetzt im Verfahren vor dem OLG Stuttgart (und auch in dem vor dem OLG Frankfurt geführten Völkermord-Prozess) zu Tage traten, ihren Grund in erster Linie nicht in der betroffenen Rechtsmaterie („Völkerstrafrecht“) haben, sondern vielmehr darin, dass die abgeurteilten Taten auf dem afrikanischen Kontinent, genauer: in dem seit Jahrzehnten konfliktgeplagten Gebiet rund um die Großen Seen, begangen wurden.⁷ Die Erfahrungen aus den beiden zuletzt abgeschlossenen Verfahren sollten daher zwar genau analysiert werden, lassen sich aber nicht ohne Weiteres verallgemeinern. Vor diesem Hintergrund besteht vorläufig auch kein Grund, völkerstrafrechtliche Verfahren in Deutschland oder die Anwendbarkeit straf- und strafverfahrensrechtlicher Regelungen der StPO auf Völkerstrafprozesse generell in Frage zu stellen.

III. (Mögliche) Gegenstände und „Richtungen“ gesetzgeberischer Intervention

In dem vorliegenden Antrag sind zahlreiche Gesichtspunkte benannt, auf welche die Arbeitsgruppe „besonderes Augenmerk“ legen möge. Auf jeden einzelnen dieser Punkte einzugehen, ist hier nicht möglich. Dass es Erörterungs- und ggf. Reformbedarf gibt, möchte ich anhand von sechs Themenfeldern zeigen, die ich im Folgenden exemplarisch ansprechen werde.

1. „Völkerstrafprozessordnung“?

Die gelegentlich erwogene Idee⁸ einer das VStGB flankierenden „VStPO“ als deliktsspezifischer Sonderprozessordnung erscheint mir nicht der richtige Weg.⁹ Bausteine einer solchen Völkerstraf-

⁵ Insofern kann eine Parallele zum Hamburger Piratenprozess gezogen werden; vgl. hierzu *Schröder*, „Bedingt urteilsfähig“. Der Hamburger Piraten-Prozess, Deutschlandfunk, Hintergrund vom 18. Oktober 2012, <www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/1897488>.

⁶ Zu diesen Verfahren *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen, 2013, 200 ff. Im Zusammenhang mit den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien wurden rund 130 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Völkermordes oder der Beihilfe zum Völkermord eingeleitet, in fünf Fällen wurde Anklage erhoben, es kam zu vier Verurteilungen.

⁷ Zu den im Stuttgarter FDLR-Prozess und dem Frankfurter Ruanda-Verfahren aufgetretenen Schwierigkeiten vgl. nur die Erfahrungsberichte und Beiträge von *von Wistinghausen* aus Sicht der Verteidigung, *Stock* aus der Perspektive des BKA und *Ritscher* aus der Perspektive des GBA, alle in *Safferling/Kirsch* (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik, 2013. Als besondere tatsächliche Problempunkte werden u.a. genannt: die geringe Anzahl an zur Verfügung stehenden Dolmetschern; die Durchführung von Ermittlungen in einem wenig entwickelten und infrastrukturell nur mäßig erschlossenem Gebiet; die gegenwärtig stattfindenden Konflikte vor Ort mit ständig wechselnden Konfliktparteien und Allianzen; technische Schwierigkeiten bei der audiovisuellen Vernehmung; fehlendes Melderegister.

⁸ Vgl. beispielsweise *Safferling/Kirsch*, Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, JA 2012, 481, 487. Vgl. auch die Beiträge von *Safferling*, und von *von Wistinghausen*, in: *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2013.

⁹ Vgl. *Jeßberger/Geneuss*, in: *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2013, 293 (301 f.). So

prozessordnung ließen sich möglicherweise im Verfahrensrecht der internationalen Strafgerichte finden. Indes: Völkerstrafverfahrensrechtliche Sonderregelungen, die zum Ziel haben, die Durchführung des Prozesses zu erleichtern (oder vielleicht überhaupt erst zu ermöglichen), indem im Vergleich zur gewöhnlich geltenden Strafprozessordnung etwa der Beweismaßstab herabgesetzt oder der Unmittelbarkeitsgrundsatz verwässert wird, können nicht zur Legitimität des deutschen Völkerstrafrechts beitragen. Der vordergründige Gewinn an prozeduraler „Geschmeidigkeit“ ginge auf Kosten der Legitimität des Verfahrens insgesamt. Die Entscheidung des Gesetzgebers des Völkerstrafgesetzbuches, nicht nur weitgehend die allgemeinen Regeln des Strafrechts zur Geltung zu bringen, sondern es auch prozessual grundsätzlich bei der Anwendung der Strafprozessordnung zu belassen, erscheint mir deshalb nach wie vor richtig.

Berichte aus den Verfahren verweisen zudem darauf, dass in der Regel schon auf Grundlage der Strafprozessordnung ein sachgerechtes Prozedieren möglich ist – wenn nur die Beteiligten von den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Gebrauch machen. So ist es ohne weiteres möglich, im Prozess Sachverständige zu hören, die über historische, militärische oder soziokulturelle Fragen Auskunft geben und dem Gericht so dabei helfen, die Taten und Zeugenaussagen in den größeren Kontext einzuordnen und wirklich zu „verstehen“. Bedenkenswert erscheint es zudem – wie es einige Gerichte im Ausland bereits praktizieren¹⁰ –, die Hauptverhandlung in geeigneten Fällen zumindest teilweise am Ort der Tatbegehung durchzuführen.

Beide Überlegungen – keine eigenständige Völkerstrafprozessordnung und Ausschöpfung aller Möglichkeiten der StPO – bedeuten nicht, dass nicht eine Nachjustierung der prozessualen Einbettung des Völkerstrafgesetzbuches durch punktuelle Ergänzungen und Änderungen sinnvoll sein könne. Fünf Themenfelder, die m.E. neben den im Antrag genannten Gesichtspunkten zum Gegenstand der Beratungen der Arbeitsgruppe gemacht werden sollten, werden im Folgenden kurz vorgestellt.

2. „Antizipierte Rechtshilfe“, Beweissicherung, Strukturermittlungen

Die Themenfelder „antizipierte Rechtshilfe“, Beweissicherung und Strukturermittlungsverfahren betreffen die Erhebung und Sicherung von Beweisen im Vorfeld eines auf eine konkrete Tat einer bestimmten Person gerichteten Strafverfahrens.

Als „antizipierte Rechtshilfe“ werden Ermittlungen bezeichnet, die nicht auf die Durchführung eines Hauptverfahrens in Deutschland abzielen, sondern ein Strafverfahren in einem ausländischen Staat oder vor einem internationalen Strafgericht ermöglichen oder fördern sollen. Ein Ersuchen ist nicht vorausgesetzt. Dieses wird vielmehr antizipiert. Im Rahmen eines solchen „Beweissicherungsverfahrens“ werden Ermittlungen nicht notwendig wegen eines konkreten tat- und ggf. täterbezogenen Verdachts eingeleitet, vielmehr kann zunächst nur allgemein, innerhalb des völkerstrafrechtsrelevanten Gesamtkomplexes („situation“) ermittelt werden.

Vergleichbar ist das Beweissicherungsverfahren insofern mit dem förmlichen Ermittlungsverfahren (*investigations*), das bei der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs geführt wird.¹¹ Die im Rahmen eines solchen Verfahrens gesicherten Beweise können später entweder im Rahmen der Rechtshilfe an eine ausländische oder internationale Gerichtsbarkeit weitergegeben oder vom Gene-

auch RiBGH *Schäfer*, in Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik, 2013, 237 (249).

¹⁰ Ein derzeit laufendes schwedisches Verfahren, welches Taten im Zusammenhang mit dem ruandischen Völkermord zum Gegenstand hat, wird zum Teil vor Ort in Ruanda durchgeführt; siehe <www.reuters.com/article/2012/11/05/us-rwanda-sweden-trial-idUSBRE8A40WD20121105>.

¹¹ Der Gang des Verfahrens beim Internationalen Strafgerichtshof ist wie folgt (vgl. Art. 53 IStGH-Statut): Zunächst wertet die Anklagebehörde im Rahmen eines – im Statut nicht näher geregelten – Vorermittlungsverfahrens (*preliminary examinations*) öffentlich zugängliche bzw. ihr übermittelte Informationen aus und prüft, ob eine hinreichende Grundlage für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht. Wird ein förmliches Ermittlungsverfahren (*investigations*) eingeleitet, ist sein Gegenstand der völkerstrafrechtsrelevante Gesamtkomplex („situation“; z.B. der Konflikt in Libyen oder der Konflikt in Darfur/Sudan). Das Ermittlungsverfahren dient dazu, innerhalb der gesamten Konfliktsituation einzelne Begebenheiten, Taten und Täter zu identifizieren und entsprechende (be- und entlastende) Beweise zu sichern. Sofern sich im Rahmen der Ermittlungen der Verdacht gegen eine bestimmte Person verdichtet, wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die tat- und täterbezogene Strafverfolgung (*prosecution*) eingeleitet, indem bei der Vorverfahrenskammer der Erlass eines Haftbefehls oder einer Ladung beantragt wird (vgl. Art. 58 IStGH-Statut).

ralbundesanwalt in ein normales tat- und täterbezogenes Ermittlungsverfahren überführt und bei hinreichendem Tatverdacht gegen eine bestimmte Person zur Anklage vor einem deutschen Gericht genutzt werden. Die traditionell zwingende Verknüpfung zwischen inländischem Ermittlungsverfahren und inländischem Hauptverfahren wird gelöst. Das Ermittlungsverfahren bekommt eine selbstständige Bedeutung und wird zu einem Beweissicherungsverfahren.

In der Gesetzesbegründung zum VStGB ist eine „antizipierte Beweissicherung“ ausdrücklich vorgesehen.¹² Danach verfolgt das VStGB mit dem in § 1 normierten uneingeschränkten Weltrechtsprinzip nicht nur das Ziel, dass Deutschland nicht zum Rückzugsort von Völkerrechtsverbrechern wird („no safe haven“-Ansatz). Vielmehr soll sich Deutschland ausdrücklich aktiv an der Verhinderung der Straflosigkeit völkerrechtlicher Verbrechen beteiligen („global enforcer“-Ansatz).¹³ Bereits heute werden solche Verfahren unter dem Begriff „Strukturermittlungsverfahren“ beim Generalbundesanwalt durchgeführt.¹⁴

Allerdings sind derartige Beweissicherungsverfahren und Strukturermittlungen strafverfahrensrechtlich nicht ausdrücklich geregelt; die Regelungen der StPO sind auf tatbezogene Ermittlungsverfahren zugeschnitten.¹⁵ Nicht zuletzt deshalb, weil Strukturermittlungen bzw. Beweissicherungsverfahren mittlerweile als wichtiger Baustein in dem auf Arbeitsteilung angewiesenen System völkerrechtlicher Strafrechtspflege angesehen werden,¹⁶ sollten sie rechtlich ausdrücklich anerkannt und dadurch auch international sichtbar gemacht werden. Im besten Fall führt dies dazu, dass andere Staaten die deutschen Regelungen als Blaupause nutzen. Dies würde nicht nur zu einer Stärkung des Systems völkerrechtlicher Strafrechtspflege insgesamt führen, sondern zugleich die völkerstrafrechtliche Verfolgungslast und den Erwartungsdruck gleichmäßiger verteilen.

Ansatzpunkt wäre dann nicht die „Tat“ einer bestimmten Person, sondern ein bestimmter völkerrechtlicher „Gesamtkomplex“, wie er im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes als „situation“ vorgesehen ist. Im „deutschen Völkerstrafrecht“ träte damit der weiter gefasste prozessuale Begriff der „Situation“ neben den allgemeinen Begriff der Tat des § 264 StPO. Ziel eines solchen Verfahrens ist nicht die vollumfängliche Aufklärung einer bestimmten Tat, sondern die nur punktuelle Sachverhaltserforschung und Sicherung von in Deutschland zugänglichen Beweisen.

Wichtig wäre es, genaue Regelungen auszuarbeiten, wie die Beweise – in der Regel Zeugenaussagen – für spätere Verfahren zu erheben sind. Um sicherzustellen, dass die gesicherten Beweise ggf. auch erhebliche Zeit später in einem möglicherweise ausländischen oder internationalen völkerstrafrechtlichen Hauptverfahren verwertet werden können, sollten hier strenge formelle Voraussetzungen aufgestellt werden (z.B. richterliche Zeugenvernehmung; Zeugenvernehmung unter Eid). Zudem ist zu erörtern, ob man zur Sicherung von Beschuldigtenrechten oder zur Untersützung der Zeugen eine Art „Office for the Defence“ für völkerstrafrechtliche Beweisermittlungsverfahren einrichtet (Strafverteidigung, Zeugenbeistand).

¹² Vgl. Gesetzesbegründung VStGB, BT-Drs. 14/8524, 13. März 2002, 37: „Da es vorrangig darum geht, die Straflosigkeit der Täter völkerrechtlicher Verbrechen durch internationale Solidarität bei der Strafverfolgung zu verhindern, beschränkt sich die Ermittlungs- und Verfolgungspflicht nicht auf Taten, die einen Anknüpfungspunkt zu Deutschland aufweisen; auch wenn ein solcher nicht besteht, können sich die Ergebnisse der zunächst in Deutschland aufgenommenen Ermittlungen für ein im Ausland oder vor einem internationalen Strafgerichtshof geführtes Verfahren als wertvoll erweisen.“

¹³ Zu den im Text genannten Ansätzen näher *Langer*, *Journal of International Criminal Justice* 13 (2015), 245 ff.

¹⁴ Zu Strukturverfahren vgl. *Jahn*, in *Beulke/Müller* (Hrsg.), *Festschrift zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer*, 2006, 335 (345). Es handelt sich um einen speziellen Fall der gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren: Es liegt ein tatbezogener Anfangsverdacht vor und das Strukturermittlungsverfahren wird – gegen Unbekannt – mit dem Ziel geführt, die Täter zu individualisieren und bislang noch nicht bekannte Personen zu identifizieren.

¹⁵ *Jahn*, *ibid.*, weist zudem darauf hin, dass das Phänomen der Strukturverfahren auch von der Strafprozessrechtswissenschaft bislang kaum beachtet wird. – Ob und inwieweit das staatsanwaltschaftliche Ermessen reduziert ist, ist streitig. Dies wird jedenfalls dann der Fall sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Ausland ein Verfahren durchgeführt oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erwarten ist. Näher *Böse*, in *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch*, 2013.

¹⁶ *Geneuss*, *Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen*, 2013, 305 f. Nach dem Bericht von Human Rights Watch, *The Long Arm of Justice* (2014), in dem die Arbeit von sog. „War Crimes Units“ in Frankreich, den Niederlanden und Deutschland näher untersucht werden, werden die vom GBA durchgeführten Strukturermittlungsverfahren und die dadurch ermöglichte antizipierte Beweissicherung als Modell auch für andere Staaten gesehen.

3. Absehen von Verfolgung bei Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen

§ 153d StPO, nach dem von der Verfolgung von Staatsschutzdelikten aus politischen Gründen abgesehen werden kann, ist auf Taten nach dem VStGB nicht anwendbar. *De lege lata* sind die möglichen politischen Implikationen für die Entscheidungen der deutschen Strafjustiz, insbesondere für die Entscheidung des Generalbundesanwaltes ohne Belang. Auch außenpolitische Rücksichtnahmen sind nach dem Gesetz kein Grund, von der Verfolgung von Völkerstraftaten abzusehen. Im Völkerstrafrecht sind Recht und Politik jedoch eng verwoben und es kann kaum bestritten werden, dass die bisherige selektiv-asymmetrische Anwendungspraxis jedenfalls auch politische Realitäten abbildet.

Ein mögliches Thema der Beratungen der Arbeitsgruppe könnte deshalb die (heikle) Frage sein, ob *de lege ferenda* für bestimmte, eng umgrenzte Ausnahmefälle eine transparente, völkerstrafrechtspezifische Nichtverfolgungs- beziehungsweise Einstellungsmöglichkeit aus politischen Gesichtspunkten geschaffen werden sollte, wie sie in einigen anderen Bestimmungen der Strafprozessordnungen vorgesehen ist.¹⁷ Denkbar wäre etwa, § 153d StPO auch auf Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu erstrecken.¹⁸ Von dieser Regelung umfasst könnten dabei auch solche Fallkonstellationen sein, für die bisher im Umkehrschluss zu § 153f StPO das Legalitätsprinzip gilt. Der Vorteil einer solchen Regelung läge darin, dass damit – vorausgesetzt die Entscheidungen werden international nachvollziehbar kommuniziert – transparent zu Tage träte, wenn Nichtverfolgungsentscheidungen politisch determiniert sind. Damit würde zugleich verdeutlicht, dass es sich um ein politisches Problem im Tatortstaat handelt. Die maßgeblichen Gesichtspunkte, die zu einem Absehen der Strafverfolgung wegen überwiegender außenpolitischer Interessen Deutschlands führen könnten, müssten in der Norm möglichst präzise angegeben werden. In jedem Fall müsste den völkervertrags- und völkergewohnheitsrechtlichen Strafverfolgungspflichten Rechnung getragen werden.

4. Positive Strafgewaltkonflikte und prozedurale Absicherung „horizontaler Komplementarität“

Ein weiterer Punkt, der von der Arbeitsgruppe diskutiert werden könnte, sind Regelungen zur Koordination konkurrierender Gerichtsbarkeiten, insbesondere die (verfahrensmäßige) Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips. Bei der Ausdifferenzierung der entsprechenden Ordnungs- und Strukturprinzipien, die im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege gelten, kommt die größte Bedeutung dem Verhältnis zwischen Deutschland als Drittstaat (d.h. wenn die deutsche Strafgewalt auf dem in § 1 VStGB normierten Weltrechtsprinzip basiert, weil kein Anknüpfungspunkt zwischen der Tat und Deutschland besteht) und den so genannten tatnahen Staaten (Tatort- bzw. Täterstaat) zu. Es ist mittlerweile unbestritten, dass die drittstaatliche Gerichtsbarkeit nur subsidiär zur Geltung kommt (Subsidiaritätsprinzip). Insofern ähnelt das Verhältnis zwischen Dritt- und tatnahen Staaten dem durch das so genannte Komplementaritätsprinzip geregelten Verhältnis zwischen IStGH und tatnahen Staaten; das Subsidiaritätsprinzip wird daher auch als „horizontale Komplementarität“ bezeichnet (im Gegensatz zur „vertikalen Komplementarität im Verhältnis zwischen IStGH und Vertragsstaat“).¹⁹

¹⁷ Vgl. auch LR-*Beulke* (26. Auflage, 2008), § 153f StPO Rn. 42; *Kreicker*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen Bd. 1 (2003), 435; ähnlich auch *Weigend*, in: Triffterer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Theo Vogler (2004), 197 (209). Vgl. auch *Gärditz*, BRJ Sonderausgabe 2010, S. 11 ff. (16), der die Einbeziehung politischer Erwägungen ausdrücklich einfordert: Die Strafverfolgung von Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch sei außenpolitisch äußerst sensibel und erfordere eine Rücksichtnahme auf politische Interessen der Bundesrepublik. Vor diesem Hintergrund erfolgte nach *Gärditz* im Fall *Rumsfeld* eine „mustergültige und problemsensible Anwendung“ des § 153f StPO. Kritisch aber *Keller*, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2013, sowie die Ausführungen von *Kreß* bei *Imani*, Diskussionsbericht, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2013.

¹⁸ Beispielsweise: „Der Generalbundesanwalt kann von der Verfolgung von Straftaten [nach dem Völkerstrafgesetzbuch] absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.“

¹⁹ Das Komplementaritätsprinzip regelt die Zuständigkeitskoordination von IStGH- und staatlicher Gerichtsbarkeit. Nach dieser Kollisionsregelung, welche in Absatz 10 der Präambel und Art. 1 S. 2 des IStGH-Statuts genannt wird, soll der IStGH die nationalen Strafgerichtsbarkeiten nicht ersetzen, sondern *ergänzen*. Das bedeutet, dass den Staaten das Recht des primären Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Aburteilungszugriffs zukommt und sie vis-à-vis dem Ge-

Das subsidiäre Verhältnis der drittstaatlichen deutschen Strafgewalt ist in § 153f StPO angelegt. Allerdings fehlt es an einer gesetzlichen Fixierung der spezifischen Modalitäten der Umsetzung der Subsidiarität.²⁰ Zu regeln wäre beispielsweise, unter welchen Voraussetzungen Subsidiarität greift, wobei zwischen situations- und tatbezogener Subsidiarität zu unterscheiden wäre (z.B. Umgang mit außerstrafrechtlichen Aufarbeitungsmechanismen wie Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Amnestien, etc.). Weitere Stichworte lauten: Ausschluss von Subsidiarität aufgrund der Mangelhaftigkeit der Verfahren im tatnäheren Staat; um diplomatische Spannungen zu vermeiden; längerfristig ggf. das Hinwirken auf die Einbindung einer externen Entscheidungsinstanz (z.B. IStGH), die die Ernsthaftigkeit und Effektivität der Strafverfolgungstätigkeit im tatnahen Staat bewertet; die frühzeitige Notifikation, das „Andienen“ der Strafverfolgung sowie generell die Kommunikation mit den primär zuständigen Staaten; ggf. Regeln zur Unterstützung der Verfahren vor Ort („positive Subsidiarität“). Angelehnt werden könnten diese Regelungen an die Ausgestaltung der Komplementarität im IStGH-Statut.

5. Kontrolle der staatsanwaltlichen Nichtverfolgungsentscheidung

Eine Kontrolle der Nichtverfolgungsentscheidung des Generalbundesanwaltes ist *de lege lata* nur eingeschränkt möglich. Entscheidungen nach § 153f StPO unterliegen der gerichtlichen Überprüfung nur im Blick auf (1) das Vorliegen der ermessenseröffnenden Tatbestandsvoraussetzungen und (2) die Fragen des (a) Ermessensnichtgebrauchs und (b) der Überschreitung der Grenze zur Willkür bei der Ermessensausübung. Die eigentliche Ermessensentscheidung ist nicht justiziabel.

Im Schrifttum wird die umfassende gerichtliche Nachprüfung der Nichtverfolgungs-Ermessensentscheidungen des Generalbundesanwalts verlangt.²¹ Denkbar wäre die Erstreckung des Klageerzwingungsverfahrens (i.d.R. gerichtet auf Erzwingung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) nach § 172 StPO auf die Nichtverfolgungsentscheidung nach § 153f StPO.²² Damit würde der gesamte Abwägungsvorgang gerichtlich überprüfbar. Die gerichtliche Kontrolle würde sich auch auf die Zusammenstellung aller nach dem gesetzlichen Entscheidungsprogramm geforderten entscheidungserheblichen Gesichtspunkte erstrecken. Systematisch stimmiger erscheint es, die Kontrolle durch Schaffung eines gerichtlichen Zustimmungserfordernisses in Anlehnung an § 153a/b StPO zu ermöglichen.²³ Modell einer solchen Lösung wären die Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes.²⁴ Nach Art. 53(3)(b) IStGH-Statut wird eine Nichtermittlungs- bzw. Nichtverfolgungsentscheidung des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs, die nicht auf Gerichtsbarkeits- bzw. Zuständigkeits- oder sonstiger Zulässigkeitsabwägungen, sondern alleine auf der Ausübung des staatsanwaltlichen Ermessens beruht (Art. 53(1)(c)/(2)(c) IStGH-Statut), erst mit der Bestätigung durch die Vorverfahrenskammer wirksam. Die richterliche Beteiligung ist damit notwendige Voraussetzung für ein Absehen von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen aus Ermessensgründen.

6. Dokumentation der Hauptverhandlung

Prima vista erwägenswert erscheint schließlich eine Bestimmung, die abweichend von § 273 Abs. 1 StPO die Dokumentation der Hauptverhandlung, etwa in Form eines Wortprotokolls oder in anderer,

richtshof vorrangig für die Durchsetzung von Völkerstrafrecht zuständig sind. Dies gilt jedenfalls, solange sich die nationalen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen nicht als mangelhaft herausstellen. Lässt sich ein Mangel feststellen, geht die Zuständigkeit auf den Gerichtshof über; dieser kann Ermittlungen einleiten und die Strafverfolgung übernehmen. Einzelheiten sind im Statut geregelt (Art. 18, 19).

²⁰ Zu den „Lehren“ aus den Nichtverfolgungsverfügungen des GBA im „Fall Rumsfeld“ vgl. *Jeßberger*, in: Nuotio (Hrsg.), Festschrift in Honour of Raimo Lahti, 2007, 87 ff.

²¹ Eingehend und instruktiv zum Folgenden: *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessens, 2013, passim.

²² Für eine Eröffnung des Klageerzwingungsverfahrens MK-*Ambos*, § 1 VStGB Rn. 32 f.; *Kreicker*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen Bd. 1 (2003), S. 438. Vgl. auch *Singelstein/Stolle*, ZIS 2006, 122.

²³ Für eine gerichtliche Zustimmung *Kreß*, ZIS 2007, S. 523; *Geißler/Selbmann*, HuV-I 2007, S. 165. Für einen konkreten Formulierungsvorschlag siehe Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der StPO von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 16/7134, 14. November 2007.

²⁴ *Werle*, JZ 2012, S. 378; *Kreß*, ZIS 2007, S. 523

ggf. audiovisueller Form vorsieht. *De lege lata* findet eine wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen und den Angaben von Sachverständigen in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht nicht statt. Die Dokumentation des Verlaufs und des Inhalts der Hauptverhandlung würde nicht nur der Praxis internationaler Strafgerichte entsprechen, sondern wohl auch der spezifischen Anerkennungsfunktion²⁵ von Völkerstrafverfahren Rechnung tragen. Diese Reformüberlegung wird momentan im Übrigen auch für „normale“ Strafverfahren diskutiert.²⁶ Meiner vorläufigen Einschätzung nach erscheint es freilich auch denkbar, die verbindliche Dokumentation nur für den Teilbereich der Verfahren wegen Völkerstraftaten vorzusehen.

IV. Mandat und Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe

Ob, in welcher Form und mit welchem Auftrag eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird, ist keine juristische, sondern letztlich eine politische Entscheidung. Meines Erachtens besteht jedenfalls hinreichender Anlass, die Regelungen des deutschen Völkerstrafrechts auf den Prüfstand zu stellen. Einige der Gesichtspunkte, die bei einer solchen Überprüfung in den Blick zu nehmen wären, habe ich benannt. Die Einrichtung einer „offiziellen“ Arbeitsgruppe wäre m.E. ein Signal, dass die Anwendungsprobleme auch von der Politik wahr- und ernstgenommen werden.

Diese Überprüfung und die Ausarbeitung möglicher Ansatzpunkte für ein gesetzgeberisches „Nachsteuern“ durch eine Arbeitsgruppe durchführen zu lassen, halte ich für sinnvoll. Gerade im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Völkerstrafgesetzbuches hat sich dieses Format bewährt. Im Rückblick war ein Grund für die hohe handwerkliche Qualität und Akzeptanz des Völkerstrafgesetzbuches sicher auch die kluge Zusammensetzung der Gruppe aus Praktikern und Wissenschaftlern, aus Völkerrechtlern und Strafrechtlern, aus international erfahrenen und im staatlichen Strafrecht geschulten Juristen usw. Die förmliche Einrichtung als Arbeitsgruppe würde die Verbindlichkeit der Ergebnisse unterstreichen.

Das Mandat der Arbeitsgruppe sollte ergebnisoffen ausgestaltet sein. Der Auftrag sollte lauten, die strafprozessuale Einbettung des Völkerstrafgesetzbuches insgesamt in den Blick zu nehmen, nicht etwa nur Fragen der Hauptverhandlung. Nicht angezeigt erscheint es mir, auch die materiellen Bestimmungen des VStGB auf den Prüfstand zu stellen.

Ein Ziel der Arbeitsgruppe sollte es sein, im Lichte der bisherigen praktischen Erfahrungen eine Verständigung über die Funktion des deutschen Völkerstrafrechts herbeizuführen – und damit auch über die Grenzen der Leistungsfähigkeit eines deutschen Beitrages zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts. Ein Schwerpunkt sollte in der Rekonstruktion und Bewertung der Ursachen für die beobachteten Effekte (geringe Zahl und lange Dauer von Verfahren etc.) liegen. Auf dieser Basis sollte dann die Frage nach dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf gestellt werden. Besondere Gründe, die *gegen* die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sprechen, kann ich nicht erkennen.

Sinnvoll erscheint es mir schließlich, die Arbeitsgruppe auch institutionell an die Bundesregierung (bzw. das BMJV) anzubinden. Dies entspräche nicht nur dem Format der ursprünglichen Arbeitsgruppe zum Völkerstrafgesetzbuch, sondern hätte gegenüber (selbstverständlich ebenfalls möglichen) privaten Initiativen – etwa der Bearbeitung der Frage innerhalb des Arbeitskreis Völkerstrafrecht oder durch einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – den Vorzug, dass die Ergebnisse der Gruppe unmittelbar in den politischen Entscheidungsprozess Eingang fänden.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sollte die Besonderheiten der Materie reflektieren. Wichtig wäre es, sowohl wissenschaftlichen als auch praktischen Sachverstand einzubeziehen, jeweils zu den drei folgenden Themenfeldern: Völkerstrafrecht; Strafprozessrecht; Völkerstrafprozessrecht/Strafprozessrecht vor internationalen Strafgerichten.

²⁵ Näher *Werle/Jeffberger*, Principles of International Criminal Law, 3. Aufl. 2014, Rn. 111

²⁶ Vgl. etwa *Bockemühl*, in Festschrift für Bernd Heintschel-Heinegg, 2015, 51 ff., instruktiv auch zu den historischen Hintergründen des geltenden Rechts.

Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 25.4.2016

„Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen“

Stellungnahme von **Wolfgang Kaleck***

Aufbau

I. Völkerstrafprozesse in Deutschland	2
1. Entwicklung.....	2
2. Bedeutung von Völkerstrafverfahren in Deutschland.....	4
II. Gesetzlicher und struktureller Reformbedarf	7
1. Strategische Ermittlungen gegen Hauptverantwortliche.....	7
2. Mehr Ressourcen für Ermittlungen.....	8
3. Gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen.....	8
4. Eigenständiger Straftatbestand des Verschwindenlassens	10
III. Information der nationalen und internationalen Öffentlichkeit über die Verfahren.....	11
1. Fehlende Kommunikation über die Verfahren.....	11
2. Verfahrensdokumentation.....	12
IV. Rechtsposition von ZeugInnen und Betroffenen.....	13
1. Umfassender Schutz von ZeugInnen	13
2. Psychosoziale Betreuung von ZeugInnen	15
3. Beteiligung von Betroffenen.....	15
4. Verbesserungsbedarf für zukünftige Verfahren	16
V. Ausblick.....	17

* Wolfgang Kaleck ist Rechtsanwalt und Publizist in Berlin, Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR), Mitglied der Beiräte am Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen ([ZERP](#)), des Forum for International and Criminal and Humanitarian Law ([FICHL](#)), der kolumbianischen Menschenrechtsorganisation [CCAJAR](#) und der mexikanischen Menschenrechtsorganisation [ProDESC](#).

I. Völkerstrafprozesse in Deutschland

Ich begrüße den Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) sowie die Diskussion über politischen, gesetzlichen und praktischen Reformbedarf. In meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und als Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR) in Berlin war und bin ich in einer Vielzahl von Verfahren zum VStGB auf Seiten der Geschädigten beteiligt.¹

1. Entwicklung

Das VStGB wurde 2002 aus der Notwendigkeit heraus geschaffen, das materielle deutsche Strafrecht an das Römische Statut für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) von 1998 anzupassen, indem es das spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht besser erfasst als das bestehende Strafrecht. Zudem wurde dadurch sichergestellt, dass Deutschland stets in der Lage sein würde, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen.

2007 gab es in diesem Haus bereits einmal eine Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe. Die damalige Bilanz 5 Jahre VStGB war durchaus kritisch. Es war ein „Gesetz ohne Anwendung“. Dem eigenen Ansprüchen, kein sicherer Hafen für Kriegsverbrecher zu sein und europaweit aktiv zur Bekämpfung der Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen beizutragen, wurde man nicht gerecht.²

Erst danach wurden allmählich spezialisierte Ermittlungskapazitäten zur Verfolgung von Völkerstraftaten geschaffen und begonnen, völkerstrafrechtlich relevant Ereignisse systematisch zu beobachten. 2009 wurden endlich ein eigenes Völkerstrafrechtsreferat beim Generalbundesanwalt und die "Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch" (ZBKV) beim Bundeskriminalamt (BKA) eingesetzt. Es hat erste Ermittlungserfolge gegeben, die in die Anklagen gegen die beiden Milizenführer der FDLR vor dem OLG Stuttgart und gegen einen ruandischen Bürgermeister vor dem OLG Frankfurt wegen des Völkermords in Ruanda 1994 mündeten.

¹ Auf einzelne, für diese Stellungnahme relevanten, Fälle wird jeweils in Fußnoten Bezug genommen. Für einen Überblick über diese und weitere Fälle siehe <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung.html>.

² Die damaligen Stellungnahmen und das Protokoll der Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages 2007 zur nationalen Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches sind abrufbar unter: <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1366&id=1136>; siehe auch Human Rights Watch, Universal Jurisdiction in Europe - The State of the Art, 2006, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/ij0606web.pdf>, S. 63 f. und Geißler, Nils; Selbmann, Frank, Fünf Jahre VStGB – Eine kritische Bilanz, in: Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften (HuV-I) 2007, S. 160.

Seit 2012 werden 11 Strukturermittlungsverfahren geführt. Das bedeutet, dass noch nicht personenbezogen ermittelt wird, aber dass bei Vorliegen eines Anfangsverdachts und einem Bezugspunkt zu Deutschland Situationen und Vorgänge mit den Mitteln der StPO untersucht werden. Im September 2015 wurde mit dem so genannten „Kongo-Kriegsverbrecherprozess“ oder „FDLR-Verfahren“ das erste Verfahren nach dem VStGB in erster Instanz abgeschlossen. Ein weiteres Hauptverfahren wegen des Verdachts auf in Syrien begangene Kriegsverbrechen hat das OLG Frankfurt am Main kürzlich eröffnet. Insofern ist dies ein guter Zeitpunkt, um über die praktischen Aspekte von Völkerstraftaten zu diskutieren.

Ich will dabei schwerpunktmäßig auf das jüngst abgeschlossene Stuttgarter Verfahren Bezug nehmen, welches das ECCHR über die gesamte Verfahrensdauer gemeinsam mit anderen Organisationen beobachtet hat.³ In meine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen fließt aber meine und unsere gesamte praktische Erfahrung in der Anwendung des Völkerstrafrechts in Deutschland ein. Sie reicht zurück bis vor Einführung des VStGB.⁴ Seit Ende der 1990iger Jahre versuche ich, versuchen wir als ECCHR, die Anwendung des Völkerstrafrechts und seit 2002 des VStGB in Deutschland einzufordern, etwa durch Strafanzeigen gegen ehemalige Mitglieder der US-amerikanischen Regierung wegen der Gewalt und Folter im Zusammenhang mit dem sogenannten „Krieg gegen den Terror“⁵ oder durch die Opfervertretung in der strafrechtlichen Ermittlung wegen der Anordnung eines Luftangriffs im September 2009 auf eine Menschenmenge und zwei Tanklastzüge in Kundus, Afghanistan.⁶

³ Unsere Ergebnisse haben wir einem Abschlussbericht zusammengestellt, den wir am 8. Juni 2016 auf einer Veranstaltung bei Brot für die Welt in Berlin vorstellen werden.

⁴ Siehe Kaleck, Wolfgang, Mit Recht gegen die Macht, Berlin 2015; ders. Universelle Strafjustiz?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), H. 25-26, 7. Juni 2013.

⁵ In den Jahren 2004 und 2006 wurde der ehemalige US-amerikanische Verteidigungsminister Donald Rumsfeld sowie weitere US-Offizielle wegen Kriegsverbrechen und Folter an irakischen Häftlingen im Gefängnis Abu Ghraib angezeigt. Die Strafanzeigen richteten sich gegen die Straflosigkeit führender Repräsentanten aus Regierung, Militär und Geheimdiensten. Sie stützten sich auf das in Deutschland verankerte Weltrechtsprinzip nach § 1 VStGB. Da weder im Heimatstaat von Tätern und Opfern noch im Tatortstaat oder durch ein zuständiges internationales Gericht entsprechende Verfahren eingeleitet wurden, hätten die Ermittlungen zunächst auch von Deutschland aus geführt werden können. Auch wenn sich die Tatverdächtigen nicht auf deutschem Staatsgebiet aufhielten, wären entsprechende vorläufige Ermittlungen notwendig und geboten gewesen. Zunächst lehnte die Bundesanwaltschaft 2004 Ermittlungen mit dem Hinweis darauf ab, dass es womöglich noch Ermittlungsverfahren in den USA geben würde. Als sich dies dann zwei Jahre später als unrichtig erwies, verweigerte die Bundesanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen, da nicht absehbar sei, dass die mutmaßlichen Täter für ein Gerichtsverfahren nach Deutschland kämen. Unmittelbar nach Erscheinen des Berichts zur CIA-Folter reichte das ECCHR beim Generalbundesanwalt (GBA) in Karlsruhe im Dezember 2014 erneut Strafanzeige gegen den ehemaligen Chef des US-Geheimdienstes CIA George Tenet, gegen den ehemaligen US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, sowie gegen weitere Mitglieder der Regierung des ehemaligen US-Präsidenten George W. Bush, ein. Der Vorwurf lautet Kriegsverbrechen der Folter nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Völkerstrafgesetzbuch.

⁶ Auf Befehl von Bundeswehroberst Georg Klein bombardierten zwei US-Kampfflugzeuge am 4. September 2009 am Fluss Kundus in Afghanistan zwei von Taliban entführte Tanklastzüge und eine Menschenmenge, die sich in der Nähe aufhielt. Mehr als 140 Menschen, darunter auch Kinder, wurden getötet oder verletzt. Nach Ansicht des ECCHR waren die Reaktionen der Bundesregierung, der Bundeswehr und der deutschen Strafverfolgungsbehörden unzureichend und entsprachen nicht internationalen Menschenrechtsstandards. Nachdem das Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt eingestellt wurde, wurde ein Antrag auf

Völkerstrafrechtliche Ermittlungen sind höchst komplexe und langwierige Prozesse, an denen häufig über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, eine Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Foren befasst sind. Auch wenn es in der Anhörung schwerpunktmäßig um die deutsche Praxis geht, ist eine Gesamtbetrachtung notwendig, positive und negative Erfahrungen aus den Jurisdiktionen anderer Staaten und am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) müssen darin einfließen. Insofern sind Erkenntnisse aus unserer Arbeit an ähnlichen Verfahren zum Beispiel in Österreich, der Schweiz, Frankreich, Spanien oder Großbritannien in diese Stellungnahme eingeflossen. Sie betreffen Völkerstraftaten mit Bezug zu Ländern wie den USA, Deutschland, Russland/Tschetschenien, Israel, Bahrain, Syrien, Irak, Afghanistan, Sri Lanka, Demokratische Republik Kongo, Argentinien, Chile und Kolumbien. Beim IStGH in Den Haag sind wir an Vorverfahren vor allem zu Großbritannien/Irak und Kolumbien beteiligt, was auch in Bezug auf nationale Strafverfolgung nicht zuletzt aufgrund der Komplementarität der internationalen und nationalen Strafjustiz von Bedeutung ist. Vorliegend werde ich mich jedoch vor allem zum Stand in Deutschland äußern, aber zunächst auf die Frage eingehen, warum es wichtig ist, diese Verfahren in Deutschland zu führen.

2. Bedeutung von Völkerstrafverfahren in Deutschland

Das Strafrecht bezweckt den Schutz von Rechtsgütern, das gilt auch für das Völkerstrafrecht. Dabei geht es allerdings um universelle und international schützenswerte Rechtsgüter, nämlich das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechte. Das bedeutet, dass wir es dort, wo diese verletzt werden – und das Völkerstrafrecht mithin zur Anwendung kommt – mit besonders schwerwiegenden Rechtsverletzungen zu tun haben, die auf systematische Art und Weise im Rahmen einer Organisation – meist ein Staat – oder zumindest durch diese verstärkt, begangen werden.

Der Grund- und Leitgedanke des Völkerstrafrechts ist insofern, dass diese „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen“. Daher ist es „die Pflicht eines jeden Staates, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben.“⁷

Klageerzwingung beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingereicht. In diesem Antrag wurden die unzureichenden Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt kritisiert. Rechtsmittel bzw. Verfassungsbeschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf bzw. beim Bundesverfassungsgericht blieben erfolglos. Siehe dazu auch: Kaleck, Wolfgang / Schüller, Andreas / Steiger, Dominik: Tarnen und Täuschen – Die deutschen Strafverfolgungsbehörden und der Fall des Luftangriffs bei Kundus, in: Kritische Justiz, Heft 3, 2010, S. 721.

⁷ Präambel des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/340540/publicationFile/3556/RoemischesStatut.pdf> .

Straflosigkeit bedeutet dabei aber nicht nur Abwesenheit von Strafe, sondern das Bestätigen und Verfestigen von Gewaltstrukturen, deren Aufbrechen notwendig ist, um gesellschaftliche Veränderungen zu bewirken. In Gesellschaften, in denen die Täter ungestraft bleiben, in denen die Strukturen aus denen heraus Menschenrechtsverbrechen begangen wurden, bestehen bleiben, ist die Wahrscheinlichkeit um ein vielfaches größer, dass es weiterhin zu systematischen Gewalttaten kommt.

Insofern liegt die Bedeutung dieser Verfahren auch darin, dass überhaupt eine Reaktion auf nicht hinnehmbare Gewalttaten erfolgt. Dadurch können die komplexen gesellschaftlichen Prozesse, die unter dem Begriff der „Aufarbeitung“ bezeichnet werden, angestoßen werden, auch wenn sie erst viel später zu weiteren Entwicklungen führen. So sind die ersten Verfahren, die ab 1984 zur Aufarbeitung der unter der Militärdiktatur begangenen Verbrechen in Argentinien geführt wurden, von großer gesellschaftlicher Bedeutung und haben dazu geführt, dass diese Taten noch immer aufgearbeitet werden.⁸ Im deutschen Kontext sei hier an die Bedeutung des Ulmer Einsatzgruppenprozesses 1958 und das von Fritz Bauer vorangetriebene Auschwitz Verfahren 1963–1965 erinnert.

Die Rolle, die Gruppen von Betroffenen und Familienangehörigen wie die Mütter vom Plaza de Mayo, Menschenrechtsorganisationen und ihre AnwältInnen bei der Aufarbeitung spielen, kann kaum überschätzt werden. Viele der bisher nach dem Weltrechtsprinzip verhandelten Fälle gegen Menschenrechtsverbrecher, etwa die spanischen Prozesse gegen die chilenischen und argentinischen Militärs, aber auch die Folterverfahren gegen die USA, wurden von ihnen initiiert und begleitet. Sie sind häufig die ersten, die die Verbrechen öffentlich zur Sprache bringen und die Täter benennen, lange bevor staatliche oder zwischenstaatliche Stellen sich damit beschäftigen.⁹

Die juristische Aufarbeitung in den Tatortstaaten ist prinzipiell am besten geeignet, zur gesellschaftlichen Aufarbeitung der Gewalt beizutragen. Daher räumt auch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich den Vorrang ein (Art. 17 IStGH-Statut). Das ist in vielen Fällen jedoch nicht möglich. Wie gesagt werden diese Taten häufig durch oder mithilfe der Staaten begangen. Die Täter befinden sich in mächtigen Positionen und der Staat ist somit nicht willens, eine Strafverfolgung einzuleiten. In anderen Fällen werden die Taten in Räumen begrenzter Staatlichkeit begangen, wie etwa die vor dem OLG Stuttgart verhandelten Taten der *Forces Démocratiques de Libération du Rwanda* (FDLR). Der Tatortstaat ist hier nicht in der Lage, die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

⁸ Kaleck, Wolfgang: Kampf gegen die Straflosigkeit. Argentinien Militärs vor Gericht, Berlin 2010.

⁹ Schüller, Andreas; Micus, Annalen, Das Zusammenspiel von Menschenrechtsbewegung und transnationaler Gerichtsbarkeit zur Überwindung von Straflosigkeit, in: Lange, Berthold (Hrsg.): Weltbürgerrecht: Die normative Seite der Globalisierung, Würzburg 2011.

Auch der IStGH kann nur eine kleine Anzahl von Fällen verhandeln. Daher sollen die nationalstaatlichen Gerichtssysteme nach dem Universalitätsprinzip ebenfalls eingreifen können und Taten verfolgen, die im Tatortstaat oder Herkunftsstaat der Täter nicht verfolgt werden.¹⁰ Insofern haben Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland auch die Funktion, dem sogenannten Weltrechtsprinzip Geltung zu verschaffen. Danach ist jeder Staat ermächtigt, Völkerstraftaten zu verfolgen, egal wo und durch wen sie begangen worden sind. Denn Verbrechen dieser Art richten sich gegen die Interessen der Völkergemeinschaft als Ganze. Und die durch das Völkerstrafrecht geschützten Rechtsgüter – vor allem die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – können wirksam nur geschützt werden, wenn universell Möglichkeiten gibt, ihre Verletzung strafrechtlich zu ahnden, wenn kein potentieller Täter damit rechnen kann, sie sanktionslos zu verletzen. Insofern spielen auch die deutsche Justiz und der für Ermittlungen zuständige Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof eine wichtige Rolle im System der internationalen Strafrechtspflege. Besonders eindrucksvoll zeigte sich die Rolle europäischer Jurisdiktionen bei der juristischen Aufarbeitung der chilenischen und argentinischen Militärdiktatur (sogenannter Pinochet- oder Bumerang-Effekt): Sind die nationalen Rechtswege blockiert, herrscht im betroffenen Land selbst Straflosigkeit von Menschheitsverbrechen, können über den Umweg internationaler Foren wie den Interamerikanischen Menschengerichtshof in Costa Rica, den Internationalen Strafgerichtshof oder spanische oder deutsche Strafgerichte die politischen Blockaden gelöst werden. Die Verhaftung Pinochets in London im Oktober 1998, veranlasst durch den spanischen Ermittlungsrichter Garzon, gab den Impuls dafür, dass in Chile Dutzende von Strafprozessen gegen Militärs eingeleitet wurde und die Aufarbeitung der Diktatur in Gang kam.

Allerdings muss endlich damit begonnen werden, das Völkerstrafrecht auch gegen mächtige Menschenrechtsverletzer durchzusetzen, wenn es dem Anspruch der Universalität gerecht werden soll. Das bedeutet, dass die Generalbundesanwaltschaft und andere Strafverfolgungsbehörden auch Menschenrechtsverletzungen, die im Zuge der Terrorismusbekämpfung, etwa durch Russland und die USA, begangen werden ebenso ermitteln wie Verbrechen durch internationale Unternehmen.¹¹

¹⁰ Zur aktuellen Praxis der Verfahren nach dem Universalitätsprinzip: von TRIAL, ECCHR, FIDH, FIBGAR, Make Way for Justice, Universal Jurisdiction Annual Review, abrufbar auf der ECCHR-Website unter: http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung.html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/MakeWayForJustice%232.pdf.

¹¹ Kaleck, Wolfgang, Mit zweierlei Maß: der Westen und das Völkerstrafrecht, Berlin 2012; Kaleck, Wolfgang; Saage-Maaß, Miriam, Unternehmen vor Gericht - Globale Kämpfe für Menschenrechte Politik, Berlin 2016. Siehe zu den Bemühungen gegen das Folterprogramm der USA, darunter ein Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt, die Informationen auf der Website des ECCHR: <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa.html>.

Wir können uns grundsätzlich dem im Antrag formulierten Fazit anschließen, dass das Völkerstrafgesetzbuch den ersten Praxistest bestanden hat. Allerdings hat das abgeschlossene Verfahren gezeigt, an welchen Stellen es erhebliche Probleme gibt, denen wir uns stellen müssen, auch wenn das teuer und mühsam ist.

II. Gesetzlicher und struktureller Reformbedarf

1. Strategische Ermittlungen gegen Hauptverantwortliche

Es ist positiv zu bewerten, dass seit 2012 Strukturermittlungsverfahren von GBA und BKA durchgeführt werden. Der Fall Almatov, Usbekistan¹² hat 2005 gezeigt, dass es bei fehlender Vorbereitung personenbezogener Ermittlungen schwierig ist, Verdächtige von Völkerstraftaten festzunehmen, wenn sie nach Deutschland reisen. Im Fall Syrien hingegen können die Verfolgungsbehörden nun schnell reagieren, wenn sie Hinweise auf einzelne Tatverdächtige in Deutschland erhalten, da im Strukturermittlungsverfahren vorab Beweismittel erhoben wurden.

Für kritikwürdig halte ich aber die fehlende strategische Ausrichtung der Ermittlungen.

Denn alle Verfahren richteten sich bisher gegen sich zufällig im Land aufhaltende Täter, im Falle Syriens scheinbar niederen Ranges. Sie müssen bestraft werden. Aber die Ermittlungen sollten sich auf die Hauptverantwortlichen konzentrieren. Nur wenn auch politisch mächtige Täter mit Strafverfolgung rechnen müssen, kann das Völkerstrafrecht seine Abschreckungswirkung entfalten. Das gilt auch dann, wenn nicht sicher ist, ob mangels Anwesenheit der Täter in naher Zukunft ein Verfahren gegen sie in Deutschland stattfinden kann. Denn auch die Beweismittelsicherung im Sinne einer antizipierten Rechtshilfe oder der Erlass eines Haftbefehls gegen die Hauptverantwortlichen tragen zur Stärkung der internationalen Strafjustiz bei.¹³ Sie können die Reise- und Bewegungsfreiheit der Täter einschränken und für eine spätere Strafverfolgung genutzt werden. Zudem signalisieren sie

¹² Am 13. Mai 2005 eröffneten in der östlichen Stadt Andischan schwer bewaffnete Truppen des usbekischen Innenministerium und des Nationalen Sicherheitsdienstes das Feuer auf zumeist unbewaffnete Demonstranten und töteten mehrere hundert Männer und Frauen. Die darauf folgenden Proteste der Zivilgesellschaft wurden gewaltsam niedergeschlagen und Menschenrechtsorganisationen, Medienanstalten und verschiedene UN-Organisationen des Landes verwiesen. Am 12. Dezember 2005 erstattete Wolfgang Kaleck im Namen der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch und acht usbekischer Bürger Strafanzeige unter anderem gegen den früheren usbekischen Innenminister Zakir Almatow und den usbekischen Geheimdienstchef Rustan Inojatow. Gegenstand der Anzeige ist der Vorwurf wegen Folter und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des deutschen Völkerstrafgesetzbuches. Almatows Anwesenheit auf deutschem Boden begründete die örtliche Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit, Ermittlungen aufzunehmen und ein Gerichtsverfahren zu eröffnen. Offenbar als Reaktion auf die Strafanzeige reiste Almatow jedoch plötzlich ab. Generalbundesanwalt Kay Nehm lehnte es im Frühjahr 2006 ab, gegen Zakir Almatow wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermitteln.

¹³ Siehe bereits die Stellungnahmen aus der Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe 2007 (o. Fn. 2) von Kaleck, Wolfgang, S. 3-5; Kaul, Hans-Peter, S. 2, Kress, Claus, S. 8-9 und 12; siehe auch den Beitrag von Kaleck, Wolfgang, in: Jeßberger, Florian; Geneuss, Julia (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Baden-Baden 2013, S. 177.

tatsächlichen und potenziellen Tätern, dass es für schwerste Menschenrechtsverletzungen keine Straflosigkeit gibt.¹⁴ Positive Beispiele hier sind die Haftbefehle durch das Amtsgericht Nürnberg im Jahr 2003 gegen ehemaligen Staats- und Militärjunta-Chefs während der argentinischen Militärdiktatur.¹⁵ International hat zum Beispiel ein spanischer Haftbefehl zur Verhaftung des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet 1998 in London geführt.¹⁶

Die bisherigen Ermittlungen richteten zudem sich fast immer gegen nicht-staatliche Akteure. Dabei sind Völkerstraftaten typischerweise Staatsverbrechen. Sie werden durch den Staatsapparat verstärkt oder durch diesen selbst begangen. Das spiegelt sich in der deutschen Ermittlungspraxis nicht wider. Um den Anspruch des Völkerstrafrechts zu erfüllen, muss endlich damit begonnen werden, auch staatliche Täterstrukturen zu untersuchen und zwar unabhängig von Herkunft oder Stellung der Täter.

2. Mehr Ressourcen für Ermittlungen

Dafür bedarf es allerdings mehr Ressourcen für die Sondereinheiten von GBA und BKA. Die bisherigen Kapazitäten von sechs StaatsanwältInnen beim Völkerstrafrechtsreferat des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshofs und 13 PolizeibeamtInnen bei der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch beim Bundeskriminalamt sind bei weitem nicht ausreichend um strategisch Ermittlungen wegen Völkerrechtsverbrechen nach dem Universalitätsprinzip durchzuführen. In dieser Hinsicht kann ich dem Antrag, der dieser Anhörung zu Grunde liegt, nur zustimmen.

3. Gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen

Besonders kritikwürdig ist, dass die Einstellung von Ermittlungen nach dem VStGB gerichtlich kaum überprüfbar ist.

Die Bundesanwaltschaft hat gemäß § 153 f StPO ein Ermessen über die Verfolgung einzelner Fälle nach dem VStGB. Nach einem Urteil des OLG Stuttgart vom 13.9.2005 (Fall Rumsfeld)¹⁷ ist gerichtlich nur überprüfbar, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine

¹⁴ Langer, Máximo, Universal Jurisdiction is Not Disappearing: The Shift from ‘Global Enforcer’ to ‘No Safe Haven’, in: Journal of International Criminal Justice 13 (2015), S. 245.

¹⁵ Die Haftbefehle wurden erlassen gegen Jorge Rafael Videla und Emilio Eduardo Massera wegen der Morde an den Deutschen Elisabeth Käsemann und Klaus Zieschank. Siehe zu diesen Fällen die Informationen auf der ECCHR-Website: <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/argentinien.html>.

¹⁶ Siehe dazu auch Kaleck, Wolfgang, From Pinochet to Rumsfeld: Universal Jurisdiction in Europe 1998-2008, in: Michigan Journal of International Law, 30 (2009), S. 927.

¹⁷ Das Urteil ist abrufbar auf der ECCHR-Website: <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche->

Ermessensentscheidung nach § 153 f StPO vorlagen. Eine volle gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung nach § 153 f StPO ist nicht möglich, da § 172 Abs. 2 S. 3, letzter Halbsatz StPO einen Antrag auf Klageerzwingung nach § 153 f StPO ausschließt (§§ 153c bis 154 Abs. 1 StPO). Hier besteht **gesetzgeberischer Reformbedarf**. Dieser Punkt war bereits Thema in der Anhörung vor dem Menschenrechtsausschuss 2007, in dem mehrere der Expertinnen und Experten diesen Mangel ansprachen und etwa vor der Gefahr einer praktischen Aushebelung des Weltrechtsprinzips warnten.¹⁸

Eine vollständige gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit des ausgeübten Ermessens ist vor allem deshalb notwendig, weil die Bundesanwaltschaft gegenüber dem Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz weisungsgebunden ist und somit eine politische Einflussnahme auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen möglich ist. Der Anschein exekutiver Einflussmöglichkeiten sollte von vorneherein vermieden werden, da er das Vertrauen in die Justiz beschädigen kann. Es gab bereits 2007 mehrere Vorschläge dazu, bei Nichteröffnung eines Verfahrens bzw. bei dessen Einstellung basierend auf einer Ermessensausübung eine gerichtliche Zustimmung vorauszusetzen, ähnlich wie auch in §§ 153a und § 153b StPO.¹⁹

In anderen Fällen der Einstellung von Ermittlungen, etwa gem. § 170 Abs. 2 StPO, besteht grundsätzlich zwar die Möglichkeit, einen Antrag gem. § 172 StPO auf Klageerzwingung zu stellen.²⁰ Faktisch läuft diese Möglichkeit jedoch weitgehend leer, da die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens in Bezug auf Verfahren nach dem VStGB zu hoch sind. Das Klageerzwingungsverfahren zielt auf die Eröffnung der Klage und setzt mithin einen ausermittelten Sachverhalt voraus. In vielen VStGB-Konstellationen wird es jedoch vor allem darum gehen, dass ein Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, ohne dass alle Beweismittel erhoben wurden oder dass bislang nicht höchstrichterlich entschiedene Auslegungsfragen des VStGB oder des humanitären Völkerrechts entscheidungserheblich sind.

Der Antragsteller muss im Klageerzwingungsverfahren die Tatsachen und Beweismittel für die Erhebung einer Klage selbst angeben, § 172 Abs. 3 S. 1 StPO. Das ist Opfern von Völkerstraftaten in einem transnationalen Verfahren bei nicht ausermitteltem Sachverhalt jedoch so gut wie unmöglich. Gleiches gilt für die geforderte Zusammenfassung des Ermittlungsverfahrens und die Darstellung und Auswertung der erhobenen Beweismittel in regelmäßig umfangreichen VStGB-Verfahren. Schließlich ist es dem Antragsteller untersagt,

verantwortung/usa/rumsfeld.html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/Entscheidung_OLG_Stuttgart_Klageerzwingungsverfahren.pdf.

¹⁸ Stellungnahmen aus der Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe 2007 (o. Fn. 2) von Ambos, Kai, S. 2; Kaleck, Wolfgang, S. 2; Kress, Claus, S. 12 f.; Wortprotokoll (Protokoll Nr. 16/44), S. 6 ff., 14f.

¹⁹ Stellungnahmen aus der Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe 2007 (o. Fn. 2) von Ambos, Kai, S. 4; Kaleck, Wolfgang, S. 2; Kress, Claus, S. 15 f.; Wortprotokoll (Protokoll Nr. 16/44), S. 7 f., 14f., S. 31, S. 38.

²⁰ Die vorgeschaltete Beschwerde gegen die Einstellungsentscheidung entfällt bei VStGB-Verfahren.

dem Antrag auf Klageerzwingung Dokumente beizufügen - alles Relevante muss im Antrag selbst erscheinen. All diese Erfordernisse und zusätzlich notwendige Übersetzungen, sind innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat für Opfer von Völkerstraftaten schwer zu leisten.

Damit sind Einstellungen von Ermittlungen, wie z.B. in den Fällen Kundus oder im Fall des deutschen Drohnenopfers Bünyamin E. in Pakistan²¹, de facto gerichtlich nicht überprüfbar, auch wenn diese wegweisende Auslegungsfragen zum VStGB oder zum humanitären Völkerrechts, die höchstrichterlich bislang nicht entschieden worden sind, enthalten.

Die EU-Kommission hat in ihren Erläuterungen zur Implementierung von Art. 11 der sogenannten Opferschutzrichtlinie auf das Erfordernis eines möglichst einfachen Zugangs für Opfer einer Straftat zu gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten einer staatsanwaltschaftlichen Entscheidung hingewiesen.²² Im deutschen Umsetzungsgesetz hat dies keine Berücksichtigung gefunden.

4. Eigenständiger Straftatbestand des Verschwindenlassens

Das ECCHR hat 2013 zusammen mit Amnesty International in einer gutachterlichen Stellungnahme aufgezeigt, dass es Lücken im deutschen Strafrecht hinsichtlich des erzwungenen Verschwindenlassens gibt.²³ Zwar ist das Verschwindenlassen im VStGB geregelt, in Fällen außerhalb der Tatbestände des VStGB, etwa wenn Verschwindenlassen nicht im Rahmen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit begangen wird, gibt es Strafbarkeitslücken, die auch der Ausschuss über das Verschwindenlassen der Vereinten Nationen bei der regelmäßigen Überprüfung Deutschlands 2014 beanstandete. In Zukunft können diese Lücken in Fallkonstellationen wie zur argentinischen oder chilenischen Militärdiktatur relevant werden, sollte etwa ein Tatverdächtiger eines momentan

²¹ Am 4. Oktober 2010 wurde Bünyamin E. in Pakistan durch den Einsatz eines unbemannten bewaffneten Luftfahrzeugs getötet. Mit ihm starben vier weitere Personen. Die Tötung von Bünyamin E. war der erste öffentlich bekannt gewordene Fall eines gezielten Angriffs mittels einer Kampfdrohne auf einen deutschen Staatsangehörigen in Pakistan. Dieser Vorfall löste eine Ermittlungspflicht der deutschen Strafverfolgungsbehörden aus. Der Vorwurf lautete auf Kriegsverbrechen und es wurde wegen Verstößen gegen das Völkerstrafgesetzbuch ermittelt. Das VStGB stellt es unter Strafe, wenn im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person getötet wird. Das Verfahren wurde jedoch vom Generalbundesanwalt eingestellt. Das ECCHR hat eine gutachterliche Stellungnahme zu der Einstellungsverfügung veröffentlicht. Die Stellungnahme zeigt Ermittlungsdefizite sowie Rechtsfehler bei der Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs und des humanitären Völkerrechts auf.

²² Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten; siehe die DG Justice Guidance Document, related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA, Dezember 2013, Empfehlung Nr. 40.

²³ Siehe dazu die ECCHR-Website: <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/verschwindenlassen.html>.

stattfindenden Verschwindenlassens zum Beispiel in Mexiko nach Ende der Verjährungsfrist einer Freiheitsberaubung oder ähnlichen Delikten nach Deutschland reisen. Dann wäre Deutschland trotz Verpflichtung aus der UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen mangels eines eigenständigen Tatbestands mit entsprechender Verjährungsregelung nicht in der Lage, eine Strafverfolgung zu garantieren. Hier besteht gesetzgeberischer Reformbedarf.

III. Information der nationalen und internationalen Öffentlichkeit über die Verfahren

Ein weiterer Punkt der Anlass zur Kritik gibt, ist die schlechte Informationslage der Öffentlichkeit im Tatortstaat über das Stuttgarter Verfahren, die mit relativ wenig Aufwand hätte verbessert werden können.

1. Fehlende Kommunikation über die Verfahren

Die Legitimation eines Völkerstrafverfahrens ergibt sich auch aus seinem möglichen Einfluss auf die betroffene Gesellschaft, im Falle des FDLR-Verfahrens und des kongolesischen Bürgerkriegs im besten Fall sogar auf den Konflikt selbst. Daher ist es notwendig, dass die dortige Öffentlichkeit in das Verfahren eingebunden wird oder zumindest Kenntnis davon nehmen kann.²⁴ Zwar liegen diese Aspekte jenseits dessen, was in der Hauptverhandlung geleistet werden kann, die sich auf die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters konzentrieren muss. Allerdings können begleitende Maßnahmen im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses ergriffen werden, um direkte Kommunikationskanäle mit der betroffenen Bevölkerung aufzubauen.

In dieser Hinsicht – man muss es in dieser Deutlichkeit sagen – haben die Beteiligten im FDLR-Verfahren vollständig versagt. Es gab keinerlei Kommunikation in die betroffene Region von offizieller Seite. Die spärlichen Hinweise der Pressestelle des OLG Stuttgart erschienen auf Deutsch und bezogen sich meist auf organisatorische Aspekte wie die Ansetzung von Verhandlungstagen. Da kaum Informationen auf Französisch oder einer anderen offiziellen lokalen Sprache erhältlich waren, konnten auch Organisationen vor Ort, die in den betroffenen Gebieten mit Opfern der Konfliktgewalt, insbesondere sexueller Gewalt, arbeiten, und sich aktiv darum bemühten, keine Informationen verbreiten. In Einzelfällen wurden ihnen von europäischen Partnerorganisationen wie dem ECCHR

²⁴ Dadurch soll zumindest das Wissen über das Gerichtsverfahren erhöht und das Verständnis für den Strafprozess gefördert werden. Durch einen hohen Grad an Wahrnehmung in der betroffenen Gesellschaft kann etwa die Abschreckungswirkung des Strafverfahrens erhöht werden und ein Beitrag zu Frieden und Versöhnung geleistet werden. Gleichzeitig können die Bedürfnisse und Erwartungen der betroffenen Bevölkerung im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses besser berücksichtigt werden. Im Idealfall kann es zu einem Gefühl der Zugehörigkeit des Verfahrens zur Gesellschaft („ownership“) führen. Das wird als wesentlich für die Zielerreichung einer Aufarbeitungsmaßnahme und für ihre Legitimation im Tatortstaat erachtet.

Informationen zur Verfügung gestellt, die sie vor Ort weiter verbreiten konnten.²⁵ Die spärlichen erhältlichen Informationen wurden in der betroffenen Region mit großem Interesse aufgenommen.

Für zukünftige Verfahren muss ein weiterer Begriff von Öffentlichkeit zu Grunde gelegt werden, der über die Bundesrepublik hinaus definiert wird und die aktive Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung im Sinne eines „outreach“ beinhaltet.

Zunächst müssten, will man die Aufarbeitung von Völkerstraftaten ernsthaft betreiben, die Pressestellen des GBA und der jeweils zuständigen OLG wie in den Niederlanden²⁶ regelmäßige Kurzinformationen zum Verfahren in den relevanten Sprachen veröffentlichen und diese über im jeweiligen Kontext wirkungsvolle Kommunikationskanäle zu verbreiten. Ein Pool an Übersetzern steht den Gerichten zur Verfügung. Insofern müssten vor allem Gelder für die Übersetzungen bereitgestellt und die personellen Kapazitäten der Pressestellen entsprechend aufgestockt werden.

Des Weiteren ist auch eine erweiterte Informationspflicht für die jeweils zuständigen Gerichte im Hauptverfahren denkbar, die die betroffene Bevölkerung einschließt. Eine entsprechende Pflicht könnte die kontinuierliche Veröffentlichung von Anklageschriften und Gerichtsbeschlüssen über das Internet mit einschließen. Sinnvoll wäre es, für Verfahren dieser Art den Gerichten ein Budget bereitzustellen, damit sie diese Dokumente in für das Verfahren relevante Sprachen übersetzen lassen können. Für das erstinstanzliche Urteil im FDLR-Verfahren ist es hierfür noch nicht zu spät.

Für das alles bedarf es des Einsatzes von Ressourcen. Gemessen an der Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit für die Legitimation der Verfahren und an dem Aufwand, den die Durchführung eines Strafverfahrens mit transnationalem Sachverhalt mit sich bringt, dürften die Kosten überschaubar sein. Zudem gibt es keine Alternative dazu, wenn sinnvolle Verfahren in Deutschland durchgeführt werden sollen, die ihre Ziele auch erreichen können.

2. Verfahrensdokumentation

Erschwert wurde die Öffentlichkeitsarbeit dadurch, dass der Inhalt der Hauptverhandlung im deutschen Strafprozess nicht anhand von Wortprotokollen oder audiovisueller Dokumentation nachvollziehbar ist. Die Parteien können in der Hauptverhandlung lediglich die vollständige

²⁵ Das ECCHR hat vier Zwischenberichte auf Deutsch, Englisch und Französisch zum Verlauf des Stuttgarter FDLR-Verfahrens veröffentlicht, abrufbar unter: <http://www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/kongo-kriegsverbrecherprozess.html>

²⁶ Dort wird die Öffentlichkeit auch jenseits der nationalen Grenzen aktiv über die dort durchgeführten Völkerstrafverfahren informiert. Dafür ist nicht nur das Pressereferat des für Straftaten von nationaler Bedeutung zuständige National Prosecution Office (NPO) zuständig. Entscheidend für den Erfolg des niederländischen Modells dürfte sein, dass auch die sechs Mitarbeiter der War Crimes-Abteilung des NPO die Kommunikation nach außen als wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeit verstehen und sich daran beteiligen.

Niederschreibung und Verlesung einer Aussage von den Beteiligten beantragen, wenn es auf den Wortlaut ankommt, was in der Praxis höchst selten der Fall ist.

An allen internationalen Völkerstrafgerichten werden die Hauptverhandlungen durch Videomitschnitte und Wortprotokolle dokumentiert. Das erleichtert die Öffentlichkeitsarbeit in die betroffene Region erheblich, da sie eine Wahrnehmung des Verfahrens aus der Entfernung ermöglichen. Die verbesserte Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung verleiht auch der Aussage von Opferzeugen, deren Identität geschützt wird und die daher häufig unter Ausschluss der Öffentlichkeit aussagen, mehr Wirksamkeit. Zudem können Wortprotokolle in Verfahren mit so großem Umfang als Gedächtniserleichterung für die Verfahrensbeteiligten sinnvoll sein.

Die Vorbehalte gegen die Anfertigung von Wortprotokollen angesichts der Besonderheiten des deutschen strafrechtlichen Revisionsverfahrens sind bekannt und sollen hier nicht noch einmal diskutiert werden. Die Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts schlägt in ihrem Abschlussbericht vor, die Einführung der audiovisuellen Dokumentation für erstinstanzliche Hauptverhandlungen vor deutschen Land- und Oberlandesgerichten anzudenken.²⁷ Aus den genannten Gründen ist dieser Vorschlag im Sinne einer effektiven Einbeziehung der Öffentlichkeit jenseits von Deutschland sehr zu begrüßen.

IV. Rechtsposition von ZeugInnen und Betroffenen

Wichtig bei der Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs ist der Umgang mit Betroffenen und ZeugInnen im Verfahren. Auch in dieser Hinsicht haben sich beim FDLR-Verfahren die Schwierigkeiten bei der Verhandlung eines Auslandssachverhalts gezeigt und erhebliche Missstände offenbart. Verletzte und ZeugInnen von Völkerstraftaten benötigen umfassenden Schutz und Betreuung – rechtlicher und psychosozialer Art – und ihnen müssen effektive Beteiligungsmöglichkeiten bereit gestellt werden.

1. Umfassender Schutz von ZeugInnen

Den Betroffenen und OpferzeugInnen ausreichend Schutz zu gewährleisten bedeutet einerseits, sie vor einer Retraumatisierung (sekundärer Viktimisierung) zu schützen, die entstehen kann, wenn sie sich mit dem Erlebten während einer Aussage wieder befassen müssen. Das kann je nach Einzelfall bedeuten, dass etwa der direkte Kontakt mit dem Täter vermieden wird oder dass die Tathandlungen nicht in der (Gerichts-)Öffentlichkeit erörtert werden.

²⁷ Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens, abrufbar unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Andererseits ist ihr persönlicher Schutz zu gewährleisten. Die Schutzwürdigkeit von OpferzeugInnen ist dann besonders hoch, wenn sie wie vor dem OLG Stuttgart in einem Verfahren aussagen, das eine aktuelle Bürgerkriegssituation zum Gegenstand hat. Nach Aussage eines für Zeugenschutz zuständigen Mitarbeiters des BKA im Verfahren, können ZeugInnen, deren Aussage im Verfahren bekannt wird, mit dem sicheren Tod rechnen. Auch wenn das deutsche Recht einige Regelungen für den Schutz von ZeugInnen bereit hält,²⁸ können die deutschen Behörden in der Demokratischen Republik Kongo selbstverständlich keinen staatlichen Schutz gewährleisten. Das wäre nur über eine entsprechende Übereinkunft mit dem Staat möglich, in dem der zu Schützende sich aufhält. Der kooperierende Staat muss allerdings seinerseits überhaupt willens und in der Lage sein, effektiven Zeugenschutz zu gewährleisten. Daran scheiterte es bereits im Fall der Demokratischen Republik Kongo.

Im FDLR-Verfahren sagten die kongolesischen OpferzeugInnen von einem geheim gehaltenen Ort in der Tatortregion aus. Anwesend waren dabei ein Mitarbeiter des Zeugenschutzprogramms des BKA und eine deutsche Rechtsanwältin, die erst im August 2011 zu ihrem Zeugenbeistand bestellt worden war, obwohl der Kontakt zu diesen ZeugInnen seit den beiden Ermittlungsreisen durch die GBA und das BKA nach Ruanda und die Demokratische Republik Kongo im Winter 2009 und Frühjahr 2010 bestanden haben dürfte. Die ZeugInnen wurden per Videoverbindung in den Gerichtssaal beim OLG Stuttgart geschaltet, von wo aus sie von den Verfahrensbeteiligten befragt wurden. Ihre Identität blieb über die gesamte Dauer des Verfahrens verdeckt. Die Öffentlichkeit wurde für die Dauer der Befragung ausgeschlossen.

Die Aussagen der Verfahrensbeteiligten lassen darauf schließen, dass die Vernehmungssituation während der Ermittlungen und die Aussage über die Videoverbindung im Verfahren eine große Belastung für die ZeugInnen darstellten und es fraglich ist, ob der

²⁸ Dazu zählen die Pflicht zu möglichst schonender Befragung (§§ 68a, 238, 241a, 242 StPO), die Möglichkeit zum Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit bei der Vernehmung (§ 247 StPO, §§ 171b, 172 bis 174 GVG), die teilweise oder vollständige Anonymisierung von ZeugInnen (§ 68 StPO) und die Beordnung eines Zeugenbeistands (§ 68 b StPO). Zudem gibt es die Möglichkeit, bereits im Ermittlungsverfahren eine Zeugenaussage audiovisuell aufzuzeichnen und die Videoaufzeichnung anstelle der erneuten Vernehmung in der Hauptverhandlung vorzuführen (§§ 58a, 255a StPO) oder die Vernehmung aus Schutzgründen getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten durchzuführen, indem sich der Zeuge oder die Zeugin an einem anderen Ort aufhält und die Vernehmung per Videostandleitung in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen wird (§§ 168e, 247a StPO). Kurz nach Abschluss des Verfahrens wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren die Stellung der Opferbeteiligten verbessert. Das Gesetz diente der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Besonders relevant aus Opferperspektive ist zum Einen die Schaffung einer neuen Ausgangsnorm für die besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten (§ 48 StPO). Danach sind alle Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen eines Zeugen, der gleichzeitig Verletzter der Straftat ist, stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Die Vorschrift soll dazu dienen, die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter des Verletzten, etwa die Anwendung von Videovernehmungstechnik (§ 58a StPO) den Ausschlusses der Öffentlichkeit (§ 171b GVG) und den Verzicht auf unnötige Befragungen zum Privatleben besonders frühzeitig, nämlich bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren zu beurteilen.

Senat in Stuttgart seiner Pflicht ausreichend nachgekommen ist, die ZeugInnen vor unzulässigen Fragen seitens der Verteidigung zu schützen. Der Vertreter des GBA äußerte in seinem Plädoyer heftige Kritik an einer ausufernden und entwürdigenden Befragung der ZeugInnen durch die Verteidigung.

2. Psychosoziale Betreuung von ZeugInnen

Ebenfalls müssen die Betroffenen von Völkerstraftaten vor einer Retraumatisierung (sekundärer Viktimisierung) geschützt werden. Daher ist eine weitere wichtige Komponente eines angemessenen Umgangs mit Betroffenen die Bereitstellung psychosozialer Betreuung.

Die Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung nach dem jüngst verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren²⁹ ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie ist bereits in der Justizpraxis etabliert, war bisher aber, im Gegensatz zu Österreich und der Schweiz, in Deutschland nur rudimentär geregelt und wird nun in das Strafverfahrensrecht integriert. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren, ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden und ihre Aussagebereitschaft zu fördern (§ 406g Abs. 1 StPO). Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein (Abs. 2). Er hat jedoch im Umgang mit dem Verletzten darauf zu achten, jegliche bewusste oder unbewusste Beeinflussung auszuschließen.

Das Recht auf Hinzuziehung eines psychosozialen Prozessbegleiters steht allen Verletzten zu, eine kostenlose Begleitung jedoch nur bei bestimmten, besonders schweren Straftaten. Völkerstraftaten werden dort nicht explizit genannt.

3. Beteiligung von Betroffenen

Wie bereits festgestellt, haben Communities von Betroffenen und ihre AnwältInnen bei der Entwicklung des Völkerstrafrechts eine große Rolle gespielt. Durch ihre Verankerung in der betroffenen Gesellschaft sind sie häufig zudem besonders befähigt, Beweise für die spätere Aufarbeitung zu sammeln. Ihre Arbeit hat für den gesamten Aufarbeitungsprozess eine wichtige Funktion. Daher sollten ihnen im Verfahren effektive Beteiligungsmöglichkeiten, etwa in der Form der Nebenklage, bereitgestellt werden.

Ein Ziel der Nebenklage ist es einerseits, die Betroffenen vor vermeidbaren Belastungen durch das Strafverfahren zu bewahren und dadurch sekundäre Viktimisierungen zu

²⁹ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015, BGBl. 2015 I, Nr. 55.

verhindern. Sie dient auch dem Interesse des Verletzten daran seinen Interessen auf staatliche Respektierung seines Leids und Wiedergutmachung Geltung zu verschaffen. Die Funktion der Opfergerechtigkeit hat im Zusammenhang mit Völkerstrafverfahren eine besonders große Bedeutung. Konflikt- und Postkonfliktsituationen, in denen Völkerstrafrecht Anwendung findet, sind häufig von einer Kultur der Straflosigkeit und einer mangelnden Anerkennung des Leids der Opfer geprägt. Wird der Unrechtscharakter dessen, was dem Opfer widerfahren ist unter seiner Mitwirkung gerichtlich festgestellt, kann dadurch das Normvertrauen des Verletzten gestärkt und seine Rehabilitation gefördert werden. Im besten Fall kann das zu einem Gefühl ideeller Wiedergutmachung führen. Die Beteiligung einer Vielzahl von Betroffenen kann dem Verfahren zu einer größeren Legitimität in der betroffenen Gesellschaft verhelfen.

Im Stuttgarter FDLR-Verfahren gab es keine Beteiligung von NebenklägerInnen. Die bereits erwähnten Sicherheitsprobleme und die fehlenden Möglichkeiten deutscher Behörden, effektiven Schutz zu gewährleisten dürften eine Rolle gespielt haben. Es scheint auch möglich zu sein, dass vielen Betroffenen die Möglichkeit der Beteiligung unbekannt war. Es ist jedoch zumindest fragwürdig, ob die Ermittler beim Kontakt mit OpferzeugInnen ihre Pflicht erfüllt haben, die Verletzten frühzeitig umfassend über ihre Rechte zu informieren. Jedenfalls war der Zeugenbeistand, der die Betroffenen über die Nebenklagemöglichkeit hätte aufklären können, zur Zeit der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren noch nicht beigeordnet.

Weiterhin könnte eine Rolle gespielt haben, dass durch den Beitritt der Verletzten zum Verfahren als NebenklägerInnen keinesfalls gewährleistet gewesen wäre, ob sie dem Verfahren würden beiwohnen können. Denn die StPO sieht eine Kostenübernahme lediglich für die Beiordnung eines anwaltlichen Beistands vor, nicht aber für die durch den Gerichtsbesuch entstehenden Kosten. Diese werden nur bei den durch den eigenen Auftritt als Zeuge entstehenden Kosten übernommen. Eine kontinuierliche Teilnahme und aktive Beteiligung am Verfahren etwa durch zeitnahe Stellungnahmen zum Prozessgeschehen sind damit unmöglich.

4. Verbesserungsbedarf für zukünftige Verfahren

Für zukünftige Verfahren muss sichergestellt werden, dass die Belange der Betroffenen in allen Verfahrensstadien ausreichend berücksichtigt werden. Das bedeutet zunächst, dass ausreichende Kapazitäten für den ZeugInnenschutz bereit gestellt werden. Obwohl in einem Kontext wie dem FDLR-Verfahren mit einem so starken Auslandsbezug die zur Verfügung stehenden Maßnahmen unzureichend sein können, ließe sich die Sicherheitslage aussagebereiter ZeugInnen dadurch erheblich verbessern. Der gesamte Zeugenschutz im Kontext des Stuttgarter Verfahrens wurde von einem Beamten des BKA organisiert. Zum

Vergleich: Der IStGH beschäftigt für diese Aufgabe in allen dort anhängigen Verfahren etwa 200 MitarbeiterInnen.

Außerdem müssen ZeugInnen und Betroffene frühzeitig über ihre Rechte informiert werden und ihnen ein anwaltlicher Beistand zur Seite gestellt werden. Um sicherzustellen, dass eine ausreichende Belehrung über die Rechte der ZeugInnen und der Betroffenen erfolgt, ist der Vorschlag der Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts, bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sachlage Vernehmungen im Vorverfahren regelmäßig aufzuzeichnen, zu begrüßen.³⁰ Eine solche Information darf sich allerdings nicht darin erschöpfen, dass die genannten Informationspflichten abgehakt werden, sondern muss gegebenenfalls auch eine Weitervermittlung der betroffenen Person an einen Rechtsbeistand oder eine NGO beinhalten.

Es wäre wünschenswert, durch eine explizite Aufnahme der Tatbestände des VStGB in § 395 Abs. 1 StPO klarzustellen, dass die Betroffenen dieser Taten zur Nebenklage berechtigt sind. Das gleiche gilt bei der Bestellung eines anwaltlichen Beistands des Nebenklägers auf Staatskosten nach § 397 a Abs. 1 StPO. Auch hier wäre es wünschenswert, die Völkerstraftatbestände in die erste Gruppe von Katalogtaten aufzunehmen. Zwar werden im Rahmen von Völkerstraftaten die explizit in §§ 395 Abs. 1, 397 Abs. 1 StPO genannten Tatbestände regelmäßig mit verwirklicht werden. Allerdings sind Fälle denkbar, in denen einige Verletzte einer Völkerstraftat nicht gleichzeitig Opfer einer der aufgeführten Taten geworden sind. Auch das Recht von Betroffenen auf Beiordnung eines psychologischen Betreuers sollte für Opfer von Völkerstraftaten explizit im Gesetz geregelt werden.

Ebenfalls sollte für Verfahren dieser Art über eine Ergänzung der Nebenklage-Vorschriften zur Erleichterung der Anwesenheit der Opfer nachgedacht werden, die dann allerdings aufenthaltsrechtliche, finanzielle und organisatorische Aspekte, etwa der Unterbringung und Verpflegung, nach sich ziehen, die ebenfalls gelöst werden müssten. Dabei sind die Kapazitätsgrenzen völkerstrafrechtlicher Verfahren zu beachten, zumindest für die Beteiligung jedes individuellen Opfers.³¹

V. Ausblick

Wie geht es weiter mit dem Völkerstrafrecht nach diesem ersten Verfahren und welche Rolle kann Deutschland dabei spielen?

³⁰ Siehe den Bericht der Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts (o. Fn. 27), S. 67 f.

³¹ Abhilfe könnte eine Repräsentation von Opfergruppen schaffen, die seit längerem diskutiert wird. Der Bericht der Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts (o. Fn. 27), S. 146 empfiehlt die Schaffung der Möglichkeit zur ausnahmsweisen Bildung von Nebenklägergruppen unter Beiordnung eines Gruppenrechtsbeistands bei umfangreichen Verfahren.

1. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden spielen im arbeitsteiligen System der internationalen Strafgerichtsbarkeit eine wichtige Rolle. Sie sollten aber insgesamt strategischer als bisher ermitteln. Dafür benötigen sie einerseits **mehr Ressourcen**.
2. Andererseits muss unbedingt die **gerichtliche Überprüfbarkeit dieser Entscheidungen** verbessert werden. Das kann nur durch eine Gesetzesreform geschehen.
3. Für zukünftige Verfahren ist eine **verbesserte Kommunikation über die Verfahren**, vor allem ins Ausland notwendig.
4. Außerdem muss sichergestellt werden, dass **ZeugInnen und Betroffene ihre Verfahrensrechte** auch effektiv wahrnehmen können und ihnen ausreichende rechtliche und psychologische Betreuung an die Seite gestellt wird.

5. Wir nichtstaatlichen Akteure, eingebunden in transnationale Netzwerke von Opfergruppen, ExpertInnen und AnwältInnen, werden uns weiterhin – freilich nicht zu Lasten der Beschuldigten und Angeklagten – für die Stärkung des Völkerstrafrechts einsetzen. Dabei werden wir weiter darauf bestehen, dass endlich auch **mächtige Menschenrechtsverletzer** wie transnationale Unternehmen in den Blick genommen werden, auch wenn dies zu politischen Konflikten führt und seinen Preis hat. Bisher wurden europaweit vornehmlich Prozesse gegen Staatsbürger aus schwächeren Nationen geführt.³² Blicke es dabei, wäre der Anspruch auf Durchsetzung universeller geltender Menschenrechte nicht glaubwürdig.

³² Vergleiche die Aufstellung bei Máximo Langer, The Diplomacy of Universal Jurisdiction: The Political Branches and the Transnational Prosecution of International Crimes, American Journal of International Law (105) 2011, S. 105 f.



Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages

„Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches“

Kurzstellungnahme¹ Claus Kreß²

- I. Eckpunkte der Entscheidung des deutschen Gesetzgebers für die Weltrechtspflege nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)**
1. Mit der Verabschiedung von § 1 des VStGB hat der deutsche Gesetzgeber entschieden, das **Weltrechtspflegeprinzip in seinem reinen Sinn** im deutschen Recht zu verankern. Insbesondere ist der deutsche Gesetzgeber über das vielfach auch als Weltrechtspflege bezeichnete *Weltrechtsergreifungsprinzip* (Prinzip der Zuständigkeit des *judex deprehensionis*) hinausgegangen und hat die Anwendbarkeit der in das deutsche Recht übernommenen Normen des Völkerstrafrechts durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden *nicht* davon abhängig gemacht, dass sich der *Beschuldigte im Inland aufhält*.
 2. Der deutsche Gesetzgeber hat seine Entscheidung für die Weltrechtspflege bei Völkerstraftaten nach dem VStGB damit begründet, dass es gelte, bei der Strafverfolgung **international solidarisch** darauf hinzuwirken, dass es nicht - wie es früher allzu oft der Fall war - zur Straflosigkeit von Völkerstraftaten kommt.³ Dabei hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zu erkennen gegeben, dass die internationale Solidarität durch die Anwendung des VStGB *zwei Ausprägungen* erfahren kann, die vollständige

¹ Die Stellungnahme orientiert sich an dem Fragebogen des Ausschusses (Stand 14.9.2007), folgt diesem jedoch nicht durchgängig in der Abfolge der angesprochenen Gesichtspunkte.

² Professor für Strafrecht und Völkerrecht an der Universität zu Köln, Mitglied der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe Völkerstrafgesetzbuch, Mitglied der deutschen Regierungsdelegation bei den Verhandlungen zum Internationalen Strafgerichtshof seit 1998, *Sub-Coordinator* der von der Staatenversammlung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs eingesetzten *Special Working Group on the Crime of Aggression*, Vorsitzender des Redaktionsausschusses des Internationalen Strafgerichtshofs für dessen Geschäftsordnung, Wissenschaftlicher Berater des Präsidiums des Internationalen Strafgerichtshofs bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung der Kanzlei.

³ BT-Drs. 14/8524, S. 37.

Durchführung eines Strafverfahrens in Deutschland und die Vornahme allein bestimmter Ermittlungshandlungen im Hinblick auf ein mögliches zukünftiges Strafverfahren in einem tatnäheren Staat.⁴ Mit der zuletzt genannten Ausprägung, die man als **antizipierte Rechtshilfe** bezeichnen mag, hat sich der Gesetzgeber bewusst für eine strafverfahrensrechtliche Besonderheit entschieden, die den strukturellen Besonderheiten der Verfolgung von Völkerstraftaten geschuldet ist.

3. Der deutsche Gesetzgeber hat schließlich in der Gesetzesbegründung zu erkennen gegeben, dass ihm bewusst ist, dass die **tatferne Weltrechtspflege eine problematische Form der Strafverfolgung** ist, und dass er insbesondere deshalb, aber auch im Hinblick auf die Endlichkeit deutscher Strafverfolgungsressourcen, für Deutschland nicht die Rolle eines Weltpolizisten beansprucht. Er hat die Weltrechtspflege deshalb in § 153 f StPO prozessual flankiert. Erster wichtiger Baustein dieser verfahrensrechtlichen Begleitregelung ist das **Prinzip doppelter Subsidiarität**: Der deutsche Gesetzgeber erklärt hiermit ausdrücklich erstens, dass er tatnähere Staaten, also solche Staaten, die mit der Tat durch einen der herkömmlichen Anknüpfungspunkte des „internationalen Strafrechts“ (Tatort, Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer) verbunden sind, für „vorrangig“ zur Strafverfolgung „berufen“⁵ hält. Er erkennt zweitens an, dass ein zuständiger internationaler Strafgerichtshof den Gedanken der internationalen Solidarität besser zum Ausdruck bringen kann als Deutschland als Weltrechtspflegestaat.⁶ Schließlich hat der Gesetzgeber betont, den Strafverfolgungsbehörden mit dem **Ermessensspielraum nach § 153 f Abs. 1 Satz 1 StPO** ein „wichtiges Korrektiv“ an die Hand gegeben zu haben, mit dem der „Gefahr einer Überlastung der deutschen Ermittlungsressourcen wirksam begegnet werden kann“.⁷

II. Die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers im Spiegel der Rechtsvergleichung

4. Mit seiner Entscheidung für die Weltrechtspflege im reinen Sinn hat der deutsche Gesetzgeber eine **mutige völkerrechtspolitische Entscheidung** getroffen. Denn - soweit ersichtlich⁸ - hat **bislang nur eine kleine Minderheit von Staaten eine entsprechende Position** eingenommen. Nachdem Belgien seine zunächst im Kern entsprechende Gesetzgebung zurückgenommen hat (allerdings unter Wahrung seiner Völkerrechtsauffassung)⁹, zählen derzeit in Europa vor allem Spanien¹⁰ und außerhalb Europas etwa noch Neuseeland¹¹ zu dieser Staatengruppe. Mehrere europäische Staaten, darunter etwa Dänemark¹², Frankreich¹³ und die Niederlande¹⁴, und mancher

⁴ BT-Drs. 14/8524, S. 37, 38.

⁵ BT-Drs. 14/8524, S. 38.

⁶ BT-Drs. 14/8524, S. 37.

⁷ BT-Drs. 14/8524, S. 37.

⁸ Eine detaillierte Rechtsvergleichung im globalen Maßstab durchzuführen war in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich.

⁹ Hierzu und zur jetzigen Rechtslage in Belgien zusammenfassend *Human Rights Watch*, Universal Jurisdiction in Europe. The State of Art, Volume 18, No. 5 (D), June 2006, S. 37 ff.

¹⁰ Zur jüngsten spanischen Judikatur s. *H. Ascensio*, The Spanish Constitutional Tribunal's Decision in *Guatemalan Generals*: Unconditional Universality is Back, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 586–594;

¹¹ *Section 8* des *International Crimes and International Criminal Court Act 2000*; hierzu knapp *J. Hay*, New Zealand, in: C. Kreß/F. Lattanzi/B. Broomhall/V. Santori (eds), *The Rome Statute and Domestic Legal Orders*. Volume II: Constitutional Issues, Cooperation and Enforcement (Baden-Baden/Ripa di Fagnano Alto: Nomos Verlagsgesellschaft/il Sirente, 2005), S. 235–280, 238.

¹² *Human Rights Watch*, Universal Jurisdiction in Europe. The State of Art, Volume 18, No. 5 (D), June 2006, S. 46.

¹³ *Human Rights Watch*, Universal Jurisdiction in Europe. The State of Art, Volume 18, No. 5 (D), June 2006, S. 56.

¹⁴ *Human Rights Watch*, Universal Jurisdiction in Europe. The State of Art, Volume 18, No. 5 (D), June 2006, S. 72.

außereuropäische Staat, darunter etwa Kanada¹⁵, praktizieren das - entschieden restriktivere - Weltrechtspflegeergreifungsprinzip. Dabei haben sich bislang nur die Niederlande¹⁶ für die *Erstreckung dieses Prinzips auf sämtliche Völkerstraftaten* nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) entschieden.¹⁷ Demgegenüber findet sich verbreitet noch die engere Alternative der Begrenzung des Weltrechtsergreifungsprinzips auf die Fälle einer entsprechenden völkervertraglichen *Pflicht*.¹⁸

III. Die völkerrechtliche und völkerrechtspolitische Bewertung der Grundentscheidung des deutschen Gesetzgebers

5. Die **Entscheidung des deutschen Gesetzgebers** für die Weltrechtspflege im reinen Sinn steht nach der hier vertretenen Ansicht **im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht**. Indes lässt sich diese Position mit beachtlichen Argumenten bestreiten, und entsprechende Stimmen finden sich im In- und Ausland in nicht unbeträchtlicher Zahl. In der internationalen Rechtsprechung harrt die Frage der Rechtmäßigkeit der Weltrechtspflege im reinen Sinn der Klärung.
6. Nicht ernstlich bestreitbar ist die Völkerrechtskonformität des Weltrechtsergreifungsprinzips bei den so genannten schweren Verletzungen (*grave breaches*) der Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht und bei *Folterverbrechen* gegen die Menschlichkeit; insoweit besteht sogar jeweils eine völkervertragliche Pflicht Deutschlands, entsprechend tätig zu werden. Im Übrigen - und das betrifft die Weltrechtspflege im reinen Sinne *im Ganzen* - ist die Völkergewohnheitsrechtslage umstritten. Die hier vertretene Auffassung, wonach das VStGB in vollem Umfang mit dem Völkergewohnheitsrecht im Einklang steht, beruht auf einem Völkergewohnheitsrechtsverständnis, für das von berufener Seite¹⁹ der Begriff des *modern positivism* gewählt worden ist. Hiernach ist bei der Feststellung von Völkergewohnheitsrecht nicht nur so genannte staatliche *Verbalpraxis* zu

¹⁵ Zum Weltrechtsergreifungsprinzip nach dem *Crimes Against Humanity and War Crimes Act*, s. W. A. Schabas, Canadian Implementing Legislation fort he Rome Statute, *Yearbook of International Humanitarian Law* 3 (2000), 337-346, 343.

¹⁶ Art. 2 *Regels met betrekking tot ernstige schendingen van het internationaal humanitair recht*; hierzu G. Sluiter, Implementation of the ICC Statute in the Dutch Legal Order, *Journal of International Criminal Justice* 2 (2004), 158-178, 176.

¹⁷ Eine derartige Lösung wird auch im derzeit laufenden Schweizer Gesetzgebungsverfahren zum Völkerstrafrecht diskutiert. In dem Vernehmlassungsentwurf „Bundesgesetz über Änderungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie weiterer Bundesgesetze zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs“ (http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/gesetzgebung/internationaler_strafgerichtshof.Par.0003.File.tmp/vorentwurf-d.pdf; zuletzt besucht am 22.10.2007) wird in Art. 264quaterdecies(neu) Abs. 1 nicht nur die Inlandspräsenz des Beschuldigten verlangt, sondern darüber hinaus ein „enger Bezug zur Schweiz“ (hierzu näher 1.3.2.3.3. des Erläuternden Berichts; http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/gesetzgebung/internationaler_strafgerichtshof.Par.0004.File.tmp/vn-ber-d.pdf; zuletzt besucht am 22.10.2007). Nachdem eine „klare Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer“ das Erfordernis des „engen Bezugs“ abgelehnt hat (Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Bericht und Vorentwurf, S. 7; http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/gesetzgebung/internationaler_strafgerichtshof.Par.0008.File.tmp/20070301_ve_ber_roemerstatut-d.pdf; zuletzt besucht am 22.10.2007) erscheint es gut vorstellbar bis absehbar, dass der Schweizer Gesetzgeber hierauf am Ende verzichten wird. Nicht zur Diskussion steht jedoch - soweit ersichtlich - der Verzicht auf das Erfordernis der Inlandspräsenz des Beschuldigten bei der Ermittlungsaufnahme.

¹⁸ *Sedes materiae* in Deutschland: § 6 Nr. 9 StGB.

¹⁹ B. Simma/A. Paulus, The Responsibility of Individuals for Human Rights Abuses in Internal Conflicts: A Positivist View, *American Journal of International Law* 93 (1999), 302, 306; dazu dass (nur) ein solches Verständnis die jüngste Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts im Bereich der Bürgerkriegsverbrechen erklärt C. Kreß, War Crimes Committed in Non-International Armed Conflicts and the Emerging System of International Criminal Justice, *Israel Yearbook on Human Rights* 30 (2000), 103-177, 104-109.

berücksichtigen, sondern zulässig ist in begrenztem Umfang auch die auf innere Stimmigkeit der Völkerrechtsordnung gerichtete Ableitung von konkreten Völkergewohnheitsrechtsregeln aus *Prinzipien*, die ihrerseits in der internationalen Praxis Anerkennung gefunden haben. **Die Gegenauffassung folgt demgegenüber einem traditionellen methodischen Ansatz und verlangt für jeden konkreten Kompetenztitel zur Weltrechtspflege eine hinreichend dichte, harte Staatenpraxis in Gestalt insbesondere von Akten der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung.** Dieser methodische Dissens kann im Rahmen dieser Kurzstellungnahme nicht entfaltet werden, doch sollte auf ihn zum Zweck der Transparenz der Argumentation zumindest hingewiesen werden.²⁰

7. **Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat die Zulässigkeit der Weltrechtspflege im reinen Sinn bislang nicht entschieden.** Das Urteil im Haftbefehlsfall²¹ haben allerdings zahlreiche Richter des IGH zum Anlass genommen, ihre Rechtsansicht zu äußern. Hierdurch ist deutlich geworden, dass zu unserer Frage auch innerhalb des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen Streit besteht. **Die Mehrheit der Richter, die sich geäußert haben, hat sich in Übereinstimmung mit der Entscheidung des deutschen Gesetzgebers ausgesprochen;** dabei bewegt sich das gemeinsame Sondervotum der jetzigen englischen Gerichtspräsidentin *R. Higgins*, des seinerzeitigen niederländischen Richters *P. Kooijmans* und des US-amerikanischen Richters *T. Buergenthal*²² recht genau auf der hier vertretenen methodischen Linie. Zu beachten ist, dass sich die Richter des IGH aus Anlass des Haftbefehlsfalls zu einem Zeitpunkt geäußert haben, als das VStGB noch nicht in Kraft war. Bei einer neuerlichen Befassung mit der Rechtsfrage wäre die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, die in Anbetracht der umstrittenen Völkergewohnheitsrechtslage unweigerlich auch eine eminent völkerrechtspolitische Natur hatte, als wichtiges neues Element der *harten* Staatenpraxis zugunsten der Zulässigkeit der Weltrechtspflege im reinen Sinn mit auf die Waagschale zu nehmen.
8. **Die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers für die Weltrechtspflege im reinen Sinn ist völkerrechtspolitisch zu begrüßen.** Wenn es richtig ist, dass - wie es in dem angesprochenen gemeinsamen Sondervotum *Higgins/Kooijmans/Buergenthal* heißt - dass inzwischen ein „internationaler Konsens“ darüber besteht, „*the perpetrators of international crimes should not go unpunished*“²³, dann ist es konsequent und verdient Respekt, den Worten Taten folgen zu lassen und die Bereitschaft zu erklären, einen solidarischen Beitrag zu leisten, um dem internationalen Konsens entsprechend zu handeln. Dabei hat der deutsche Gesetzgeber vor allem zu Recht die Bedeutung der „antizipierten Rechtshilfe“ erkannt. Wenn es auch häufig nicht möglich sein wird, in Deutschland ein Strafverfahren zum Abschluss zu bringen oder auch nur Ermittlungen bis zur Anklagereife zu führen, wenn die Tat keinen Inlandsbezug im traditionellen Sinn

²⁰ Für eine aktuelle Bestandsaufnahme zur wissenschaftlichen Debatte mit umfänglichen Nachweisen zum Schrifttum und für eine eingehendere Begründung der eigenen Position sei verwiesen auf *C. Kreß*, *Universal Jurisdiction over International Crimes and the Institut de Droit International*, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 561-585 (569 ff.) (Anlage 1 zu dieser Kurzstellungnahme).

²¹ International Court of Justice, Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of Congo v. Belgium), Judgment of 14 February 2002, I.C.J. Reports 2002, S. 3.

²² International Court of Justice, Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of Congo v. Belgium), Judgment of 14 February 2002, *Joint Separate Opinion of Judges Higgins, Kooijmans and Buergenthal*, I.C.J. Reports 2002, S. 63.

²³ International Court of Justice, Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of Congo v. Belgium), Judgment of 14 February 2002, *Joint Separate Opinion of Judges Higgins, Kooijmans and Buergenthal*, I.C.J. Reports 2002, Ziff. 51 (S. 78).

aufweist, so können sich doch gezielte deutsche Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf ein zukünftiges Strafverfahren durch einen tatnäheren Staat (d. h. an einem *forum conveniens*) als ausgesprochen wertvolle Maßnahmen der Beweissicherung erweisen. Solche Ermittlungshandlungen von einem vorherigen Rechtshilfeersuchen des *forum conveniens* abhängig machen zu wollen, wäre verfehlt, weil es zu einem solchen Rechtshilfeersuchen der typischen staatlichen Verstrickung in Völkerstraftaten wegen typischerweise erst nach einem Regimewechsel kommen wird. **Die antizipierte Rechtshilfe ist also völkerstrafrechtsstrukturell begründet, mag diese Zielsetzung von Strafverfolgungsmaßnahmen auch für die deutschen Strafverfolgungsbehörden gegenüber ihrer Alltagspraxis ein Umdenken erfordern.**

9. **Zu begrüßen ist auf der anderen Seite allerdings auch die Bescheidenheit und der Realismus, die der prozessualen Ausgestaltung des VStGB zugrunde liegen. Der deutsche Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zu Recht zu erkennen gegeben, dass ihn keine „Weltrechtspflegeeuphorie“ geleitet hat, sondern dass er sich der praktischen Grenzen einer taffernen Strafrechtspflege sehr bewusst war.** Gerade in Anbetracht des Muts, den es bedeutet hat, sich mit der Verankerung der Weltrechtspflege im reinen Sinn einer kleinen Vorhut von Staaten anzuschließen, verdient es Zustimmung, dass der deutsche Gesetzgeber die Vorrangigkeit der Strafverfolgung durch tatnähere Staaten und durch zuständige internationale Strafgerichtshöfe im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht hat. Überdies ist es ebenso realistisch wie legitim, dass der Gesetzgeber die Endlichkeit der deutschen Ermittlungsressourcen berücksichtigt und damit auch zum Ausdruck bringt, dass über der internationalen Solidarität bei der Strafverfolgung von Völkerstraftaten die spezifisch deutschen Strafverfolgungsinteressen nicht aus dem Blick geraten dürfen. Das gilt auch bei der Verteilung vorhandener Ermittlungsressourcen. So kann es nach der hier vertretenen Auffassung in einer Zeit der zugespitzten terroristischen Bedrohung begründet sein, dass der Strafverfolgung nach dem VStGB bei der Allokation von Personal und Sachmitteln der Nachrang eingeräumt wird; das wäre keine Abkehr vom Gedanken der internationalen Solidarität, sondern eine in der betreffenden Situation legitime Gewichtung, für die die - nicht utopisch, sondern realistisch konzipierte - prozessuale Flankierung von § 1 VStGB Raum lässt.
10. **Keinen Raum lässt diese prozessuale Flankierung in § 153 f StPO demgegenüber für eine Ausrichtung der deutschen Weltrechtspflege nach deutschen außen- und insbesondere sicherheitspolitischen Interessen.** Dies ergibt sich daraus, dass § 153 d StPO, der es dem Generalbundesanwalt gestattet, drohende außen- und vor allem sicherheitspolitische Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen²⁴, nicht auf § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG verweist, in dem die Völkerstraftaten angesprochen werden. *Diese Entscheidung ist völkerrechtlich und völkerrechtspolitisch richtig:* Bei der Weltrechtspflege im reinen Sinn handelt Deutschland als Treuhänder „vitaler Interessen der Völkergemeinschaft“²⁵ und nicht in Verfolgung eigener Strafverfolgungsinteressen. Eine den eigenen außenpolitischen Präferenzen folgende - etwa eigene Bündnispartner von vornherein aussparende - Verfolgungspraxis wäre mit diesem Grundgedanken nicht

²⁴ E. Weßlau, in: H.-J. Rudolphi/J. Wolter (Gesamtredaktion), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz (München/Unterschleißheim: Wolters Kluwer Deutschland GmbH), § 153 d Rdn. 1, 4, 5 (31. Aufbau-Lfg., Mai 2003). Die Unzulässigkeit (außen-)politischer Erwägungen im Rahmen des jetzigen § 153 f StPO betont auch H. Kreicker, Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in Deutschland, in: A. Eser/H. Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1: Deutschland (Freiburg: edition iuscrim, 2003), S. 433/434.

²⁵ BT-Drs. 14/8524, S. 14.

vereinbar, sondern wiese die deutsche Praxis umgekehrt als illegitim aus. **Das unbedingte Legitimitätsanforderungsmerkmal einer außenpolitisch indifferenten Weltrechtspflege** klingt auch in dem bereits wiederholt erwähnten gemeinsamen Sondervotum *Higgins/Kooijmans/Buergenthal* unüberhörbar an.²⁶ Hiernach ist es zu begrüßen, dass der Generalbundesanwalt - soweit ersichtlich - bislang keine Entschließung mit außenpolitischen Interessen Deutschland begründet hat.

11. **Weder der Text des noch die Begründung zu § 153 f StPO ergeben einen Anhaltspunkt für die Möglichkeit eines speziellen humanitär motivierten Strafverfolgungsschutzes.**²⁷ Vielmehr gelten die allgemeinen Regeln des deutschen Strafprozessrechts, zu denen bei einer Krankheit des Beschuldigten die Voraussetzungen der (endgültigen oder vorübergehenden) Verhandlungsunfähigkeit zählen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Generalbundesanwalt bei der bisherigen Behandlung von Anzeigen nach dem VStGB davon ausgegangen ist, er könne aus humanitären Gründen Verfolgungsschutz versprechen.²⁸ Auch dass die Bundesministerin der Justiz eine solche Position eingenommen hätte, ist nicht ersichtlich.²⁹

IV. Allgemeine Einschätzung zu den Ergebnissen der bisherigen Praxis zum Völkerstrafgesetzbuch

12. **Der Umstand, dass es bis jetzt keine Festnahme eines nach dem VStGB Beschuldigten gegeben hat, spricht für sich genommen weder für eine fehlerhafte Gesetzesanwendung noch für eine fehlerhafte Gesetzesfassung.** Für sich genommen mag dieser Umstand vielmehr den Ausnahmecharakter der Völkerstrafverfolgung nach dem reinen Weltrechtspflegeprinzip beleuchten. Dieser Ausnahmecharakter resultiert einerseits aus der relativen Seltenheit, mit der Völkerstraftaten jedenfalls dann begangen werden, wenn man - wie nach hiesiger Auffassung geboten - durchgängig von einer engen Auslegung der betreffenden Tatbestände ausgeht, die deren Anwendungsbereich auf den Bereich beschränkt, über den ein belastbarer internationaler Konsens besteht. Glücklicherweise besteht (derzeit) überdies typischerweise eine geographische Distanz von mutmaßlich völkerstrafrechtsrelevanten Situationen zu Deutschland, weshalb die Inlandspräsenz von Beschuldigten - wiederum typischerweise - häufig nicht zu erwarten ist. Zum anderen mag der Umstand, dass es bislang nicht zu einer Festnahme nach dem VStGB gekommen ist, die bekannten praktischen Schwierigkeiten belegen, die Ermittlungen zu Völkerstraftaten bis zu dem Punkt zu führen, zu dem der für die Festnahme eines Beschuldigten erforderliche Verdachtsgrad gegeben ist. Diese besonderen praktischen Schwierigkeiten wurzeln zum einen darin, dass Völkerstraftaten durchgängig in einem makrokriminellen Kontext erfolgen, den es aufzuhellen gilt. In den jeweiligen Tatbeständen schlägt sich dies in den so genannten Kontextelementen („ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen eine Zivilbevölkerung“ nach § 7

²⁶ International Court of Justice, Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of Congo v. Belgium), Judgment of 14 February 2002, *Joint Separate Opinion of Judges Higgins, Kooijmans and Buergenthal*, I.C.J. Reports 2002, Ziff. 59 (S. 80/81).

²⁷ S. hierzu im Kontext der deutschen „Usbekistan-Anzeige die luziden Darlegungen von S. Zappalà, *The German Federal Prosecutor's Decision not to Prosecute a Former Uzbek Minister. Missed Opportunity or Prosecutorial Wisdom?*, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 602-622, 618-621.

²⁸ Insbesondere findet sich kein Hinweis auf eine solche Rechtsposition in der Pressemitteilung vom 31.3.2006 – 9/2006.

²⁹ Insbesondere findet sich kein Hinweis auf eine solche Rechtsposition in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Burkhardt Müller-Sönksen et al.* v. 8.6.2006; BT-Drs. 16/1781, s. insbes. S. 3 zu 4. und 5. und S. 4 zu 10.

VStGB; „bewaffneter Konflikt“ nach den §§ 8 ff. VStGB) nieder.³⁰ Überdies weist bereits die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Aufhellung der „Befehls- und Hierarchiestufen“, so wie sie bei der im Völkerstrafrecht relativ häufigen Strafverfolgung von staatlichem Führungspersonal geboten ist, von Deutschland aus typischerweise größte Schwierigkeiten bereiten wird.³¹ Zu bedenken ist auch, dass die materielle Untergrenze dieser Kontextelemente durch die bisherige internationale Judikatur noch unterbestimmt ist. Es wäre legitim, wenn sich die deutschen Strafverfolgungsbehörden hier im Zweifel zurückhielten und das Abstecken der äußeren Grenzen des Geltungsumfanges des Völkerstrafrechts der internationalen Strafgerichtsbarkeit überließen.

V. Bewertung der bisherigen Praxis zum Völkerstrafgesetzbuch *de lege lata*

1. Kritik an einzelnen Formulierungen in bislang vorliegenden Entscheidungen

13. In der Entschließung vom 10.2.2005 zur Strafanzeige gegen *Donald H. Rumsfeld et al.* heißt es wie folgt:

„Das Weltrechtsprinzip legitimiert jedoch nicht ohne weiteres eine uneingeschränkte Strafverfolgung. Ziel des Völkerstrafgesetzbuches ist es, Strafbarkeits- und Strafverfolgungslücken zu schließen. Dies hat jedoch vor dem Hintergrund der Nichteinmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten zu geschehen.“³²

In seinem Beschluss vom 13.9.2005 formuliert das OLG Stuttgart wie folgt:

„Der Gesetzgeber hat mit der Konstituierung des Weltrechtsprinzips für die Verbrechen des Völkerstrafgesetzbuches in § 1, 2. Halbsatz VStGB zugleich § 153f StPO eingeführt, um die immense Ausdehnung der Zuständigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden auf prozessualer Ebene einzuschränken [...]. Ohne dieses strafprozessuale Korrektiv würde der weite Anwendungsbereich des § 1 VStGB ansonsten zu einer uferlosen, völkerrechtlich bedenklichen Ausdehnung der inländischen Strafverfolgung führen, die dann weitgehend auch auf solche Fälle erstreckt werden müsste, in denen von vornherein keine oder nur eine äußerst geringe Aussicht besteht, die Tat in einem inländischen Verfahren aufzuklären und abzuurteilen [...].“³³

In der Entschließung vom 31.3.2006 zu angezeigten Vorfällen in Usbekistan heißt es u.a.:

„Hinzu kommt, dass viele Sachverhalte bereits umfangreich von Nicht-Regierungsorganisationen dokumentiert worden sind. Die Auffassung, es

³⁰ Es ist deshalb zutreffend, wenn es in der Pressemitteilung des Generalbundesanwalts vom 31.3.2006 – 9/2006 zu angezeigten Vorfällen in Usbekistan heißt: „Zur Aufklärung möglicher Tatvorwürfe gemäß § 7 VStGB wären in beiden Tatkomplexen umfangreiche Ermittlungen in Usbekistan unerlässlich [...]“; unzutreffend demgegenüber *S. Zappalà*, *The German Federal Prosecutor's Decision not to Prosecute a Former Uzbek Minister. Missed Opportunity or Prosecutorial Wisdom?*, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 602-622, 611/612, 621.

³¹ BT-Drs. 14/8524, S. 14 (hier sogar als ein Grund dafür genannt, bei den Völkerstraftaten nach §§ 13, 14 VStGB ganz auf die Weltrechtspflege im reinen Sinn zu verzichten).

³² *JuristenZeitung* 2005, S. 311-312, 311.

³³ 5 Ws 109/05; im Folgenden zit. nach *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 2006, S. 143-145, 144/145; auch abgedr. in *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2006, 117, *JuristenZeitung* 2006, 208.

müsse gleichwohl in einem deutschen Ermittlungsverfahren weltweit existierendes Beweismaterial mit Blick auf das uneingeschränkte Weltrechtsprinzip (§ 1 VStGB) durch Strengbeweis dokumentiert und systematisch aufbereitet werden, auch wenn ein Aufenthalt und eine Verurteilung der Täter in Deutschland nicht zu erwarten sei, geht fehl. Dies würde im Ergebnis auf eine rein symbolische Strafverfolgung hinauslaufen. Eine solche war vom deutschen Gesetzgeber aber auch bei Völkerstraftaten ausdrücklich nicht gewollt (BT-Drs. 14/8542, S. 37 f.)“

Schließlich heißt es am Ende der Entschließung des Generalbundesanwalts vom 27.4.2007 zu der Anzeige gegen *Donald H. Rumsfeld et al.* wie folgt:

„Die (straf-)rechtliche Aufarbeitung etwaiger Verstöße gegen das Folterverbot in Guantánamo Bay/Kuba oder im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg bleibt daher Aufgabe der hierzu berufenen und hierfür zuständigen Justiz der Vereinigten Staaten von Amerika.“³⁴

14. Die ersten beiden Zitate irritieren zunächst wegen ihres Umgangs mit dem völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatz. In der Begründung zu § 1 VStGB heißt es ausdrücklich:

„Wegen der besonderen Stoßrichtung dieser Delikte [der im VStGB geregelten Verbrechen] liegt in der Aburteilung von Auslandstaten auch ausländischer Staatsangehöriger keine unzulässige Einmischung in die Souveränität anderer Staaten.“³⁵

Gleichzeitig heißt es an keiner Stelle der Begründung von § 153f StPO, die Einzelheiten dieser Regelung erklärten sich „vor dem Hintergrund der Nichteinmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten“ oder zur Verhinderung einer „völkerrechtlich bedenklichen Ausdehnung der inländischen Strafverfolgung“; die in der Gesetzesbegründung angestellten Überlegungen sind vielmehr durchgängig differenzierter. Auch verwundert es - mag dies auch zunächst wie eine Nebensächlichkeitsanmutung -, wenn der Generalbundesanwalt es am Ende seiner Entschließung vom 27.4.2007 für geboten erachtet, die „Berufung“ und „Zuständigkeit“ der Justiz der Vereinigten Staaten zu betonen, ohne dabei den Zusatz „vorrangige“ zu verwenden, den der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung bewusst verwendet hat.³⁶ **Die Zitate müssen demnach als mindestens unglücklich bezeichnet werden, gestatten sie doch in ihrer Gesamtschau die Deutung des Lesers, die Strafverfolgungsbehörden blieben auf Distanz zur gesetzgeberischen Grundentscheidung.** Es wäre wünschenswert, würden der Generalbundesanwalt und das OLG Stuttgart in Zukunft Formulierungen wählen, die einen solchen Eindruck vermeiden. Auch wäre zu überlegen, ob nicht überflüssige, leicht „alarmistische“ Wendungen wie die des OLG Stuttgart von der drohenden „uferlosen“ Ausdehnung der deutschen Strafverfolgungszuständigkeit fürderhin unterbleiben könnten.

15. Das obige Zitat des OLG Stuttgart enttäuscht im Übrigen auch deshalb ein wenig, als es den wichtigen Gesichtspunkt der antizipierten Rechtshilfe nicht anspricht und so **dem - falschen - Eindruck Raum gibt, als sollten deutsche Ermittlungsbemühungen immer**

³⁴ Pressemitteilung 9/2007, unter II. 2. b), S. 3/4.

³⁵ BT-Drs. 14/8524, S. 14.

³⁶ BT-Drs. 14/8524, S. 37, 38.

dann unterbleiben, wenn „von vornherein keine oder nur eine äußerst geringe Aussicht besteht, die Tat in einem inländischen Verfahren aufzuklären und abzuurteilen“. Insoweit bietet auch das vorstehend (Rdn. 13) an dritter Stelle genannte Zitat aus der Usbekistan-Entscheidung Raum für Missverständnisse. Denn die Verbesserung der strafverfahrensrechtlichen Beweissituation, die durch Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegenüber der bloßen Dokumentation durch Menschenrechtsorganisationen sicher erzielt werden kann, ist unter dem Gesichtspunkt der antizipierten Rechtshilfe keine vom Gesetzgeber des VStGB verpönte „rein symbolische Strafverfolgung“; der Verweis auf die Gesetzesmaterialien geht insoweit fehl.

16. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei betont, dass die vorstehende Formulierungskritik für sich genommen keine der besagten Entscheidungen als im Ergebnis unrichtig ausweist. Es ging allein darum zu bemerken, dass die zitierten unglücklichen Formulierungen ohne Not den Eindruck erweckten, als bekenneten sich Generalbundesanwalt und OLG Stuttgart nicht so uneingeschränkt zum gesetzgeberischen Willen, wie man es erwarten dürfte.

2. Gründe für die Nichtaufnahme von Ermittlungen nach dem VStGB

a) Immunität

17. Soweit der Generalbundesanwalt die Einleitung von Ermittlungsverfahren nach dem VStGB mit der Begründung abgelehnt hat, nicht nur amtierenden höchsten staatlichen Funktionsträgern stünde auch bei Völkerstrafverdacht Immunität vor deutschen Strafverfolgungsmaßnahmen zu (was zutrifft), sondern auch *ehemaligen*³⁷, so ist dieser Ansicht nachdrücklich zu widersprechen.³⁸ **Sie verkennt das geltende Völkergewohnheitsrecht und birgt den Keim in sich, die Weltrechtspflege bei Völkerstraftaten im Kern unmöglich zu machen.** Letzteres ergibt sich daraus, dass es bei *ehemaligen* Staatsorganen *nicht* um die eng begrenzte Immunität *ratione personae* gehen kann, sondern nur um die (allgemeine) Staatenimmunität *ratione materiae*. Der Generalbundesanwalt müsste diese Form der Immunität konsequentermaßen über den Kreis der höchsten staatlichen Funktionsträger hinaus auch bei sonstigen Staatsorganen bejahen. Damit würde der Generalbundesanwalt die Weltrechtspflege bei Völkerstraftaten im Kern treffen, da es sich bei diesen Straftaten typischerweise um solche handelt, die Staatsorgane bei äußerlicher Betrachtung in Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben wahrnehmen.
18. Dabei wird nicht verkannt, dass **der IGH in seinem Urteil zum Haftbefehlsfall unglückseligerweise in einem unbegründeten und nebulös formulierten *obiter dictum***³⁹ **erheblich dazu beigetragen hat, die Völkerrechtslage zu verunklaren.** Der

³⁷ Zu den entsprechenden Entschlüssen *N. Geißler/F. Selbmann*, Fünf Jahre Völkerstrafgesetzbuch – Eine kritische Bilanz, *Humanitäres Völkerrecht* 2007, 160-166, 161/162.

³⁸ Der Verfasser hat seine Rechtsansicht in dem Beitrag „Der Internationale Gerichtshof im Spannungsfeld von Völkerstrafrecht und Immunitätsschutz. Besprechung von IGH, Urteil vom 14.12.2002 (Demokratische Republik Kongo gegen Belgien)“, *Goltdammer's Archiv* 2003, 25-43, im Einzelnen begründet; hierauf (Anlage 2) sei verwiesen.

³⁹ International Court of Justice, Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of Congo v. Belgium), Judgment of 14 February 2002, I.C.J. Reports 2002, Ziff. 61 (S. 25); die ebenso apodiktische wie kryptische Wendung lautet: “Thirdly, after a person ceases to hold the office of Minister of Foreign Affairs, he or she will no longer enjoy all of the immunities accorded by international law in other States. Provided it has jurisdiction under international law, a court of one State may try a former minister for Foreign Affairs of another

Verfasser dieser Stellungnahme hat deshalb vorgeschlagen, die Frage bei sich bietender Gelegenheit dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG im Normverifikationsverfahren zur Klärung vorzulegen.⁴⁰ Doch wird diesem Anliegen der Klärung im Sinn einer Verneinung von Immunitätsschutz ein Bärendienst erwiesen, wenn der Generalbundesanwalt in Ermangelung einer Vorlagebefugnis nach Art. 100 Abs. 2 GG kurzerhand die völkerrechtliche Immunität bejaht und damit zugleich ein Element negativer deutscher Völkerstrafrechtspraxis setzt.

19. **Die Zuerkennung von Immunitätsschutz bei ehemaligen Staatsorganen ist der bedenklichste Aspekt der bisherigen Praxis zum Völkerstrafgesetzbuch.** Dieses Problem ist nicht durch eine Gesetzeskorrektur, sondern nur durch eine Kurskorrektur des Generalbundesanwalts zu beheben. Insoweit gibt es zur Hoffnung Anlass, dass in der Entschließung zur Anzeige gegen *Donald H. Rumsfeld* nicht auf ein angebliches Immunitätsrecht der USA abgehoben worden ist.

b) Subsidiarität

20. In der Entschließung vom 10.2.2005 zu der Anzeige gegen *Donald H. Rumsfeld et al.* verhält sich der Generalbundesanwalt zu dem in § 153 f Abs. 2 Satz Nr. 4 StPO verwandten Begriff der Verfolgung der *Tat* durch einen tatnäheren Staat wie folgt:

„Der Begriff der Verfolgung der *Tat* ist auf den Gesamtkomplex und nicht auf einen einzelnen Tatverdächtigen und seinen speziellen Tatbeitrag bezogen auszulegen. Maßgeblich ist nach dem Wortlaut der Vorschrift das Tatgeschehen in seiner Gesamtheit. Eine derartige Auslegung des Begriffs der *Tat* folgt aus dem Römischen Statut, dessen Umsetzung das Völkerstrafgesetzbuch dient. Art. 14 Abs. 1 des Statuts nennt ausdrücklich den Begriff der ‚*Situation*, ... in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegende Verbrechen begangen werden, ...‘. In welcher Reihenfolge und mit welchen Mitteln der vorrangig zuständige Staat im Rahmen eines Gesamtkomplexes gegen Einzelpersonen ermittelt, muss wegen des Grundsatzes der Subsidiarität diesem überlassen bleiben.“⁴¹

Diese Auslegung des Begriffs der *Tat* nach § 153 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPO i.S.d. Begriffs der *Situation* ist im Schrifttum - soweit ersichtlich: durchgängig - kritisiert worden.⁴² Diese Kritik hat *de lege lata* Gewicht. Wortlaut, Genese und deutsche Gesetzssystematik (§ 264 StPO (!)) sprechen gegen die Position des Generalbundesanwalts. Der Verweis auf Art. 14 IStGH-Statut ist in mehrfacher Hinsicht

State in respect of acts committed prior or subsequent to his or her office, as well as in respect of acts committed during that period of office in a private capacity.”

⁴⁰ C. Kreß, „Der Internationale Gerichtshof im Spannungsfeld von Völkerstrafrecht und Immunitätsschutz. Besprechung von IGH, Urteil vom 14.12.2002 (Demokratische Republik Kongo gegen Belgien)“, Goldammer's Archiv 2003, 25-43, 41 f. (Anlage 2).

⁴¹ JuristenZeitung 2005, 311-312, 312.

⁴² K. Ambos, Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153 f StPO, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 434-438, 436/437; D. Basak, Die Deformation einer Verfahrensnorm durch politische Rücksichten – Zum Beschluss des OLG Stuttgart im Verfahren gegen Donald Rumsfeld u.a., in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.), Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts (Frankfurt a. M. usw.: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2007), S. 499. 519, 510/511; N. Geißler/F. Selbmann, Fünf Jahre Völkerstrafgesetzbuch – Eine kritische Bilanz, Humanitäres Völkerrecht 2007, 160-166, 164; T. Singelstein/P. Stolle, Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip – Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätseinstellungen und Auslegung des § 153f StPO, Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 2006, 118-122, 121/122.

schief. Weder lässt sich das VStGB mit dem Generalbundesanwalt als Maßnahme zur „Umsetzung des Römischen Statuts“ begreifen, noch hat Art. 14 IStGH-Statut, bei dem es um die Auslösung eines Verfahrens vor dem IStGH geht, einen hinreichenden Bezug zur näheren Ausgestaltung der Subsidiarität der Weltrechtspflege⁴³, noch schließlich vermag eine Norm des IStGH-Statuts überhaupt zwingende Auslegungsvorgaben für eine Norm zu treffen, die das zwischenstaatliche Verhältnis bei der Völkerstrafverfolgung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des IStGH betrifft. Die einzig relevante Frage wäre danach die gewesen, ob es ein allgemeines völkerrechtliches Gebot gibt, die Subsidiarität der Weltrechtspflege an einem völkerstrafrechtlichen Begriff des „Gesamtkomplexes“ bzw. der „Situation“ zu orientieren. Diese Frage kann nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand schwerlich bejaht werden. **Die restriktive Deutung des Subsidiaritätsgedankens nach § 153 f Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StPO läuft danach auf eine völkerrechtspolitische Umdeutung des Gesetzes hinaus, die die Kompetenz des Generalbundesanwalts übersteigt.** Ob die Position des Generalbundesanwalts immerhin völkerrechtspolitisches Gewicht hat, soll an späterer Stelle thematisiert werden.⁴⁴

c) Mangelnde Aufklärungschancen

21. In seiner Entschließung vom 27.4.2007 zu der zweiten Anzeige gegen *Donald H. Rumsfeld et al.* hebt der Generalbundesanwalt nicht länger auf den Subsidiaritätsgedanken ab, sondern verhält sich zu den Voraussetzungen einer Nichtaufnahme von Ermittlungen bei einer Auslandstat ohne (auch nur zu erwartende) Inlandspräsenz des Beschuldigten:

„Sie [Umstände, die für eine Aufnahme von Ermittlungen trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 153 f Abs. 1 S. 1 StPO sprechen könnten] liegen nicht vor. Sie wären nur gegeben, wenn durch Ermittlungen deutscher Strafverfolgungsbehörden ein nennenswerter Aufklärungserfolg erzielt werden könnte, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten.“⁴⁵

Dem ist als rechtlicher Ausgangspunkt für die Ermessensentscheidung nach § 153 f Abs. 1 Satz 1 StPO beizutreten. Insbesondere wird hier der Gesichtspunkt der antizipierten Rechtshilfe dem Grunde nach (wenn auch nur durch einen im Gesamtkontext der Entschließung deutlich zurücktretenden Klammerzusatz) anerkannt.

22. Bei der Verneinung der Möglichkeit, einen „nennenswerten Aufklärungserfolg“ zu erzielen, bemüht der Generalbundesanwalt im Kern den Gesichtspunkt, durch die Einvernahme ausländischer Zeugen, die zur Aussage vor deutschen Stellen bereit seien, könnten keine „weitergehenden Angaben“ zu Tage gefördert werden als sie in Gestalt der Aussagen gegenüber ihrem anwaltlichen Vertreter bereits vorlägen oder jedenfalls möglich wären. Die Dokumentation bzw. systematische Aufbereitung solcher Angaben durch deutsche Strafverfolgungsbehörden sei als „rein symbolische“ bzw. „notgedrungen

⁴³ Einen solchen Bezug hat indes Art. 17 Abs. 1 a) IStGH-Statut; doch stellt der IStGH insoweit gerade nicht auf die „Situation“ i.S.d. Art. 14 ab, sondern auf den „Fall“ („*case*“); Pre-Trial Chamber I, Situation in the Democratic Republic of the Congo in the Case of the *Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo*, *Decision on the Prosecutor's Application for a warrant of arrest*, Article 58, 10.2.2006, ICC-01/04-01/06, Ziff. 29 ff., insbes. Ziff. 31.

⁴⁴ Unten *sub* VI. 3 a), Rdn. 31.

⁴⁵ Pressemitteilung des Generalbundesanwalts 9/2007, unter II. 2. b), S. 3.

einseitige“ Ermittlung nicht sinnvoll. Der Hinweis auf eine „rein symbolische“ Ermittlung verfängt nicht, wenn man den zunächst auch vom Generalbundesanwalt anerkannten Gesichtspunkt der antizipierten Rechtshilfe bedenkt. Denn insoweit besteht ein erheblicher Unterschied zwischen einer opferanwaltlich dokumentierten Zeugenaussage oder einer solchen durch den Generalbundesanwalt. Auch der Hinweis auf die „notgedrungene Einseitigkeit der Ermittlungen“ will nicht recht einleuchten. Wenn bei Völkerstraftatverdacht Ermittlungen in dem vorrangig hierzu berufenen Staat (bzw. den entsprechenden Staaten) nicht durchgeführt werden und dem Generalbundesanwalt dann mangels Kooperationsbereitschaft des Staates, dessen Staatsorgane in die mutmaßliche(n) Tat(en) verwickelt sind, (zunächst) nur die Einvernahme von Opferzeugen möglich ist, kann die vom Generalbundesanwalt nicht zu vertretende „notgedrungene Einseitigkeit“ der Ermittlungen nicht dazu führen, auf solche ganz zu verzichten. Vielmehr hat der Generalbundesanwalt eine solche Einseitigkeit bei einer etwaigen Gesamtbewertung der ihm möglichen Ermittlungen gebührend zu berücksichtigen. Sollten die Darlegungen des Generalbundesanwalts in der in Rede stehenden Entschließung deshalb dahin zu verstehen sein, die Vernehmung von Zeugen, die ein Opferanwalt anbietet, sei wegen „Einseitigkeit“ *per definitionem* nicht geeignet, einen „nennenswerten Aufklärungserfolg“ zu erbringen, so wäre dem zu widersprechen.

23. Offen bleibt nach der bisherigen Praxis die nähere Bestimmung eines „nennenswerten Aufklärungserfolgs“. Hierbei erscheint es allerdings nach der hier vertretenen Auffassung (jedenfalls in der Frühphase der Geltung des VStGB und in Anbetracht der Zögerlichkeit vieler anderer Staaten bei der Weltrechtspflege im reinen Sinn) vertretbar, einen strengen Maßstab anzulegen.
24. In der Entschließung scheint die Frage durch, ohne indes klar formuliert zu werden, ob es ein Kriterium der Ermessensausübung nach § 153 f Abs. 1 Satz 1 StPO sein darf, ob sich die Beweismittel, die eine nennenswerte Aufklärungschance bieten, in Deutschland befinden, ob sich also insbesondere (Opfer-)Zeugen in Deutschland aufhalten müssen. Zu dieser Frage verhält sich der Text des § 153 f Abs. 1 Satz 1 StPO nicht und die Gesetzesmaterialien geben keinen eindeutigen Aufschluss. Nach der hier vertretenen Auffassung ist es nicht ermessensfehlerhaft, bei der Ermessensausübung nach § 153 f Abs. 1 Satz 1 StPO danach zu differenzieren, ob sich die Beweismittel in Deutschland befinden oder nicht. Jedenfalls in der jetzigen noch prekären Phase der reinen Weltrechtspflege erschiene das als ein gut vertretbarer zurückhaltender Ansatz. Immerhin wird auch in der Gesetzesbegründung der *Aufenthalt wichtiger Zeugen in Deutschland* als ein zentraler Gesichtspunkt, der für die Eröffnung eines deutschen Ermittlungsverfahrens streiten könnte, genannt.⁴⁶

3. Gerichtliche Überprüfung ablehnender Entscheidungen des GBA

25. Das OLG Stuttgart hat in seinem Beschluss vom 13.9.2005 zu der Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 StPO gegenüber Entschließungen des Generalbundesanwalts, ein Verfahren nach dem VStGB nicht zu eröffnen, ausgeführt:

„Der eindeutige Gesetzeswortlaut des § 172 Abs. 2 S. 3, letzter Halbsatz StPO normiert einen ausdrücklichen Ausschluss des Klageerzwingungsverfahrens, in den Fällen der §§ 153c bis § 154 Abs. 1 StPO; diese Aufzählung erfasst gerade auch § 153f StPO. Da die

⁴⁶ BT-Drs. 14/8524, S. 38.

Vorschrift des § 172 Abs. 2 S. 3 StPO letztmals durch Gesetz vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2491) geändert wurde, seit dem 28. Dezember 1999 unveränderte Gültigkeit besitzt und der Gesetzgeber die Vorschrift weder bei der zeitgleichen Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs und des § 153f StPO am 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) noch bei späteren Gelegenheiten novelliert hat, ist von einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung gegen die Statthaftigkeit eines Klageerzwingungsverfahrens bei Verfügungen nach § 153f StPO auszugehen.⁴⁷

Diesem Ausgangspunkt ist beizutreten.⁴⁸

26. In einem zweiten Schritt hält das Gericht dann jedoch die rechtliche Kontrolle insoweit für eröffnet, als es um die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzung dafür geht, ob überhaupt Ermessen nach § 153 f StPO eröffnet ist.⁴⁹ Auch dem ist zuzustimmen.⁵⁰
27. Indes hält das Gericht diese zweite Weichenstellung nicht konsequent durch, indem es weder die Feststellungen des GBA zur Frage des (erwarteten) Inlandsaufenthalts noch diejenigen zu den angeblich hinreichenden Ermittlungen der US-Justiz zum „Gesamtkomplex“ überprüft.⁵¹ Das Urteil des OLG Stuttgart hinterlässt danach insgesamt einen sehr unbefriedigenden Eindruck. Bei nächster Gelegenheit sollte das Gericht die gerichtliche Überprüfbarkeit der gesetzlichen Ermessensvoraussetzungen deshalb nicht nur bekunden, sondern eine solche Überprüfung auch tatsächlich vornehmen.

4. Zur Bedeutung des § 6 Nr. 9 StGB neben § 1 Völkerstrafgesetzbuch

28. Die deutsche Strafverfolgung nach § 6 Nr. 9 StGB, wovon insbesondere die völkervertraglichen Pflichten nach dem Prinzip der *Weltrechtsergreifung* in Bezug genommen werden, bleibt neben derjenigen nach dem VStGB möglich. Das kann insbesondere dann praktisch werden, wenn sich im Fall von Folter zwar die Einzeltat etwa nach Art. 1 des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1948⁵², nicht aber die Gesamttat eines Menschlichkeitsverbrechens nach § 7 VStGB von

⁴⁷ Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 2006, S. 143-145, 144.

⁴⁸ Insoweit offenbar a. A. *K. Ambos*, Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153 f StPO, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 434-438, 437.

⁴⁹ Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 2006, S. 143-145, 144.

⁵⁰ Ebenso *K. Ambos*, Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153 f StPO, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 434-438, 438; *D. Basak*, Die Deformation einer Verfahrensnorm durch politische Rücksichten – Zum Beschluss des OLG Stuttgart im Verfahren gegen Donald Rumsfeld u.a., in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.), *Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts* (Frankfurt a. M. usw.: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2007), S. 499-519, 504; *T. Singelstein/P. Stolle*, Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip – Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätseinstellungen und Auslegung des § 153f StPO, Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 2006, 118-122, 120.

⁵¹ Ebenso *K. Ambos*, Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153 f StPO, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 434-438, 437; *D. Basak*, Die Deformation einer Verfahrensnorm durch politische Rücksichten – Zum Beschluss des OLG Stuttgart im Verfahren gegen Donald Rumsfeld u.a., in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.), *Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts* (Frankfurt a. M. usw.: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2007), S. 499-519, 506/507, 511; *T. Singelstein/P. Stolle*, Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip – Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätseinstellungen und Auslegung des § 153f StPO, Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 2006, 118-122, 121.

⁵² BGBl. 1990 II, S. 246; United Nations Treaty Series 1465, S. 85

Deutschland aus aufklären lässt und sich der Beschuldigte in Deutschland aufhält. Denn dann eröffnet die völkervertragliche Pflicht Deutschlands zur Strafverfolgung nach dem Weltrechtsergreifungsprinzip die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nach § 6 Nr. 9 StGB.

VI. Reformfragen zum Völkerstrafgesetzbuch im Licht der bisherigen Anwendungspraxis

1. Kein grundsätzlicher Reformbedarf

29. Aus dem bislang Ausgeführten ergibt sich, dass kein Grund besteht, § 1 VStGB und/oder § 153 f StPO einer grundsätzlichen Korrektur zu unterziehen.

2. Prinzip doppelter Subsidiarität

a) Rückkehr zur „Soll-Einstellung“ bei vorrangiger anderweitiger Strafverfolgung

30. Der Regierungsentwurf zum VStGB sah in § 153 f Abs. 2 StPO-E eine „Soll-Einstellung“ bei vorrangiger anderweitiger Strafverfolgung vor.⁵³ Der Deutsche Bundestag hat diesen Vorschlag in eine „Kann-Insbesondere“-Möglichkeit der Einstellung geändert.⁵⁴ Zur Begründung wurde zum einen auf die Notwendigkeit verwiesen, dem Missverständnis vorzubeugen, das „materiell eingeführte Weltrechtsprinzip werde partiell zurückgenommen“. Zum anderen wurde geltend gemacht, im Einzelfall könne es auch bei vorrangiger anderweitiger Strafverfolgung „angezeigt“ sein, in Deutschland Ermittlungen aufzunehmen, so etwa im Fall einer in Deutschland befindlichen Opfergruppe.⁵⁵ Beide Argumente gehen fehl. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung bedeutete die konsequente Durchführung des Subsidiaritätsgrundsatzes durch entsprechend strukturiertes Ermessen. Wird in einem tatnahen Staat ermittelt, so wird dieser im Wege der *gewöhnlichen* Rechtshilfe auf etwa in Deutschland befindliche Opferzeugen zugreifen können; eines deutschen Vorgriffs bedarf es deshalb grundsätzlich nicht. Für Ausnahmefälle, in denen im Hinblick auf einen akut drohenden Beweisverlust etwas anderes gelten mag, lässt auch eine „Soll-Einstellungsregelung“ Raum. **Der Gesetzgeber sollte deshalb erwägen, zu dem Vorschlag im Regierungsentwurf zurückzukehren, wonach ein deutsches Verfahren bei tatnäheren Ermittlungen eingestellt bzw. nicht aufgenommen werden soll.**

b) Subsidiarität gegenüber tatnäheren Staaten

31. Wenngleich sich die vom Generalbundesanwalt befürwortete Auslegung des Tatbegriffs nach § 153 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO i.S.d. Gesamtkomplexes als unzulässige Umdeutung des Gesetzes erwiesen hat⁵⁶, bleibt zu überlegen, ob § 153 f StPO dahin geändert werden sollte, dass dem Generalbundesanwalt zunächst eine auf den Gesamtkomplex bezogene Zurückhaltung möglich ist, wenn ein tatnäherer Staat hierauf bezogene Ermittlungen anstellt. Denn als völkerrechtspolitische Aussage verstanden hat die folgende Feststellung des Generalbundesanwalts durchaus Gewicht: „In welcher Reihenfolge und mit welchen Mitteln der vorrangig zuständige Staat im Rahmen eines Gesamtkomplexes gegen

⁵³ BT-Drs. 14/8524, S. 10.

⁵⁴ BT-Drs. 14/8892, S. 2.

⁵⁵ BT-Drs. 14/8892, S. 6.

⁵⁶ Oben *sub* V. 2 b), Rdn. 20.

Einzelpersonen ermittelt, muss wegen des Grundsatzes der Subsidiarität diesem überlassen bleiben.“

c) Subsidiarität gegenüber einem zuständigen internationalen Strafgerichtshof

32. Im Verhältnis zu einem zuständigen internationalen Strafgerichtshof sollte der Gesetzgeber überprüfen, ob es sachgerecht ist, ein Einstellungsermessen erst dann zu eröffnen, *wenn* die Tat bereits durch einen solchen Gerichtshof *verfolgt wird*. Denn jedenfalls gegenüber dem IStGH, der seinerseits lediglich subsidiär (nach dem so genannten Komplementaritätsprinzip) tätig wird, kann das dazu führen, dass die Ermittlungen, die Deutschland als Weltrechtspflegestaat zu führen beginnt, die Verfahrenseröffnung durch den IStGH nach Art. 17 Abs. 1 a) IStGH-Statut unzulässig macht.

3. Einstellungsermessen nach § 153 f Abs. 1 Satz 1 StPO

33. Eine nähere gesetzliche Bestimmung der ermessensleitenden Kriterien, insbesondere eine Definition der „nennenswerten Ermittlungschance“ dürfte an Praktikabilitätsgrenzen stoßen. Eine solche nähere Bestimmung erscheint auch nicht sachgerecht. Vielmehr erscheint ein gewisser Spielraum, der es den deutschen Stellen erlaubt, von einer anfangs eher defensiven Praxis schrittweise zu einer etwas offeneren Haltung überzugehen, durchaus wünschenswert.

4. Gesetzliche Spezialregelung der Verfahrenseinstellung bei der Weltrechtspflege zwecks antizipierter Rechtshilfe

34. Der Gesetzgeber sollte darüber nachdenken, eine gesetzliche Spezialregelung vorzusehen, wonach das Strafverfahren dann eingestellt werden kann, wenn es mit dem erklärten Ziel der antizipierten Rechtshilfe geführt worden ist und die von Deutschland aus möglichen Ermittlungsschritte unternommen worden sind. Eine solche auf die reine Weltrechtspflege zugeschnittene Spezialregelung hätte zugleich den Vorteil, dem Gesichtspunkt der antizipierten Rechtshilfe eine unmissverständliche gesetzliche Anerkennung zuteilwerden zu lassen. Es sollte geprüft werden, ob eine solche Lösung gegenüber der jetzt möglichen analogen Anwendung des § 205 StPO den Vorzug verdient.

5. Einführung des Erfordernisses einer gerichtlichen Zustimmung zur Nichteröffnung bzw. Einstellung des Verfahrens aus Ermessensgründen

35. In dem bereits wiederholt zitierten gemeinsamen Sondervotum *Higgins/Kooijmans/Buergenthal* heißt es:

„Further, such charges may only be laid by a prosecutor or judge d’instruction who acts in full independence, without links to or control by the government of that State.“⁵⁷

Diese im Hinblick auf das unbedingte Erfordernis einer „außenpolitisch indifferenten“ Weltrechtspflege berechnete Forderung der drei Richter des IGH⁵⁸ wirft einen deutlichen

⁵⁷ International Court of Justice, Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of Congo v. Belgium), Judgment of 14 February 2002, *Joint Separate Opinion of Judges Higgins, Kooijmans and Buergenthal*, I.C.J. Reports 2002, Ziff. 59 (S. 80/81).

Schatten auf die prozedural-institutionelle Ausgestaltung der Weltrechtspflege nach dem VStGB. Der zur Ausübung des Ermessens insbesondere nach § 153 f Abs. 1 Satz 1 StPO berufene Generalbundesanwalt ist nach §§ 146, 147 Nr. 1 GVG den Weisungen des Bundesministers der Justiz unterworfen; der Generalbundesanwalt ist überdies politischer Beamter. Zwar ist bislang nicht bekannt geworden, dass die jeweils amtierenden Bundesministerinnen der Justiz auf die Ermessensausübung des Generalbundesanwalts nach § 153 f StPO Einfluss genommen hätten, doch muss bereits der mit der institutionellen Verflochtenheit unweigerlich verbundene Anschein (hier gilt: „[international criminal] justice must also *be seen to be done*“) in Anbetracht der gerichtlich unüberprüfbar Befugnis des Generalbundesanwalts zur Ermessensausübung überaus bedenklich erscheinen. An diesem Punkt hat denn auch bereits scharfsinnige Kritik an der deutschen Regelung angesetzt.⁵⁹ Diesem Manko des deutschen Regelungswerks kann möglicherweise dadurch abgeholfen werden, dass die Nichteröffnung des Verfahrens bzw. dessen Einstellung, soweit diese sich als das Ergebnis einer Ermessensausübung darstellen, dem Erfordernis einer gerichtlichen Zustimmung unterworfen werden. Strukturell ähnlich gelagerte Zustimmungserfordernisse finden sich etwa in den Opportunitätsbestimmungen der §§ 153 a und 153 b StPO. Überdies wiese eine solche Lösung eine Verwandtschaft mit der Regelungssystematik des Art. 53 Abs. 3 b) IStGH-Statut auf; auch hier wird eine gerichtliche Überprüfung negativer staatsanwaltlicher Ermessensentscheidungen eröffnet. Der hier zur Diskussion gestellten Regelung könnte der Vorzug gegenüber einer Eröffnung des Klageerzwingungsverfahrens gebühren.⁶⁰ Denn es ist nicht ersichtlich, wie ein solches Verfahren mit dem Ermessen des Generalbundesanwalts in Übereinstimmung sollte gebracht werden können.

VII. Praktische Fragen

36. Die Behandlung der Vorfälle in Usbekistan zeigt auch und gerade nach der Antwort der Bundesregierung auf die diesbezügliche Kleine Anfrage⁶¹, dass der Informationsfluss aus der Bundesregierung hin zum Generalbundesanwalt verbessert werden muss, um zu verhindern, dass dieser von einem völkerstrafrechtlich möglicherweise relevanten Inlandsaufenthalt erst erfährt, wenn dieser Aufenthalt wieder beendet ist.⁶² Möglicherweise können Deutschland überdies die Überprüfungs- und Mitteilungspflichten, die in den Niederlanden im Bereich der mit dem Ausländer- und Flüchtlingsrecht befassen Behörden bestehen⁶³, nützliche Anregungen für eine Verbesserung der Praxis geben.

⁵⁸ Sie wird von den Richtern in dem Zitat im Text unmittelbar wohl nur auf die Anklageerhebung („laying of charges“) bezogen und mag für Ermittlungen im Vorfeld derselben geringeres Gewicht beanspruchen. Doch dürfte die Ausstrahlungswirkung des Gedankens weiter reichen.

⁵⁹ R. Keller, Grenzen, Unabhängigkeit und Subsidiarität der Weltrechtspflege, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 2006, 25-37, 34.

⁶⁰ Offenbar unentschieden K. Ambos, Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153 f StPO, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2006, 434-438, 438. Für ein Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO H. Kreicker, Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in Deutschland, in A. Eser/H. Kreicker (Hrsg.), *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen*, Band 1: Deutschland (Freiburg: edition iuscrim, 2003), S. 438.

⁶¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Burkhardt Müller-Sönksen et al. v. 8.6.2006; BT-Drs. 16/1781.

⁶² Im Hinblick auf die mangelnde Information im Fall der Usbekistan-Anzeige zu Recht krit. S. Zappalà, The German Federal Prosecutor's Decision not to Prosecute a Former Uzbek Minister. Missed Opportunity or Prosecutorial Wisdom?, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 602-622, 621.

⁶³ *Human Rights Watch*, Universal Jurisdiction in Europe. The State of Art, Volume 18, No. 5 (D), June 2006, S. 74.

37. Die Niederlande bieten auch Anschauungsmaterial für die Einrichtung eines personell vergleichsweise gut ausgestatteten speziellen Teams zur Ermittlung von Völkerstraftaten.⁶⁴

VIII. Abschließende Anregung für die deutsche auswärtige Völkerstrafrechtspolitik: Vorschlag eines internationalen institutionellen Rahmens für die Weltrechtspflege bei Völkerstraftaten

38. Die staatliche Weltrechtspflege sieht sich geradezu strukturell der Kritik des politischen Missbrauchs ausgesetzt und kann auch tatsächlich politisch missbraucht werden. Deshalb sollte die Ausübung der Weltrechtspflege mittelfristig in ein internationales Kontrollregime eingebettet werden. Dieses Regime sollte zunächst eine Akkreditierungskomponente aufweisen, die es erlaubt, das Strafjustizsystem eines zur Weltrechtspflege bereiten Staates auf internationale Mindeststandards hin zu überprüfen. Das Regime sollte überdies die Möglichkeit vorsehen, die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im zwischenstaatlichen Bereich zu überprüfen, um einerseits Missbrauch auszuschließen und andererseits den nicht missbräuchlich, sondern tatsächlich international-solidarisch handelnden Treuhänderstaat außenpolitisch zu entlasten. Die Errichtung eines solchen Kontrollsystems wird sicher intensive internationale Beratungen erfordern und deshalb nur mittelfristig zu verwirklichen sein. Doch könnten gerade diejenigen Staaten, die sich wie Deutschland mit gutem Grund für die reine Weltrechtspflege geöffnet haben, durch eine entsprechende Initiative deutlich machen, dass es ihnen tatsächlich um nichts anderes geht als um die Erbringung eines international-solidarischen Beitrags zur Verringerung von Straflosigkeit bei Völkerstraftaten.

⁶⁴ *Human Rights Watch*, Universal Jurisdiction in Europe. The State of Art, Volume 18, No. 5 (D), June 2006, S. 73.

Thesenartige Zusammenfassung der Kurzstellungnahme

These 1: Die völkerrechtspolitisch mutige Entscheidung des deutschen Gesetzgebers für die Weltrechtspflege im reinen Sinn in § 1 VStGB steht mit dem geltenden Völkergewohnheitsrecht im Einklang. Indes wird diese Position ausgehend von einer traditionellen Methode des Nachweises von Völkergewohnheitsrecht mit beachtlichen Gründen bestritten. Der IGH hat die Frage bislang nicht entschieden, und soweit sich Richter des IGH zu der Frage nebenbei verhalten haben, stützt eine Mehrheit die dem VStGB zugrunde liegende Rechtsansicht.

These 2: Der der Weltrechtspflege bei Völkerstraftaten auch zugrunde liegende Gedanke der antizipierten Rechtshilfe ist völkerstrafrechtsstrukturell begründet und erfordert von den deutschen Strafverfolgungsbehörden ein Umdenken gegenüber ihrer Alltagspraxis.

These 3: Der Gesetzgeber des VStGB hat sich zu Recht nicht von „Weltrechtspflegeeuphorie“ leiten lassen, sondern die Vorrangigkeit der Strafverfolgung durch tatnähere Staaten und durch zuständige internationale Strafgerichtshöfe zu Recht im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht. Überdies hat der Gesetzgeber des VStGB realistischerweise die Endlichkeit der deutschen Ermittlungsressourcen berücksichtigt und in legitimer Weise zum Ausdruck gebracht, dass über der internationalen Solidarität bei der Strafverfolgung von Völkerstraftaten die spezifisch deutschen Strafverfolgungsinteressen nicht aus dem Blick geraten dürfen.

These 4: Die prozessuale Flankierung in § 153 f StPO lässt zu Recht keinen Raum für eine Ausrichtung der deutschen Weltrechtspflege nach deutschen außen- und insbesondere sicherheitspolitischen Interessen.

These 5: Der Umstand, dass es bis jetzt keine Festnahme eines nach dem VStGB Beschuldigten gegeben hat, spricht für sich genommen weder für eine fehlerhafte Gesetzesanwendung noch für eine fehlerhafte Gesetzesfassung, sondern unterstreicht den Ausnahmecharakter der Völkerstrafverfolgung.

These 6: Einige unglückliche Formulierungen - insbesondere eine solche zum völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatz - erwecken ohne Not den Eindruck, als blieben Generalbundesanwalt und OLG Stuttgart zu der dem VStGB zugrunde liegenden gesetzgeberischen Entscheidung auf Distanz.

These 7: Die wiederholte Zuerkennung von Immunitätsschutz bei ehemaligen Staatsorganen ist der bedenklichste Aspekt der bisherigen Praxis zum Völkerstrafgesetzbuch. Das hierdurch geschaffene Hindernis bei der Anwendung des VStGB ist nicht durch eine Gesetzeskorrektur, sondern nur durch eine Kurskorrektur des Generalbundesanwalts zu beheben. Insoweit gibt es zur Hoffnung Anlass, dass in der Entschließung zur Anzeige gegen *Donald H. Rumsfeld* nicht auf ein angebliches Immunitätsrecht der USA abgehoben worden ist.

These 8: Die restriktive Deutung des Subsidiaritätsgedankens nach § 153 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPO durch die Auslegung des Tatbegriffs i.S.d. jeweiligen „Gesamtkomplexes“ bedeutet eine völkerrechtspolitische Umdeutung des Gesetzes, die die Kompetenz des Generalbundesanwalts übersteigt.

These 9: Im Rahmen der Ermessensausübung nach § 153 f Abs. 1 Satz 2 StPO fragt der Generalbundesanwalt im Ausgangspunkt zu Recht nach einer „nennenswerten Aufklärungschance“ im Hinblick auf ein deutsches oder ausländisches Strafverfahren. Dabei

überzeugt es indes nicht, wenn der Generalbundesanwalt die Einvernahme von Zeugen, die von einem Opferanwalt angeboten werden, offenbar allein deshalb ablehnt, weil eine solche „rein symbolischer“ bzw. „notgedrungen einseitiger“ Natur wäre.

These 10: Bei der genauen Bestimmung der „nennenswerten Aufklärungschance“ wäre es nicht ermessensfehlerhaft, jedenfalls in der derzeitigen Frühphase der Gesetzesanwendung und des noch kleinen Kreises von Staaten, die reine Weltrechtspflege betreiben, einen strengen Maßstab anzulegen.

These 11: Das OLG Stuttgart stellt die Weichen zwischen im Kern unüberprüfbarer Ermessensausübung des Generalbundesanwalts einerseits und Überprüfbarkeit der gesetzlichen Voraussetzungen der Ermessenseröffnung zwar *in abstracto* richtig, hält diese zutreffende Weichenstellung jedoch *in concreto* nicht durch, was dazu führt, dass insbesondere die völkerrechtspolitische Umdeutung des Subsidiaritätserfordernisses durch den Generalbundesanwalt (These 12) unerörtert bleibt. Das Urteil setzt damit einen insgesamt unbefriedigenden ersten Präzedenzfall einer gerichtlichen Befassung mit § 153 f StPO.

These 12: Die deutsche Strafverfolgung nach § 6 Nr. 9 StGB bleibt neben derjenigen nach dem VStGB möglich. Das kann insbesondere dann praktisch werden, wenn sich im Fall von Folter zwar die Einzeltat etwa nach Art. 1 des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1948, nicht aber die Gesamttat eines Menschlichkeitsverbrechens nach § 7 VStGB von Deutschland aus aufklären lässt und sich der Beschuldigte in Deutschland aufhält.

These 13: Es besteht kein Grund, § 1 VStGB und/oder § 153 f StPO einer grundsätzlichen Korrektur zu unterziehen.

These 14: Der Gesetzgeber sollte erwägen, zu dem Vorschlag im Regierungsentwurf zurückzukehren, wonach ein deutsches Verfahren bei tatnäheren Ermittlungen eingestellt bzw. nicht aufgenommen werden *soll*.

These 15: Wenngleich sich die vom Generalbundesanwalt befürwortete Auslegung des Tatbegriffs nach § 153 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO i.S.d. Gesamtkomplexes als unzulässige Umdeutung des Gesetzes erwiesen hat, bleibt zu überlegen, ob § 153 f StPO dahin geändert werden sollte, dass dem Generalbundesanwalt zunächst eine auf den Gesamtkomplex bezogene Zurückhaltung möglich ist, wenn ein tatnäherer Staat hierauf bezogene Ermittlungen anstellt.

These 16: Im Verhältnis zu einem zuständigen internationalen Strafgerichtshof sollte der Gesetzgeber überprüfen, ob es sachgerecht ist, ein Einstellungsersuchen erst dann zu eröffnen, *wenn* die Tat bereits durch einen solchen Gerichtshof *verfolgt wird*.

These 17: Von einer näheren Bestimmung der Kriterien, die das Ermessen nach § 153 f Abs. 1 Satz 1 StPO leiten sollten, im Gesetzestext sollte der Gesetzgeber (einstweilen) absehen. Insbesondere erscheint der Versuch einer praxistauglichen Definition des „nennenswerten Ermittlungserfolgs“ wenig aussichtsreich. Im Übrigen erscheint es wünschenswert, von Gesetzes wegen einen gewissen Spielraum für ein Übergehen von einer defensiveren zu einer aktiveren Weltrechtspflege zu belassen.

These 18: Der Gesetzgeber sollte darüber nachdenken, eine gesetzliche Spezialregelung vorzusehen, wonach das Strafverfahren dann (vorläufig) eingestellt werden kann, wenn es mit

dem erklärten Ziel der antizipierten Rechtshilfe geführt worden ist und die von Deutschland aus möglichen Ermittlungsschritte unternommen worden sind.

These 19: Die Befugnis des politischen Beamten „Generalbundesanwalt“, der überdies den Weisungen des Bundesministers der Justiz unterworfen ist, zur gerichtlich unüberprüfaren Ermessensausübung nach § 153 f StPO entspricht nicht dem mindestens völkerrechtspolitischen „Unabhängigkeitsgebot“ der reinen Weltrechtspflege. Diesem Manko des gegenwärtigen Rechtsrahmens der deutschen Weltrechtspflege kann möglicherweise dadurch abgeholfen werden, dass die Nichteröffnung des Verfahrens bzw. dessen Einstellung, soweit diese sich als das Ergebnis einer Ermessensausübung darstellen, dem Erfordernis einer gerichtlichen Zustimmung unterworfen werden.

These 20: Sowohl im Hinblick auf die Verbesserung der Informationsflüsse über den Inlandsaufenthalt möglicher Völkerstraftatverdächtiger als auch im Hinblick auf die Optimierung der personellen und sächlichen Rahmenbedingungen der Weltrechtspflege in Deutschland könnte ein Blick in die Niederlande lohnen.

These 21: Die Ausübung der Weltrechtspflege sollte im Hinblick auf den strukturellen Verdacht und die strukturelle Gefahr des politischen Missbrauchs mittelfristig in ein internationales Kontrollregime eingebettet werden. Dieses Regime sollte eine Akkreditierungskomponente aufweisen und die Kontrolle der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im zwischenstaatlichen Verhältnis ermöglichen. Deutschland wäre gut beraten, allein oder gemeinsam mit anderen Weltrechtspflegestaaten eine entsprechende völkerstrafrechtspolitische Initiative zu unternehmen.

(Prof. Dr. Claus Kreß)

Köln, 23. Oktober 2007

Christian Ritscher

Bundesanwalt beim BGH

Mitglied im Verein der Bundesrichter und Bundesanwälte

Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode –

Drucksache 18/6341

Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung in der 96. Sitzung

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 25. April 2016

I. Vorbemerkung

Es ist aus meiner Sicht sehr zu begrüßen, dass der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags sich in einer Anhörung mit der Verfolgung von Völkerstraftaten nach dem VStGB von 2002 befasst. Nach dem erstinstanzlichen Abschluss des Verfahrens vor dem OLG Stuttgart Az. 3 StE 6/10-4 gibt es zweifelsohne Anlass dazu, eine erste vorläufige Zwischenbilanz zu ziehen und Überlegungen zu etwaigen „Nachjustierungen“ anzustellen. Der vorliegende Antrag lenkt den Blick auf das Prozessrecht und wirft die Frage auf, ob die Strafprozessordnung geeignet ist, dem Völkerstrafrecht effektiven Raum zu geben und den Anspruch, für Völkerstraftäter in Deutschland keinen sicheren Hafen zu bieten, zu verwirklichen. Etwaige gesetzliche Defizite sollten aufgezeigt und an ihrer Behebung gearbeitet werden.

„So geht es nicht“: Mit diesen Worten ist der Vorsitzende des o.g. Prozesses vor dem OLG Stuttgart, VRiOLG Hettich, vielfach zitiert worden. Ob man diese Auffassung teilt, ist eine Frage der Auslegung des Zitats, vor allem des „so“. So mag es vielleicht tatsächlich nicht gehen; die StPO stellt indes, davon bin ich überzeugt, grundsätzlich durchaus das Werkzeug zur Verfügung, auch umfangreiche und komplexe Strafverfahren mit völkerstrafrechtlichem Bezug in angemessener Zeit zu verhandeln und zu entscheiden.

Schlüsse aus dem Stuttgarter Verfahren sind stets mit Vorbehalt zu ziehen. Noch ist die Entscheidung des OLG Stuttgart nicht rechtskräftig, ja noch nicht einmal abgesetzt. Die Urteilsabsetzungsfrist, deren Länge sich nach der Zahl der Sitzungstage bemisst, läuft noch bis ins Jahr 2017 hinein. Sämtliche Verfahrensbeteiligte haben gegen das Urteil Revision eingelegt. Welche Erfolgsaussichten die Rechtsmittel haben werden, ist seriös nicht zu prognostizieren.

Dies vorangestellt möchte ich im Folgenden - wo es sich anbietet und sinnvoll ist, unter Bezugnahme auf Erfahrungen aus dem Stuttgarter Prozess, den ich über große Teile als Sitzungsvertreter selbst erlebt habe, - auf die im vorliegenden Antrag aufgeworfenen Fragestellungen und Anregungen eingehen. Ich tue dies in meiner Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Richterbundes und als Staatsanwalt, der zwischenzeitlich über einige Erfahrung mit der Verfolgung von Völkerstraftaten verfügt. Dabei greife ich auf Erfahrungen zurück, die ich als Leiter des zuständigen Referats S4 des Generalbundesanwalts beim BGH gemacht habe.

II. Im Einzelnen:

1. Das Völkerstrafrecht hat den Praxistest bestanden. Diese Feststellung im vorliegenden Antrag teile ich uneingeschränkt. Dies gilt umso mehr, als zeitgleich mit dem Stuttgarter Verfahren strukturell gleichartige Verfahren vor dem OLG Frankfurt (wegen des Vorwurfs des Völkermords gem. § 220a StGB a.F.) und vor dem OLG Düsseldorf (wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gem. §§ 129a, 129b StGB) geführt wurden, in denen völkerstrafrechtliche Sachverhalte, nämlich der Genozid in Ruanda 1994 und Kriegsverbrechen im Ostkongo 2009/2010, den Kern des Anklagevorwurfs ausmachten. Beide Verfahren endeten erstinstanzlich mit Verurteilungen; das Urteil des OLG Düsseldorf ist rechtskräftig.

Es ist aber nicht zu übersehen, dass solche Verfahren Ermittlungsbehörden, Verteidiger und Gerichte vor besondere Herausforderungen stellen. Dies unterscheidet sie indes nicht von anderen Verfahren des Generalbundesanwalts, ja generell von Strafverfahren mit Auslandsbezug. Umgekehrt weisen völkerstrafrechtliche Strafverfahren keineswegs zwangsläufig solche Dimensionen auf, wie dies in Stuttgart der Fall war. Im Gegenteil: Je mehr das Völkerstrafrecht als integraler Teil der (Straf-)Rechtsordnung begriffen und akzeptiert wird, desto routinierter können auch Gerichte mit den Verfahren umgehen. Und nicht in jedem Verfahren stehen - wie in Stuttgart - Befehlshaber und Vorgesetzte von Milizenverbänden oder von Armeen vor Gericht, denen nicht nur die Begehung von Völkerstraftaten durch Untergebene, sondern eben auch die eigene Verantwortlichkeit als Vorgesetzte nachzuweisen sein wird.

In der Region Mittlerer Osten (Syrien/Irak) geht es häufig um Kriegsverbrechen Einzelner, die keineswegs immer komplex oder schwer ergründbar sind. So hat die jüngst zum OLG Frankfurt erhobene Anklage die Publikation von Fotos aus dem syrischen Bürgerkrieg, die den Angeklagten posierend mit auf Stöcken aufgespießten enthaupteten Köpfen zeigen, zum Gegenstand; ein überschaubarer Sachverhalt, dessen Strafbarkeit mit einer vergleichsweise maßvollen Strafan drohung versehen ist. Gleichwohl ist die Sache rechtlich bedeutsam und als Signal nach außen gerade in die „Internetcommunity“ von hoher Relevanz, würde eine Verurteilung doch das „Pos ten“ derartiger Fotos in sozialen Netzwerken als das benennen, was es aus unserer Sicht auch ist: ein Kriegsverbrechen.

2. Ob es einer interdisziplinären Arbeitsgruppe bedarf, um konkrete Empfehlungen für eine Überarbeitung einzelner Vorschriften der Strafprozessordnung vorzulegen, ist eine politische Fragestellung, die zu beantworten mir nicht ganz leichtfällt. Im Ergebnis bin ich allerdings der Auffassung, dass die dem zu Grunde liegende Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Überarbeitung erforderlich sein wird, auch ohne eine solche Arbeitsgruppe zu beantworten sein wird.

- a) Eine vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsentscheidungen nach § 153f StPO muss zu meiner Überzeugung nicht in einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet werden.

Die Forderung nach einer solchen Überprüfbarkeit wurde – vorzugsweise in Form eines gerichtlichen Zustimmungserfordernisses – in der Vergangenheit wiederholt erhoben.

Sie geht regelmäßig an den Bedürfnissen der Praxis vorbei. Dies zunächst schon deshalb, weil die Vorschrift des § 153 f StPO in der Praxis des Generalbundesanwalts eine weitaus geringere Bedeutung hat, als ihr gemeinhin zugeschrieben wird. Ihre Anwendung ist regelmäßig auf Fälle beschränkt, in den es keinerlei innerdeutsche Ermittlungsansätze gibt, in denen Erkenntnisse in völkerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren also ausschließlich im Rechtshilfewege zu erlangen sind und also die Strafverfolgungsbehörden gänzlich auf das Wohlwollen anderer Staaten angewiesen sind, um überhaupt Ermittlungsergebnisse zu erzielen.

Über den ausdrücklichen Wortlaut des § 153f StPO hinaus ist das Völkerstrafrechtsreferat des Generalbundesanwalts seit längerem dazu übergegangen, auch dann Ermittlungsverfahren zu führen, wenn zwar kein Tatverdächtiger in Sicht ist, wohl aber sonstige Beweismittel, seien

es Dokumente, seien es Zeugen in Deutschland vorhanden sind, deren Sicherung perspektivisch zu einer künftigen Strafverfolgung von Tatverdächtigen beitragen können.

Ein weiterer Anwendungsfall des § 153f StPO ist die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren durch einen tatnäheren Staat oder ein internationales Tribunal, z.B. den IStGH in Den Haag. Es erscheint weiterhin sinnvoll, der nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG) zuständigen Strafverfolgungsbehörde, dem GBA, in derartigen Fällen ein Ermessen zuzubilligen, dass das Absehen von (Doppel-)Ermittlungen ermöglicht.

Beide Anwendungsfälle der Norm sind im Übrigen bereits jetzt, wie das OLG Stuttgart festgestellt hat, gerichtlich überprüfbar. Vor dem Hintergrund des verantwortlichen und auf Ausnahmefälle beschränkten Umgangs mit der Einstellungsmöglichkeit nach § 153f StPO sehe ich kein Bedürfnis, hier nachzujustieren, etwa indem man die Erforderlichkeit gerichtlicher Zustimmung in das Gesetz einfügt.

- b) Die frühestmögliche und kontinuierliche Sicherung von Beweismitteln ist ein zentrales Anliegen der Strafverfolgung im Allgemeinen und des Völkerstrafrechtsreferats des GBA im Besonderen. Beweismittel zeitnah zu sichern ist für den Aufklärungserfolg essentiell.

Dies zu tun ist allerdings auch schon jetzt unter Beachtung der geltenden strafprozessualen Normen möglich; ein Überarbeitungsbedarf ist hier nicht sichtbar. Anderes könnte allenfalls – und insoweit halte ich Überlegungen zu einer Überarbeitung der geltenden Rechtslage für bedenkenswert – für Ermittlungen im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr gelten. Hier sind Strafverfolger auf die Zuarbeit der Bundeswehr angewiesen, die unter Einsatz der Feldjäger eigene Ermittlungen nach den Vorschriften der WDO durchführt und die Strafverfolgungsorgane daran partizipieren lässt. Diese Praxis hat bisher, um das hier klar zu stellen, keineswegs den Verdacht aufkommen lassen, die Ermittlungen innerhalb der Truppe seien defizitär gewesen oder gar gesteuert. Gleichwohl ergeben sich zum einen Divergenzen zwischen WDO/SG und StPO (beispielsweise hinsichtlich der Selbstbelastungsfreiheit der Beschuldigten), zum anderen hat es der EGMR wiederholt kritisiert, wenn militärische Dienststellen strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt haben, die dann Grundlage staatlicher Verfahren wurden, und dies nicht zuletzt mit Blick auf den Zeitpunkt der Ermittlungen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass Deutschland in einem vergleichbaren Fall gleichfalls mit Kritik durch den EGMR zu rechnen hat. Um dies zu verhindern, wäre es beispielsweise unter Umständen überlegenswert, die (ausschließliche) Unterstellung der Feldjä-

ger in strafrechtlichen Ermittlungen gesetzlich zu regeln oder aber den Einsatz von polizeilichen Ermittlungsbeamten, etwa des BKA, in den Stationierungsabkommen zu vereinbaren, wenn und soweit dies möglich ist.

In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, Beweise dann zu sichern, wenn sie zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für die aktuelle Konfliktsituation, in der sich Personen, etwa zu Zwecken der Heilbehandlung, in Deutschland aufhalten. Mit der Strategie, zu Konfliktsituationen, in denen der Verdacht besteht, dass Völkerstraftaten begangen wurden oder werden, und in denen die Sicherung von Beweismitteln in Deutschland – etwa die Vernehmung von Tatzeugen – ansteht, Strukturermittlungsverfahren gegen Unbekannt einzuleiten, streben wir die frühestmögliche Aufklärung von Völkerstraftaten an. So war es das Völkerstrafrechtsreferat des GBA, das im Vergleich mit den anderen unter dem Schirm der EU kooperierenden Staaten als erste Strafverfolgungseinheit zum Geschehen in Syrien bereits im September 2011 ein Strukturermittlungsverfahren eingeleitet hatte.

- c) Der Schutz von Zeuginnen und Zeugen vor Racheakten und Übergriffen ihrer Peiniger ist ein zentrales Anliegen der Strafverfolgung von Völkerstraftaten. Hierbei ist ein ganzheitlicher Ansatz wünschenswert, aber nicht immer zu erreichen. Maxime ist zunächst, dass die Strafverfolgung keinesfalls zu Lasten der Zeuginnen und Zeugen gehen darf, sie also nicht in die Gefahr geraten dürfen, durch ihre Mitwirkung an Ermittlungs- und Strafverfahren erneuten Angriffen auf Leib und Leben ausgesetzt zu werden.

Entsprechend diesem Grundsatz wurden in dem genannten Verfahren vor dem OLG Stuttgart die als gefährdet eingestufteten Zeugen bereits im Ermittlungsverfahren gem. § 68 Abs. 3 StPO anonymisiert vernommen. Diese Anonymisierung wurde auch in der Hauptverhandlung vor dem OLG Stuttgart aufgrund fortbestehender Gefährdung aufrechterhalten, so dass es den Zeuginnen und Zeugen gestattet wurde, keine Angaben zu Namen und Wohnort zu machen und auf alle Fragen, die eine Anonymisierung gefährden könnten, eine Antwort zu verweigern. Darüber hinaus wurden die gefährdeten Zeuginnen und Zeugen, die allesamt nicht bereit waren, nach Deutschland anzureisen (weil dies eine Gefährdung im Heimatstaat bedeutet hätte), in der Hauptverhandlung im Wege der Videokonferenz gem. § 247a StPO vernommen; zusätzlich war die Öffentlichkeit während der Vernehmung dieser Personen von der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Das Konfrontationsrecht brachte es mit sich, dass diese Zeuginnen und Zeugen nicht nur vom Gericht und von den Vertretern der Staatsanwaltschaft, sondern auch von der Verteidigung der Angeklagten befragt wurden. Dem sich

auszusetzen kann in einem rechtsstaatlich geführten Verfahren einem Zeugen oder eine Zeugin in aller Regel nicht erspart werden.

Diese von der Strafprozessordnung vorgesehenen Zeugenschutzmaßnahmen führen indes zu einer Verminderung des Beweiswertes der Aussage des Zeugen bzw. der Zeugin. Bleibt ein Zeuge oder eine Zeugin anonym, entfällt die Möglichkeit, zur Prüfung der Glaubwürdigkeit das Umfeld der betreffenden Person zu beleuchten. Die Einordnung der Zeugenaussage in einen Kontext ist in einem solchen Fall deutlich eingeschränkt. Die Videoübertragung einer Aussage erschwert die unmittelbare Kommunikation zwischen Zeuge bzw. Zeugin und Prozessbeteiligten. Schließlich stehen dem Gericht bei einem im Ausland befindlichen, per Videokonferenz zugeschalteten Zeugen keine wirklich durchgreifenden Sanktionen zur Verfügung, um den Zeugen zur Erstattung einer wahrheitsgemäßen Aussage anzuhalten. Angesichts all dieser Umstände ist es von Rechts wegen nicht zu beanstanden, dass Gerichte Zurückhaltung an den Tag legen, wenn es darum geht, einen Tatnachweis allein anhand der Aussage anonymisiert und per Videokonferenz vernommener Zeuginnen oder Zeugen als erbracht anzusehen.

Dies berücksichtigend gilt es daher im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob es sinnvoll ist, einen Anklagevorwurf (nur) auf die Aussage von Zeugen zu stützen, deren Identität nach den Regeln der StPO geschützt wird.

Ein anderer Ansatz wäre denkbar, indem im Sinne des oben erwähnten ganzheitlichen Ansatzes ein Schutz der Zeugen und Zeuginnen im erforderlichen Maße anderweitig gewährleistet wird. Hier wären an Zeugenschutzmaßnahmen durch die Aufnahme in ein (polizeiliches) Zeugenschutzprogramm oder aber durch die Inobhutnahme der betroffenen Personen durch zivilgesellschaftliche Organisationen zu denken. Insbesondere erstgenannte Alternative ist indes regelmäßig nur im Inland realisierbar und setzt die Bereitschaft der Betroffenen voraus, gegebenenfalls das bisherige Lebensumfeld hinter sich zu lassen. Die zweitgenannte Möglichkeit erfordert Organisationen, die es sich zutrauen, den Schutz von Zeugen und Zeuginnen häufig über Jahre zu gewährleisten. Erfahrungsgemäß sehen sich viele Nichtregierungsorganisationen mit einer solchen Aufgabe überfordert. Perspektivisch erscheint aber die Möglichkeit, aussagebereiten Zeuginnen und Zeugen von Völkerstraftaten zu einem „Leben nach der Aussage“ - selbstredend jenseits von aussagebeeinflussenden Wohltaten - zu verhelfen, eine staatliche oder sogar gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die mit der Bereitschaft als Zeugin oder Zeuge sein Gesicht zu zeigen und die damit verbundenen Nachteile in Kauf zu nehmen, korrespondiert.

- d) Eine etwa erforderliche psychosoziale Betreuung von Zeuginnen und Zeugen ist zwischenzeitlich auch vom Gesetzgeber als sinnvoll anerkannt worden, § 406h S. 1 Nr. 5 StPO. Hierbei sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass die psychosoziale Betreuung, insbesondere dann, wenn sie „frühestmöglich“ erfolgt, nicht in eine Beeinflussung der Zeugen umschlagen darf, die deren Glaubwürdigkeit nachhaltig beeinflussen könnte. Konkret wird die psychosoziale Betreuung regelmäßig auch nur dann zu realisieren sein, wenn sich die Zeugen über einen längeren Zeitraum im Inland aufhalten. Auch sollte eine derartige Betreuung keinen bevormundenden oder paternalistischen Charakter aufweisen und die Persönlichkeit des Zeugen oder der Zeugin im Blick behalten. Freilich ist eine psychosoziale Betreuung, die es einem aussagebereiten Opfer einer Völkerstraftat ermöglicht, das Erlebte zu verarbeiten und so zur Aufklärung derartiger Straftaten beizutragen, wünschenswert, gleichwohl kann aus justizIELler Sicht eine frühestmögliche psychosoziale Betreuung von Zeugen und Zeuginnen nicht uneingeschränkt begrüßt werden.

Die Beiordnung eines Zeugenbeistands, der die Rechte eines Zeugen oder einer Zeugin im Verfahren wahrnimmt und der Mandantschaft auch im Prozess zur Seite steht, ist nach geltendem Recht (§ 68b Abs. 2 StPO) für eine Vernehmung dann möglich, wenn den schutzwürdigen Interessen des Zeugen oder der Zeugin nicht anders Rechnung getragen werden kann. Im Strafverfahren vor dem OLG Stuttgart war dies bei einigen wenigen in der Hauptverhandlung vor Ort anwesenden Zeugen, vor allem aber bei allen anonymisiert per Videolink vernommenen sog. Opferzeugen der Fall. Die Beiordnung einer Rechtsanwältin als Zeugenbeistand der anonymisierten Zeuginnen und Zeugen hatte sich bewährt: Nur so ist es gelungen, die Zeuginnen und Zeugen rechtlich angemessen zu vertreten, ihnen den Ablauf des deutschen Strafverfahrens zu verdeutlichen und die Bedeutung ihrer Aussage klar zu machen. Indes wird es nicht immer möglich sein, Zeugenbeistände zu finden, die einerseits mit dem deutschen Straf- und Strafprozessrecht vertraut sind und andererseits bereit sind (wie in dem geschilderten Fall) sich im Ausland, gegebenenfalls sogar in Konfliktregionen, an die Seite der Mandantschaft zu stellen, um so im unmittelbaren Kontakt mit den Mandanten diese durch die Hauptverhandlung zu begleiten.

Die Funktion des Zeugenbeistands sollte sich indes nicht in der punktuellen Anwesenheit während der Vernehmung erschöpfen. So ist es m.E. unerlässlich, dass der Zeugenbeistand den Mandanten, die typischerweise genau diejenigen Personen sind, die der Ausgang des Strafverfahrens am meisten „angeht“, erläutert, wie das Gericht schlussendlich entschieden hat und warum es das getan hat. Hier ist eine zeitnahe Information der Zeuginnen und Zeugen durch den Zeugenbeistand wünschenswert. Eine Mitteilung gem. § 406d Abs. 1 StPO

durch das Gericht ist, zumal wenn sie erst nach Rechtskraft und nur auf Antrag erfolgt, regelmäßig nicht geeignet, den Opfern von Völkerstraftaten in adäquater Weise das Urteil näher zu bringen, an dessen Zustandekommen sie beteiligt waren. Eine Information durch den Zeugenbeistand ist indes gesetzlich nicht vorgesehen; dementsprechend fehlt es auch an Vorschriften, die dies einem Zeugenbeistand (finanziell) ermöglichen. Während die Kosten der Betreuung während der Vernehmungen einem beigeordneten Beistand erstattungsfähig sind, ist dies bei den Kosten einer Mitteilung des Verfahrensausgangs nicht der Fall. Hier wäre ein gesetzgeberisches Handeln sinnvoll.

- e) Die Ablehnung eines Beweisantrags nach § 244 Abs. 5 S. 2 StPO (Auslandszeuge) ist Gegenstand zahlreicher höchstrichterlicher Entscheidungen. Sonach ist es nicht ohne weiteres möglich, die Vernehmung eines Zeugen, dessen Ladung im Ausland zu bewirken ist, abzulehnen, wenn diese nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Insbesondere dann, wenn der Zeuge zum Nachweis wesentlicher Umstände benannt wurde, ist ein strenger Maßstab an die Ermessensausübung des Gerichts zu stellen. Der Umstand, dass der Zeuge im Ausland zu laden wäre, stellt für sich genommen kein tragfähiges Argument dar, um auf seine Ladung zu verzichten. Dies gilt umso mehr, wenn sich der aufzuklärende Sachverhalt nahezu ausschließlich im Ausland ereignet hat.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung beansprucht zu Recht auch Geltung in völkerstrafrechtlichen Sachverhalten. Hiervon abzuweichen, weil sich völkerstrafrechtliche Sachverhalte typischerweise weitgehend im Ausland ereignen, erscheint weder gesetzeskonform noch sinnvoll. Auch jenseits des Völkerstrafrechts gelangen regelmäßig Sachverhalte zur Aburteilung, die nahezu ausschließlich durch die Vernehmung von Auslandszeugen aufgeklärt werden. Ein Sonderstrafprozessrecht für Völkerstraftaten, gar eine Lockerung der Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren, kann zur Erosion der Akzeptanz des Völkerstrafrechts führen.

Die häufig zitierte Entscheidung des BGH zu Auslandszeugen aus dem Jahr 2010 (NJW 2010, 2365) befasst sich im Kern allerdings nicht etwa mit der Ablehnung eines Beweisantrags gem. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO – der auf die Bedeutsamkeit der Aussage des Zeugen für die Entscheidung abzielt – sondern mit der Frage, ob eine audiovisuelle Vernehmung per Videolink oder eine kommissarische Vernehmung durch eine dritte Vernehmungsperson geeignet sein kann,

das Beweisergebnis zu beeinflussen. Solche Vernehmungsbefehle sind indes in Völkerstrafsachen regelmäßig in Betracht zu ziehen, um den Sachverhalt aufzuklären.

- f) Straftaten nach dem VStGB sind keine Nebenklagedelikte iSv § 395 StPO. Ein Anschluss kommt von Rechts wegen daher immer nur dann in Frage, wenn zum Anschluss als Nebenkläger oder Nebenklägerin berechtigende Delikte in Tateinheit oder in Gesetzeskonkurrenz zu Völkerstrafaten stehen. Dies war bei dem vom OLG Frankfurt/Main am 29.12.2015 zuletzt durch erstinstanzliches Urteil entschiedenen Verfahren der Fall: Hier hatten sich mehrere Personen als Nebenkläger angeschlossen, teil Angehörige von getöteten Tatopfern, teils Überlebende des dem Angeklagten zur Last gelegten Völkermordgeschehens. Zu beachten ist allerdings auch hier das Strafanwendungsrecht (§§ 3-7 StGB); ist deutsches Strafrecht danach nicht anwendbar, liegt (insoweit) ein Prozesshindernis vor, das einer Anschlussberechtigung entgegensteht. Schon aus Gründen der Rechtsklarheit wäre daher zu erwägen, die Verbrechenstatbestände des VStGB, soweit sie Tatbestandselemente enthalten, die auch in Nebenklagedelikten iSv § 395 StPO enthalten sind, ausdrücklich in den Katalog der zum Anschluss berechtigenden Delikte aufzunehmen.

Flankierend müsste allerdings in einem solchen Fall über sog. Poollösungen bei der Beteiligung am Verfahren nachgedacht werden, denn in Verfahren, die Makrokriminalität zum Gegenstand haben, kann die Zahl der Nebenkläger schnell eine in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu bewältigende Menge an Verfahrensbeteiligten übersteigen. Daher ist es für den geordneten Ablauf einer Hauptverhandlung unerlässlich, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, mehreren Nebenklägern einen anwaltlichen Vertreter zuzuweisen.

- g) Das Gebot der „Waffengleichheit“ (besser: der Chancengleichheit) zwischen Beschuldigtem/Angeklagtem und Strafverfolgungsbehörde ist vor dem Hintergrund des in der deutschen Strafprozessordnung verankerten Aufklärungsgrundsatzes zu sehen. Anders als im Parteiprozess der Common-Law-Staaten ist in Deutschland die Anklagebehörde, also die Staatsanwaltschaft, verpflichtet, alle den Beschuldigten be- und entlastenden Umstände zu ermitteln (§ 160 Abs. 2 StPO). Wenn man also über die Stärkung von Verteidigerrechten nachdenkt, ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft von Rechts wegen ohnehin dazu verpflichtet ist, ihre „Waffen“, um im Bild zu bleiben, auch zu Gunsten eines Beschuldigten einzusetzen.

Ferner ist zu bedenken, dass die Sachverhaltsaufklärung, wie soeben dargelegt, insgesamt der Staatsanwaltschaft obliegt. Diese ist nach der Grundkonstruktion der StPO die Ermittlungsbehörde; sie liefert nicht nur einen Baustein des Sachverhalts, vielmehr soll am Ende des Ermittlungsverfahrens ein umfassendes Bild stehen, das sodann nach rechtlicher Würdigung entweder zu einer Anklage führt oder aber die Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO nach sich zieht. Angesichts dessen ist schon nach dem gesetzgeberischen Willen für eigene „Ermittlungstätigkeit“ der Verteidigung nur eingeschränkt und nur ergänzend Raum. Dies unterscheidet das deutsche Strafverfahrensrecht insgesamt grundsätzlich von den den internationalen Tribunalen wie IStGHJ und IStGHR zu Grunde liegenden Prozessordnungen. Gleichwohl bleibt es auch nach deutschem Prozessrecht den Verteidigern unbenommen, Erkundigungen einzuziehen und Personen zu befragen; dass es sich dabei nicht um Ermittlungen im Sinne von § 160 StPO handelt, wird schon daran deutlich, dass der Verteidiger dabei nicht an Belehrungspflichten gebunden ist.

Dies vorangestellt ist ein Defizit bei den Rechten der Verteidigung auch im Bereich des Völkerstrafrechts nicht zu konstatieren. Auch hier ist es der Verteidigung selbstverständlich in demselben Maße wie in allen anderen Strafverfahren gestattet, z.B. Beweismittel zu sichern und zu benennen, (potentielle) Zeugen zu befragen und Beweiserhebungen zu beantragen. Es ist nicht erkennbar, dass die Verteidigung in Völkerstrafverfahren insoweit beeinträchtigt wäre. Dass sich – gegenwärtig – Völkerstrafverfahren in erheblichen Teilen mit Geschehnissen im Ausland befasst haben, ändert hieran nichts und beschränkt die Rechte der Verteidigung nicht, abgesehen davon, dass dieser Umstand kein Alleinstellungsmerkmal des Völkerstrafrechts ist.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass es auch nach geltendem Recht durchaus die Möglichkeit gibt, Mittel für für die Verteidigungstätigkeit notwendige Reisen ins Tatortgebiet zur Verfügung zu stellen. Dies ist in der Vergangenheit auch in völkerstrafrechtlichen Prozessen schon geschehen; in einem vor dem OLG Frankfurt/Main geführten Strafverfahren war die Verteidigung nach entsprechender Ankündigung durch den Strafsenat bei den zuständigen Behörden des Zielstaats und mit finanzieller Unterstützung durch das Gericht in Form eines Kostenvorschusses zu eigenständigen Erkundigungen im Tatortstaat. Solches setzt allerdings voraus, dass die Verteidigung – ohne dass dies die Verteidigungsstrategie offenlegte – auch plausibel macht, inwiefern diese Reisen verfahrensbezogen sind, zumindest aber im Groben darlegt, wozu diese Reisen dienen sollen und warum sie tatsächlich erforderlich und zur Verteidigung geeignet sind. Ohne erkennbaren Verfahrensbezug werden eigenständige „Ermittlungs-

handlungen“ der Verteidigung weder in völkerstrafrechtlichen Verfahren noch sonst wie staatlicherseits zu finanzieren sein.

- h) In den bisherigen Hauptverhandlungen im völkerstrafrechtlichen Bereich war die Pflichtverteidigung stets – pro angeklagte Person! – mehrfach besetzt, um eine Arbeitsteilung unter den Verteidigern zu ermöglichen und eine Vertretung im Verhinderungsfalle zu gewährleisten. Dies schließt indes nicht von vorne herein die Möglichkeit aus, durch obstruktives Verhalten die Hauptverhandlung zu gefährden. Das sog. NSU-Verfahren vor dem OLG München ist insoweit ein beredtes Beispiel: Auch die Bestellung von drei Pflichtverteidigern verhindert nicht, dass eine angeklagte Person sich mit allen dreien in einem weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium überwirft und deren Entpflichtung zu erreichen sucht, was im Erfolgsfalle das „Platzen“ des Prozesses zur Folge haben kann, weil der angeklagten Person dann kein Verteidiger mehr zur Verfügung stünde, der die Hauptverhandlung zumindest in sehr weiten Teilen miterlebt hat.

Im Verfahren vor dem OLG Stuttgart war es zu einer ähnlichen Situation gekommen, als einer der Verteidiger, ohne sich ernsthaft um eine Nachfolge zu kümmern oder gar einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin einzuarbeiten, prozessbedingte Dienstunfähigkeit geltend gemacht hatte und der Verhandlung von da an dauerhaft fernblieb. Im Ergebnis begegnete das Oberlandesgericht dem durch die Bestellung eines ortsansässigen Pflichtverteidigers, der in der Lage gewesen wäre, die Rechte des Angeklagten wahr zu nehmen, wenn die weitere, von Anbeginn des Verfahrens anwesende Pflichtverteidigerin ausgefallen wäre. Dies erscheint der einzige gangbare Weg, um die Durchführung der Hauptverhandlung sicher zu stellen, wenn der stillschweigende, aber notwendige Minimalkonsens über die Durchführung des Strafverfahrens aufgekündigt wird und Verfahrensbeteiligte, deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung notwendig ist, dieser schlicht - entschuldigt oder nicht - fernbleiben. Dass die Rolle eines Pflichtverteidigers zur Verfahrenssicherung mit heftigen Anfeindungen seitens der vom Angeklagten gewählten Verteidiger (und seitens des Angeklagten selbst) verbunden ist, lehrt nicht nur die Erfahrung aus dem VStGB-Strafverfahren vor dem OLG Stuttgart, sondern auch ein Blick in die jüngere deutsche Justizgeschichte.

- i) Die Erstellung eines Wortprotokolls der Hauptverhandlung vor dem OLG, ist, abgesehen von den Fällen angeordneter wörtlicher Protokollierung (§ 273 Abs. 3 StPO), in der StPO nicht vorgesehen, vgl. § 273 Abs. 2 StPO.

Die Notwendigkeit dafür, abweichend hiervon in Völkerstrafsachen (und nur in Völkerstrafsachen) ein obligatorisches Wortprotokoll der Hauptverhandlung gesetzlich anzuordnen, vermag ich nicht zu erkennen. Zum einen gelten hier wie auch sonst dieselben rechtsdogmatischen Gründe, die gegen eine wörtliche Protokollierung der Hauptverhandlung sprechen, wie etwa das revisionsrechtliche Rekonstruktionsverbot. Zum anderen wird mit einer wörtlichen Protokollierung der Hauptverhandlung die Angriffsmöglichkeit lediglich verschoben: Wird gegenwärtig (jedenfalls im Rahmen einer Konfliktverteidigung) darüber gestritten, was ein Zeuge ausgesagt hat, und so die Richtigkeit der richterlichen Mitschrift angezweifelt, würde im Falle einer wörtlichen Protokollierung über die Richtigkeit des Hauptverhandlungsprotokolls gestritten; dies vermutlich umso mehr, als einem Wortprotokoll mit Blick auf das Revisionsverfahren u.U. inhaltlich bindende Wirkung zukäme. Ein Mehrwert ist also in einem Wortprotokoll seitens eines Urkundsbeamten nicht zu sehen. Spezifisch völkerstrafrechtliche Gesichtspunkte, die für eine Abkehr von der Regelung des § 273 StPO sprächen, sind ohnehin nicht ersichtlich.

- j) Hauptverhandlungen in Strafsachen sind grundsätzlich öffentlich, § 169 GVG. Dies gilt auch für Hauptverhandlungen in Völkerstrafsachen. Völkerstrafrechtsspezifische Einschränkungen gibt es nicht, selbst wenn man zu Grunde legt, dass bei der Vernehmung gefährdeter Zeugen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, § 172 GVG. Insoweit ergeben sich indes auch keine Abweichungen zu anderen Hauptverhandlungen in Strafsachen mit gefährdeten Zeugen, etwa bei Fällen aus dem Bereich der sog. Organisierten Kriminalität. Angesichts dessen steht es einer interessierten Öffentlichkeit ebenso wie in anderen Strafverfahren frei, sich auch in völkerstrafrechtlichen Hauptverhandlungen zu informieren. Auf diese Weise ist Rechtsprechung nachvollziehbar und transparent; dies zu gewährleisten obliegt der Justiz.

Nicht zu den Aufgaben der Justiz gehört indes die mediale Aufarbeitung und Verbreitung von Geschehnissen in der Hauptverhandlung oder deren Ergebnissen. Dies ist im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat der Presse und den Medien überantwortet. Darauf, wie und in welchem Umfang die Medien Informationen über Strafprozesse in der Öffentlichkeit verbreiten, hat die Justiz allenfalls beschränkten Einfluss, etwa durch Presseerklärungen. Solche kommen aber in laufender Hauptverhandlung nicht in Betracht. „Wasserstandsmeldungen“ aus dem Gerichtssaal sind jedenfalls dem Gericht wesensfremd; dieses äußert sich in Beschlüssen und Urteilen. Auch die Staatsanwaltschaft kann bestenfalls situationsabhängig kurze Erklärungen abgeben, nicht aber entscheidend zu einer umfassenderen Information der Öffentlichkeit über den Prozess beitragen. Dies zu tun muss den Medien in deren ureige-

ner Verantwortung vorbehalten bleiben. So wünschenswert es vielleicht sein mag, die Kenntnisnahme von einer Hauptverhandlung zu verbreitern, sind dem letztlich die Grenzen eines medialen Marktes gesetzt. Nicht nur im Völkerstrafrecht erlahmt regelmäßig das Interesse an langdauernden Hauptverhandlungen, wenn im Zuge der Beweisaufnahme umfassend Dokumente verlesen oder Beweisstücke besichtigt werden. Erst mit der Urteilsverkündung finden viele Strafverfahren wieder ins Licht der breiten Öffentlichkeit. Dies gilt umso mehr, wenn sich das verhandelte Geschehen nicht in Deutschland, ja nicht einmal in Europa abgespielt hat.

Etwas anders mag sich die Situation vor Ort in sog. Tatortstaaten darstellen. Hier ist die persönliche Betroffenheit, zumal bei der Verhandlung über Makroverbrechen, weitaus größer und damit auch das Interesse der dortigen Öffentlichkeit an einer Information über den Verlauf des Prozesses. Aber auch hier vermag die Justiz keine offensive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Vorstellbar wäre allerdings, dass etwa deutsche Auslandsvertretungen im Rahmen ihrer Repräsentation aktiv auf laufende Strafverfahren aufmerksam machen, um das Interesse hieran zu wecken oder zu fördern, und gegebenenfalls interessierten Medienvertretern aus den Tatortstaaten bei etwaigen Reisen nach Deutschland zum Zwecke der Berichterstattung behilflich zu sein.

- k) Der Austausch von Ermittlungsergebnissen auf nationaler wie internationaler Ebene ist ein wesentlicher Schlüssel zum Erfolg, wenn es um die Aufklärung völkerstrafrechtlicher Sachverhalte geht. Zu diesem Zweck ist auf europäischer Ebene das „EU-Netzwerk für die Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“ etabliert worden, das bereits seit vielen Jahren dem Austausch von Erfahrungen unter den Strafverfolgern der Mitgliedsstaaten der EU dient. Auch Nicht-Regierungsorganisationen finden hier ihren Platz und Gehör, um ihre Erfahrungen zu berichten und ihre Anliegen zu platzieren. Auf nationaler Ebene ist, soweit es die Staatsanwaltschaften anbelangt, der Generalbundesanwalt gem. § 120 Abs. 1 Nr. 8, § 142a Abs. 2 GVG originär zuständig und daher die einzige Behörde, die sich mit der Verfolgung von Völkerstraftaten befasst. Im polizeilichen Bereich ist beim Bundeskriminalamt die ZBKV, die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, als zentrale Auswertungs- und Ermittlungseinheit eingerichtet, so dass auch hier gewährleistet ist, dass die Ermittlungen „in einer Hand liegen“. Soweit Landeskriminalämter mit den Ermittlungen beauftragt werden, sind dort regelmäßig jeweils spezialisierte Einheiten eingerichtet, die so einem Informationsverlust vorbeugen. Die Beauftragung von Landeskriminalämtern durch den GBA

erfolgt im Übrigen stets mit der Maßgabe, die Ermittlungen im engen Benehmen mit der ZBKV des BKA zu führen.

Gleichwohl ist der Austausch von Ermittlungsergebnissen noch weiter optimierungsfähig. Die regelmäßig erforderliche internationale Rechtshilfe, insbesondere mit Nicht-EU-Staaten oder überstaatlichen Institutionen, ist bisweilen sehr zeitaufwändig und nicht selten von ungewissem Ausgang. Beharrliches Nachfassen und gezielte Kontaktaufnahmen können hier die Situation verbessern. Breiter Erfahrungsaustausch auf nationaler wie internationaler Ebene fördert das Bewusstsein für die Möglichkeiten einer Verfolgung schwerster Völkerstraftaten, selbst wenn in deren Begehung staatliche Stellen eingebunden waren. Gesetzliche Maßnahmen des nationalen Gesetzgebers werden hier wohl keine greifbaren Verbesserungen bewirken.

Fazit:

Nach Auffassung des DRB, für den ich hier spreche, ist eine grundlegende Überarbeitung der Strafprozessordnung mit Blick auf Völkerstrafverfahren nicht erforderlich. Man mag über die Ergänzung einzelner Vorschriften nachdenken (etwa die Aufnahme einzelner Völkerstraftaten in den Katalog der Nebenklagedelikte oder die gesetzliche Verankerung der Erstattungsfähigkeit der mandantenbezogenen Reisetätigkeit eines Zeugenbeistands), grundsätzlich gibt es aber keinen Bedarf für strafprozessuale Sondervorschriften für die Völkerstrafrechtspflege.

Die Schwierigkeiten, die vor allem in dem Verfahren vor dem OLG Stuttgart zu Tage getreten sind, sind zu meiner festen Überzeugung mit dem vorhandenen Instrumentarium der StPO zu bewältigen und sie wurden damit letztlich auch bewältigt. Die Einfügung von Sonderrecht für Strafverfahren wegen Völkerstraftaten in die StPO ist demgegenüber in der Sache nicht gerechtfertigt und kann, wie dargelegt, der Akzeptanz der justiziellen Aufarbeitung von Völkerstraftaten durchaus auch Schaden zufügen.

Dementsprechend erscheint auch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe entbehrlich. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass es in Gestalt des Arbeitskreises Völkerstrafrecht, geleitet von Prof. Dr. Florian Jeßberger, Universität Hamburg, ein festes Gremium gibt, das, nicht nur in Gestalt des alljährlichen Treffens, sich intensiv mit den aktuellen Themen der Völkerstrafrechtspflege befasst und im Austausch von Wissenschaft und Praxis Impulse für eine Weiterentwicklung des Rechts gibt, wo diese sinnvoll und nachhaltig erscheint.

3. Eine Erhöhung der Ausstattung des Völkerstrafrechtsreferats des GBA ist aus meiner persönlichen Sicht sicherlich wünschenswert. Die Falldichte ist derzeit (zurzeit werden im Referat S4 ca. dreißig Ermittlungsverfahren geführt; im Verlauf des Jahres 2016 ist mit drei Hauptverhandlungen zu rechnen) sehr hoch, die Arbeitsbelastung der Staatsanwältinnen und -anwälte an der Höchstgrenze. Derzeit ist das Referat mit sechs Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besetzt. Eine Erhöhung der Besetzung würde derzeit nicht vorhandene Spielräume für perspektivische und strategische Überlegungen (statt der gegenwärtigen rein reaktiven Phänomenbearbeitung) eröffnen. Ob und inwieweit dies aber mit Blick auf die gegenwärtig außerordentliche Arbeitsbelastung der Behörde des GBA insgesamt möglich ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

4. Auch die ZBKV des BKA verdient aus meiner Sicht weitere Aufstockung. Derzeit sind dreizehn polizeiliche Beamte und Beamtinnen der ZBKV zugewiesen, so dass die Personalsituation dort zwar gegenüber der im Antrag vom 14. Oktober 2015 dargestellten Situation verbessert wurde. Gleichwohl ist nach hiesiger Einschätzung davon auszugehen, dass eine weitere personelle Aufstockung der ZBKV, die polizeilicher Hauptansprechpartner des GBA ist, die Ermittlungsmöglichkeiten weiter verbessern würde.

Christian Ritscher

19. April 2016

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung

Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen

BT-Drucks 18/6341

Einführung

Ein starkes Engagement bei der Verfolgung von Völkerstraftaten seitens der Bundesrepublik Deutschland ist unbedingt zu begrüßen. Damit wird Deutschland auch seiner historischen Verantwortung gerecht. Darin zeigt sich ebenso die Erfüllung der von der Bundesrepublik unterstützten Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag. Dieser ist als Komplementärorgan zu den nationalen Strafverfolgungsbehörden konstruiert und ist daher auf deren Kooperation und selbständige Strafverfolgungsmaßnahmen angewiesen. Deutschland, als einer der wichtigsten ideellen und finanziellen Unterstützerstaaten des IStGH, muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen und ein beispielhaftes Vorbild in der Erfüllung der aus dem IStGH-Statut resultierenden Pflichten darstellen. Der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt haben sich bislang dieser Verantwortung in zufriedenstellender Art und Weise gestellt. Die Verfolgung internationaler Straftaten kann auch kein Selbstzweck sein, insofern als die Bundesbehörden tatsächlich weltweit ermittelnd tätig werden sollten, wie es § 1 VStGB grundsätzlich zulässt. Damit würde sich die Strafjustiz nicht nur überheben, sondern auch eine gefährliche Anmaßung als Weltpolizei zu Tage treten lassen. Ziel der Tätigkeiten der deutschen Strafverfolgungsbehörden kann es daher nur sein, (1.) Verfahren, die einen innerstaatlichen Bezug aufweisen, tatsächlich durchzuführen, (2.) Beweise für mögliche spätere oder auch in anderen Ländern stattfindende Verfahren zu sichern und (3.) die Kooperation mit anderen Staaten und dem IStGH zu gewährleisten.

Durch die im November 2014 erfolgte Gründung der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien am historischen Ort in Nürnberg leistet die Bundesrepublik Deutschland einen besonderen Beitrag für die weitere Verbreitung des Völkerstrafrechts und die Unterstützung von Nationalstaaten bei der Erfüllung völkerrechtlicher Bestrafungspflichten. Aufgabe der von der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Auswärtige Amt), dem Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg eingerichteten Akademie ist es, insbesondere Aus- und Fortbildungsstätte im Völkerstrafrecht zu sein. Der Generalbundesanwalt hat sich als wesentlicher Unterstützer dieser Akademie erwiesen, indem Vertreter der Behörde bei Fortbildungsveranstaltungen als Redner auftreten, als Diskussionsteilnehmer an Praktikerforen aktiv sind oder auch den Nuremberg Moot Court als Richter unterstützen.

Erforderliche Stärkung

Bislang hat das VStGB noch nicht zu einer großen Zahl an Hauptverhandlungen geführt. Bei der Analyse der strafprozessualen Probleme, ist aber auf jeden Fall das vom Januar 2011 bis Februar 2014 gelaufene Verfahren gegen O.R. vor dem OLG Frankfurt mit in Betracht zu ziehen. Da die dort angeklagten Taten vor der Verabschiedung des VStGB lagen, wurde das Verfahren nach § 220a StGB a.F. (Völkermord) geführt. Die prozessualen Probleme waren aber mit denen in dem Verfahren gegen I.M. und S.M. vor dem OLG Stuttgart weitgehend identisch. Auch dieses Verfahren dauerte über drei Jahre. In dieser Zeit wurden 118 Zeugen gehört, gut 1/4 davon mittels Videokonferenz in Anwesenheit eines Beamten des Bundeskriminalamts von Ruanda aus. Weitere 46 Zeugen wurden aus dem Ausland, mehrheitlich aus Ruanda, zur Aussage im Prozess nach Frankfurt eingeflogen. Der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt ermittelten intensiv auf ruandischem Staatsgebiet. Auch die Verteidigung war in Ruanda vor Ort, um eigene Untersuchungen anzustrengen. Der Informationsaustausch und die Kooperation mit dem in Arusha ansässigen Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) erwies sich in diesem Verfahren als äußerst schwierig. Einzuholende Einreisegenehmigungen für ruandische Zeugen, Rechtshilfeersuchen an Drittländer oder die Vereinten Nationen zogen das Verfahren in die Länge (z.B. musste der ehemalige Chefankläger des IStGHR – Richard Karegyesa – erst vom Generalsekretär der Vereinten Nationen – Ban Ki-Moon – von seiner Schweigepflicht entbunden werden, um im Frankfurter Verfahren aussagen zu können). Hinzu kamen durch Übersetzung und kulturelle Unterschiede bedingte Probleme.

Nimmt man die in BT-Drucks 18/6341 erwähnten Umstände aus dem o.g. Verfahren vor dem OLG Stuttgart hinzu, stellt sich in der Tat die Frage, ob die StPO für Strafverfahren dieser Art gut geeignet ist. Die StPO ist insgesamt ein in die Jahre gekommenes Strafverfahrensgesetz. Die streng auf den Richter als zugleich ermittelnde und das Urteil fällende Person ausgerichtete Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung, stellt tendenziell eine Überforderung des Gerichts dar. Dem Richter die alleinige Verantwortung für das Gelingen des Prozesses aufzubürden führt dazu, dass sich andere Beteiligte am Prozess ausschließlich destruktiv verhalten können. Das

gilt natürlich strukturell vor allem für die Verteidigung, aber auch Nebenklagevertreter und auch Vertreter der Staatsanwaltschaft können ein Strafverfahren negativ beeinflussen. Die Struktur des deutschen Strafverfahrens ist in höchstem Maße unzeitgemäß. Das Verhältnis zwischen Staat und Bürger hat sich im Vergleich zum 19. Jahrhundert ebenso gewandelt wie die Erwartungen an einen kommunikativen Prozess. Das zeigt sich nicht zuletzt an dem gewachsenen praktischen Bedürfnis, auch Strafverfahren kommunikativ zu lösen, was sich an der Praxis der Absprachen ablesen lässt. Mit der inquisitorischen Struktur der StPO lässt sich das ebenso wenig vereinbaren wie mit dem überhöhten Wahrheitsbegriff, dem nach BVerfGE 133, 168 nur durch Amtsermittlung Genüge getan werden kann.

Das zeigt sich umso mehr, je umfangreicher das Prozessmaterial ist und je länger der Prozess dauert. Der in VStGB-Sachen in der Regel auftretende Auslandsbezug verkompliziert die Angelegenheit weiter. Gleichwohl unterscheiden sich VStGB-Verfahren nicht in einem so großen Maße, dass eine spezifische Modifizierung der StPO für diese Verfahren angebracht wäre. Es gibt auch andere Verfahren, die auf Grund schwieriger Beweislage sehr lange dauern (Bsp.: NSU-Prozess vor dem OLG München). Auslandsbezüge in „normalen“ Strafprozessen mit Straftaten aus dem StGB sind heute, ebenso wie Sprachbarrieren, keine Besonderheit mehr. Ich sehe daher keine Notwendigkeit, die StPO speziell wegen der VStGB-Verfahren einer besonderen Überprüfung zu unterziehen.

Die in der Anfrage gestellten Forderungen nach Überprüfung der StPO haben aber auch aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit ihre Berechtigung. Das gilt für den umfassenden Zeugenschutz und selbstverständlich auch für die psychosoziale Betreuung hoch traumatisierter Zeuginnen und Zeugen. Die Zuziehung eines Zeugenbeistands oder eines Rechtsbeistands ist in § 68b StPO, für die Verletzten in § 406f StPO und für die Nebenklageberechtigten in § 406g StPO bereits geregelt. Diese Zuziehung kann schon im Ermittlungsverfahren erfolgen. Mehrfachbesetzungen der Pflichtverteidigung ist bei komplexen und langwierigen Verfahren nach § 141 StPO schon jetzt durchaus üblich. Zumal hier die Beschränkung auf drei Wahlverteidiger bei Pflichtverteidigern nach § 137 Abs. 1 S. 2 StPO keine Gültigkeit hat.

Die StPO lässt vielmehr eine ganze Reihe an Maßnahmen zu, die zur Beschleunigung des Verfahrens nicht genutzt werden. § 169 GVG lässt etwa die Tonaufnahme von Zeugenaussagen zur gerichtsinternen Verwendung zu. Das ist etwa der Grund, weshalb es vom Auschwitzprozess Tondokumente gibt. Ebenso könnte in Erwägung gezogen werden, die Hauptverhandlung zur Zeugenvernehmung oder zur Einnahme eines Augenscheins nicht am Gerichtsort durchzuführen. Es müssen zwar alle Beteiligten an dieser Fortsetzung der Hauptverhandlung an diesem anderen Ort anwesend sein, unter Umständen ist dies aber der Wahrheitsfindung sehr zuträglich und mag das Verfahren sogar vereinfachen. Auch hier kann auf den Auschwitzprozess verwiesen werden, in dem – ebenso wie in anderen NSG-Verfahren in der Folge – die Schwurgerichtskammer nach Polen (Auschwitz) gefahren ist, um sich dort ein Bild vom Tatort zu machen und

Zeugen zu vernehmen. In der Tat muss, wenn kein Augenschein durch alle Beteiligten stattfinden kann, Verteidigungstätigkeit vor Ort gestattet und auch finanziert werden (2 g).

Die Information der Öffentlichkeit im In- und Ausland (2 j) erfolgt seitens des Gerichts durch Pressemitteilungen. Inwieweit diese von den Medien aufgegriffen werden, liegt natürlich im Ermessen der jeweiligen Medien. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Ausland wäre allenfalls zu erwägen, ob die gerichtliche Pressestelle die Mitteilung auch in englischer Sprache abfasst. Dadurch erhöhen sich sicherlich die Kosten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen Oberlandesgerichte. Die Mehrkosten dürften sich aber im Rahmen halten. Nach den Erfahrungen des Unterzeichners ist der Informationsfluss in die betroffenen Staaten auch jetzt schon vorhanden. Dafür tragen einschlägige Medienvertreter Sorge und ebenso die jeweiligen diplomatischen Vertretungen der betroffenen Staaten. Ob hierdurch allerdings eine unabhängige und objektive Berichterstattung gewährleistet wird, mag in dem einen oder anderen Fall zweifelhaft sein. Darauf kann die Bundesrepublik aber kaum Einfluss nehmen. Dass die diplomatischen Vertretungen im betroffenen Ausland Reaktionen der Öffentlichkeit auf Entscheidungen aus Deutschland beobachten, kann unterstellt werden.

Der Austausch zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden untereinander und jeweils zu internationalen Instanzen muss sicherlich verbessert werden (2 k). Traditionell ist die internationale Rechtshilfe in Strafsachen eine schleppende Angelegenheit. Verbesserungen sind im Bereich der Europäischen Union (etwa der Europäische Haftbefehl und das Europäische Justizielle Netzwerk) deutlich zu spüren. Beschleunigungen sind nach dieser Erfahrung also durchaus machbar. Erforderliche Maßnahmen liegen aber außerhalb der Reichweite der StPO. Hier müsste über die Einrichtung eines ähnlichen Internationalen Netzwerkes zur Strafverfolgung von Internationalen Verbrechen nachgedacht werden. Möglicherweise kann auch die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien hierbei eine gewisse Rolle spielen.

Abschließende Forderung

Die Forderungen in BT-Drucks 18/6341 sollten dazu Anlass geben, über eine Gesamtreform der StPO nachzudenken. Die unlängst vom BMJV einberufene Expertenkommission hatte vor allem den Auftrag, Überlegungen zu einer weiterer Ökonomisierung des Strafprozesses anzustellen. Eine ganz grundsätzliche Reformierung des deutschen Strafprozessrechts stand hier bedauerlicherweise nicht zur Debatte. Dabei zeigen sich gerade an großen Prozessen die strukturellen Defizite, welche die StPO aufweist. Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt sich außerdem, dass die StPO menschenrechtlichen Anforderungen nicht immer gerecht wird. Ich sehe hier dringenden Handlungsbedarf, der aber nicht beschränkt ist auf Völkerstrafverfahren, sondern für alle Strafverfahren gilt.

Was als Sofortmaßnahme für Straftaten nach dem VStGB in Erwägung gezogen werden könnte, wäre die Konzentration dieser Verfahren auf eines oder einige wenige Oberlandesgerichte. Hier könnte eine starke fachliche, ebenso wie sprachliche Kompetenz zusammengefasst werden, die sicherlich zu einer Beschleunigung der Verfahren führen würde.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Safferling'.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE)

Prof. Dr. Gerhard Werle
Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht,
Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte
Humboldt-Universität zu Berlin



Stellungnahme zum Antrag
**Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen -
Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen**
der Abgeordneten Tom Koenigs, Omid Nouripour, Luise Amtsberg,
weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
BT-Drucksache 18/6341
vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages

25. April 2016

Stellungnahme zum Antrag

**Keine Strafflosigkeit bei Kriegsverbrechen –
Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen***

Prof. Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe

Das 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch war und ist ein ganz besonderes Gesetzgebungsprojekt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den 1990er Jahren nach jahrzehntelanger Ablehnung des Völkerstrafrechts zu dessen Mitgestaltung entschlossen. Das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches im Jahre 2002 war die innerstaatliche Beurkundung dieser Entwicklung – getragen von einem breiten parteiübergreifenden Konsens. Mit dem Völkerstrafgesetzbuch wollte und will Deutschland einen aktiven Beitrag leisten zur weltweiten Durchsetzung des Völkerstrafrechts.

Das „Projekt Völkerstrafgesetzbuch“ ist bis hierher im Wesentlichen gelungen, aber keineswegs abgeschlossen. Mit Recht spricht der vorliegende Beschlussantrag deshalb von einer Aufforderung an Justiz, Regierung und Gesetzgebung, die Probleme der praktischen Anwendung des Gesetzes anzugehen. Vorgeschlagen wird die Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, die sich insbesondere mit Fragen des Prozessrechts befassen soll. Diese Schwerpunktsetzung ist folgerichtig und kann bis zu einem gewissen Grad auf das Beispiel der Arbeitsgruppe Völkerstrafgesetzbuch verweisen, die 2001 einen Arbeitsentwurf des Völkerstrafgesetzbuches vorlegt hat. Die jetzt vorgeschlagene neue Arbeitsgruppe wäre mit „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“ zutreffend benannt.

Mit Blick auf die Vorgaben und Ziele einer solchen „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“ gilt das Folgende. Als das Völkerstrafgesetzbuch geschaffen wurde, standen die Verbrechenstatbestände im Zentrum, also Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen; eine Ergänzung um den Tatbestand der Aggression ist in Arbeit. Auf einen ausgearbeiteten Allgemeinen Teil hat das VStGB bewusst verzichtet. Bewusst verzichtet wurde auch auf die Schaffung einer Völkerstrafprozessordnung. Auch jetzt kann es nicht um die Schaffung einer „Sonderprozessordnung“, einer „VStPO“, gehen, wohl aber um die Prüfung,

* Für wertvolle Mitarbeit bei der Vorbereitung dieser Stellungnahme danke ich Priv.-Doz. Dr. *Moritz Vormbaum* sowie den Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen an meinem Lehrstuhl *Aziz Epik* und *Leonie Steinl*.

ob in bestimmten Zusammenhängen der Bedarf nach spezifischen Regelungen besteht, wie sie sich bislang nur in § 153 f StPO finden.

Der Vorschlag der Einrichtung einer „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“, die zur verbesserten Durchsetzung des Völkerstrafrechts in Deutschland beitragen soll, ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Arbeitsgruppe sollte im Fall ihrer Einsetzung beauftragt werden, die bisherige Praxis zu evaluieren und die Notwendigkeit einer Ergänzung der StPO sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes zu überprüfen und gegebenenfalls hierzu konkrete Empfehlungen auszusprechen. Im Blick behalten muss die „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“ dabei die Einbettung ihrer etwaigen Vorschläge in eine mögliche Gesamtreform der Strafprozessordnung, zu der eine Expertenkommission im Oktober 2015 bereits einen Bericht vorgelegt hat.¹

¹ Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, abrufbar unter:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

2. Vorgeschlagene Schwerpunkte für die interdisziplinäre „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“

a) Die vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltlicher Ermittlungsentscheidungen nach § 153 f StPO

I. Sachstand

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltlicher Ermittlungsentscheidungen nach § 153 f StPO. Diese Frage war bereits Gegenstand eines Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahr 2007.²

§ 153 f StPO flankiert § 1 VStGB, der die Geltung des Weltrechtsprinzips für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verfügt. Das sonst bei Auslandstaten bestehende Ermessen der Staatsanwaltschaft wird für Auslandstaten, die unter das VStGB fallen, eingeschränkt und strukturiert. Nach § 153 f StPO besteht auch bei im Ausland begangenen Völkerrechtsverbrechen eine Ermittlungs- und Verfolgungspflicht insbesondere dann, wenn sich der Beschuldigte im Inland aufhält oder sonst ein Inlandsbezug besteht. Einstellungsmöglichkeiten ergeben sich nur bei fehlendem Inlandsbezug der Tat oder wenn vorrangige Gerichtsbarkeiten zur Strafverfolgung bereit sind. Von der Verfolgung einer Tat kann die Staatsanwaltschaft insbesondere dann absehen, wenn diese keinen Bezug zu Deutschland aufweist, sich kein Tatverdächtiger im Inland aufhält oder wenn ein vorrangig zuständiger Staat oder ein internationaler Gerichtshof die Verfolgung der Tat übernommen hat. In diesen Fällen ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität regelmäßig von einer Strafverfolgung in Deutschland abzusehen.³

Hinsichtlich der Einstellungsentscheidungen des Generalbundesanwalts gemäß § 153 f Abs. 1 und Abs. 2 StPO besteht lediglich eine stark reduzierte gerichtliche Kontrollmöglichkeit: Das OLG Stuttgart stellte in Bezug auf die Nichtverfolgungsentscheidung des Generalbundesanwalts betreffend Donald Rumsfeld im Jahr 2005 fest, dass nur überprüft werden dürfe, ob die ermessenseröffnenden Tatbestandsmerkmale tatsächlich gegeben seien, ob überhaupt Ermes-

² BT-Drucks.16/7134.

³ BT-Drucks. 14/8524, S. 38; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs (2001), S. 87 f., vgl. auch *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725, 732.

sen ausgeübt worden sei und ob die Grenzen der Willkür bei der Ermessensausübung überschritten worden seien.⁴

II. Diskussionsstand

Sowohl im Schrifttum als auch in der rechtspolitischen Diskussion wird seit längerem die vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit von Einstellungsentscheidungen des Generalbundesanwalts gem. § 153 f StPO gefordert.⁵ So wiesen bereits am 24. Oktober 2007 in einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Bundestags mehrere Sachverständige im Hinblick auf die bisherige Einstellungspraxis des Generalbundesanwalts auf die drohende Aushebelung des Weltrechtsgrundsatzes durch § 153 f StPO hin.⁶ In der Kommentierung von *Ambos* heißt es zudem, dass die „exekutivische Steuerung der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen [...] das Risiko birgt, dass die materiellrechtliche Einführung des Weltrechtsprinzips faktisch auf prozessuellem Wege desavouiert wird und deshalb eines gerichtlichen Gegengewichts bedarf“⁷. *Ambos* erblickt in der Regelung des § 153 f insoweit einen Systembruch, als sonst bei Opportunitätseinstellungen grundsätzlich eine gerichtliche Beteiligung vorgesehen sei.⁸

III. Lösungsoptionen

Will man der Kritik an der gegenwärtigen Rechtslage Rechnung tragen, so kommen grundsätzlich zwei Optionen in Betracht, nämlich die Einführung eines gerichtlichen Zustimmungserfordernisses (**Option 1**) oder die Ermöglichung eines Klagerzwingungsverfahrens entsprechend § 172 StPO (**Option 2**).

Aus den schon im Gesetzentwurf vom 14. Oktober 2007 genannten Gründen ist die zuerst genannte Option vorzuziehen. Sie ist systematisch stimmig und kann auf eine Parallele zu den §§ 153 a, 153 b StPO verweisen, in denen ebenfalls eine gerichtliche Zustimmung bei Opportunitätseinstellungen verlangt wird. Das Erfordernis einer gerichtlichen Zustimmung steht zudem im Einklang mit der im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs getroffenen Rege-

⁴ OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.9.2005, 5 Ws 109/05, NStZ 2006, 117.

⁵ Siehe nur *Geißler/Selbmann*, HuV-I Informationsschriften 2007, 160, 164 f.; *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), 312; *Kreß*, ZIS 2007, 515, 523; *Singelnstein/Stolle*, ZIS 2006, 118; *Werle*, JZ 2012, 373, 378.

⁶ BT Drucks. 16/7134 mit Verweis auf *Ambos*, Ausschussdrucksache 16(17)0070, S. 2.

⁷ MüKo-VStGB-*Ambos* (2013), § 1 Rn. 33.

⁸ Vgl. MüKo-VStGB-*Ambos* (2013), § 1 Rn. 33.

lung des Art. 53 Abs. 3 lit. b.⁹ Schließlich ist bei der Klagerzwingung nicht immer gewährleistet, dass Opfer bereitstehen, die das Verfahren anstrengen könnten.¹⁰

b) „Frühestmögliche und kontinuierliche Sicherung von Beweismitteln“

I. Sachstand

Das VStGB verfolgt u.a. das Ziel, im Wege internationaler Solidarität einen Beitrag zur weltweiten Bekämpfung der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechen zu leisten.¹¹ Neben die Durchführung von Strafverfahren gegen sich in Deutschland befindliche Beschuldigte tritt dabei die „antizipierte Rechtshilfe“¹² (auch als „antizipierte Beweissicherung“¹³ oder „Ermittlung auf Vorrat“¹⁴ bezeichnet), das heißt die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen gegen einen Beschuldigten, der sich nicht in Deutschland aufhält, in der Zukunft aber möglicherweise im Ausland oder vor einem internationalen Strafgerichtshof wegen Völkerrechtsverbrechen angeklagt wird. Hierzu heißt es in der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Völkerstrafgesetzbuchs:

„Da es vorrangig darum geht, die Straflosigkeit der Täter völkerrechtlicher Verbrechen durch internationale Solidarität bei der Strafverfolgung zu verhindern, beschränkt sich die Ermittlungs- und Verfolgungspflicht nicht auf Taten, die einen Anknüpfungspunkt zu Deutschland aufweisen; auch wenn ein solcher nicht besteht, können sich die Ergebnisse der zunächst in Deutschland aufgenommenen Ermittlungen für ein im Ausland oder vor einem internationalen Strafgerichtshof geführtes Verfahren als wertvoll erweisen. [...] Soweit sich ein wegen einer Auslandstat beschuldigter Ausländer nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist, wird eine Strafverfolgung in Deutschland häufig wenig erfolgversprechend sein. Deshalb stellt es Absatz 1 Satz 1 in diesem Fall grundsätzlich in das Ermessen der Staatsanwaltschaft, die Verfolgung soweit möglich – unter Umständen auch im Hinblick auf ein später noch zu erwartendes Rechtshilfeersuchen – durchzuführen oder von ihr abzusehen.“¹⁵

⁹ Vgl. Werle, JZ 2012, 373, 378.

¹⁰ Vgl. BT-Drucks. 16/7134.

¹¹ Vgl. Kreß, ZIS 2007, 515.

¹² Böse, in: Jeßberger/Geneuss, Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), S. 167 ff.; Kreß, ZIS 2007, 515.

¹³ Geneuss, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), 294 ff.

¹⁴ Werle, JZ 2012, 373, 378.

¹⁵ BT Drucks 14/8524, S. 37 f.

Die Bundesanwaltschaft hat, nach anfänglichem Zögern, in der Praxis bereits Maßnahmen zur antizipierten Rechtshilfe ergriffen, etwa im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen *Gaddafi*, das ausdrücklich mit dem Ziel geführt wurde, Beweise für ein mögliches späteres Verfahren vor dem IStGH zu sichern, die dem Gerichtshof dann zur Verfügung gestellt werden sollten.¹⁶

Ist somit im Grundsatz unstrittig, dass eine antizipierte Rechtshilfe zulässig und vom Gesetzgeber sogar erwünscht ist, ergeben sich im Detail Fragen, etwa wie die Bundesanwaltschaft ihr Ermessen zur Einleitung eines solchen Verfahrens nach § 153 f StPO ausüben soll und ob der Gesetzgeber *de lege ferenda* Regelungen für die antizipierte Rechtshilfe erlassen sollte.

II. Diskussionsstand

Die Ansichten zur Bedeutung der antizipierten Rechtshilfe gehen auseinander. Laut *Böse* ist in Fällen, in denen nur eine entfernte Möglichkeit bestehe, dass es künftig vor einem ausländischen oder internationalen Strafgericht zur Einleitung eines Strafverfahrens kommen werde, der (möglicherweise unnötige) Aufwand für die Staatsanwaltschaft bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.¹⁷ Der antizipierten Rechtshilfe komme insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Dagegen wird argumentiert, die Einleitung eines Verfahrens bringe die Ernsthaftigkeit der Verbrechen viel deutlicher zum Ausdruck als etwa die Sammlung von Informationen durch Menschenrechtsorganisationen und NGOs. Ein solches Verfahren könne sogar zu einer neuen Dynamik im Tatort-Staat führen und die Einleitung von „richtigen“ Strafverfahren dort begünstigen (Katalysator-Effekt).¹⁸

III. Lösungsoptionen

Geneuss schlägt eine umfassende gesetzliche Regelung der antizipierten Rechtshilfe vor (**Option 1**). Hierfür sprechen aus ihrer Sicht die wesentlichen Unterschiede zum normalen Ermittlungsverfahren (etwa die Unklarheit, ob und wo ein Hauptverfahren stattfinden werde, der Umstand, dass eine umfassende Ermittlung gar nicht intendiert sei, die Tatsache, dass die Bundesanwaltschaft als reine „Beweissicherungshörde“ agiere etc.). Das Erfordernis, den Rechtsschutz des abwesenden Beschuldigten zu erhöhen, spreche ebenfalls für diese Lösung. In Anlehnung an das Prozessrecht des IStGH plädiert sie für ein „situationsbezogenes Ermitt-

¹⁶ Vgl. *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), S. 298 f.

¹⁷ Vgl. *Böse*, in: Jeßberger/Geneuss, Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), S. 167, 173.

¹⁸ Vgl. *Kaleck*, in: Jeßberger/Geneuss, Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), S. 177, 181; s. auch *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), S. 300 f.; *Werle*, JZ 2012, 373, 378.

lungsverfahren“, d.h. für die Einführung des Begriffs „Situation“ neben dem der prozessualen „Tat“ (§ 264 StPO).¹⁹

Eine alternative Option (**Option 2**) ist eine punktuelle Ergänzung des § 153 f StPO, durch die Fragen der Ermessensausübung geklärt werden.

Eine Beibehaltung des status quo als weitere Option (**Option 3**) erscheint ebenfalls akzeptabel. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Praxis Leitlinien der antizipierten Rechtshilfe herausbilden werden.

c) „umfassender Schutz der Identität der ZeugInnen vor, im und nach dem Strafprozess /

d) „Frühestmögliche psychosoziale Betreuung der ZeugInnen sowie frühestmögliche Beiordnung eines Zeugenbeistandes“

Im IStGH-Statut und in den Rules of Procedure and Evidence (RoPE) finden sich umfassende Regelungen zum Schutz von ZeugInnen und Opfern (vgl. Art. 68 IStGH-Statut sowie u.a. Rules 17, 19 der RoPE). Zuständig für die Schutzmaßnahmen ist die *Victims and Witnesses Unit*. Ob es gesetzgeberischer Maßnahmen in Deutschland bedarf, sollte in der Arbeitsgruppe geprüft werden.

e) „Schwierigkeit der Ablehnung einer Zeugenladung aufgrund eines Auslandsbezugs (§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO) in einem internationalen Strafprozess“

§ 244 Abs. 5 StPO lautet:

„Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre.“

I. Sachstand

§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO wurde durch das Rechtspflegetlastungsgesetz vom 11. November 1993 eingeführt.²⁰ In der amtlichen Entwurfsbegründung heißt es, Zweck der Regelung sei es,

¹⁹ Vgl. *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), S. 305 f., 342.

„dass das Gericht außerhalb seiner Pflicht zur Amtsaufklärung sich auf die Beweismittel beschränken sollte, die es aus seinem eigenen Hoheitsbereich herbeischaffen kann“; der internationale Rechtshilfeverkehr solle nicht mit „der Beibringung von Beweismitteln, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Forschung des Sachverhalts nicht erforderlich sind“, belastet werden.²¹ Ein Entlastungseffekt solle vor allem bei „besonders schwierigen Verfahren“ erzielt werden.²² Entscheidet das Gericht auf Grundlage von § 244 Abs. 5 S. 2 StPO, dass eine Vernehmung nicht erforderlich ist, entfallen auch andere Möglichkeiten, die Aussage des Zeugen in die Hauptverhandlung einzuführen, etwa durch eine audio-visuelle Vernehmung (§ 247a StPO) oder die Verlesung eines Vernehmungsprotokolls (§ 251 StPO).²³

Völkerstrafrechtliche Verfahren sind gerade durch ihren Auslandsbezug geprägt. Auch wenn sich, wie im Stuttgarter Verfahren, ein Tatort (auch) im Inland befindet, so wird doch regelmäßig der Ort des Erfolgseintritts im Ausland liegen und damit werden sich auch die allermeisten Zeugen im Ausland befinden.

II. Diskussionsstand

§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO ist sehr umstritten und wird teilweise für verfassungswidrig gehalten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts genügt die Norm allerdings verfassungsrechtlichen Mindeststandards, da sie die Amtsaufklärungspflicht nicht einschränke und der Angeklagte ansonsten aus prozesstaktischen Gründen die Durchführung des Verfahrens beeinträchtigen könne.²⁴ Schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verwies die Bundesregierung aber gegen den (vom Bundesrat eingebrachten) Entwurf des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO auf die steigende Bedeutung von Auslandszeugen durch zunehmende Mobilität und Internationalisierung.²⁵ Nach Inkrafttreten der Norm wurde auch im Schrifttum Kritik in diese Richtung geäußert, insbesondere heißt es, die Norm stehe im krassen Gegensatz zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Rechtsraums.²⁶ Mit Blick auf Verfahren bei Völkerrechtsverbrechen wird geltend gemacht, § 244 Abs. 5 S. 2 StPO könne „in einem Strafverfahren mit ausschließlichem Bezug zum Ausland vernünftigerweise keinen Bestand haben“.²⁷

III. Lösungsoptionen

²⁰ BGBl. 1993 I, S. 50 f.

²¹ BT-Drucks 12/1217, S. 36.

²² Ebd.

²³ Vgl. HK StPO-*Julius*, 5. Aufl. (2015), § 244, Rn. 35.

²⁴ BVerfG, NStZ 1997, 94 f.

²⁵ BT Drucks. 12/1217, 67.

²⁶ Vgl. etwa SK-StPO-*Frister*, § 244, 236; *Gleß*, FS-Eisenberg (2009), S. 499, 504 („Anachronismus“); *Johnigk*, FS-Rieß (2002), S. 197, 200.

²⁷ Vgl. V. *Wistinghausen*, in Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 209.

Eine Option besteht darin, die Norm in ihrer derzeitigen Form in Kraft zulassen (**Option 1**). Wie die amtliche Begründung ausführt und auch das Bundesverfassungsgericht betont, berührt sie nicht die grundsätzliche Bindung an die Amtsaufklärungspflicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss das Gericht „konkret, tragfähig und nachvollziehbar“ darlegen, warum von dem benannten Zeugen kein Beitrag zur Erforschung der Wahrheit zu erwarten ist.²⁸ Bei Auslandstaten gelte insofern ein strenger Maßstab bei der Entscheidung, ob ein Antrag abzulehnen sei; die Amtsaufklärungspflicht spreche in diesen Fällen regelmäßig für eine Vernehmung.²⁹

Die Kritik an der Anwendbarkeit des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO bei Völkerstrafverfahren ist freilich nicht von der Hand zu weisen. Eine weitere Option besteht deshalb darin, Völkerstrafverfahren von der Anwendbarkeit des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO auszunehmen (**Option 2**). Freilich müsste sich die Ausnahme dann auf sämtliche Verfahren mit prägendem Auslandsbezug beziehen. Ein „Sonderweg“ für Völkerstrafverfahren wäre nicht empfehlenswert.

Eine dritte Option (**Option 3**) ist die Streichung des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO. Immerhin gibt § 244 Abs. 3 StPO dem Gericht zahlreiche weitere Instrumente zur Ablehnung von Beweisanträgen an die Hand, insbesondere wenn ein Beweismittel unerreichbar ist oder wenn der Antrag zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

f) „effektivere Einbindung der NebenklägerInnen in das Verfahren“

I. Sach- und Diskussionsstand

Das IStGH-Statut räumt zum ersten Mal Opfern die Möglichkeit der Beteiligung bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen vor einem internationalen Gericht ein.³⁰ Nach Art. 68 Abs. 3 IStGH-Statut ist den Opfern in geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen und Anliegen vorzutragen. Das *Office of Public Counsel for Victims* unterstützt und fördert die Arbeit der Opferanwälte. Die Berücksichtigung von Opferbelangen stärkt die Legitimität der durch den IStGH durchgeführten Verfahren.³¹ Die Rolle der Opfer in völkerstraf-

²⁸ Vgl. HK-StPO-Julius, 5. Aufl. (2012), § 244, Rn. 35 mit Verweis auf u.a. BGH, NJW 2005, 2323.

²⁹ BGH, wistra 2006, 426, 428.

³⁰ Vgl. Werle, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. (2012), Rn. 281.

³¹ Vgl. Hoven, ZIS 2014, 679; Moffett, Journal of International Criminal Justice 2015, 281.

rechtlichen Verfahren ist hierdurch mehr und mehr in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt.³²

Die rechtliche Regelung der Nebenklage gewährleistet grundsätzlich eine ausreichende Vertretung der Opfer bzw. NebenklägerInnen. Mit Blick auf die bisherigen Verfahren wegen Völkerrechtsverbrechen in Deutschland wurde von Opfervertretern allerdings die fehlende Finanzierung einer Teilnahmemöglichkeit von NebenklägerInnen kritisiert. Nach der derzeitigen Rechtslage seien nur die Kosten der NebenklägerInnen gedeckt, die als ZeugInnen aussagen, und es würden auch nur solche Kosten erstattet, die durch die Anreise zur Vernehmung entstünden.³³ Die daraus resultierende finanziell bedingte Abwesenheit von NebenklägerInnen verhindere spontane Reaktionen auf das Prozessgeschehen und führe zu einer Entfremdung der Opfer von dem gesamten Strafprozess. Andere sehen dagegen die Opferbeteiligung bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen eher skeptisch. Der Strafprozess sei grundsätzlich überfordert, wenn von ihm erwartet werde, dass er zu einer Überwindung individueller und kollektiver Opfertraumata beitragen könne.³⁴

II. Lösungsoptionen

Auch Autoren, die sich für eine erweiterte Einbeziehung von NebenklägerInnen aussprechen, weisen auf aufenthaltsrechtliche, finanzielle und organisatorische Probleme hin, die hierdurch entstehen würden.³⁵ Es bedürfe daher gegebenenfalls einer spezifischen gesetzlichen Regelung der Opfervertretung.³⁶ Ob eine solche Sonderregelung für Völkerstrafverfahren eine Option darstellt, ist zu diskutieren. Sie wäre möglicherweise mit Blick auf die hohe Zahl der Opfer und den prägenden Auslandsbezug bei diesen Verfahren zu rechtfertigen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der Bericht der Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrens. Dort heißt es:

„In Ausnahmefällen sollte dem Vorsitzenden im Rahmen einer Ermessensvorschrift ermöglicht werden, Gruppen von Nebenklägern zu bilden und diesen für die Vertretung in der Hauptverhandlung einen Gruppenrechtsbeistand beizuordnen. Voraussetzung hierfür sollte sein, dass eine solche Bündelung aufgrund des Umfangs des Ver-

³² Vgl. nur *Bonacker*, in: *Holzer/Kastner/Werron, From Globalization to World Society* (2015), 107 ff.; *McCarthy*, *Journal of International Criminal Justice* 2012, 351, 354 ff.

³³ Vgl. *Magsam*, in: *Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik* (2014), 181, 186.

³⁴ Vgl. *Safferling*, *ZStW* 2010, 87, 116.

³⁵ Vgl. *Magsam*, in: *Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik* (2014), 181, 186.

³⁶ *Ebd.*, 186 f.

fahrens und der Anzahl der Nebenkläger zur Durchführung einer effizienten Hauptverhandlung notwendig ist.“³⁷

Ob eine solche „Bündelung“ der NebenklägerInnen bei Völkerstrafverfahren die Situation im Vergleich zur derzeitigen Regelung verbessert und insbesondere den Ansprüchen der NebenklägerInnen gerecht wird, ist von einer „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“ zu prüfen.

g) „Rechte der Verteidigung (Stichwort: ‚Waffengleichheit‘), beispielsweise in Hinblick auf eigene Ermittlungstätigkeit und die Finanzierung von für die Verteidigungstätigkeit notwendige Reisen in das Tatortgebiet“ /

h) „Mehrfachbesetzung der Pflichtverteidigung“

I. Sachstand

Der Beschuldigte muss nicht darauf vertrauen, bereits die Staatsanwaltschaft werde pflichtgemäß (§ 160 Abs. 2 StPO) alle entlastenden Beweise ausreichend berücksichtigen.³⁸ Bei Verfahren wegen Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erfordert eine effektive Ermittlungstätigkeit der Verteidigung zwangsläufig Reisen zum Tatort bzw. zum Ort des Erfolgseintritts (Befragungen von Zeugen, Recherche in Archiven etc.). Dabei erhält die Verteidigung bislang nur in beschränktem Umfang Unterstützung. Kosten für Reise und Dolmetscher muss die Pflichtverteidigung zunächst beim Gericht beantragen, eine zusätzliche personelle Ausstattung wird nicht finanziert, und gegenüber öffentlichen Stellen im Ausland wird die Verteidigung mangels Anspruch auf Rechtshilfe letztlich als Privatperson tätig.³⁹

II. Diskussionsstand

Die derzeitige Lage wird von StrafverteidigerInnen als unzumutbar kritisiert. Laut v. *Wistinghausen* unterscheidet sich die Situation für die Verteidigung in Deutschland grundlegend von der an den internationalen Strafgerichtshöfen, an denen „die Anwälte und ihr Team von Assistenten und Ermittlern beliebig oft für Ermittlungen verreisen [können], nachdem sie ein Arbeitsprogramm vorgelegt haben und die Notwendigkeit der Reise festgestellt und entspre-

³⁷ Bericht der Expertenkommission, Empfehlung 16, S. 23.

³⁸ Vgl. v. *Wistinghausen*, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 203; *Wehrauch/Bosbach*, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. (2015), Rn. 93 ff.; OLG Frankfurt, StV 1981, 21.

³⁹ Vgl. v. *Wistinghausen*, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 204.

chend genehmigt wurde“.⁴⁰ Auch die Zuordnung einer nur unzureichenden Anzahl an PflichtverteidigerInnen wird in diesem Kontext kritisiert. Gefordert wird eine insgesamt bessere Ausstattung der (Pflicht-) Verteidigung mit ErmittlerInnen, AssistentInnen und DolmetscherInnen.⁴¹

III. Lösungsoptionen

Eine effektive Strafverteidigung ist für die Legitimation und Glaubwürdigkeit von Verfahren wegen Völkerrechtsverbrechen unerlässlich. Eine verbesserte Finanzierung der (Pflicht-)Verteidigung, insbesondere im Ermittlungsverfahren, könnte hierzu beitragen. Freilich müsste diese in sorgfältiger Abstimmung mit der Situation der Verteidigung in anderen Verfahren mit Auslandsbezug (z.B. Verfahren im Bereich von Terrorismus oder internationaler organisierter Kriminalität) sowie mit Blick auf die Nebenklage erfolgen.

Eine pauschale Erhöhung der Zahl von PflichtverteidigerInnen für Völkerstrafverfahren erscheint nicht notwendig. Die Bestellung sollte weiterhin in das Ermessen des Gerichts gestellt sein.

i) „Die Erstellung eines Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung“

Annex zu 2. i): Audiovisuelle Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung

I. Sach- und Diskussionsstand

Die Kernregelungen der StPO über die Protokollierung von Beschuldigten- und Zeugenaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren besteht nach §§ 168 ff. StPO eine Protokollierungspflicht. Zur Erfüllung derselben reicht es, dass die Ergebnisse der Vernehmung festgehalten werden.⁴² Im Hauptverfahren muss das Protokoll nach § 273 Abs. 1 StPO „den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben“. Absatz 3 ergänzt: „Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen.“ Nur im Ausnahmefall ist mithin ein Wortprotokoll anzufertigen.

⁴⁰ V. Wistinghausen, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 203.

⁴¹ Vgl. V. Wistinghausen, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 208 f.

⁴² Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. (2015), § 168a Rn. 3.

Teilweise wird mit Blick auf die entscheidende Bedeutung der SimultanübersetzerInnen in Völkerstrafverfahren die Tauglichkeit der Protokollierungsregelungen der StPO für diese Verfahren in Frage gestellt.⁴³ In der Tat spielen in Verfahren wie vor dem OLG Stuttgart, in welchem die meisten Beschuldigten und Zeugen eine den übrigen Prozessbeteiligten unbekanntes Sprache sprechen (im Fall des Verfahrens vor dem OLG Stuttgart die Sprache Kinyarwanda), die ÜbersetzerInnen eine zentrale Rolle. Da in der Rechtssprache bereits sprachliche Feinheiten von entscheidender Bedeutung sein können, ist die Möglichkeit, die Übersetzung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, essentiell.

II. Lösungsoptionen

Eine wörtliche Protokollierung der mündlichen Verhandlung in den regelmäßig sehr umfangreichen Völkerstrafverfahren ist eine diskutabile, aber doch sehr aufwändige Option,⁴⁴ zumal für die Überprüfung der Übersetzung auch das in der Fremdsprache gesprochene Wort protokolliert werden müsste.

Möglich erscheint auch eine **audiovisuelle Aufzeichnung** von Vernehmungen. Hierzu hat bereits die Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrensrechts in ihrem Bericht vom Oktober 2015 detailliert Stellung genommen. Mit Blick auf das Ermittlungsverfahren schlägt die Kommission darin vor, Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage im Regelfall audiovisuell aufzuzeichnen.⁴⁵ Dies sei zwar *de lege lata* bereits möglich (§§ 58 a Abs. 1 S. 1, 163 a Abs. 1 S. 2 StPO), hierbei handele es sich aber um eine „Kann-Regelung“, die in der Praxis bisher nur zurückhaltend angewendet werde. Zwar nennt die Kommission auch mögliche Nachteile (z.B. den technischen Aufwand, die Gefahr des Missbrauchs oder eine mögliche Beeinträchtigung des Aussageverhaltens), entscheidende Vorteile lägen aber in der Verlässlichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung gegenüber einem Wortprotokoll, den Nachweismöglichkeiten mit Blick auf förmliche Vernehmungsfehler (Beschuldigtenschutz) und der besseren Eignung im transnationalen Beweisverkehr.

Mit Blick auf die Hauptverhandlung empfiehlt die Expertenkommission eine nähere Prüfung des Einsatzes audiovisueller Aufzeichnungen bei erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten.⁴⁶ Hierfür spricht laut Kommission neben den zuvor genann-

⁴³ Vgl. V. *Wistinghausen*, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 209.

⁴⁴ So auch die generelle Einschätzung der Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrensrechts, S. 128 ff.

⁴⁵ Vgl. Bericht Expertenkommission, S. 67 ff.

⁴⁶ Vgl. Bericht Expertenkommission, S. 128 ff.

ten Gründen, dass bei diesen Verfahren der Sachverhalt nicht in einer zweiten Tatsachenzinstanz überprüft werden könne; der Einsatz audiovisueller Technik erhöhe die Zuverlässigkeit des Urteils und diene der Wahrheitsfindung. Freilich wird auch auf „gewichtige Bedenken“ verwiesen. Insbesondere sei zwingend zu regeln, in welchem Umfang sich Revisionsführer auf die audiovisuelle Aufzeichnung berufen könnten.

Bei Völkerstrafverfahren ist die Einführung audiovisueller Aufzeichnungen eine diskussionswürdige Option, würde sie doch unter anderem die Überprüfung von Übersetzungen erleichtern und den transnationalen Beweisverkehr verbessern.

j) „umfassende Information der Öffentlichkeit über den jeweiligen Prozess in Deutschland sowie im Tatortstaat“

I. Vorüberlegungen

Strafprozesse, die Völkerrechtsverbrechen zum Gegenstand haben, interessieren in besonderem Maße die Öffentlichkeit. Eine umfassende Information der Öffentlichkeit über den Fort- und Ausgang eines Völkerstrafprozesses ist insbesondere mit Blick auf die damit verfolgten Strafzwecke von Bedeutung: Soll die gerichtliche Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen tatsächlich dazu beitragen, dass völkerstrafrechtliche Verbotsnormen als allgemein verbindlicher Mindeststandard akzeptiert und beachtet werden, bedarf es nämlich der Schaffung und Verfestigung eines globalen Normbewusstseins und Normvertrauens (positive Generalprävention).⁴⁷ Dies ist ohne die öffentliche Kommunikation von Strafverfolgungsbemühungen jedoch kaum zu erreichen,⁴⁸ da der in der Vergangenheit (zutreffenderweise) entstandene Eindruck, Völkerrechtsverbrechen blieben straflos, andernfalls auch für die Gegenwart nicht entkräftet werden kann. Die Durchführung von Völkerstrafverfahren zeigt den Opfern, dass ihr Leid anerkannt wird und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden (expressiv-kommunikative Funktion der Strafe).⁴⁹ Der verfolgende Staat etikettiert systematische Menschenrechtsverletzungen damit als Verbrechen und trägt dazu bei, dass die Wahrheit über das makrokriminelle Geschehen publiziert und dokumentiert wird (Anerkennungs- und Wahrheitsfunktion).⁵⁰

⁴⁷ Zur positiven Generalprävention im Völkerstrafrecht *Günther/Reuss*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), *Völkerstrafrechtspolitik*, S. 127 (149 ff.).

⁴⁸ In diesem Sinne *Hassemer*, ZRP 2013, 149 (150); *Marxen*, GA 2013, S. 99 (106).

⁴⁹ Vgl. zu diesem Strafzweck *Hörnle*, *Straftheorien*, S. 37 ff.

⁵⁰ Vgl. dazu *Werle*, *Völkerstrafrecht*, 3. Aufl. (2012), Rn. 107.

Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf dem Tatortstaat liegen. Je nach Situation im Tatortstaat wird das verbrecherische Geschehen abgeschlossen sein oder fortauern. In beiden Fällen sollte die Bedeutung des Signals, das von einem Strafprozess in Deutschland ausgeht, nicht unterschätzt werden. Andauernde Konflikte werden in das Licht der Öffentlichkeit gerückt und den Opfern wird signalisiert, dass die Völkergemeinschaft, vertreten durch Deutschland, ihr Schicksal wahrnimmt. Ist ein Konflikt beendet, kann ein öffentlichkeitswirksam durchgeführtes Verfahren Aufarbeitungsbemühungen unterstützen.

Es steht somit außer Frage, dass die deutsche wie die internationale Öffentlichkeit über Völkerstrafprozesse in Deutschland umfassend informiert werden sollte.

II. Sachstand

a) Informationen über Strafprozesse werden in Deutschland noch immer hauptsächlich durch die Tagespresse und Nachrichtensendungen verbreitet. Zwar verfügen nahezu alle Land- und Oberlandesgerichte mittlerweile über eigene Webpräsenzen, auf denen Pressemitteilungen veröffentlicht werden; dies geschieht jedoch nur zu bestimmten Anlässen (Eröffnung des Hauptverfahrens, Urteilsverkündung) und im Regelfall ausschließlich in deutscher Sprache. Für den interessierten, aber ortsfernen Beobachter ist es vergleichsweise schwierig, nähere Informationen über bestimmte Verfahren zu erhalten. Zwar berichten verschiedene Tageszeitungen regelmäßig über den Fortgang solcher Prozesse, die zudem durch NGOs und wissenschaftliche Projekte kritisch begleitet werden. Die auf diese Weise publizierten Informationen richten sich jedoch in erster Linie an das deutschsprachige⁵¹ (Fach-)Publikum. Eine spezielle Homepage, die sämtliche Informationen bündelt und über die laufenden Verfahren informiert, ist bisher nicht eingerichtet worden. Videomitschnitte oder sogar ein Live-Stream von Verhandlungen sind nach § 169 S. 2 GVG nicht zulässig.

Grundlegend anders stellt sich die Situation vor internationalen Strafgerichtshöfen dar. Insbesondere der IStGH trifft umfangreiche Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit. Zu nennen ist in erster Linie die Homepage des Gerichtshofs, auf der Detailinformationen zu sämtlichen (Vor-)Ermittlungsverfahren, Dossiers mit Informationen zu den einzelnen Fällen und Angeklagten sowie sämtliche (nicht-vertrauliche) Entscheidungen (Beschlüsse und Urteile) – oftmals zweisprachig – publiziert werden. Zudem betreibt der Gerichtshof einen twitter-Account und weitere Social-Media-Kanäle, über die Informationen nahezu in Echtzeit verbreitet werden. Des Weiteren werden bestimmte Verhandlungen, insbesondere die Verkün-

⁵¹ Das ECCHR hat seine Berichte auch in französischer Sprache veröffentlicht.

dung von Urteilen, live oder mit einer gewissen Zeitverzögerung im Internet übertragen. Schließlich führt der IStGH bei Bedarf umfassende Informationskampagnen („outreach“) in bestimmten Mitgliedstaaten durch, um die Öffentlichkeit einzubinden und zu informieren (etwa in Uganda).⁵²

b) Die Grenzen für eine umfassende Information der Öffentlichkeit ergeben sich in Deutschland im Wesentlichen aus §§ 169 ff. GVG sowie aus verfassungsrechtlichen Erwägungen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. § 169 S. 1 GVG enthält den Grundsatz, dass „Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse“ öffentlich sind. Diese Vorschrift soll den Angeklagten vor Geheimverhandlungen schützen und durch die öffentliche Kontrolle staatlicher Willkür vorbeugen.⁵³ Zugleich trägt § 169 S. 1 GVG dem Informationsinteresse der Allgemeinheit Rechnung.⁵⁴ Dieses Informationsinteresse steht freilich in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten sowie anderer Prozessbeteiligter (insbesondere [Opfer-] Zeugen) sowie der Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Justiz.⁵⁵ Deshalb verbietet § 169 S. 2 GVG „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts“.⁵⁶ Selbst die Öffentlichkeit besonders interessierende Strafprozesse können daher nicht übertragen werden; auch die Verwendung von Filmausschnitten ist unzulässig. Die Medien können sich folglich allein auf die Berichte der anwesenden ReporterInnen sowie Pressemitteilungen und Auskünfte von Verfahrensbeteiligten außerhalb der Hauptverhandlung stützen. Vor Beginn und nach dem Ende der Hauptverhandlung sowie während der Verhandlungspausen sind Film- und Tonaufnahmen hingegen nicht grundsätzlich untersagt.⁵⁷

c) Im Ergebnis lässt das geltende Recht bereits heute eine Information der Öffentlichkeit zu durch

- die Veröffentlichung des (anonymisierten) Urteils

- die Veröffentlichung von Pressemitteilungen zum Verfahren

⁵² <https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/D5A3F92E-645E-4873-AD34-6B5AB27721B4/283389/OutreachRAUGD201104ENG.pdf>

⁵³ Vgl. *Jung*, GA 2014, S. 257 (260); *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 Rn. 1, 3.

⁵⁴ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 1; *Löwe-Rosenberg/Wickern*, StPO, 26. Aufl. (2010), Bd. 10, Vor § 169 GVG, Rn. 4; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 1.

⁵⁵ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 Rn. 1, 13 f.; *Löwe-Rosenberg/Wickern*, StPO, 26. Aufl. (2010), Bd. 10, Vor § 169 GVG, Rn. 12; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 1.

⁵⁶ Näher *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 62.

⁵⁷ Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 63; *Löwe-Rosenberg/Wickern*, StPO, 26. Aufl. (2010), Bd. 10, § 169 GVG, Rn. 42, 53; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 8, 14.

- die Berichterstattung in den Medien ohne Verwendung von Ton- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung.

Unzulässig sind jede Art von Film- oder Tonaufnahmen der Hauptverhandlung.

III. Lösungsoptionen

Auf Grundlage des geltenden Rechts können bereits vorhandene Informationsquellen ohne Weiteres leichter zugänglich gemacht und besser aufbereitet werden (**Option 1**). So wäre etwa zu erwägen, eine mehrsprachige Homepage einzurichten, auf der Entscheidungen deutscher Gerichte, die einen Bezug zum Völkerstrafrecht aufweisen, publiziert werden, möglichst mit Übersetzung ins Englische und Französische; alternativ oder kumulativ könnten jedenfalls mehrsprachige Zusammenfassungen der Entscheidungen (vergleichbar mit den *judgment summaries* des Internationalen Strafgerichtshofs) zur Verfügung gestellt werden, daneben etwa auch allgemeine Erläuterungen zur Rechtslage in Deutschland, zur Verfolgungspraxis und zur internationalen Zusammenarbeit. Diese Maßnahmen könnten dazu beitragen, dass internationale Medien und Medien des Tatortstaates mehr als bisher über Prozesse in Deutschland berichten. Sofern auf die Einrichtung einer zentralen Homepage verzichtet wird, sollten zumindest relevante Pressemitteilungen ins Englische und Französische übersetzt werden.

Eine zweite Option (**Option 2**) bestünde in einer Änderung des § 169 S. 2 GVG, um eine Übertragung der Hauptverhandlung oder jedenfalls der Anklageverlesung und der Urteilsverkündung im Fernsehen oder als (Live-) Stream im Internet zu ermöglichen. Der Internationale Strafgerichtshof sowie die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe übertragen bereits seit längerem ihre Sitzungen mit einer Zeitverzögerung im Internet (Urteilsverkündungen werden dagegen live gestreamt).

Der aktuell diskutierte Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Übertragung von Urteilsverkündungen der Bundesgerichte sieht eine vorsichtige Öffnung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in diesem Sinne vor. Unter Praktikern wie Strafrechtswissenschaftlern ist die Ausweitung der Medienöffentlichkeit freilich höchst umstritten,⁵⁸ sodass etwaige Reformen sorgfältig vorbereitet und diskutiert werden müssten. Das

⁵⁸ Dagegen etwa Alwart, Die Justiz ist kein Zirkus, FAZ Online, 13. April 2016; Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 Rn. 66; dafür etwa Jung, GA 2014, S. 257 (S. 264); Mosbacher, Die Justiz bekommt ein Gesicht, Legal Tribune Online, 31. März 2016.

Beispiel der internationalen Strafgerichtshöfe und verschiedener Staaten⁵⁹ verdeutlicht aber, dass der Versuch einer stärkeren Einbindung der Öffentlichkeit in Strafprozesse nicht von vornherein verworfen werden sollte.⁶⁰ Gerade weil es dabei um Taten geht, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren (vgl. Absatz 4 der Präambel des IStGH-Statuts), wiegt das Informationsinteresse der Allgemeinheit besonders schwer. Hinzu kommt, dass die durch die Tat Verletzten zumeist nicht die Möglichkeit haben werden, nach Deutschland zu reisen, um den Prozess dort im Gerichtssaal zu verfolgen. Ihr legitimes Interesse, über den Fortgang des Verfahrens umfassend informiert zu werden, ist daher ebenfalls in die Überlegungen einzubeziehen.

k) „Verbesserung des Austausches von Ermittlungsergebnissen zum selben Sachverhalt durch nationale und internationale Strafverfolgungsbehörden“

Die Verbesserung des Austauschs von Ermittlungsergebnissen ist ein wichtiges Anliegen. Maßnahmen in dieser Hinsicht sind bereits auf europäischer Ebene ergriffen worden. Zu verweisen ist insbesondere auf das „Netz von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind“, das durch Ratsbeschluss 2002/494/JI gebildet wurde.

An die bisherigen Maßnahmen sollte angeknüpft und das Netz weiter ausgebaut werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die mögliche Parallelführung von Ermittlungsverfahren erforderlich.

3./4. „Signifikante Erhöhung der personellen und finanziellen Ausstattung des Völkerstrafrechtsreferats und der zuständigen Zentralstelle beim Bundeskriminalamt“

Die Forderung nach einer verbesserten personellen und finanziellen Ausstattung des Völkerstrafrechtsreferats des Generalbundesanwalts sowie der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen beim Bundeskriminalamt verdient Unterstützung. Dies gilt sowohl für eine verbesserte Ermittlungstätigkeit als auch für andere Bereiche, etwa die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit (s.o.).

⁵⁹ Filmaufnahmen existieren etwa vom Prozess gegen *Klaus Barbie* in Frankreich und *Adolf Eichmann* in Israel. Vgl. ferner *Jung*, GA 2014, S. 257 (259, 264).

⁶⁰ Vgl. auch *Jung*, GA 2014, S. 257 (264): „Film und Fernsehen kategorisch aus der Verhandlung zu verweisen, stellt jedenfalls keine Lösung (mehr) dar.“